

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I Mitteilungen	
	Europäisches Parlament	
	<i>Schriftliche Anfragen mit Antwort</i>	
(96/C 280/01)	E-3061/95 von Nuala Ahern an die Kommission Betrifft: Ausgangsstoffe und spaltbares Material, die zum Zeitpunkt des Beitritts Irlands Eigentum der Kommission wurden (Ergänzende Antwort)	1
(96/C 280/02)	E-3071/95 von Amedeo Amadeo an die Kommission Betrifft: Finanzmittel für die Lombardei, Piemont, Ligurien und das Aostatal (Ergänzende Antwort)	2
(96/C 280/03)	E-3438/95 von José Escudero an den Rat Betrifft: Zweite Fremdsprache im Abitur	2
(96/C 280/04)	E-3520/95 von Spalato Belleré an die Kommission Betrifft: Schutz kleiner und mittlerer Unternehmen	3
(96/C 280/05)	E-3578/95 von Edith Müller und Wilfried Telkämper an den Rat Betrifft: Waffenembargo der EU gegen Nigeria	3
(96/C 280/06)	P-3653/95 von Fernando Moniz an die Kommission Betrifft: Situation von durch deutsche Unternehmen eingestellten portugiesischen Arbeitnehmern	4
(96/C 280/07)	E-0021/96 von Frederik Willockx an die Kommission Betrifft: Die Einheitswährung „EURO“ und Blinde und Sehbehinderte	5
(96/C 280/08)	E-0050/96 von Stephen Hughes an die Kommission Betrifft: Gesundheitsschutz bei Bildschirmarbeit	6
(96/C 280/09)	E-0051/96 von Stephen Hughes an die Kommission Betrifft: Gesundheitsschutz bei Bildschirmarbeit	6
(96/C 280/10)	E-0065/96 von Yannis Kranidiotis an den Rat Betrifft: Finanzielle Unterstützung der Türkei aus dem Programm MEDA	7
(96/C 280/11)	E-0067/96 von Yannis Kranidiotis an den Rat Betrifft: Zeitplan für die Vorlage von Vorschlägen betreffend die griechische Textilindustrie	8
(96/C 280/12)	E-0083/96 von Iñigo Méndez de Vigo an den Rat Betrifft: Ausweisung von NRO aus Ruanda	8

DE

Preis: 30 ECU

(Fortsetzung umseitig)

<u>Informationsnummer</u>	<i>Inhalt (Fortsetzung)</i>	Seite
(96/C 280/13)	P-0091/96 von Alexandros Alavanos an den Rat Betrifft: Ermordung des Journalisten Metin Goktepe durch die türkische Polizei	9
(96/C 280/14)	E-0150/96 von Iñigo Méndez de Vigo an die Kommission Betrifft: Beobachtungsstellen für KMU	10
(96/C 280/15)	E-0216/96 von Undine-Uta Bloch von Blottnitz an den Rat Betrifft: Treibnetze	11
(96/C 280/16)	E-0250/96 von Undine-Uta Bloch von Blottnitz an die Kommission Betrifft: Habitatsrichtlinie	11
(96/C 280/17)	E-0261/96 von Doeke Eisma an die Kommission Betrifft: Einfuhr von Seehundfellen aus Norwegen durch die Mitgliedstaaten	12
(96/C 280/18)	P-0263/96 von Irimi Lambraki an den Rat Betrifft: Verletzung des Völkerrechts durch die Türkei	13
(96/C 280/19)	P-0374/96 von Katerina Daskalaki an den Rat Betrifft: Aggressives Verhalten der Türkei gegenüber einem EU-Mitgliedstaat	13
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen P-0263/96 und P-0374/96	13
(96/C 280/20)	E-0271/96 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Integrierung der Handelskammer des Dodekanes in die EURO-INFO-CENTER	14
(96/C 280/21)	E-0280/96 von Bernd Lange an den Rat Betrifft: Verbleib des türkischen Staatsbürgers Resit Yildiz aus Cilezisküyü (Mezre/Miheke) Nusaybin	14
(96/C 280/22)	P-0300/96 von Honor Funk an die Kommission Betrifft: Verbot des Einsatzes von BST (Rinder-Somatotropin) bei der Milch-erzeugung in der EU	15
(96/C 280/23)	P-0301/96 von Maren Günther an die Kommission Betrifft: Von Kommissarin Bonino am 30.01.1996 erwähnter Vertrag über 3,5 Mio ECU für Burundi, der nicht umgesetzt werden konnte	16
(96/C 280/24)	P-0303/96 von Johanna Maij-Weggen an die Kommission Betrifft: Revision des Assoziationsvertrags ÜLG-EU	16
(96/C 280/25)	E-0311/96 von Irimi Lambraki an die Kommission Betrifft: Revision des Vertrags: Zuständigkeit der Gemeinschaft für Fragen im Bereich des dritten Pfeilers	17
(96/C 280/26)	E-0312/96 von Irimi Lambraki an den Rat Betrifft: Revision der Bestimmungen im Bereich des dritten Pfeilers auf der Regierungskonferenz	18
(96/C 280/27)	E-0316/96 von James Moorhouse an den Rat Betrifft: Anwendung des Kompromisses von Ioannina im Rat	19
(96/C 280/28)	E-0318/96 von James Moorhouse an den Rat Betrifft: Anwendung der Beschlußfassung mit qualifizierter Mehrheit im Rat	20
(96/C 280/29)	E-0320/96 von Salvador Garriga Polledo an den Rat Betrifft: Tagung des Rates der Wirtschafts- und Finanzminister vom 19. Juni 1995	20
(96/C 280/30)	E-0321/96 von Salvador Garriga Polledo an den Rat Betrifft: Tagung des Rates der Wirtschafts- und Finanzminister vom 19. Juni 1995	21
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen E-0320/96 und E-0321/96	21
(96/C 280/31)	E-0329/96 von Sir Jack Stewart-Clark an den Rat Betrifft: Unterorgane des Rates im Bereich der Drogenpolitik	21
(96/C 280/32)	E-0337/96 von José Apolinário an die Kommission Betrifft: Für 1996 vorgesehene Informationsaktionen	22
(96/C 280/33)	E-0341/96 von Richard Howitt an die Kommission Betrifft: Appels à propositions au titre de l'article 10 du FEDER	22
(96/C 280/34)	E-0356/96 von Jesús Cabezón Alonso (PSE) undet Juan Colino Salamanca (PSE) an die Kommission Betrifft: Strukturfonds und Arbeitsplätze	24

<u>Informationsnummer</u>	<u>Inhalt (Fortsetzung)</u>	<u>Seite</u>
(96/C 280/35)	E-0360/96 von Karl Schweitzer an die Kommission Betrifft: Diskriminierung qualifizierter Arbeitskräfte innerhalb der EU	24
(96/C 280/36)	E-0411/96 von Raphaël Chanterie an die Kommission Betrifft: Kapazitätsanpassung im Fischereisektor	25
(96/C 280/37)	E-0412/96 von Sérgio Ribeiro an die Kommission Betrifft: Verwendung von Gemeinschaftsmitteln (ESF) durch COFACO, São Miguel, Azoren, Portugal	27
(96/C 280/38)	E-0419/96 von Yannis Kranidiotis an den Rat Betrifft: Provokatives Vorgehen der Türkei in der Ägäis	28
(96/C 280/39)	E-0420/96 von Nikitas Kaklamanis an den Rat Betrifft: Zugehörigkeit der Felseninsel Imia zu Griechenland	28
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen E-0419/96 und E-0420/96	29
(96/C 280/40)	P-0432/96 von Philippe-Armand Martin an den Rat Betrifft: Verwaltung des Weinsektors	29
(96/C 280/41)	E-0441/96 von Carlo Secchi an die Kommission Betrifft: Finanzhilfen für Verbraucherschutzprojekte im Jahr 1996	30
(96/C 280/42)	E-0442/96 von Hans-Gert Poettering an die Kommission Betrifft: Anpassung nationaler Vereinsrechte an europäisches Recht	31
(96/C 280/43)	P-0456/96 von Jaime Valdivielso de Cué an den Rat Betrifft: Kulturprogramme Raphael, Ariane usw.	31
(96/C 280/44)	E-0461/96 von Frode Kristoffersen an die Kommission Betrifft: Recht der EU-Mitgliedstaaten zur Beschränkung des freien Empfangs von Fernsehsendungen gemäß Artikel 2a des geänderten Richtlinienvorschlages betreffend „Fernsehen ohne Grenzen“ (KOM(95)0086 end) ...	32
(96/C 280/45)	E-0470/96 von Antonio Tajani an die Kommission Betrifft: Verordnung (EWG) Nr. 3463/87 zu den Grundregeln für die Einfuhr von Olivenöl mit Ursprung in Tunesien	33
(96/C 280/46)	E-0473/96 von Nel van Dijk und Magda Aelvoet an den Rat Betrifft: Steuerfreies Benzin für Beamte des Rates	34
(96/C 280/47)	E-0494/96 von Jens-Peter Bonde an die Kommission Betrifft: Transparenz	35
(96/C 280/48)	E-0502/96 von Sebastiano Musumeci an die Kommission Betrifft: Entfiskalisierung von Erdöl in Sizilien	36
(96/C 280/49)	E-0520/96 von Richard Howitt an die Kommission Betrifft: Programm HELIOS	36
(96/C 280/50)	E-0544/96 von Gianni Tamino an die Kommission Betrifft: Italien mißachtet den Euratom-Vertrag mit der Militärbasis und dem Park des Archipels Maddalena ...	37
(96/C 280/51)	E-0547/96 von Anita Pollack an die Kommission Betrifft: Statistiken über die Verwendung von Tieren zu Versuchszwecken	38
(96/C 280/52)	E-0555/96 von Gianni Tamino an die Kommission Betrifft: Verteilung von Rapsöl als Lebensmittelhilfe in Angola	38
(96/C 280/53)	E-0562/96 von Iñigo Méndez de Vigo an die Kommission Betrifft: Finanzierung des Plans zum Wiederaufbau Bosniens	39
(96/C 280/54)	E-0567/96 von Florus Wijsenbeek an die Kommission Betrifft: In Finnland zugelassene Fahrzeuge	41
(96/C 280/55)	E-0568/96 von Peter Pex, Leen van der Waal und Bartho Pronk an die Kommission Betrifft: Beschluß der Kommission vom 20. Dezember 1995 zur Gewährung einer Beihilfe für den spanischen Schiffbau in Höhe von 90 Mrd. Peseten	41

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (<i>Fortsetzung</i>)	Seite
(96/C 280/56)	P-0571/96 von Bernd Lange an die Kommission Betrifft: Maßnahmen der Europäischen Gemeinschaft zur Vorbereitung der Weltausstellung „EXPO 2000“ in Hannover	42
(96/C 280/57)	P-0574/96 von Peter Truscott an die Kommission Betrifft: Statistisches Amt	43
(96/C 280/58)	E-0579/96 von David Hallam an die Kommission Betrifft: EG-Rechtsvorschriften über geschützte Herkunftsbezeichnungen	44
(96/C 280/59)	E-0585/96 von Mihail Papayannakis an die Kommission Betrifft: Die „Katakomben von Milos“	44
(96/C 280/60)	E-0589/96 von Ernesto Caccavale an die Kommission Betrifft: EFRE-Verordnung für den Zeitraum 1994-1999 – Ziel 1, Region Abruzzen (Italien)	45
(96/C 280/61)	E-0608/96 von Peter Truscott an die Kommission Betrifft: Indirekte Besteuerung	46
(96/C 280/62)	E-0614/96 von Amedeo Amadeo an die Kommission Betrifft: Fernsehen ohne Grenzen	46
(96/C 280/63)	E-0615/96 von Amedeo Amadeo an die Kommission Betrifft: Bodenabfertigungsdienste	47
(96/C 280/64)	E-0616/96 von Amedeo Amadeo an die Kommission Betrifft: Zoll 2000	48
(96/C 280/65)	E-0617/96 von Amedeo Amadeo an die Kommission Betrifft: Binnenschifffahrt	49
(96/C 280/66)	E-0618/96 von Amedeo Amadeo an den Rat Betrifft: Bau des Plenarsaals in Straßburg	50
(96/C 280/67)	E-0620/96 von Amedeo Amadeo an die Kommission Betrifft: Zugang zum Dienstleistungsmarkt	50
(96/C 280/68)	E-0622/96 von José Torres Couto an die Kommission Betrifft: Europäischer Sozialfonds 1986/1996 (Weitervergabe von Aufträgen)	51
(96/C 280/69)	E-0628/96 von Nikitas Kaklamanis an die Kommission Betrifft: Kernkraftwerk in der Türkei	52
(96/C 280/70)	E-0633/96 von Giacomo Santini an die Kommission Betrifft: Genehmigung für das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln für Kleinkulturen	53
(96/C 280/71)	E-0643/96 von Gastone Parigi, Cristiana Muscardini, Spalato Belleré und Amedeo Amadeo an den Rat Betrifft: Die ethnischen Säuberungen in den 40er Jahren unter der italienischen Bevölkerung an der Adria	54
(96/C 280/72)	E-0645/96 von Leonie van Bladel an den Rat Betrifft: Jüngste Erklärung der iranischen Regierung zur Fatwa gegen Salman Rushdie	54
(96/C 280/73)	E-0646/96 von Leonie van Bladel an den Rat Betrifft: Kritischer Dialog mit Iran	55
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen E-0645/96 und E-0646/96	55
(96/C 280/74)	E-0658/96 von Karl Schweitzer an die Kommission Betrifft: Transeuropäische Netze	55
(96/C 280/75)	E-0659/96 von Klaus Lukas an die Kommission Betrifft: Phytosanitäre Kontrolle bei Brennholzimport	56
(96/C 280/76)	E-0665/96 von Bernie Malone an den Rat Betrifft: Lage in Burundi & Ruanda	57
(96/C 280/77)	E-0669/96 von Gijs de Vries an den Rat Betrifft: Waffenembargos	58

<u>Informationsnummer</u>	<u>Inhalt (Fortsetzung)</u>	<u>Seite</u>
(96/C 280/78)	E-0670/96 von Gijs de Vries an die Kommission Betrifft: Aufhebung des Abkommens von Lomé	60
(96/C 280/79)	E-0671/96 von Christian Jacob an die Kommission Betrifft: Auswirkungen des Urteils des Gerichtshofs in Luxemburg vom 14. Dezember 1995	60
(96/C 280/80)	E-0674/96 von Gianfranco Dell'Alba an die Kommission Betrifft: Aufnahme der Schließung des Kernkraftwerks von Krsko als eine der Bedingungen des Assoziierungsabkommens zwischen der EU und Slowenien	62
(96/C 280/81)	E-0678/96 von Jan Mulder an die Kommission Betrifft: Verwendung landwirtschaftlicher Rohstoffe zu industriellen Zwecken (nach dem französischen Beschluß zur Verwendung von Biotreibstoffen)	62
(96/C 280/82)	E-0679/96 von Viviane Reding an den Rat Betrifft: Keramikimportquoten für China	63
(96/C 280/83)	E-0682/96 von Thomas Megahy an den Rat Betrifft: Behandlung britischer Fußballfans in anderen Mitgliedstaaten	63
(96/C 280/84)	E-0685/96 von Jesús Cabezón Alonso an die Kommission Betrifft: Verbrauch von „ökologischer Zellulose“	64
(96/C 280/85)	E-0699/96 von Joan Vallvé an die Kommission Betrifft: Grenzübergreifende Zusammenarbeit mit Andorra	65
(96/C 280/86)	E-0701/96 von José Valverde López an die Kommission Betrifft: Mittelzuweisungen aus dem EFRE, ESF und EAGFL-Ausrichtung im Zeitraum 1989-1993	66
(96/C 280/87)	E-0704/96 von André Laignel an die Kommission Betrifft: Begrenzung der Ausgleichsbeiträgen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik	66
(96/C 280/88)	P-0708/96 von Konstantinos Hatzidakis an den Rat Betrifft: Das Los der während der zyprischen Tragödie 1.619 Verschollenen	67
(96/C 280/89)	E-0716/96 von Michèle Lindeperg an die Kommission Betrifft: Definition des Begriffs „Flüchtling“ im Sinne der Genfer Konvention – zeitlich befristeter Schutz ...	67
(96/C 280/90)	E-0726/96 von Concepció Ferrer an die Kommission Betrifft: Netz von Euro-Beratern	68
(96/C 280/91)	E-0732/96 von Reimer Böge an die Kommission Betrifft: Aktueller Stand der EU-Fischereiflotte	69
(96/C 280/92)	E-0736/96 von Bernie Malone an die Kommission Betrifft: Zollerklärungen für Postpakete	70
(96/C 280/93)	E-0738/96 von Peter Truscott an die Kommission Betrifft: Handel mit lebenden Kälbern	70
(96/C 280/94)	E-0739/96 von Caroline Jackson an die Kommission Betrifft: Großaffen in Westafrika	71
(96/C 280/95)	E-0740/96 von Robin Teverson an die Kommission Betrifft: Gemeinschaftsinitiativen (ADAPT)	72
(96/C 280/96)	E-0741/96 von Robin Teverson an die Kommission Betrifft: EU-Anreize für artgerechte Tierhaltungsmethoden	72
(96/C 280/97)	E-0743/96 von Robin Teverson an die Kommission Betrifft: System zur Kennzeichnung von Produkten aus artgerechter Tierhaltung	73
(96/C 280/98)	E-0747/96 von Giovanni Burtone an die Kommission Betrifft: Ungerechtfertigte Verzögerung bei der Annahme des Nationalprogramms Urban für Italien	73
(96/C 280/99)	P-0755/96 von Kenneth Collins an die Kommission Betrifft: Schutzniveau der Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume	74
(96/C 280/100)	E-0759/96 von Nikitas Kaklamanis an die Kommission Betrifft: Sanierungsprogramm für Olympic Airways	75

<u>Informationsnummer</u>	<i>Inhalt (Fortsetzung)</i>	Seite
(96/C 280/101)	E-0768/96 von Ben Fayot an die Kommission Betrifft: Diskriminierende Bestimmung im belgischen Versicherungsrecht	75
(96/C 280/102)	E-0769/96 von Jan Mulder an die Kommission Betrifft: Schutz geographischer Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse	76
(96/C 280/103)	E-0770/96 von Jan Mulder und Florus Wijsenbeek an die Kommission Betrifft: Durchführung der Richtlinie 90/675/EWG: Probleme bei der Umladung von Sendungen tierischer Erzeugnisse mit anschließendem See- oder Lufttransport	77
(96/C 280/104)	E-0772/96 von Frode Kristoffersen an die Kommission Betrifft: Durchführung der Richtlinie 92/29/EWG über Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz auf Schiffen	78
(96/C 280/105)	E-0773/96 von Freddy Blak an die Kommission Betrifft: Zunahme der Erkrankungen am Arbeitsplatz	78
(96/C 280/106)	E-0776/96 von Gerardo Fernández-Albor an die Kommission Betrifft: Förderung der industriellen Verarbeitung von Fischereierzeugnissen	79
(96/C 280/107)	E-0782/96 von Amedeo Amadeo an die Kommission Betrifft: Jugendarbeitslosigkeit	80
(96/C 280/108)	P-0788/96 von Bernd Lange an den Rat Betrifft: Auslegung von Art. 109j EGV	81
(96/C 280/109)	E-0791/96 von Anita Pollack an die Kommission Betrifft: Fristen für die allmähliche Beseitigung der VOC-Emissionen (flüchtige organische Verbindungen) im Vereinigten Königreich	81
(96/C 280/110)	E-0794/96 von Dominique Souchet an die Kommission Betrifft: Internationale Konferenz der WTO	82
(96/C 280/111)	E-0797/96 von Hartmut Nassauer an den Rat Betrifft: Am 26. Juli 1995 geschlossenes Übereinkommen über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich	83
(96/C 280/112)	E-0804/96 von Christoph Konrad an die Kommission Betrifft: Nationalitätenkennzeichen	84
(96/C 280/113)	E-0813/96 von Nel van Dijk an die Kommission Betrifft: Neue Verordnung der Europäischen Union betreffend die Genehmigung für das Inverkehrbringen von Arzneimitteln	84
(96/C 280/114)	E-0814/96 von Nel van Dijk an die Kommission Betrifft: Neue Verordnung der Europäischen Union betreffend die Genehmigung für das Inverkehrbringen von Arzneimitteln	85
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen E-0813/96 und E-0814/96	85
(96/C 280/115)	E-0819/96 von Pieter Dankert und Carlos Pimenta an die Kommission Betrifft: Besuch des für Regionalpolitik zuständigen Kommissars in Portugal	86
(96/C 280/116)	E-0823/96 von Mihail Papayannakis an die Kommission Betrifft: Geldwäsche	87
(96/C 280/117)	E-0824/96 von Mihail Papayannakis an die Kommission Betrifft: Errichtung einer biologischen Kläranlage auf der Insel Samos	87
(96/C 280/118)	P-0830/96 von Miguel Arias Cañete an die Kommission Betrifft: Pensionsfonds in Gibraltar	88
(96/C 280/119)	P-0831/96 von Cristiana Muscardini an die Kommission Betrifft: Europäischer Gesundheitspaß	89
(96/C 280/120)	E-0835/96 von Amedeo Amadeo an die Kommission Betrifft: Zinswucher	89
(96/C 280/121)	E-0836/96 von Cristiana Muscardini an die Kommission Betrifft: Ausübung des Berufs des Zahnarztes	90
(96/C 280/122)	E-0842/96 von Brendan Donnelly an die Kommission Betrifft: Nichtdurchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 durch die griechischen Sozialversicherungsbehörden	91

<u>Informationsnummer</u>	<i>Inhalt (Fortsetzung)</i>	Seite
(96/C 280/123)	P-0850/96 von Elisabeth Schroedter an die Kommission Betrifft: Wettbewerbsvorteile für die Braunkohlewirtschaft und die Stromwirtschaft in den neuen deutschen Bundesländern	91
(96/C 280/124)	P-0856/96 von Odile Leperre-Verrier an die Kommission Betrifft: Mittel für URBAN – Ziel I	92
(96/C 280/125)	E-0857/96 von Hiltrud Breyer an die Kommission Betrifft: Büchsennahrung für Hunde und Katzen	92
(96/C 280/126)	E-0860/96 von Stephen Hughes an die Kommission Betrifft: Unerlaubte Praktiken bei der Beschäftigung von Bauarbeitern in einem anderen Mitgliedstaat	93
(96/C 280/127)	E-0862/96 von Christine Crawley an die Kommission Betrifft: Sri Lanka	93
(96/C 280/128)	E-0863/96 von Iñigo Méndez de Vigo an die Kommission Betrifft: Verwaltung der Programme PHARE und TACIS	94
(96/C 280/129)	E-0866/96 von Miguel Arias Cañete an die Kommission Betrifft: Einfuhr von Wein in die EU	94
(96/C 280/130)	E-0867/96 von Miguel Arias Cañete an die Kommission Betrifft: Einfuhr von mexikanischen Avocados in die Europäische Union	95
(96/C 280/131)	E-0868/96 von Gianni Tamino und Daniel Cohn-Bendit an die Kommission Betrifft: Ausdehnung des Rechts auf Verweigerung aus Gewissensgründen	96
(96/C 280/132)	P-0871/96 von Fernando Fernández Martín an die Kommission Betrifft: Europäische Investitionen in Kuba	96
(96/C 280/133)	E-0878/96 von James Provan an die Kommission Betrifft: Käftigbatterien	97
(96/C 280/134)	E-0879/96 von James Moorhouse an die Kommission Betrifft: Sicherheit im Zusammenhang mit Elektrizität	97
(96/C 280/135)	E-0880/96 von Antoni Gutiérrez Díaz an die Kommission Betrifft: Spielsucht	98
(96/C 280/136)	E-0887/96 von Odile Leperre-Verrier an die Kommission Betrifft: Kaleidoskop – Durchführung der neuen Phase des Programms	98
(96/C 280/137)	E-0888/96 von Odile Leperre-Verrier an die Kommission Betrifft: Schaffung eines europäischen Jugenddienstes	99
(96/C 280/138)	E-1065/96 von Carlos Robles Piquer an die Kommission Betrifft: Freiwilliger Dienst für junge Europäer	99
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen E-0888/96 und E-1065/96	99
(96/C 280/139)	P-0895/96 von Herbert Bösch an die Kommission Betrifft: Betrugsbekämpfung	100
(96/C 280/140)	P-0896/96 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Kontrolle der Samenbanken zur Verhütung von AIDS	101
(96/C 280/141)	P-0897/96 von Ernesto Caccavale an die Kommission Betrifft: Verarbeitung bestimmter Tomaten	102
(96/C 280/142)	E-0900/96 von Michl Ebner an die Kommission Betrifft: Verwechselbare geographische Tafelweinbezeichnung in Italien	103
(96/C 280/143)	P-0909/96 von Noël Mamère an die Kommission Betrifft: Durchführung der Richtlinie 79/409/EWG durch Frankreich	104
(96/C 280/144)	E-0923/96 von Wilmya Zimmermann und Annemarie Kuhn an die Kommission Betrifft: Vorschlagswesen bei der Europäischen Kommission	104
(96/C 280/145)	E-0931/96 von Shaun Spiers an die Kommission Betrifft: Auslieferungsverfahren innerhalb der EU	105

<u>Informationsnummer</u>	<i>Inhalt (Fortsetzung)</i>	Seite
(96/C 280/146)	E-0935/96 von Shaun Spiers an die Kommission Betrifft: Vorschlag für ein Weißbuch über Vereine	105
(96/C 280/147)	E-0939/96 von Jesús Cabezón Alonso an die Kommission Betrifft: KMU und die internationale Wirtschaft	106
(96/C 280/148)	E-0943/96 von Jean-Pierre Bazin an die Kommission Betrifft: Subventionen der Europäischen Union für die Mathias-Thesen-Werft Wismar	106
(96/C 280/149)	E-0947/96 von Cristiana Muscardini an die Kommission Betrifft: Immobilienbesitz der Stadt Mailand	107
(96/C 280/150)	P-0955/96 von David Bowe an die Kommission Betrifft: United Utilities	108
(96/C 280/151)	E-0957/96 von James Provan an die Kommission Betrifft: Finanzielle Entschädigung für britische Rindfleischexporteure	108
(96/C 280/152)	E-0964/96 von Christine Oddy an die Kommission Betrifft: Straßenkinder in Guatemala	109
(96/C 280/153)	E-0972/96 von Christine Oddy an die Kommission Betrifft: Grameen-Bank	109
(96/C 280/154)	P-0974/96 von Michael Elliott an den Rat Betrifft: Visa-Listen	110
(96/C 280/155)	P-0977/96 von Heidi Hautala an die Kommission Betrifft: Verbot von Legebatterien	110
(96/C 280/156)	E-0989/96 von Richard Howitt an die Kommission Betrifft: Jahr des Piers	111
(96/C 280/157)	E-1005/96 von Richard Howitt an die Kommission Betrifft: EU-Entwicklungsprogramme in Lateinamerika	111
(96/C 280/158)	E-1010/96 von Concepció Ferrer an die Kommission Betrifft: Fortentwicklung des Prozesses der Deregulierung des japanischen Marktes	112
(96/C 280/159)	E-1013/96 von Luciano Vecchi an die Kommission Betrifft: Verzögerungen bei der Annahme einer Öko-Kennzeichnungsvorschrift für Tonfliesen und -kacheln ...	113
(96/C 280/160)	E-1022/96 von David Thomas an die Kommission Betrifft: Zum ausschließlichen Bezug von einer Vertragsfirma verpflichtete Ausschankbetriebe	113
(96/C 280/161)	E-1038/96 von Glyn Ford an die Kommission Betrifft: Gesetzlich festgelegter Urlaubsanspruch	114
(96/C 280/162)	E-1066/96 von Glyn Ford an die Kommission Betrifft: Beabsichtigtes Antidumpingverfahren (96/C 50/04)	115
(96/C 280/163)	E-1087/96 von José Barros Moura an die Kommission Betrifft: Zwischen den Sozialpartnern auf Gemeinschaftsebene getroffene Vereinbarungen	115
(96/C 280/164)	E-1098/96 von Jesús Cabezón Alonso an die Kommission Betrifft: Besteuerung der KMU	116
(96/C 280/165)	E-1099/96 von Nel van Dijk und Claudia Roth an die Kommission Betrifft: Eheverbot für zwei Personen gleichen Geschlechts und europäische Regelungen	117
(96/C 280/166)	E-1129/96 von Cristiana Muscardini und Amedeo Amadeo an die Kommission Betrifft: Anmietung des Hochtief-Gebäudes in Luxemburg	117
(96/C 280/167)	P-1138/96 von Guido Podestà an die Kommission Betrifft: Waisenhäuser in China	118

<u>Informationsnummer</u>	<u>Inhalt (Fortsetzung)</u>	<u>Seite</u>
(96/C 280/168)	E-1141/96 von Iñigo Méndez de Vigo an die Kommission Betrifft: Handelsbeziehungen zu den Vereinigten Staaten	119
(96/C 280/169)	E-1167/96 von Christine Oddy an die Kommission Betrifft: Altersgrenzen bei der Einstellung durch die Europäischen Institutionen	120
(96/C 280/170)	E-1189/96 von Anita Pollack an die Kommission Betrifft: Mit Rassismusthemen befaßte Organisationen	120
(96/C 280/171)	E-1235/96 von Amedeo Amadeo an die Kommission Betrifft: EU-Finanzbeihilfen für Nord-West-Italien	121
(96/C 280/172)	E-1236/96 von Amedeo Amadeo an die Kommission Betrifft: Fehlgeleitete Strukturfonds-Mittel	121
(96/C 280/173)	E-1238/96 von Amedeo Amadeo an die Kommission Betrifft: Verseuchung der Strandkiefern von Tigullio	122
(96/C 280/174)	P-1285/96 von Per Gahrton an die Kommission Betrifft: Französisches Verbot der „Trauung“ von Homosexuellen in der schwedischen Botschaft in Paris	122
(96/C 280/175)	E-1357/96 von Jean-Yves Le Gallou an die Kommission Betrifft: Gemeinschaftliche Beihilfen für Vereinigungen, Nichtstaatliche Organisationen und sonstige Einrichtungen	122
(96/C 280/176)	E-1366/96 von Jean-Yves Le Gallou an die Kommission Betrifft: Gemeinschaftliche Beihilfen für Vereinigungen, Nichtstaatliche Organisationen und sonstige Einrichtungen	123
(96/C 280/177)	E-1479/96 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Fortgang des Subprogramms 3: Ionische Inseln, Maßnahme 2: Gesundheitsfürsorge im Rahmen des zweiten Gemeinschaftlichen Förderkonzepts	123
(96/C 280/178)	E-1480/96 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Fortgang des Subprogramms 3: Kreta, Maßnahme 3: Gesundheitsfürsorge im Rahmen des zweiten Gemeinschaftlichen Förderkonzepts	123
(96/C 280/179)	E-1481/96 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Fortgang des Subprogramms 3: STERE ELLAS, Maßnahme 2: Gesundheitsfürsorge im Rahmen des II. GFK	124
(96/C 280/180)	E-1482/96 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Fortgang des Subprogramms 1: Attika, Maßnahme 4: im Rahmen des II. Gemeinschaftlichen Förderkonzepts	124
(96/C 280/181)	E-1483/96 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Operationelles Programm – Regionalprogramm Zentralmakedonien – Subprogramm 3, Maßnahme 3	124
(96/C 280/182)	E-1484/96 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Fortgang des Subprogramms 4: Peleponnes – Maßnahme 2: Gesundheitsinfrastrukturen des zweiten Gemeinschaftlichen Förderkonzepts	125
(96/C 280/183)	E-1484/96 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Fortgang des Subprogramms 4: Peleponnes – Maßnahme 2: Gesundheitsinfrastrukturen des zweiten Gemeinschaftlichen Förderkonzepts	125
(96/C 280/184)	E-1485/96 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Fortgang des Subprogramms 3 – Ostmakedonien-Thrakien – Maßnahme 3: Gesundheitsfürsorge im Rahmen des zweiten Gemeinschaftlichen Förderkonzepts	125
(96/C 280/185)	E-1486/96 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Maßnahme 2.3 (Elaionas) – Regionalprogramm Attika	125
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen E-1479/96, E-1480/96, E-1481/96, E-1482/96, E-1483/96, E-1484/96, E-1485/96 und E-1486/96	126
<hr/>		
Berichtigungen		
(96/C 280/186)	Berichtigung der Schriftlichen Anfrage E-521/96/96 von Herrn Richard Howitt an die Kommission (ABl. C 173 vom 17. Juni 1996)	127

I

(Mitteilungen)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SCHRIFTLICHE ANFRAGEN MIT ANTWORT

(96/C 280/01)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3061/95**von Nuala Ahern (V) an die Kommission***(15. November 1995)*

Betrifft: Ausgangsstoffe und spaltbares Material, die zum Zeitpunkt des Beitritts Irlands Eigentum der Kommission wurden

Welche Mengen an Erzen, Ausgangsstoffen oder besonderen spaltbaren Stoffen gingen beim Beitritt Irlands zu den Römischen Verträgen im Jahre 1972 gemäß Artikel 86 des Euratom-Vertrags in den Besitz der Kommission über oder fielen unter die Sicherheitsbestimmungen des Artikels 77 ff des Euratom-Vertrags?

Ergänzende Antwort von Herrn Papoutsis im Namen der Kommission*(1. März 1996)*

Ergänzend zur Antwort der Kommission vom 12. Januar 1996 ⁽¹⁾ wird entsprechend den Informationen des Radiological Protection Institute of Ireland (RPII) unter Beachtung der irischen Rechtsvorschriften zur Informationsfreiheit folgender derzeitiger Bestand an Erzen, Ausgangsstoffen und besonderen spaltbaren Stoffen in Irland mitgeteilt:

- Plutonium-Beryllium-Neutronenquelle am University College Dublin: 16 Gramm Plutonium-239
- unterkritische Reaktoranlage mit Natururan und Plutonium-Beryllium-Neutronenquelle am University College Cork: 2,5 t Natururan und 0,286 Gramm Plutonium-238
- angereichertes Uran am University College Cork: 1,81 Gramm angereichertes Uran (93%)

Das RPII erklärt ferner, daß sich die obengenannten Mengen, abgesehen vom radioaktiven Zerfall, seit dem Beitritt Irlands im Jahre 1972 nicht geändert haben. Die der Kommission von der irischen Regierung übermittelten Angaben widersprechen nicht den vom RPII veröffentlichten Informationen.

Das Material unterliegt der Sicherheitsüberwachung nach Artikel 77ff Euratom-Vertrag. Es werden regelmäßig Inspektionen durchgeführt, um zu prüfen, ob die angegebenen Ausgangsstoffe und spaltbaren Stoffe nicht zweckentfremdet verwendet werden.

Nach Artikel 86 Euratom-Vertrag sind die besonderen spaltbaren Stoffe, einschließlich Plutonium-239, Uran und angereichertes Uran-235, Eigentum der Gemeinschaft. Nach Artikel 87 haben jedoch Mitgliedstaaten, Personen oder Unternehmen das unbeschränkte Nutzungs- und Verbrauchsrecht an den besonderen spaltbaren Stoffen, die ordnungsgemäß in ihren Besitz gelangt sind.

⁽¹⁾ Abl. C 109 vom 15.4.1996, S. 20.

(96/C 280/02)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3071/95
von Amedeo Amadeo (NI) an die Kommission
(20. November 1995)

Betrifft: Finanzmittel für die Lombardei, Piemont, Ligurien und das Aostatal

In zahlreichen italienischen Presseorganen gab es in jüngster Zeit Polemiken bezüglich der regionalen Strukturfonds, der Mittelverwendung, der Ausstattung, der Unfähigkeit der Regionen, davon Gebrauch zu machen, sowie hinsichtlich der mangelnden Transparenz bei der Mittelzuweisung usw. Kann die Kommission Auskünfte über die Mittelbewilligungen für die Lombardei, Piemont, Ligurien und das Aostatal im Jahrzehnt vom 1.1.1985 bis zum 31.12.1994, nach Möglichkeit nach Jahren aufgeschlüsselt, erteilen?

Ergänzende Antwort von Frau Wulf-Mathies im Namen der Kommission

(6. Mai 1996)

Dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments gehen direkt ausführliche Angaben über die Mittel zu, die der Lombardei, Piemont, Ligurien und dem Aostatal in den letzten Jahren aus den Strukturfonds bewilligt wurden.

Es sei daran erinnert, daß diesen Regionen in den Jahren 1985 bis 1988 verschiedene nicht quotengebundene Programme zugute gekommen sind (Textilindustrie, Eisen- und Stahlindustrie, Schiffsbau). Seit 1989 sind infolge der Strukturfondsreform verschiedene Gebiete dieser Regionen nicht nur im Rahmen der Ziele 3, 4 und 5a sondern auch der Ziele 2 und 5b förderfähig.

(96/C 280/03)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3438/95
von José Escudero (PPE) an den Rat

(3. Januar 1996)

Betrifft: Zweite Fremdsprache im Abitur

Beabsichtigt der Rat, eine Initiative zur Förderung des Erlernens einer zweiten Fremdsprache für das Abitur in den Ländern zu ergreifen, in denen dies nicht Pflicht ist?

Ist der Rat angesichts der Tatsache, daß Englisch zur Universalsprache Europas geworden ist, der Ansicht, daß das Erlernen einer weiteren Fremdsprache bei Schülern gefördert werden müßte? Wird er diesbezüglich Maßnahmen ergreifen?

Sieht er eine kurzfristige Maßnahme wie beispielsweise die Förderung des Unterrichts der Sprachen der Nachbarländer in den betreffenden höheren Schulen vor?

Antwort

(25. Juni 1996)

Auf der Grundlage von Artikel 126 des Vertrags zur Gründung der Gemeinschaft haben das Parlament und der Rat am 14. März 1995 den Beschluß über das gemeinschaftliche Aktionsprogramm SOKRATES angenommen: unter Berücksichtigung des Absatzes 2 dieses Artikels über das Erlernen und die Verbreitung der Sprachen der Mitgliedstaaten zählt das SOKRATES-Programm die Förderung einer quantitativen und qualitativen Verbesserung der Kenntnisse der Sprachen der Europäischen Union zu seinen Zielen. Das Programm enthält eine ganze Reihe entsprechender Maßnahmen.

Unter Berücksichtigung der Errungenschaften des SOKRATES-Programms hat der Rat am 31. März 1995 eine Entschließung über den Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen und den Fremdsprachenunterricht⁽¹⁾ angenommen, der zufolge, wie der Herr Abgeordnete es wünscht, „die Schüler generell die Möglichkeit haben (müßten), zwei Fremdsprachen aus der Union jeweils aufeinanderfolgende Jahre lang, möglichst aber noch länger, zu lernen“. Die Kommission wurde ersucht, die auf dieses Ziel sowie auf die anderen genannten Ziele ausgerichteten Maßnahmen der Mitgliedstaaten zu unterstützen.

Es ist darauf hinzuweisen, daß weder das SOKRATES-Programm noch die obengenannte Entschließung angeben, welche Sprachen erlernt werden sollten; der Schwerpunkt wird jedoch auf die Sensibilisierung für die als Fremdsprachen bislang weniger verbreitetem und weniger unterrichteten Sprachen der Union gelegt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 207 vom 12.8.1995, S. 1-5.

(96/C 280/04)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3520/95
von Spalato Belleré (NI) an die Kommission
(3. Januar 1996)

Betrifft: Schutz kleiner und mittlerer Unternehmen

Bei einigen KMU und bestimmten Gruppen von Handwerkern fallen bei der Bearbeitung bestimmter Erzeugnisse (Gerbung von Häuten, Herstellung künstlicher Blumen usw.) Schadstoffe an. Bei einigen dieser Unternehmen handelt es sich um Familienbetriebe mit geringen Gewinnspannen.

Hält es die Kommission nicht für angebracht, Initiativen zur Förderung von Investitionen in Maßnahmen zur Eindämmung des Anfalls von Schadstoffen, die sonst von den betreffenden Unternehmen nicht getätigt würden, zu ergreifen?

Antwort von Herrn Papoutsis im Namen der Kommission

(1. März 1996)

Die Kommission teilt die Besorgnis des Abgeordneten in bezug auf die Schwierigkeiten der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) bei der Finanzierung sauberer Technologien zur Verringerung der Umweltverschmutzung und der Einführung von Umweltmanagementsystemen. Es ist im allgemeinen für KMU schwieriger und kostenaufwendiger als für große Unternehmen, ihre Produktionsabläufe zu ändern, um die Umwelt besser zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang wurden bereits einige Gemeinschaftsinitiativen ergriffen, um die KMU anzuregen, dem Umweltaspekt Rechnung zu tragen und die Umweltverschmutzung zu verringern.

Im Rahmen der Haushaltslinie „Wachstum und Umwelt“, die vom Parlament beschlossen und mit 14 Mio. Ecu ausgestattet wurde, wurde die Kommission beauftragt, einen Mechanismus in die Wege zu leiten, mit dem die Investitionen der KMU in den Bereichen der sauberen Technologien und der Energieeinsparungen durch Übernahme der Kosten der Darlehensgarantien gefördert werden sollen. Durch diese Maßnahme können zusätzliche Investitionen in Höhe von 650 Mio. Ecu angeregt werden.

Die Gemeinschaftsinitiative KMU, die mit 1 000 Mio. Ecu für die förderfähigen Regionen im Rahmen der Ziele 1, 2 und 5b ausgestattet wurde, zielt u.a. darauf ab, den KMU zu helfen, den Umweltaspekten Rechnung zu tragen und die Energie rationell zu nutzen. Eine Reihe von Mitgliedstaaten hat diese Art von Maßnahmen in ihre der Kommission unterbreiteten Programme aufgenommen. Ferner ist darauf hinzuweisen, daß in zahlreichen von der Kommission angenommenen und von den Strukturfonds im Zeitraum 1994-1999 finanzierten Dokumenten für die Programmplanung Maßnahmen vorgesehen sind, die sich gleichzeitig auf KMU und Umwelt beziehen, zu denen auch Investitionen zur Verringerung der Umweltverschmutzung gehören.

Um die Prioritäten im Zusammenhang mit den Pilotmaßnahmen zur Vorbereitung und Förderung der Implementierung der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates (Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung – Emas) ⁽¹⁾, vorrangig in KMU, zu ermitteln und festzulegen, hat die Kommission bisher 32 Pilotprojekte finanziert, an denen rund 380 KMU beteiligt waren. Die Gesamtkosten der Projekte belaufen sich auf rund 4,5 Mio. Ecu. Die ersten Ergebnisse dieser Pilotmaßnahmen liegen jetzt vor. Sie sind bisher ermutigend. Die Kommission plant, 1996 anhand der im Rahmen der Pilotprojekte gewonnenen Erfahrungen weitere Maßnahmen durchzuführen.

Im Rahmen der Unternehmenspolitik hat die Kommission eine neue Euromanagement-Pilotmaßnahme im Bereich des Umweltmanagements und der Umweltbetriebsprüfung eingeleitet, mit der in 500 bis 750 KMU eine Bewertung der Umweltschutzmaßnahmen durchgeführt und die Zwänge und Belastungen ermittelt werden sollen, die ihnen durch die Einführung des Emas-Systems entstehen. Ferner hat die auf Umweltfragen spezialisierte Gruppe der Euro-Info-Zentren einen Umweltmanagement-Führer für die KMU verfaßt, der die KMU mit dem Inhalt der Emas-Verordnung und den Vorteilen, die für sie dadurch entstehen können, vertraut machen soll. Dieser im Handel erhältliche Führer enthält ebenfalls die nationalen Vorschriften, an die sich die KMU halten müssen.

⁽¹⁾ ABl. L 168, 10.7.1993.

(96/C 280/05)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3578/95
von Edith Müller (V) und Wilfried Telkämper (V) an den Rat
(10. Januar 1996)

Betrifft: Waffenembargo der EU gegen Nigeria

Am 16. Oktober 1995 wurde das Waffenembargo der Union und ihrer Mitgliedstaaten gegen Nigeria erneut bekräftigt und verstärkt. Wieder einmal sind jedoch Waffengeschäfte, die davor ausgehandelt wurden, von dem Embargo ausgenommen.

Welches militärische Material wurde von Mitgliedstaaten der Union zwischen dem Waffenembargo der Union von 1993 und dem von 1995 an Nigeria geliefert, von welchen Mitgliedstaaten und für welchen Geldwert insgesamt? Wie wurden diese Geschäfte finanziert, und inwieweit haben sie zum Auslandsschuldenberg Nigerias beigetragen? Für welche Fälle wurde ggf. eine „Verweigerungsvermutung“ umgesetzt? Sieht der Rat in der Lieferung von gepanzerten Fahrzeugen aus Frankreich (1994), selbstfahrender Artillerie aus Italien (1994) und Kampfpanzern aus England (1994) einen Verstoß gegen das Embargo von 1993?

Wäre die Lieferung von 300 gepanzerten Mannschaftstransportwagen, die unlängst in Österreich geordert wurden, ein Verstoß gegen das neuerliche Embargo oder eine Verletzung der 1991 beschlossenen acht Waffenkriterien des Europäischen Rates, darunter „die Achtung der Menschenrechte im Endbestimmungsland und „die innenpolitische Situation im Endbestimmungsland in Abhängigkeit von den dort herrschenden Spannungen oder bewaffneten internen Konflikten“?

Inwieweit sind von dem neuen Embargo auch duale Güter betroffen, oder sind sie es gar nicht? Fallen unter das Embargo auch Produktionslizenzen, Ersatzteile, logistische Unterstützung, Wartung und Ausbildung? Gilt das Embargo nur für Ausrüstung mit tödlicher Wirkung oder auch für solche mit nichttödlicher Wirkung (Gummigeschosse), für Polizeiausrüstung einschließlich von Mitteln zur Eindämmung von Massenaufständen und toxischen Agenzien (Tränengas-CS) sowie für Folterinstrumente?

Antwort

(11. Juni 1996)

Die Europäische Union hatte in der am 19. November 1993 veröffentlichten Erklärung zu Nigeria verurteilt, daß der Demokratisierungsprozeß in Nigeria unterbrochen wurde, weil erneut eine Militärdiktatur die Macht übernommen hat, und beschlossen, die Konsequenzen dieses Rückschritts im Demokratisierungsprozeß Nigeria unverzüglich zu prüfen.

Der Vorsitz hat in einer am 7. Dezember 1993 veröffentlichten Mitteilung an die Presse im Namen der Europäischen Union erklärt, daß die Mitgliedstaaten der Europäischen Union alle neuen Ausfuhrlicenzen für Rüstungsgüter von Fall zu Fall unter Verweigerungsvermutung prüfen werden. Die Mitgliedstaaten der Union waren übereingekommen, daß diese Maßnahme betreffend die Ausfuhr von Rüstungsgütern für alle Kategorien von Waffen, Munition und militärischer Ausrüstung, d.h. Tötungswaffen und ihre Munition, Waffenplattformen, Nicht-Waffenplattformen sowie Hilfsausüstungen gilt.

Der Rat hat im Rahmen des gemeinsamen Standpunkts zu Nigeria, den er am 20. November 1995 aufgrund von Artikel J.2 des EUV festgelegt hat, ein Embargo gegen Nigeria beschlossen. Unter dieses Embargo fallen nicht nur Tötungswaffen und ihre Munition, Waffenplattformen, Nicht-Waffenplattformen und Hilfsausrüstungen, sondern auch Ersatzteile, Reparaturen, die Wartung und der Transfer von Militärtechnologie. Vor dem Inkrafttreten des Embargos geschlossene Verträge werden durch diesen gemeinsamen Standpunkt nicht berührt. Das Waffenembargo gilt nicht für Güter mit doppeltem Verwendungszweck; nach den geltenden europäischen Vorschriften ist die Ausfuhr dieser Güter jedoch genehmigungspflichtig.

Es ist bekanntlich Sache der Mitgliedstaaten, die auf nationale Ebene die Waffenausfuhren überwachen, diesen Beschluß umzusetzen. Dem Rat liegen keine Erkenntnisse darüber vor, daß Mitgliedstaaten der Union Güter der Kategorien, die von den verschiedenen innerhalb der Union beschlossenen Einschränkungen betroffen sind, an Nigeria verkauft hätten.

(96/C 280/06)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3653/95

von Fernando Moniz (PSE) an die Kommission

(9. Januar 1996)

Betrifft: Situation von durch deutsche Unternehmen eingestellten portugiesischen Arbeitnehmern

Es ist öffentlich bekannt, daß portugiesische Arbeitnehmer von deutschen Unternehmen angeworben werden, ohne daß die minimalen Arbeitsbedingungen, sozialen Rechte und sozialen Vorrechte und — in einigen Fällen — die angemessene Entlohnung gewährleistet sind.

Vor kurzem erlitt einer dieser Arbeitnehmer in Schottland einen schweren Arbeitsunfall, ohne daß irgendeine Art von Versicherung bzw. Unterstützung gewährleistet war, abgesehen von den äußerst schlechten Bedingungen, unter denen er seine Arbeit ausführte, wobei das Unternehmen, bei dem dieser Arbeitnehmer beschäftigt war, sich tagelang in keiner Weise um diese Angelegenheit kümmerte.

Wie kann es sein, daß in der EU, obwohl bereits ähnliche Situationen angezeigt wurden, etwas derartiges ungestraft bleibt?

Was hat die Kommission getan bzw. beabsichtigt sie zu tun, um hier in effizienter Weise Abhilfe zu schaffen?

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission

(8. Februar 1996)

Da es sich um Arbeitnehmer handelt, die von ihrem Unternehmen in einen anderen Mitgliedstaat für die Erbringung einer Dienstleistung entsandt worden sind, hat die Kommission 1991 dem Rat hierzu eine Richtlinie⁽¹⁾ vorgeschlagen, die insbesondere vorsieht, den erheblichen Gefahren der Ausbeutung von Arbeitskräften infolge von Transnationalisierungen der Arbeitsverhältnisse vorzubeugen. Der Richtlinienvorschlag sieht in erster Linie vor, daß jedes Unternehmen, das auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates grenzüberschreitende Dienstleistungen erbringt und hierzu Arbeitnehmer entsendet, sämtliche für diesen Mitgliedstaat geltende Vorschriften für Arbeitsbedingungen wie z. B. Arbeitshygiene, Gesundheitsschutz und Sicherheit sowie Löhne und Gehälter, einhält. Zur Verbesserung der Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen sieht die Kommission in ihrem Vorschlag eine Zusammenarbeit der Verwaltung vor, deren Aufgabe insbesondere darin besteht, jedem Gesuch auf Informationen über offenkundige Mißbräuche oder evtl. Fälle illegaler grenzüberschreitender Tätigkeiten zu entsprechen. Dieser Vorschlag wird z. Zt. noch im Rat erörtert, wobei die Kommission sich nach besten Kräften bemüht, eine schnelle Annahme der Richtlinie zu ermöglichen.

Hinsichtlich der sozialen Sicherheit möchte die Kommission darauf verweisen, daß die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71⁽²⁾ vorsieht, daß Arbeitnehmer und Selbständige nur der Sozialgesetzgebung eines einzigen Mitgliedstaates (Artikel 13 § 1) unterliegen können. Diese Verordnung enthält Vorschriften zur Auslegung dieser Gesetze. Diese Konfliktvorschriften sind absolut rechtsverbindlich. Daraus ergibt sich, daß die Gesetzgebung eines anderen Mitgliedstaates nicht als verbindlich festgelegt werden kann.

Grundsätzlich gilt die Gesetzgebung des Mitgliedstaates, auf dessen Hoheitsgebiet die betreffende Person ihre Tätigkeit ausübt. Allerdings sieht die Verordnung einige Ausnahmen zu dieser Vorschrift vor, insbesondere für entsandte Arbeitskräfte. Unter bestimmten Bedingungen unterliegen diese Arbeitnehmer nach wie vor der Gesetzgebung des Mitgliedstaates, auf dessen Hoheitsgebiet sie normalerweise beschäftigt sind (siehe Artikel 14 § 1 und Artikel 14 a) § 1).

Die Kommission möchte ferner darauf verweisen, daß die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und die darin enthaltenen Konfliktvorschriften keinesfalls auf eine Harmonisierung der in den Mitgliedstaaten bestehenden Gesetze für den sozialen Schutz abzielen. Somit bleiben die Unterschiede zwischen den nationalen Systemen der sozialen Sicherheit weiter bestehen. Überdies ist es Aufgabe der Behörden des Mitgliedstaates, die Anwendung der geltenden Gesetze zu überwachen und ggf. die erforderlichen Maßnahmen für ihre Einhaltung zu ergreifen.

⁽¹⁾ KOM(91) 230 und geänderter Vorschlag KOM(93) 225.

⁽²⁾ ABl. L 149 vom 05.07.1971 — konsolidierte Fassung

⁽³⁾ ABl. C 325 vom 10.12.1992.

(96/C 280/07)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0021796

von Frederik Willockx (PSE) an die Kommission

(25. Januar 1996)

Betrifft: Die Einheitswährung „EURO“ und Blinde und Sehbehinderte

Um die Akzeptanz der Bevölkerung für die Einheitswährung, „EURO“ zu gewinnen, ist eine sorgfältig gestaltete Informationskampagne notwendig. Wichtig ist jedoch auch, auf alle Benutzer der neuen Währung Rücksicht zu nehmen, wobei beispielsweise an Blinde und Sehbehinderte zu denken ist.

Eine ganze Reihe der sich im Umlauf befindlichen Banknoten und Münzen haben bereits „Zeichen“, die den Blinden und Sehbehinderten eine Unterscheidung ermöglichen. Beabsichtigt die Kommission, die Bedürfnisse dieser Menschen bei der Gestaltung der Banknoten und Münzen zu berücksichtigen? Diese Unterscheidungszeichen lassen sich einfach bei der Gestaltung integrieren und können die Herstellung in keiner Weise verzögern.

Dies ist eine Chance, um von Anfang an bei der neuen Währung die Bedürfnisse eines bestimmten Teils der Bevölkerung zu berücksichtigen. Der „EURO“ darf hier nicht hinter den nationalen Währungen zurückstehen.

Antwort von Herrn de Silguy im Namen der Kommission*(12. März 1996)*

Die Kommission hat bei der Ausarbeitung ihres Grünbuchs über den Übergang zur Einheitswährung Kontakt zur den Blinden und Sehbehinderten aufgenommen und berücksichtigt deren besondere Probleme auch bei der Vorbereitung der Einzelheiten des Übergangs zum Euro.

So wurde der Europäische Verband der Blinden und Sehbehinderten zur Teilnahme an den Arbeiten des Runden Tisches über den Euro eingeladen, der vor kurzem die Kommunikationsstrategie zur Einführung der Einheitswährung festlegen sollte.

Für die Vorbereitung der Münzen und Banknoten ist die Arbeitsgruppe der Münzdirektoren auf der Grundlage eines Mandats des Rats „Wirtschafts- und Finanzfragen“ und des Europäischen Währungsinstituts (EWI) zuständig.

Die Kommission hat die Arbeitsgruppe des EWI auf dieses Problem hingewiesen. Soweit sie weiß, sind die Empfehlungen des Europäischen Verbandes der Blinden und Sehbehinderten berücksichtigt und bilaterale Zusammenkünfte organisiert worden.

(96/C 280/08)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0050/96**von Stephen Hughes (PSE) an die Kommission***(25. Januar 1996)*

Betrifft: Gesundheitsschutz bei Bildschirmarbeit

Wieviele Mitgliedstaaten haben sich zwar um eine Anwendung von Richtlinie 90/270/EWG ⁽¹⁾ bemüht, nach Ansicht der Kommission jedoch in unzureichendem Maße?

⁽¹⁾ ABl. L 156 vom 21.06.1990, S. 14.

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission*(1. März 1996)*

Alle Mitgliedstaaten mit Ausnahme Spaniens haben der Kommission nationale Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 90/270/EWG mitgeteilt.

Inwieweit diese Maßnahmen richtlinienkonform sind, wird mit den einzelnen Mitgliedstaaten erörtert.

Je nach dem Ergebnis dieser Arbeiten könnte die Kommission dann gegebenenfalls entsprechende Initiativen veranlassen, um etwaige Mängel abzustellen.

(96/C 280/09)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0051/96**von Stephen Hughes (PSE) an die Kommission***(25. Januar 1996)*

Betrifft: Gesundheitsschutz bei Bildschirmarbeit

Wieviele Arbeitnehmer arbeiten, aufgeschlüsselt nach den Mitgliedstaaten, schätzungsweise an Bildschirmen?

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission*(1. März 1996)*

Nach Schätzungen der Kommission hat etwa die Hälfte der erwerbstätigen Bevölkerung der Gemeinschaft Zugang zu einem Bildschirm im Rahmen bei der Arbeit.

(96/C 280/10)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0065/96
von Yannis Kranidiotis (PSE) an den Rat
(30. Januar 1996)

Betrifft: Finanzielle Unterstützung der Türkei aus dem Programm MEDA

Während der EU-Mittelmeerkonferenz in Barcelona im November 1995 legten die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und ihre Partner aus den Mittelmeerländern gemeinsam ihre künftigen Beziehungen und Ziele fest, die zu erfüllen sind, damit Entwicklung und Festigung von Frieden und Stabilität in der Mittelmeerregion erreicht werden. Um diese Ziele zu verwirklichen, aber auch, damit die Mittelmeeranrainerstaaten die Schwierigkeiten bewältigen können, vor denen sie stehen, hat die Kommission eine finanzielle Unterstützung dieser Länder aus dem Programm MEDA vorgesehen.

Eines der Länder, die Unterstützung aus dem Programm MEDA erhalten sollen, ist die Türkei. Dieses Programm stellt jedoch nicht die einzige finanzielle Hilfequelle für die Türkei dar. Dieses Land wird außer dem erheblichen Betrag, der ihm nach Angaben der Kommission im Rahmen von MEDA zufließen wird, nach der Annahme der Verordnung über eine besondere Maßnahme zugunsten der Türkei durch das Europäische Parlament auch 375 Mio Ecu als Finanzhilfe im Rahmen des in Cannes vereinbarten Volumens erhalten. Auf diese Weise verringern sich jedoch die Mittel, die Drittländern im Mittelmeerraum noch zur Verfügung stehen, und die Türkei kassiert Mittel aus vielen Quellen.

Kann der Rat präzisieren, welcher Anteil an dem MEDA-Gesamtfinanzvolumen für die Türkei vorgesehen ist, und aufgrund welcher Kriterien er an dieses Land ausgezahlt werden soll?

Antwort

(27. Juni 1996)

Der Europäische Rat ist auf seiner Tagung in Cannes übereingekommen, den Mittelmeer-Partnerländern der Europäischen Union einen Gesamtbetrag von 4 685 Mio. Ecu für die finanzielle Zusammenarbeit im Zeitraum 1995/1999 zur Verfügung zu stellen. Diese Mittel sind für alle 12 Partnerländer im Mittelmeerraum, die an dem auf der Europa-Mittelmeer-Konferenz in Barcelona eingeleiteten Prozeß beteiligt sind, einschließlich der Türkei bestimmt.

Darüber hinaus hat die Gemeinschaft im Rahmen der Gesamtpolitik betreffend die Entwicklung der künftigen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und der Türkei einerseits und Zypern andererseits sowie der Zollunion mit der Türkei, wie auf der Tagung des Rates vom 6. März 1995 vereinbart, eine Erklärung zur Wiederaufnahme der finanziellen Zusammenarbeit mit der Türkei abgegeben. In dieser Erklärung hat die Gemeinschaft anerkannt, daß die Türkei zur Anpassung ihres industriellen Sektors an die durch die Zollunion in bezug auf die Wettbewerbsfähigkeit entstandene neue Lage und zur Verbesserung ihrer infrastrukturellen Anbindung an die Europäische Union (Güterkraftverkehr, Häfen, Flughäfen, Eisenbahnlinien, Telekommunikation, Stromversorgung) wie auch zur Verringerung des wirtschaftlichen Gefälles gegenüber der Gemeinschaft einen bedeutenden Finanzbedarf haben wird, und zwar insbesondere an langfristigen Darlehen und technischer Hilfe.

Angesichts dieser Erwägungen hat die Gemeinschaft der Türkei folgenden zugesagt:

- Mittel in Höhe von 375 Mio. Ecu aus dem Haushaltsplan für einen Zeitraum von fünf Jahren ab 1996 sowie aus dem MEDA-Finanzierungssystem;
- Zugang zu EIB-Mitteln im Rahmen der neuen Mittelmeerpolitik 1992/1996 (Betrag zwischen 300 und 400 Mio. Ecu), im Rahmen von Zusatzdarlehen für einen Fünfjahreszeitraum ab 1996 (750 Mio. Ecu) wie auch im Rahmen des MEDA-Finanzierungssystems.

Hieraus folgt, daß die Türkei natürlich auch Zuschüsse im Rahmen des MEDA-Finanzierungssystems erhalten dürfte und daß der vom Europäischen Rat auf seiner Tagung in Cannes für die Drittländer des Mittelmeerraums bewilligte Betrag unter Berücksichtigung dieser Zusage gegenüber der Türkei vereinbart worden ist. Mithin werden die übrigen Mittelmeerpartnerländer aufgrund der Bereitstellung von Finanzmitteln für die Türkei nicht benachteiligt.

Die konkreten Modalitäten der finanziellen Zusammenarbeit mit sämtlichen Drittländern des Mittelmeerraums stehen gegenwärtig im Rahmen des noch auszufeilenden Entwurfs der MEDA-Verordnung zur Prüfung an.

Die Aufteilung der Finanzmittel auf die einzelnen Mittelmeerpartnerländer, die weitgehend der Verantwortung der Kommission unterliegt, wurde noch nicht vorgenommen. Dies erfolgt nach dem Inkrafttreten der MEDA-Finanzierungsverordnung im Lichte zum einen der allgemeinen Leitlinien für die finanzielle Zusammenarbeit und der einzelstaatlichen Richtprogramme, die gemäß den einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung verabschiedet werden, und zum anderen der Verhandlungen mit den betreffenden Drittländern über die Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommen.

(96/C 280/11)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0067/96**von Yannis Kranidiotis (PSE) an den Rat***(30. Januar 1996)*

Betrifft: Zeitplan für die Vorlage von Vorschlägen betreffend die griechische Textilindustrie

Auf der Grundlage der neuen Verträge über den weltweiten Wettbewerb, die nach Auslaufen des GATT-Abkommens institutionalisiert wurden, und auf der Grundlage des Abkommens vom 6. März 1995 über die Zollunion mit der Türkei haben sich Rat und Kommission zur Vorlage von Vorschlägen betreffend die Lage der Textil- und Bekleidungsindustrie in Griechenland noch im Jahre 1995 verpflichtet.

In den Antworten auf meine wiederholten Anfragen an Rat und Kommission in dieser Sache schob das eine Organ die Verantwortung für die verspätete Vorlage von Vorschlägen an das jeweils andere.

Schließlich ist nun trotz dieser Zusagen das Jahresende gekommen, und die Kommission hat — ein Zeichen für Inkonsequenz und Mangel an Verantwortung — immer noch keine Vorschläge für diese Branche vorgelegt.

Wird der Rat seine Zusage einhalten, die er gegenüber der Textil- und Bekleidungsindustrie in Griechenland eingegangen ist, und wann gedenkt er mit seinen Vorschlägen aufzuwarten?

Antwort*(13. Juni 1996)*

1. Auf der Ratstagung vom 6. März 1995 haben der Rat und die Kommission vereinbart, daß die Kommission im Anschluß an das griechische Memorandum über den Textilsektor so bald wie möglich in Zusammenarbeit mit der griechischen Regierung prüfen wird, welche Schwierigkeiten sich durch die neuen internationalen Wettbewerbsbedingungen für den Textil- und Bekleidungssektor in Griechenland ergeben werden und welche Anpassungsbemühungen seitens der Unternehmen dieses Sektors im Hinblick auf eine Verbesserung ihrer Wettbewerbsfähigkeit erforderlich sind. In diesem Zusammenhang hatte die Kommission zugesagt, angesichts der Wettbewerbslage auf diesem Sektor 1995 Vorschläge vorzulegen.

2. Am 2. Februar 1996 hat die Kommission dem Rat eine Mitteilung mit dem Titel „Die neuen Bedingungen des internationalen Handels und die Modernisierung der europäischen Textilindustrie: der Fall Griechenland“ übermittelt. In dieser Mitteilung werden die jüngsten Entwicklungen in der griechischen Textil- und Bekleidungsindustrie analysiert und ausgehend von den Ergebnissen der Analyse mehrere Möglichkeiten vorgeschlagen, um den in dieser Industrie bestehenden Modernisierungsbedarf zu berücksichtigen; neue Vorschläge wurden indessen noch nicht vorgelegt.

Allerdings heißt es in dieser Mitteilung, daß die Kommission

- sich der schwierigen und sich verschlechternden Wettbewerbslage der griechischen Textilindustrie bewußt ist;
- die strukturellen Entwicklungen genau beobachten und analysieren wird, ohne dabei die Frage zu präjudizieren, ob zusätzliche Unterstützungmaßnahmen erforderlich sind oder nicht;
- gegebenenfalls geeignete Vorschläge unterbreiten wird.

3. Der Rat seinerseits versichert dem Herrn Abgeordneten, daß er jeden Vorschlag, den die Kommission ihm gegebenenfalls unterbreiten wird, mit der erforderlichen Aufmerksamkeit prüfen wird.

(96/C 280/12)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0083/96**von Iñigo Méndez de Vigo (PPE) an den Rat***(30. Januar 1996)*

Betrifft: Ausweisung von NRO aus Ruanda

Die ruandische Regierung hat das Personal von 38 internationalen Nichtregierungsorganisationen, die in Ruanda arbeiteten, aus seinem Hoheitsgebiet ausgewiesen und die Tätigkeit von weiteren 18 untersagt.

Welche Meinung vertritt der Rat zur Vorgehensweise der Regierung Ruandas?

Antwort*(11. Juni 1996)*

Der Rat mißt der Arbeit der in Ruanda tätigen NRO, deren Anstrengungen sich auf die bedürftigsten Bevölkerungsschichten konzentrieren, große Bedeutung bei. Die NRO vollbringen bedeutende humanitäre Leistungen, um die Leiden der Bevölkerung zu mildern, und tragen zum Wiederaufbau des Landes bei.

Der Rat begüßt die Bemühungen, die die ruandische Regierung und Nichtregierungsorganisationen in der jüngsten Zeit unternommen haben, um zu einer Einigung über gegenseitig annehmbare Arbeitsbedingungen für die NRO zu gelangen. Der Rat hat zu den ruandischen Behörden Kontakt aufgenommen, um diesen Prozeß zu unterstützen.

(96/C 280/13)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0091/96
von Alexandros Alavanos (GUE/NGL) an den Rat
(24. Januar 1996)

Betrifft: Ermordung des Journalisten Metin Goktepe durch die türkische Polizei

Metin Goktepe, 25-jähriger Journalist der Zeitung EURENSEI, wurde am 8.1.1996 von der türkischen Polizei grausam ermordet. Dem von vier Ärzten unterschriebenen Obduktionsbefund zum Trotz, nach welchem die Todesursache heftige Schläge mit Todesfolge insbesondere auf den Kopf war und trotz der Zeugenaussagen von gleichzeitig Festgenommenen, wonach Metin Goktepe vor ihren Augen ermordet wurde, räumen Staatsanwalt und Behörden der Region nur ein, daß er von der Polizei verhaftet wurde, behaupten aber, daß er bis zum Nachmittag freigelassen worden war, und versuchen so, das Verbrechen der türkischen Polizei zu vertuschen.

Kann der Rat angesichts der Tatsache, daß derartige Dinge sich auch nach der Ratifizierung der Zollunion noch immer und nicht selten wiederholen, erklären, wie er bei den türkischen Behörden vorstellig werden will, um zu erreichen, daß die gnadenlose Verfolgung, Inhaftierung und Ermordung regimekritischer Journalisten aufhört, und um die gerechte Bestrafung der Schuldigen zu fordern?

Antwort*(13. Juni 1996)*

Der Rat hat die vom Europäischen Parlament am 13. Dezember 1995 gegebene Zustimmung zur Verwirklichung der Endphase der Zollunion begrüßt und bei dieser Gelegenheit die Türkei aufgefordert, weitere Fortschritte auf dem Weg zur Demokratie zu machen. Der Europäische Rat (Madrid) bekräftigte diesen Standpunkt, indem er daran erinnerte, daß er der Achtung der Menschenrechte, der Rechtsstaatlichkeit und der Grundfreiheiten große Bedeutung beimißt, und erklärte, daß er ganz entschieden all jene unterstützt, die sich in der Türkei um die Durchführung der Reformen bemühen. In diesem Sinne begrüßte er die von den türkischen Behörden bereits ergriffenen Maßnahmen und forderte diese auf, auf diesem Wege weiterzugehen.

Der Rat hat zur Kenntnis genommen, daß das Europäische Parlament nach Erteilung seiner Zustimmung eine Entschliebung zur Lage der Menschenrechte in der Türkei angenommen hat, in der unter anderem die Kommission und der Rat aufgefordert werden, die Menschenrechtssituation und die Entwicklung der Demokratie in der Türkei ständig zu beobachten, und die Kommission ersucht wird, dem Europäischen Parlament mindestens einmal jährlich einen Lagebericht vorzulegen.

Der Rat bedauert den Tod des türkischen Metin Göktepe und betont, daß das Recht auf freie Meinungsäußerung ein allgemein anerkanntes Grundrecht darstellt. In der Türkei sind — einerseits durch die Justizbehörden und andererseits durch das Innenministerium — zwei unabhängige Untersuchungsausschüsse eingesetzt worden, um die Umstände des gewaltsamen Todes des Journalisten zu prüfen. Mehrere Polizisten wurden im Zusammenhang mit dem Todesfall inhaftiert. Der Provinzialrat von Istanbul, d.h. die für die Erlaubnis zur Einleitung einer strafrechtlichen Verfolgung von Beamten zuständige Verwaltungsinstanz, hat am 8. Februar 1996 den Weg für die Aufnahme strafrechtlicher Ermittlungen gegen die Polizeibeamten, die der Tötung von Metin Göktepe verdächtig werden, frei gemacht.

Der Rat mißt der Wahrung der Menschenrechte und der Grundsätze der Demokratie in der Türkei größte Bedeutung bei und zögert bei seinen Kontakten mit den türkischen Behörden nicht, Verletzungen dieser Rechte und Grundsätze zu verurteilen. Der Rat hat dies weiterhin deutlich zum Ausdruck gebracht — und wird dies auch weiterhin tun —, daß die Annäherung der Türkei an die EU auf der Einhaltung der rechtsstaatlichen Grundsätze und der Grundfreiheiten beruht. Der Rat wird die Menschenrechtssituation und die demokratische Entwicklung in der Türkei weiterhin aufmerksam beobachten.

(96/C 280/14)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0150/96
von Iñigo Méndez de Vigo (PPE) an die Kommission

(1. Februar 1996)

Betrifft: Beobachtungsstellen für KMU

In der Plenarsitzung des Europäischen Parlament vom 30. November 1995 teilte die Kommission mit, daß sie in sechs weiteren Grenzregionen jeweils eine neue Beobachtungsstelle für KMU einzurichten plant.

Hat die Kommission bereits entschieden, in welchen Regionen diese Beobachtungsstellen eingerichtet werden sollen? Welche Kriterien sind — oder waren — für die Wahl dieser Standorte ausschlaggebend?

Antwort von Herrn Papoutsis im Namen der Kommission

(1. März 1996)

Um die Tätigkeit der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und der Handwerksbetriebe in den Grenzregionen zu fördern und diesen Unternehmen zu ermöglichen, die sich aus dem Binnenmarkt ergebenden Möglichkeiten besser wahrzunehmen, hat die Kommission beschlossen, sechs Beratungsstellen für Handwerksbetriebe und KMU bei der Aufnahme ihrer Arbeit in begrenztem Rahmen finanziell zu unterstützen.

Die ausgewählten Beratungsstellen werden den Unternehmen zur Verfügung stehen, die in folgenden Grenzregionen tätig sind: Pais Vasco/Navarra und Aquitanien (Spanien-Frankreich), Tirol und Trentino Alto Adige (Österreich-Italien), Baden-Württemberg und Elsaß (Deutschland-Frankreich), Dungannon District und County Monaghan (Vereinigtes Königreich-Irland), Nordrhein-Westfalen und Provinz Lüttich (Deutschland-Belgien) sowie an der Seegrenze zwischen Korsika und der Toskana (Frankreich-Italien).

Diese Beratungsstellen wurden im Anschluß an die Bewertung der Vorschläge ausgewählt, die nach der Veröffentlichung einer Ausschreibung im Amtsblatt ⁽¹⁾ bei der Kommission eingingen. Bei der Auswahl der Vorschläge war die Kommission darum bemüht, dieses Pilotprojekt einerseits in einem möglichst umfassenden geographischen Rahmen durchzuführen, jedoch andererseits die Vorschläge zurückzubehalten, die Garantien für die Lebensfähigkeit der Beratungsstellen über die Anlaufphase der Arbeiten hinaus boten. Aufgrund der beschränkten finanziellen Mittel, über die die Kommission zur Unterstützung derartiger Initiativen verfügt und der Unfähigkeit einiger „Bewerber“, die Finanzierung der Verwirklichung ihres Vorschlags über die Anlaufphase hinaus zu garantieren, konnte für mehrere sehr gute Vorschläge keine finanzielle Unterstützung gewährt werden.

(1) ABl. C 89 vom 26.3.1994.

(96/C 280/15)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0216/96
von Undine-Uta Bloch von Blottnitz (V) an den Rat

(12. Februar 1996)

Betrifft: Treibnetze

Der Ministerrat der Europäischen Union hat im vergangenen Jahr endgültig über die Erlaubnis von bis zu 2,5 Kilometer langen Treibnetzen beschlossen. Das Ministerratsgremium hat sich damit über die Beschlüsse des Parlaments und auch über die Vorschläge der Kommission hinweggesetzt. Die Realität zeigt nun, daß der vom Ministerrat gefaßte Beschluß keinerlei Verbesserung der Situation gebracht hat. Untersuchungen der Kommission ergaben, daß die Kontrollen des Gebrauchs von Treibnetzen schwach sind. Wirksame Kontrollen würden erhebliche Kosten verursachen; die europäische Regelung ist mithin untauglich, das verfolgte Ziel zu erreichen. Bisher haben allein Portugal und Spanien weitergehende nationale Regelungen erlassen, die den Treibnetzeinsatz in ihren Küstengewässern vollständig verbieten. Dennoch werden aber auch dort immer wieder vor allem französische Treibnetzfischer aufgebracht.

1. Was gedenkt der Rat angesichts der völlig unbefriedigenden EU-weiten Regelung und der völlig unzureichenden Kontrolle selbst dieser schlechten Regelung zu tun?
2. Wird seitens des Rates eine erneute Veränderung der entsprechenden Verordnung 3094/86 ⁽¹⁾ mit dem Ziel eines generellen Verbots des Einsatzes von Treibnetzen durch Fischer der Gemeinschaft erwogen, und in welchen Zeiträumen könnte ein solches Verbot initiiert werden?

3. Auf welche Weise unterstützt der Rat Verbesserungen der Kontrolle des mißbräuchlichen Einsatzes von Treibnetzen durch Fischer der Gemeinschaft?
4. Teilt der Rat die Auffassung, daß es der Stärkung der Akzeptanz der politischen europäischen Institutionen abträglich ist, wenn Kommissionsvorschläge und Voten des Europäischen Parlaments in so eklatanter Weise mißachtet werden und wenn Verordnungen und Richtlinien wegen ihres inhärenten Kontrolldefizits realitätsuntauglich sind und permanent mißachtet werden?

(¹) ABl. L 288 vom 11.10.1986, S. 1.

Antwort

(1. Juli 1996)

1. Bekanntlich wurden die derzeit geltenden Rechtsvorschriften über den Einsatz großer Treibnetze vom Rat im Jahre 1992 erlassen (¹). Darin wird die Länge der Netze auf 2,5 km begrenzt. Die Kommission unterbreitete dem Rat im Jahre 1994 einen Vorschlag zur Änderung dieser Vorschriften (²). Mit diesem Vorschlag ist der Rat noch immer befaßt; bisher ist kein Beschluß gefaßt worden.
2. Der Rat erinnert daran, daß die Kontrolle und Überwachung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften im Fischereisektor von den Mitgliedstaaten in enger Zusammenarbeit mit den Kontrolldiensten der Kommission durchgeführt werden.
3. Um Zusammenstöße beim Thunfischfang im Atlantik zu vermeiden, wie sie in der Vergangenheit vorgekommen waren, ersuchte der Rat die Mitgliedstaaten im letzten Jahr, alle erforderlichen Kontrollmaßnahmen anzuwenden, um sicherzustellen, daß die geltenden Vorschriften uneingeschränkt eingehalten werden. Ferner erklärte der Rat sich damit einverstanden, daß von der Kommission im Fischwirtschaftsjahr 1995 ein Schiff geheuert wurde, damit deren Inspektoren nachprüfen konnten, daß die Mitgliedstaaten wirksame Kontrollen durchführen, und die einzelstaatlichen Inspektoren so ein „Sprungbrett“ für weitere Kontrollen erhielten.
4. Auf der Ratstagung vom Dezember 1995 hat der neue Vorsitz angekündigt, daß er eine eingehende Aussprache über die künftige Regelung der Treibnetzfisherei herbeiführen werde. Diese Aussprache hat auf der Tagung des Rates (Fischerei) am 22. April 1996 begonnen.

Der Rat betonte erneut, wie wichtig es ist, daß die derzeitigen Gemeinschaftsvorschriften über Treibnetze in vollem Umfang eingehalten werden. Der Rat äußerte seine Genugtuung über die bisherigen Erfolge bei der Durchsetzung der Vorschriften und begrüßte die Initiative der Kommission, dieses Ziel während der bevorstehenden Saison weiter zu verfolgen, ohne daß der gesamte Fischereiaufwand erhöht wird.
5. Der Rat versichert der Frau Abgeordneten, daß er sich der Bedeutung der Treibnetz-Problematik und der Stellungnahme des Europäischen Parlaments als wesentlichem Aspekt des gemeinschaftlichen Rechtsetzungsverfahrens in vollem Umfang bewußt ist; die anhaltenden Erörterungen im Rat legen davon Zeugnis ab.

(¹) ABl. L 42/15 vom 18.2.1992, S. 15.

(²) Ratsdokument 5971/94 PECHE 76 – ABl. C 118 vom 29.4.1994.

(96/C 280/16)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0250/96

von **Undine-Uta Bloch von Blottnitz (V)** an die Kommission

(9. Februar 1996)

Betrifft: Habitatsrichtlinie

Die Kommission hatte angekündigt, gegen jene Länder, die die FFH-Richtlinie (92/43/EEG) (¹) nicht fristgerecht und vollständig umsetzen würden, Bußgelder zu verhängen.

1. Wie ist der Stand der Umsetzung dieser Richtlinie in der Gemeinschaft?

2. Welche Länder haben die Richtlinie noch nicht oder nur unvollständig umgesetzt?
3. Sind bereits Bußgelder verhängt worden oder plant die Kommission solche Strafen, und wenn ja, gegen welche Mitgliedstaaten?

(¹) ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7.

Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission

(21. März 1996)

Die Durchführung dieser Richtlinie betrifft mindestens zwei entscheidende Aspekte: Formell hätten die Mitgliedstaaten bis Juni 1994 die einzelstaatlichen Durchführungsvorschriften erlassen und der Kommission mitteilen müssen. Außerdem hätten die Mitgliedstaaten bis Juni 1995 eine Liste der in ihrem Land zur Errichtung des ökologischen Netzes Natura 2000 vorgeschlagenen Gebiete ausarbeiten und zusammen mit Informationen über diese Gebiete der Kommission mitteilen müssen.

Zum 16. Februar 1996 haben fünf Mitgliedstaaten der Kommission einzelstaatliche Durchführungsvorschriften bekanntgegeben (Deutschland, Griechenland, Italien, Portugal und Spanien). Die Kommission hat wegen des Mangels solcher Mitteilungen Rechtsverfahren eingeleitet.

Von anderen Mitgliedstaaten mitgeteilte Rechtsvorschriften werden zur Zeit auf Übereinstimmung mit der Richtlinie geprüft. Die Kommission schließt die Möglichkeit von Rechtsmaßnahmen wegen ungenügender Maßnahmen gegen einige dieser Länder nicht aus.

Zum 16. Februar 1996 hatten acht Mitgliedstaaten der Kommission noch keine einzelstaatliche Liste der für Natura 2000 vorgeschlagenen Gebiete mitgeteilt (Belgien, Deutschland, Griechenland, Frankreich, Irland, Luxemburg, die Niederlande und Spanien). Portugal hatte nur für die Inseln Madeira und die Azoren eine solche Liste eingesandt. Die Kommission verfolgt diese Mängel seitens der Mitgliedstaaten aktiv; sie ersucht ferner nachdrücklich die Mitgliedstaaten, die unvollständige Listen von Gebieten oder Informationen über diese eingesandt haben, die erforderlichen Arbeiten möglichst rasch abzuschließen.

Die Kommission ist nicht befugt, gegen Mitgliedstaaten Geldstrafen zu verhängen. Dies kann nur der Gerichtshof im Rahmen einer zweiten Verurteilung tun. Die Kommission wird gegebenenfalls den Gerichtshof ersuchen, die Mitgliedstaaten, die dieser Richtlinie nicht nachkommen, zu Geldstrafen zu verurteilen.

(96/C 280/17)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0261/96 von Doeke Eisma (ELDR) an die Kommission

(9. Februar 1996)

Betrifft: Einfuhr von Seehundfellen aus Norwegen durch die Mitgliedstaaten

Kann die Kommission mitteilen, wieviele Seehundfelle die einzelnen Mitgliedstaaten in den letzten 7 Jahren eingeführt haben?

Antwort von Herrn de Silguy im Namen der Kommission

(26. März 1996)

Die Tabellen, die dem Abgeordneten sowie dem Generalsekretariat des Parlaments direkt übermittelt werden, enthalten die Statistiken über die Seehundfelle, die in den letzten sieben Jahren aus Norwegen in die Mitgliedstaaten eingeführt wurden.

Es ist darauf hinzuweisen, daß das Vereinigte Königreich seit dem 1. Juli 1991 eine Geheimhaltungsklausel auf den Code 43017090 (ganze rohe Pelzfelle von Seehunden oder Robben) anwendet.

Die Kommission weist ferner darauf hin, daß in den vergangenen sieben Jahren keine Felle von Jungtieren der Sattelrobbe bzw. Jungtieren der Mützenrobbe aus Norwegen importiert wurden.

(96/C 280/18)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0263/96**von Irini Lambraki (PSE) an den Rat***(2. Februar 1996)*

Betrifft: Verletzung des Völkerrechts durch die Türkei

Am 28.1.1996 wurde auf provokative Weise die türkische Flagge auf der kleinen griechischen Insel Imia gehißt, die zum Dodekanes gehört. Der Vorfall ereignete sich im Anschluß an provokative Erklärungen der politischen Führung der Türkei.

Welche Maßnahmen gedenkt der Rat zu ergreifen, um diesen wachsenden Provokationen der türkischen Regierung entgegenzutreten, die nicht nur mit unverhüllten Menschenrechtsverletzungen fortfährt, sondern auch noch nach Inkrafttreten der Zollunion mit der EU auf dreiste Weise gegen das Völkerrecht verstößt, die Außengrenzen der Europäischen Union verletzt und dadurch den Frieden in der Ägäis bedroht?

(96/C 280/19)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0374/96**von Katerina Daskalaki (UPE) an den Rat***(14. Februar 1996)*

Betrifft: Aggressives Verhalten der Türkei gegenüber einem EU-Mitgliedstaat

Das jüngste aggressive Vorgehen der Türkei in der Ägäis, mit dem sie souveräne Rechte eines Mitgliedstaats in Frage stellt und ihm gegenüber eine territoriale Forderung erhebt sowie gleichzeitig internationale Verträge verletzt, haben Griechenland und die Türkei an den Rand einer kriegerischen Auseinandersetzung gebracht. Gleichzeitig haben sie intensiv die Frage nach der Fähigkeit der EU aufgeworfen, ihre Außengrenzen zu schützen.

Was gedenkt der Rat zu unternehmen, um die Türkei, ein mit der EU auch durch den kürzlichen Beschluß über die Zollunion assoziiertes Land, zu verpflichten, internationale Verträge zu achten und ihre offiziellen, gegen Griechenland gerichteten Kriegsdrohungen (Erklärungen von Ciller und Baikal) einzustellen, sowie um neue Zwischenfälle wie die Landung auf der Insel Imia oder den Beschuß griechischer Fischereifahrzeuge durch türkische Kriegsschiffe zu verhindern?

Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen P-0263/96 und P-0374/96*(11. Juni 1996)*

Der Vorsitz des Rates hat am 14. Februar 1996 vor dem Europäischen Parlament eine Erklärung zu dem Konflikt zwischen Griechenland und der Türkei in der Ägäis abgegeben. Danach muß die Union über die jüngsten Spannungen zwischen einem Mitgliedstaat, und einem Nachbarland besorgt sein: mit dem Mitgliedstaat ist sie in grundlegender und fester Solidarität verbunden, mit dem Nachbarland, dem eine Schlüsselrolle in der Region zukommt, pflegt Europa seit Jahrzehnten Beziehungen, die durch Dialog und Zusammenarbeit geprägt sind.

Der Vorsitz stellte fest, daß die Angelegenheit nicht offiziell in der Europäischen Union vorgebracht worden war. Daher hatte er keine förmlichen Schritte unternommen. Der Vorsitz hatte indessen beschlossen, alle geeigneten Kontakte mit Athen aufrecht zu erhalten und gleichzeitig durch Vermittlung maßgeblicher Botschaften Kommunikationsmöglichkeiten für enge Kontakte mit der Türkei von Beginn der Krise an zu schaffen. Es war das Ziel des Vorsitzes, auf eine friedliche Lösung des Konflikts und die Normalisierung der bilateralen Beziehungen hinzuwirken: als erschter Schritt sollte vereinbart werden, wie zur Erreichung dieses Ziels vorgegangen werden sollte; besondere Aufmerksamkeit sollte dabei der Möglichkeit einer Anrufung des Internationalen Gerichtshofs von Den Haag oder einer internationalen Schiedsgerichtsbarkeit oder einer Kombination dieser oder anderer Mittel gewidmet werden.

Darüber hinaus war Italien bemüht, Griechenlands Forderung, nach einem Rückgriff auf die aus den Jahren 1932 und 1947 stammenden maßgeblichen Rechtstexte, in größtmöglicher Solidarität mit einem Mitglied der Europäischen Union zu erfüllen.

Wie erinnerlich kann nötigenfalls jeder Mitglied des Rates oder die Kommission die Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung beantragen.

In diesem Rahmen nämlich kann der Rat am besten zur Vertrauensbildung zwischen einem Mitgliedstaat und einem engen Partner der Zusammenarbeit beitragen.

(96/C 280/20)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0271/96
von Alexandros Alavanos (GUE/NGL) an die Kommission

(15. Februar 1996)

Betrifft: Integrierung der Handelskammer des Dodekanes in die EURO-INFO-CENTER

Die Handelskammer des Dodekanes, ein Verband, der seine Tätigkeit im Raum der Inseln des Dodekanes unter schwierigen Verhältnissen wegen der Insel- und Randlage sowie des Mangels an ausreichenden Infrastrukturen und bei schwierigem Zugang zu Informationen entfaltet, bemüht sich seit 1989 um seinen Anschluß an das Netz der EURO-INFO-CENTER.

Die Antwort lautete, daß aus dieser Region bereits Eomex mit Sitz in Mytilini aufgenommen wurde, was die Aufnahme einer zweiten Organisation aus derselben Gegend in das Netz unmöglich mache. Es würde jedoch bekannt, daß vor kurzem zwei EURO-INFO-CENTER in Griechenland (Mytilini und Alexandroupolis) ihre Tätigkeit eingestellt haben.

Kann die Kommission nunmehr den Antrag der Handelskammer des Dodekanes auf Integration in das Netz der EURO-INFO-CENTER erneut wohlwollend prüfen, denn ihre Einbeziehung würde zur Stützung der Unternehmen in der Region Dodekanes beitragen, die als die Region mit den meisten Unternehmen (20.000 Unternehmen, vornehmlich KMU) in Griechenland gilt?

Antwort von Herrn Papoutsis im Namen der Kommission

(8. März 1996)

Das Netz der Euro-Info-Zentren (EIC) ist wesentlicher Bestandteil des Beschlusses des Rates vom 14. Juni 1993 über ein mehrjähriges Aktionsprogramm zum Ausbau der Schwerpunktbereiche und zur Sicherung der Kontinuität und Konsolidierung der Unternehmenspolitik der Gemeinschaft, vor allem für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) ⁽¹⁾, das den Zeitraum bis zum 31. Dezember 1996 abdeckt.

Ein drittes mehrjähriges Aktionsprogramm für den Zeitraum 1997 – 2000 wird derzeit vorbereitet. Die Kommission wird sich in dem neuen Vorschlag für einen Beschluß, den sie dem Rat sowie dem Parlament, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß und dem Ausschuß der Regionen unterbreitet, voraussichtlich für eine Verstärkung der Rolle des EIC-Netzes aussprechen. Außerdem schlägt sie eventuell ein Verfahren für Änderungen an der Zusammensetzung des Netzes vor.

Die Prüfung der Anträge aus mehreren Mitgliedstaaten, darunter Griechenland, muß unter Berücksichtigung des globalen Kontextes erfolgen. Der Antrag der Handelskammer des Dodekanes könnte also in diesem Rahmen geprüft werden, wobei den geographischen Besonderheiten und dem gegenwärtigen Bedarf an Informationen, die das Netz den Unternehmen liefert, Rechnung zu tragen ist.

⁽¹⁾ ABl. L 161 vom 2.7.1993.

(96/C 280/21)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0280/96

von Bernd Lange (PSE) an den Rat

(27. Februar 1996)

Betrifft: Verbleib des türkischen Staatsbürgers Resit Yildiz aus Cilezisküyü (Mezre/Miheke) Nusaybin

Am 27. August 1995 wurde der türkische Staatsbürger aus Cilezisküyü (Mezre/Miheke), Nusaybin, Türkei, aus seiner Wohnung verschleppt, ohne daß es bis zum heutigen Tag ein neues Lebenszeichen von ihm gegeben hat. Herr Yildiz ist Kurde yezidischen Glaubens und Bürgermeister dieses letzten verbliebenen yezidischen Dorfes in dieser Gegend. Bis heute gibt es keine gesicherten Erkenntnisse – auch nach Aussage des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland –, ob Herr Yildiz durch türkische Sicherheitskräfte in Gewahrsam genommen wurde oder ein Opfer der PKK geworden ist.

1. Inwieweit sieht der Rat in diesem Fall eine Erschwerung seiner Verhandlungen mit der Türkei?
2. Wird er diesen Fall und andere Fälle von eklatanten Menschenrechtsverletzungen in der Türkei zum Gegenstand seiner weiteren Verhandlungen machen?
3. Welche langfristigen Maßnahmen strebt der Ministerrat an, um zukünftigen Menschenrechtsverletzungen dieser Art in der Türkei entgegenzuwirken?

Antwort*(13. Juni 1996)*

Der Rat mißt der Achtung der Menschenrechte und der Demokratie in der Türkei größte Bedeutung bei und zögert nicht, diesbezügliche Verletzungen bei Kontakten mit den türkischen Behörden zu verurteilen. Der Rat hat ferner deutlich zum Ausdruck gebracht, daß die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit und der Grundfreiheiten Voraussetzung für eine Annäherung der Türkei an die EU ist, und er wird dies auch weiterhin tun.

Im Hinblick auf langfristige Maßnahmen verfolgt der Rat weiterhin aufmerksam die Lage der Menschenrechte und die demokratische Entwicklung in der Türkei. Der Rat hat zur Kenntnis genommen, daß das Europäische Parlament nach seiner Zustimmung zur Zollunion eine EntschlieÙung über die Lage der Menschenrechte in der Türkei angenommen hat, in der es unter anderem die Kommission und den Rat auffordert, die Lage der Menschenrechte und die demokratische Entwicklung in der Türkei ständig zu überwachen, und die Kommission ersucht, ihm mindestens einmal jährlich einen Lagebericht zu unterbreiten.

(96/C 280/22)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0300/96
von Honor Funk (PPE) an die Kommission***(7. Februar 1996)*

Betrifft: Verbot des Einsatzes von BST (Rinder-Somatotropin) bei der Milch-erzeugung in der EU

In der EU ist der Einsatz von BST bei der Milcherzeugung vorläufig bis zum Jahr 2000 verboten. Die zeitliche Limitierung des Verbots wird damit begründet, daß weitere Untersuchungen hinsichtlich der Langzeitfolgen notwendig sind. In den USA ist die Verwendung von BST erlaubt. In der Fachpresse wird derzeit über eine Untersuchung des „Dairy Today“-Magazins berichtet, die belegt, daß 40 v.H. der amerikanischen Milcherzeuger, die BST eingesetzt haben, auf eine weitere Verwendung verzichten, da sich die Mastitis-Fälle und Geburtsprobleme gehäuft haben.

Ich bitte die Kommission um folgende Auskünfte:

1. Ist ihr die zitierte Untersuchung bekannt, und welchen Stellenwert wird dieser Untersuchung eingeräumt?
2. Zeigen die laufenden Untersuchungen in der EU ähnliche Ergebnisse?
3. Kann sie mitteilen, in welchem Umfang Langzeitversuche bei ihren Entscheidungen hinsichtlich der Zulassung von Produkten berücksichtigt werden, sowohl im Bereich der Milchleistungssteigerung durch BST als auch beim Einsatz von Hormonen und anderen Wachstumsförderern in der Tiermast?
4. Kann sie mitteilen – sollten sich die o.g. Untersuchungen bestätigen –, inwieweit diese Ergebnisse die aktuellen Gespräche zwischen der EU und den USA hinsichtlich der Zulassung von Importen von mit BST erzeugter Milch bzw. Milchprodukten und von unter Einsatz von Hormonen erzeugtem Fleisch beeinflussen?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission*(4. März 1996)*

1. Der Kommission ist der von dem Herrn Abgeordneten zitierte Artikel nicht bekannt, weshalb sie dazu nicht Stellung nehmen kann.
2. Die in den Mitgliedstaaten durchgeführten Untersuchungen lassen darauf schließen, daß mit BST (Rindersomatotropin) behandelte Kühe häufiger an Mastitis leiden. Die Kommission bringt derzeit eine Gruppe von Sachverständigen zusammen, die alle Informationen zu BST, einschließlich der Informationen aus Drittländern, in denen die Verwendung dieser Substanz zugelassen ist, bewerten soll.
3. Die Ergebnisse von Langzeitversuchen in der Praxis stellen ein wichtiges Kriterium bei der Bewertung von Stoffen wie BST dar und werden bei der Zulassung immer berücksichtigt.
4. Die Kommission führt derzeit keine Gespräche mit Drittländern über die Frage des Handels mit Milch von BST-behandelten Tieren.

(96/C 280/23)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0301/96
von Maren Günther (PPE) an die Kommission
(7. Februar 1996)

Betrifft: Von Kommissarin Bonino am 30.01.1996 erwähnter Vertrag über 3,5 Mio Ecu für Burundi, der nicht umgesetzt werden konnte

In der gemeinsamen Sitzung des außenpolitischen und des entwicklungspolitischen Ausschusses des EP und der Europaabgeordneten der Paritätischen Versammlung AKP-EU am 30.01.1996 hat Kommissarin Bonino erwähnt, daß Ende letzten Jahres 3,5 Mio Ecu für Burundi freigegeben wurden, die in einen einzigen Vertrag flossen, der allerdings nicht umgesetzt werden konnte.

Wer ist der Vertragspartner, was ist der Inhalt des Vertrags, und was sind die Gründe, aus denen der Vertrag nicht umgesetzt wurde?

Antwort von Frau Bonino im Namen der Kommission
(6. März 1996)

Die Kommission nahm in der Tat am 21. November 1995 einen Finanzierungsvorschlag über 70 Mio. Ecu zur humanitären Hilfe für die Bevölkerung Ruandas und Burundis im Gebiet der Großen Seen an, in dem 3,5 Mio. Ecu für humanitäre Hilfsprogramme für die ins Landesinnere von Burundi vertriebenen, geflüchteten und repatriierten Bevölkerungsgruppen vorgesehen sind.

Die Verschlechterung der Lage in Burundi sowie die unzureichenden Sicherheitsbedingungen behinderten immer wieder die Bereitstellung der Hilfe und die Durchführung der humanitären Programme.

Mitte Dezember 1995 mußten die Hilfeleistungen in der Provinz Gitega wegen mehrerer gezielter Angriffe gegen das Internationale Komitee des Roten Kreuzes, die Internationale Organisation des Roten Kreuzes, die Internationale Welthungerhilfe, das Movimiento por la paz, el desarme y la libertad und gegen Oxfam für einige Wochen unterbrochen werden.

Unter solchen Umständen reichten die Nichtregierungsorganisationen keine neuen Finanzierungsprogramme bei der Kommission ein.

Nur die NRO Médecins du monde (Frankreich) erhielt ab 1. Januar 1996 erneut für drei Monate finanzielle Unterstützung für ihr medizinisches Soforthilfeprogramm im Prinzregenten-Krankenhaus von Bujumbura. Dieses Hilfsprogramm verursacht keine spezifischen Probleme und wird normal abgewickelt.

Die im Beschluß vom 21. November 1995 vorgesehenen Mittel werden den Partnerorganisationen nach Maßgabe der humanitären Bedürfnisse, der Erreichbarkeit der in Mitleidenschaft gezogenen Bevölkerung und der Einsatzgebiete zugewiesen.

(96/C 280/24)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0303/96
von Johanna Maij-Weggen (PPE) an die Kommission
(7. Februar 1996)

Betrifft: Revision des Assoziationsvertrags ÜLG-EU

In dem Beschluß über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (91/482/EWG) ⁽¹⁾ ist vorgesehen, daß vor dem 1. März 1995 Übergangsmaßnahmen getroffen werden.

1. Kann die Kommission mitteilen, warum diese Übergangsmaßnahmen noch nicht getroffen worden sind, und wann sie entsprechende Vorschläge zu unterbreiten gedenkt?
2. Wird die Kommission dafür sorgen, daß diese Vorschläge nichts enthalten, was die Handelsbestimmungen negativ beeinflussen, Marktstörungen verursachen oder bereits getätigte Investitionen beeinträchtigen könnte?
3. Hat die Kommission die Absicht, die Problematik des Drogenmißbrauchs und der Geldwäsche in ihre Überlegungen einzubeziehen, wie dies in der letzten EU-ÜLG-Partnerschaftsversammlung verlangt wurde?

⁽¹⁾ ABI. L 263 vom 19.9.1991, S. 1.

Antwort von Herrn Pinheiro im Namen der Kommission*(28. Februar 1996)*

1. Die Revision des Beschlusses 91/482/EWG des Rates konnte nicht wie in Artikel 240 Absatz 3 vorgesehen bis März 1995 genehmigt werden, da folgende Dokumente nicht vorlagen:

- ein Beschluß über die finanzielle Hilfe des Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) und der Europäischen Investitionsbank (EIB), der erst Ende Juni 1995 vom Europäischen Rat gefaßt wurde, und
- der endgültige Wortlaut der Revision des AKP-EG-Abkommens, der erst Anfang November 1995 auf Mauritius unterzeichnet wurde.

Der Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾ wurde jetzt dem Parlament und dem Rat übermittelt.

2. Der Standpunkt der Kommission zu diesem Thema ist in ihrem Vorschlag enthalten.

3. Die Kommission ist sich der Tatsache sehr wohl bewußt, daß die Bekämpfung der Geldwäsche und des Drogenhandels von den sieben britischen und niederländischen überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) auf der dritten jährlichen Partnerschaftsversammlung Ende November 1995 in Montserrat als großes Problem herausgestellt wurde.

Die Kommission beabsichtigt, diese ÜLG in ihrem Bericht über die Drogenbekämpfung in Lateinamerika und der Karibik, der zur Zeit auf Ersuchen des Europäischen Rates von Madrid vom Dezember 1995 erstellt wird, in die Liste der von dieser Aktion betroffenen Länder aufzunehmen.

⁽¹⁾ KOM(95) 739 endg.

(96/C 280/25)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0311/96**von Irini Lambraki (PSE) an die Kommission***(15. Februar 1996)*

Betrifft: Revision des Vertrags: Zuständigkeit der Gemeinschaft für Fragen im Bereich des dritten Pfeilers

In einem Dokument des Rates unter dem Titel „Entwurf für die Revision der Verträge zur Gründung der Europäischen Union“ heißt es, daß die Regierungskonferenz gemäß Artikel N Absatz 2 des Vertrags über die EU die Bestimmungen dieses Vertrags, für die eine Revision vorgesehen ist, in Übereinstimmung mit den Zielen der Artikel A und B zu prüfen hat.

Für die Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres ist im Rahmen der Regierungskonferenz keine Revision vorgesehen. Kann die Kommission die abwartende Haltung begründen, die sie betreffs der Anwendung von Artikel K9 gerade jetzt im Hinblick auf die Regierungskonferenz vorschlägt?

Die Einführung einer gemeinschaftlichen Zuständigkeit für Fragen im Bereich des dritten Pfeilers während der Regierungskonferenz erscheint nach der derzeitigen Sachlage als nicht wahrscheinlich. Bewirkt nicht der Verzicht auf die Anwendung des Artikels K9 in der Zwischenzeit, daß wertvolle Zeit für das Bemühen verlorengeht, Europa seinen Bürgern nahezubringen?

Antwort von Frau Gradin im Namen der Kommission*(27. März 1996)*

Die Kommission weist die Frau Abgeordnete darauf hin, daß in den in Artikel B des Vertrags über die Europäische Union genannten Zielen festgelegt ist, daß „nach dem Verfahren des Artikels N Absatz 2 geprüft wird, inwieweit die durch diesen Vertrag eingeführten Politiken und Formen der Zusammenarbeit mit dem Ziel zu revidieren sind, die Wirksamkeit der Mechanismen und Organe der Gemeinschaft sicherzustellen“.

Daher haben sich das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission in ihren Berichten an die von Herrn Westendorp geleitete Reflexionsgruppe — der sie in seinem Schlußbericht zitiert — dafür ausgesprochen, daß die in Titel VI des Vertrags vorgesehene Zusammenarbeit auf der Regierungskonferenz vorrangig erörtert werden soll.

Bereits im September 1995 vertrat die Kommission die Auffassung, daß es -angesichts der Notwendigkeit, als positive Antwort auf die Erwartungen und Befürchtungen der Bürger einen wirklichen Fortschritt zu erzielen- am sinnvollsten wäre, alle Aspekte der Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres (insbesondere die in Artikel K.1 genannten Punkte 1-6 sowie die Zusammenarbeit im Zollwesen) zu „vergemeinschaften“. Ausgenommen davon sind die justitielle Zusammenarbeit in Strafsachen sowie die polizeiliche Zusammenarbeit.

Dieser Ansatz wurde im Standpunkt der Kommission zur Regierungskonferenz vom 28. Februar 1996 uneingeschränkt bestätigt; nach Auffassung der Kommission können die Schwachstellen des Vertrags in den Bereichen Justiz und Inneres am ehesten dadurch behoben werden, daß diese Bereiche -mit Ausnahme der justitiellen Zusammenarbeit in Strafsachen und der polizeilichen Zusammenarbeit- auf Gemeinschaftsebene übertragen werden.

Dies ist die Grundlage der Mitteilung der Kommission zur möglichen Anwendung von Artikel K.9 des Vertrags über die Europäische Union ⁽¹⁾. Darin hat die Kommission eingehend die Argumente für die Anwendung von Artikel K.9 bzw. für dessen Nichtanwendung erörtert und dargelegt, weshalb sie die Anwendung dieses Artikels derzeit nicht für das zweckdienlichste Instrument erachtet bzw. weshalb sie dessen Einsatz für nicht möglich hält.

Das entsprechende Verfahren ist langwierig und erfordert die einhellige Zustimmung der Mitgliedstaaten und die Ratifizierung nach Maßgabe ihrer jeweiligen Verfassung. Für einen der Mitgliedstaaten bedeutet dies, daß eine Volksbefragung zu Artikel K.9 durchgeführt werden muß.

⁽¹⁾ KOM(95) 566 vom 22.11.1995.

(96/C 280/26)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0312/96

von **Irini Lambraki (PSE)** an den Rat

(27. Februar 1996)

Betrifft: Revision der Bestimmungen im Bereich des dritten Pfeilers auf der Regierungskonferenz

In einem Dokument des Rates unter dem Titel „Entwurf für die Revision der Verträge zur Gründung der Europäischen Union“ heißt es, daß die Regierungskonferenz gemäß Artikel N Absatz 2 des Vertrags über die EU die Bestimmungen dieses Vertrags, für die eine Revision vorgesehen ist, in Übereinstimmung mit den Zielen der Artikel A und B zu prüfen hat.

Für die Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres ist im Rahmen der Regierungskonferenz keine Revision vorgesehen. Wird der Rat, indem er sich einer großzügigen Auslegung von Artikel N Absatz 2 anschließt, auch die Bestimmungen im Bereich des dritten Pfeilers in die zur Revision anstehenden Bestimmungen einbeziehen?

Hält der Rat dies nicht im Rahmen der allgemeineren Ziele der Revision für geboten, die es nicht nur notwendig machen, den Vertrag an die Erfordernisse von heute und morgen anzupassen, sondern auch Europa seinen Bürgern näherzubringen?

Antwort

(13. Juni 1996)

Wie die Frau Abgeordnete bemerkt, enthält der Vertrag über die Europäische Union in der Tat keinerlei Bestimmung, die eine Revision des Titels VI anlässlich der Regierungskonferenz ausdrücklich vorsieht.

Mit dem im April 1995 vorgelegten Bericht über das Funktionieren des Vertrags über die Europäische Union ⁽¹⁾ hat der Rat indessen festgestellt, daß die Perspektive des Artikels N Absatz 2 EUV im Lichte verschiedener anderer Bestimmungen erweitert werden sollte, insbesondere durch die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Korfu, wonach Gedanken in bezug auf die Bestimmungen des Vertrags über die Europäische Union, für die eine Überprüfung vorgesehen ist, geprüft und weiterentwickelt und sonstige mögliche Verbesserungen im Geiste der Demokratie und Offenheit... untersucht und ausgearbeitet werden sollten.

Im übrigen hat der Europäische Rat von Cannes festgestellt, daß im Hinblick auf die Regierungskonferenz auch vorrangig die Frage geprüft werden müsse, wie man den Herausforderungen unserer Zeit im Bereich der inneren Sicherheit sowie ganz allgemein in den Bereichen Justiz und Inneres besser begegnen könne.

Ferner muß die Regierungskonferenz gemäß den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Madrid (Dezember 1995) im Lichte der Beratungen der Reflexionsgruppe generell prüfen, welche Verbesserungen an den Verträgen vorgenommen werden müssen, um die Union den Gegebenheiten von heute und den Erfordernissen von morgen anzupassen. Die Arbeiten der Reflexionsgruppe⁽²⁾ haben der Analyse der derzeit geltenden Bestimmungen für die Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres und ihrer Grenzen breiten Raum gelassen und dabei vor allem die Notwendigkeit hervorgehoben, ein Europa aufzubauen, das den Erwartungen der Bürger stärker entspricht.

Schließlich hat der Europäische Rat von Turin die Regierungskonferenz ersucht, sich um sachgerechte Lösungen für mehrere Punkte der Bereiche Justiz und Inneres zu bemühen.

(1) Dieser Bericht wurde entsprechend den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Korfu als Beitrag zu den Beratungen der Reflexionsgruppe zur Vorbereitung der Regierungskonferenz von 1996 erstellt.

(2) Siehe Bericht der Reflexionsgruppe für den Europäischen Rat von Madrid.

(96/C 280/27)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0316/96

von James Moorhouse (PPE) an den Rat

(27. Februar 1996)

Betrifft: Anwendung des Kompromisses von Ioannina im Rat

Presseberichten zufolge hat sich bisher nur ein Mitgliedstaat in einem Fall auf den Kompromiß von Ioannina vom März 1994 berufen, nämlich das Vereinigte Königreich im Oktober 1995 im Zusammenhang mit einem Vorschlag der Kommission, wonach es einzelnen Mitgliedstaaten gestattet werden soll, ihre Landwirte für Einkommensverluste infolge von Währungsschwankungen zu entschädigen.

Kann der Rat folgende Fragen beantworten:

1. Wieviele und welche Mitgliedstaaten entsprechend welcher Stimmenzahl im Rat haben den Vorschlag zunächst im Rahmen der anfänglichen Beratungen und danach zu dem Zeitpunkt, als das VK sich auf den Kompromiß von Ioannina berief, abgelehnt?
2. Wieviele und welche Mitgliedstaaten entsprechend welcher Stimmenzahl im Rat stimmten bei der abschließenden Abstimmung entweder gegen den Vorschlag oder enthielten sich?
3. Welche Änderungen wurden zwischen dem Zeitpunkt, zu dem der Kompromiß von Ioannina angeführt wurde, und der endgültigen Annahme des Vorschlags an diesem vorgenommen?
4. Zieht der Rat aus dieser Erfahrung irgendwelche Konsequenzen für die Anwendung des Kompromisses von Ioannina in der Praxis?

Antwort

(11. Juni 1996)

Wie der Herr Abgeordnete ausgeführt hat, trifft es zu, daß der Beschluß des Rates vom 29. März 1994 über die Beschlußfassung des Rates mit qualifizierter Mehrheit (94/C 105/01) in der geänderten Fassung des Beschlusses vom 1. Januar 1994 (95/C 1/01), der gemeinhin als „Kompromiß von Ioannina“ bezeichnet wird, bislang nur ein einziges Mal geltend gemacht wurde, nämlich auf der Tagung des Rates am 24. und 25. Oktober 1995 anlässlich der Annahme der Verordnung Nr. 2611/95 des Rates zur etwaigen Gewährung einer Beihilfe zum Ausgleich der wegen Währungsänderungen in anderen Mitgliedstaaten verursachten landwirtschaftlichen Einkommensverluste (ABl. L 268 vom 10.11.1995, S. 3).

Entsprechend den Ausführungen in der Pressemitteilung des Rates (10469/95) hat sich die britische Delegation bei der Annahme der Verordnung der Stimme enthalten, während die italienische Delegation dagegen gestimmt hat. Diese beiden Mitglieder des Rates verfügen jeweils über 10 Stimmen im Sinne des Artikels 148 Absatz 2 des EG-Vertrags.

Eine Lösung der vom Vereinigten Königreich aufgeworfenen Frage konnte somit noch im Laufe der Tagung des Rates gefunden werden, auf der der Beschluß vom 29. März 1994 geltend gemacht wurde. Nach Auffassung des Rates zeigt dies, daß der genannte Beschluß ein zufriedenstellendes Arbeiten des Rates nicht verhindert.

(96/C 280/28)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0318/96

von James Moorhouse (PPE) an den Rat

(27. Februar 1996)

Betrifft: Anwendung der Beschlußfassung mit qualifizierter Mehrheit im Rat

1. Kann der Rat Auskunft darüber geben, in wievielen Fällen jeder einzelne namentlich zu nennende Mitgliedstaat seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Maastricht über die Europäische Union bei einem Thema, das der Beschlußfassung mit qualifizierter Mehrheit unterliegt, im Rat entweder gegen den betreffenden Vorschlag gestimmt oder sich der Stimme enthalten hat?
2. Kann der Rat angeben, bei wievielen mit qualifizierter Mehrheit zu beschließenden Vorschlägen seit diesem Zeitpunkt Mitgliedstaaten a) sich der Stimme enthalten und b) dagegen gestimmt haben?
3. Kann der Rat angeben, bei wievielen Vorschlägen, die der Beschlußfassung mit qualifizierter Mehrheit unterliegen, bei der Festlegung gemeinsamer Standpunkte oder der Abstimmung unter den Mitgliedstaaten Einstimmigkeit erzielt wurde?

Antwort

(1. Juli 1996)

Im Anschluß an die schriftliche Anfrage Nr. E-2479/95 (ABl. C 56/20 vom 26.2.1996) hat das Generalsekretariat des Rates dem Herrn Abgeordneten bereits eine Aufstellung aller Rechtsakte übermittelt, die im Zeitraum vom 6. Dezember 1993 bis zum 31. Dezember 1994 mit Gegenstimmen und/oder Enthaltungen endgültig angenommen wurden, wobei in jedem Fall die Delegationen genannt werden, die mit „Nein“ oder „Enthaltung“ gestimmt haben.

Künftig wird im Überblick über die Tätigkeit des Rates, dessen Ausgabe für das Jahr 1995 derzeit vorbereitet wird, eine Aufstellung der Rechtsakte des Rates mit den Abstimmungsergebnissen veröffentlicht.

Darüber hinaus darf ich den Herrn Abgeordneten darauf aufmerksam machen, daß seit Oktober 1995 aufgrund des Verhaltenskodexes betreffend den Zugang der Öffentlichkeit zu den Protokollen und Protokollerklärungen regelmäßig Aufstellungen der endgültig angenommenen Rechtsakte des Rates erstellt werden. Diese Aufstellungen, die neben den Protokollerklärungen auch die Abstimmungsergebnisse umfassen, werden dem Europäischen Parlament stets zugeschickt.

Was die Anzahl der Rechtsakte betrifft, die einstimmig bzw. mit qualifizierter Mehrheit angenommen wurden, so ergeben die Aufstellungen für das letzte Trimester 1995, daß von 73 endgültig angenommenen Rechtsakten 57 einstimmig (und hiervon 8 mit Stimmenthaltungen), 14 mit Gegenstimmen sowie 2 mit Gegenstimmen und mit Stimmenthaltungen angenommen worden sind.

(96/C 280/29)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0320/96

von Salvador Garriga Polledo (PPE) an den Rat

(27. Februar 1996)

Betrifft: Tagung des Rates der Wirtschafts- und Finanzminister vom 19. Juni 1995

In den Schlußfolgerungen des Rates der Wirtschafts- und Finanzminister vom 19. Juni 1995 zur Bekämpfung der Verschwendung und des Mißbrauchs von Gemeinschaftsmitteln wird eine

„angemessene Reaktion auf die Bemerkungen des Rechnungshofs im Rahmen einer intensiveren Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und dem Rechnungshof“ (Unterabsatz von Punkt 3 „Partnerschaftsebene“) gefordert.

Kann der Rat verdeutlichen, was er unter einer „angemessenen Reaktion“ versteht? Bedeutet dies, daß der Rat die Kritik des Rechnungshofs übernimmt, was das Fehlen verlässlicher Kontrollen über die Verwendung von Gemeinschaftsmitteln anbelangt? Beinhaltet die geforderte intensivere Zusammenarbeit eine - bislang inexistenten - Zusammenarbeit zwischen den nationalen Rechnungshöfen und dem Europäischen Rechnungshof?

(96/C 280/30)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0321/96
von Salvador Garriga Polledo (PPE) an den Rat
(27. Februar 1996)

Betrifft: Tagung des Rates der Wirtschafts- und Finanzminister vom 19. Juni 1995

In den Schlußfolgerungen des Rates der Wirtschafts- und Finanzminister vom 19. Juni 1995 zur Bekämpfung der Verschwendung von Gemeinschaftsmitteln auf nationaler Ebene (11932/95) erscheint u.a. die folgende Forderung:

„Ergreifung der notwendigen Maßnahmen, damit die Kontrollen und Sanktionen der Mitgliedstaaten zu einem im gesamten Gemeinschaftsgebiet gleichwertigen Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft führen“ (Unterabsatz von Punkt 1 „Ebene der Mitgliedstaaten“).

Kann der Rat klarstellen, ob dieser „gleichwertige Schutz der finanziellen Interessen“ in der Praxis eine Typifizierung des Tatbestands des Mißbrauchs von Gemeinschaftsmitteln in den 15 Mitgliedstaaten der Union bedeutet?

Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen E-0320/96 und E-0321/96

(13. Juni 1996)

1. Der Rat stellt fest, daß ihm, wie er in den seiner Empfehlung zur Entlastung der Kommission zur Ausführung des Haushaltsplans 1994 beigefügten Erläuterungen ausgeführt hat, daran gelegen ist, daß den Mitgliedstaaten die Möglichkeit gegeben wird, ihre eigenen Antworten auf die Bemerkungen des Rechnungshofs vorzubringen. Es ist im Hinblick auf eine verstärkte Konzertierung zwischen den Mitgliedstaaten und den europäischen Organen, insbesondere dem Rechnungshof, von wesentlicher Bedeutung, daß den Mitgliedstaaten rechtzeitig diese Antwortmöglichkeiten gegeben wird; der Rat ist der Auffassung, daß konkrete und enge Kontakte die Wirkung der Kontrollen und ihrer Folgemaßnahmen nur verbessern können.

Die Haltung des Rates zu den Bemerkungen des Rechnungshofs in dessen Jahresbericht und seinen Sonderberichten ist in den der genannten Empfehlung beigefügten Erläuterungen im einzelnen ausgeführt: die Empfehlung wurde am 11. März 1996 angenommen. Der Herr Abgeordnete kann die Bemerkungen des Rates zu den einzelnen Ausgabenbereichen des Gemeinschaftshaushalts sowie zu den Kontrollen, denen jeder Ausgabenbereich unterliegt, in dieser Empfehlung nachlesen. Generell unterstützt der Rat die Empfehlungen des Rechnungshofs und erucht die Kommission, diesen Empfehlungen zu entsprechen, damit sichergestellt wird, daß die Ausgaben der Gemeinschaft den Interessen der Europäischen Union entsprechend ausgeführt werden.

2. Was die Zusammenarbeit zwischen den Rechnungshöfen der Mitgliedstaaten und dem Europäischen Rechnungshof angeht, so hat der Rat den Mitgliedstaaten in seinem „Rechtsakt vom 26. Juli 1996“⁽¹⁾ empfohlen, das Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften anzunehmen. Dieses Übereinkommen sieht in Artikel 2 vor, daß jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen trifft, um sicherzustellen, daß die Handlungen, die den Tatbestand des Betrugs zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften umfassen, sowie die Beteiligung daran, die Anstiftung dazu oder der Versuch solcher Handlungen durch wirksame, angemessene und abschreckende Strafen geahndet werden können, die zumindest in schweren Betrugsfällen auch Freiheitsstrafen umfassen, die zu einer Auslieferung führen können.

⁽¹⁾ ABl. C 316 vom 27. November 1995, S. 48.

(96/C 280/31)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0329/96
von Sir Jack Stewart-Clark (PPE) an den Rat
(27. Februar 1996)

Betrifft: Unterorgane des Rates im Bereich der Drogenpolitik

1. Kann der Rat angeben, welche der nachfolgenden Organisationen zu den Unterorganen im Drogenbereich gehören und dabei Namen und Stellung in den einzelnen Mitgliedstaaten mitteilen?

- Nationale Drogenkoordinatoren
- Arbeitsgruppe Drogen und organisiertes Verbrechen (dritter Pfeiler)
- GASP-Arbeitsgruppe „Drogen“ (zweiter Pfeiler)
- Arbeitsgruppe „Gesundheit“ (erster Pfeiler)

- Gruppe der Sachverständigen aus den Mitgliedstaaten, eingesetzt vom Europäischen Rat von Cannes vom 26./27. Juni 1995
 - Ad-hoc-Arbeitsgruppe Drogen, beschlossen auf dem europäischen Gipfeltreffen von Madrid vom 15./16. Dezember 1995
2. Auf welche Weise gedenkt der Rat hier eine Straffung vorzunehmen?

Antwort

(11. Juni 1996)

Die Zusammensetzung der Delegationen in den verschiedenen Arbeits- und Sachverständigengruppen, die sich im übrigen ohnehin häufig ändert, ist allein Sache der Mitgliedstaaten.

Die Arbeit der verschiedenen Gruppen koordiniert der Vorsitz mit Unterstützung des Generalsekretariats des Rates.

(96/C 280/32)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0337/96
von José Apolinário (PSE) an die Kommission
(22. Februar 1996)

Betrifft: Für 1996 vorgesehene Informationsaktionen

Wird die Kommission bei den für 1996 vorgesehenen Informationsaktionen (EURO, Regierungskonferenz usw.), vor allem über die bezahlte Werbung, auch die lokalen und regionalen Sender berücksichtigen? (Ich denke da beispielsweise an Mitgliedstaaten wie Portugal, wo die lokalen Sender eine breite Höhrerschaft besitzen).

Antwort von Herrn Oreja im Namen der Kommission

(26. April 1996)

Die Kommission teilt die Ansicht des Herrn Abgeordneten uneingeschränkt. Lokale, kommerzielle oder andere Radiosender sind für vorrangige Informationsprogramme von besonderem Interesse, da sie Menschen erreichen, die häufig keinen Zugang zu anderen adäquaten Medien haben. Zudem können sie ihre Mitteilungen je nach eigenem Empfinden bzw. je nach Erwartungshaltung der Zuhörer entsprechend formulieren. Die Kommission denkt daher eher an partnerschaftliche Kampagnen als an den Kauf kostspieliger Werbeflächen.

Die Radiosender selbst sind häufig insoweit an einer Zusammenarbeit interessiert, als sie in ihren zumeist kleinen Redaktionsstäben nicht über Europa-Experten verfügen. Daher hat die Kommission informative Nachrichtenspots über die Europäische Union produziert, die von den lokalen Radiosendern freiwillig ausgestrahlt werden. Dieses System wurde in Frankreich als Pilotprojekt erfolgreich getestet.

Die Vertretung der Kommission in Frankreich hat dieses Projekt im Rahmen einer Informationskampagne über den Euro versuchsweise wieder aufgenommen. Die beratende Arbeitsgruppe Kommission/Parlament wird umfassend über die Ergebnisse dieser Pilotaktion informiert werden; eine Ausdehnung der Aktion auf die anderen Mitgliedstaaten wird derzeit geprüft.

Durch die Nutzung regionaler und lokaler Radiosender verleiht die Kommission ihrem wiederholt geäußerten Anliegen Ausdruck, bürgernah zu sein. In diesem Sinne werden Vorschläge zur Zusammenarbeit unter Berücksichtigung des Gewichts der jeweiligen Medien entsprechend den regionalen und lokalen Besonderheiten geprüft.

(96/C 280/33)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0341/96
von Richard Howitt (PSE) an die Kommission
(22. Februar 1996)

Betrifft: Ausschreibungen gemäß Artikel 10 der EFRE-Verordnung

Kann die Kommission den folgenden Zeitplan für Ausschreibungen gemäß Artikel 10 verfullständigen?

Tätigkeitsbereich	Zeitpunkt oder voraussichtlicher Zeitpunkt der Veröffentlichung der Ausschreibungen	Amtsblatt Nr. (sofern bereits veröffentlicht)	Zeitpunkt oder voraussichtlicher Zeitpunkt des Fristablaufs für den Eingang von Angeboten	Haushalt
Innovative Aktionen – Informationsgesellschaft	29.9.95	95/C 253/12	12.1.96 28.2.96	20 Mio. Ecu (15 Mio. Ecu EFRE)
– Neue Beschäftigungsbereiche	29.9.95	95/C 253/13	31.1.96	15 Mio. Ecu
– Innovation und Technologietransfer	?	?	?	15 Mio. Ecu
– Bereich Kultur	29.9.95	95/C 253/11	1.3.96	15 Mio. Ecu
Interne interregionale Zusammenarbeit	?	?	?	30 Mio. Ecu
Externe interregionale Zusammenarbeit	?	?	?	70 Mio. Ecu
Raumplanungsprogramme	?	?	?	15-20 Mio. Ecu
Städtische Pilotprojekte	30.11.95	95/C 319/06	29.4.96	60 Mio. Ecu

Antwort von Frau Wulf-Mathies im Namen der Kommission

(25. März 1996)

Für die Ausschreibungen gemäß Artikel 10 des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung ⁽¹⁾ ist folgender Zeitplan vorgesehen:

Tätigkeitsbereich	Zeitpunkt oder voraussichtlicher Zeitpunkt der Veröffentlichung der Ausschreibungen	Amtsblatt Nr. (sofern bereits veröffentlicht)	Zeitpunkt oder voraussichtlicher Zeitpunkt des Fristablaufs für den Eingang von Angeboten	Haushalt
Innovative Maßnahmen – Informationsgesellschaft Plan Vorhaben	29.9.95 29.9.95	95/C 253 95/C 253	12.1.96 28.2.96	20 Mio. Ecu
– Neue Beschäftigungsbereiche	29.9.95	95/C 253	31.1.96	15 Mio. Ecu
– Innovation und Technologietransfer Plan Vorhaben	15.9.95 15.9.95	95/C 240 95/C 240	15.12.95 15.3.96	15 Mio. Ecu
– Bereich Kultur	29.9.95	95/C 253	1.3.96	15 Mio. Ecu
Interne interregionale Zusammenarbeit	Juni 96	–	Dezember 96	30-50 Mio. Ecu
Externe interregionale Zusammenarbeit	Juni 96	–	Dezember 96	20-30 Mio. Ecu
Raumplanungsprogramme	April 96	–	Juli 96	15-20 Mio. Ecu
Städtische Pilotprojekte	30.11.95	95/C 319	29.4.96	60 Mio. Ecu

⁽¹⁾ ABl. L 193 vom 31.7.1993.

(96/C 280/34)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0356/96**von Jesús Cabezón Alonso (PSE) und Juan Colino Salamanca (PSE) an die Kommission**

(22. Februar 1996)

Betrifft: Strukturfonds und Arbeitsplätze

Der Europäische Rat in Madrid vom Dezember 1995 bestätigte, daß „die Nutzung der Strukturfonds während des Zeitraums 1994-99 einen nützlichen Beitrag zur Anwendung der Prioritäten von Essen darstellt.“

Gedenkt die Kommission, irgendeine Initiative zu ergreifen, die es ermöglicht, die Auswirkungen der Strukturfonds auf die in der Europäischen Union geschaffenen Arbeitsplätze zu bewerten?

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission

(11. April 1996)

Die Kommission beabsichtigt, nächsten Monat dem Rat und dem Parlament eine Mitteilung zum Thema der gemeinsamen Struktur- und Beschäftigungspolitik zu übermitteln. Dieses Dokument soll die verschiedenen Möglichkeiten erfassen, mit denen die Strukturfonds die Beschäftigungslage beeinflussen, und es soll Leitlinien zur Verstärkung dieser Verbindungen im Rahmen der laufenden Programme aufzeigen.

Erste Schätzungen zeigen, daß die strukturpolitischen Interventionen im Zeitraum 1994-1999 zur Erhaltung von 1,2 Millionen Arbeitsplätzen in den Regionen des Zieles 1 beitragen werden. Im übrigen liefert die Analyse der einheitlichen Programmationsdokumente für die Zonen der Ziele 2 und 5b auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten gemachten Angaben eine Schätzung der Auswirkungen dieser Interventionen von jeweils 580 000 und 518 000 erhaltenen Arbeitsplätzen über den Programmzeitraum.

Diese Zahlen sind allerdings mit Vorsicht zu behandeln, da es keine gemeinsame methodologische Grundlage für die Messung der Auswirkungen von Fonds auf die Beschäftigung gibt. Zur Bewertung der verfügbaren Methoden zur Berechnung der Auswirkungen der Beschäftigungspolitik mit ihren Vorteilen und Nachteilen wurde daher eine Studie und ein technisches Handbuch im Rahmen des „Means“-Programms (Verfahren zur Bewertung von strukturellen Maßnahmen) veröffentlicht, das die Kommission im vergangenen Jahr gestartet hat. 1996 sollen die Arbeiten auf dieser Grundlage fortgesetzt werden. Das Handbuch sollte insbesondere für diejenigen von Nutzen sein, die die Auswirkungen von Maßnahmen auf die Beschäftigung berücksichtigen und bewerten müssen.

(96/C 280/35)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0360/96**von Karl Schweitzer (NI) an die Kommission**

(22. Februar 1996)

Betrifft: Diskriminierung qualifizierter Arbeitskräfte innerhalb der EU

Bezugnehmend auf das Schreiben, das der Kommission separat zugeht, werden an sie folgende Fragen gerichtet: Erachtet die Kommission die in dem Schreiben geschilderte Vorgehensweise als EU-konform und somit korrekt?

Wenn ja, kann sie dies begründen?

Wenn nein, was würde sie der betroffenen Lehrerin zu tun empfehlen, damit sie zu ihrem Recht kommt?

Antwort von Pádraig Flynn im Namen der Kommission

(21. März 1996)

Die Kommission geht vermutlich recht in der Annahme, daß sich der Herr Abgeordnete auf ein Schreiben vom 14. Dezember 1995 bezieht, das die Situation einer österreichischen Dozentin an der Universität von Pisa schildert.

Der Kommission ist eine Reihe ähnlicher Fälle von Diskriminierung ausländischer Fremdsprachendozenten an verschiedenen italienischen Hochschulen bekannt.

Was ihre Haltung zu der beruflichen Stellung und den Arbeitsbedingungen fremdsprachlicher Dozenten an italienischen Hochschulen angeht, so verweist die Kommission den Herrn Abgeordneten auf ihre Antwort auf die schriftliche Anfrage E-158/96 des Abgeordneten Tamino ⁽¹⁾, ihre zusammengefaßte Antwort auf die mündlichen Anfragen H-0063/96 des Abgeordneten Truscott und H-0067/96 der Abgeordneten Crepaz ⁽²⁾ sowie ihre Erklärung zur Parlamentsdebatte vom 15. Februar 1996 über die Lage ausländischer Fremdsprachendozenten an italienischen Hochschulen.

⁽¹⁾ ABl. C 122 vom 25.4.1996.

⁽²⁾ Debatten des Europäischen Parlaments.

(96/C 280/36)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0411/96
von Raphaël Chanterie (PPE) an die Kommission
(29. Februar 1996)

Betrifft: Kapazitätsanpassung im Fischereisektor

1. Wie haben die einzelnen Mitgliedstaaten die Gemeinschaftsvorschriften für die Stilllegung von Fischereifahrzeugen, insbesondere die Verordnung Nr. 3699/93 ⁽¹⁾ des Rats, in ihre nationalen Rechtsvorschriften umgesetzt, wie führen sie das Programm durch und wie kontrollieren sie seine Durchführung?
2. Welchen Anteil der zugeteilten und seit 1987 verfügbaren Beträge haben die Mitgliedstaaten als Entschädigung verwendet für
 - das Abwracken von Fischereifahrzeugen
 - die endgültige Überführung von Fischereifahrzeugen in ein Drittland
 - die endgültige Verwendung von Schiffen in den Gewässern der Gemeinschaft für andere Zwecke als den Fischfang?
3. Welche Unternehmen sind auf diesem Gebiet in den einzelnen Mitgliedstaaten tätig?
4. Welche Entschädigungsbeträge haben diese Unternehmen erhalten für
 - das Abwracken
 - die Ausfuhr
 - die Verwendung für andere Zwecke?
5. Welche Beträge haben die einzelnen Mitgliedstaaten zur Unterstützung der Stilllegung von Fischereifahrzeugen gemäß der Verordnung Nr. 3944/90 ⁽²⁾ des Rats erhalten, und welche Fischereifahrzeuge und gemischten Gesellschaften haben hiervon Gebrauch gemacht?

⁽¹⁾ ABl. L 346 vom 31.12.1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 380 vom 31.12.1990, S. 1.

Antwort von Frau Bonino im Namen der Kommission
(15. April 1996)

1. Die Mitgliedstaaten haben der Kommission die Maßnahmen mitgeteilt, die sie im Rahmen ihrer nationalen Rechtsvorschriften über die Beihilfen für die endgültige Stilllegung von Fischereifahrzeugen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3699/93 erlassen haben. Sämtliche Programme befinden sich in Durchführung und werden von der Kommission im Rahmen der Partnerschaft begleitet.
2. Die Bestimmungen von Titel VII der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3944/90, geben den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, Prämien für die endgültige Stilllegung von Fischereifahrzeugen zu gewähren. Nach Artikel 24 erfolgt die endgültige Stilllegung durch Abwracken, Überführung in ein Drittland und Verwendung zu anderen Zwecken als der Fischerei.

Die Gemeinschaft beteiligte sich an den Ausgaben und erstattete den Mitgliedstaaten bis zu bestimmten jährlich durch Entscheidung der Kommission festgesetzten Grenzen einen Teil der Ausgaben (50 % der erstattungsfähigen Ausgaben gemäß der Tabelle V der Verordnung. Dieser Anteil wurde für die Abwrackung ab 1991 auf 70 % erhöht).

Zwischen 1987 und 1993 hat die Gemeinschaft den Mitgliedstaaten für die endgültige Stilllegung einen Betrag in Höhe von 501 Mio. ECU gewährt, wovon insgesamt 391 Mio. ECU tatsächlich ausgezahlt wurden. Die 501 Mio. ECU sind 47 % der in diesem Zeitraum insgesamt für die Fischereiflotte bereitgestellten Mittel. Die Beteiligung der Gemeinschaft beläuft sich auf etwa 60 % der von den Mitgliedstaaten an die Reeder von Fischereifahrzeugen gezahlten Prämien.

Insgesamt wurden in diesem Zeitraum 5 200 Schiffe aus dem Betrieb genommen, da die Kommission den Mitgliedstaaten jedoch globale Erstattungen gewährt, wurden die Erstattungen nicht nach Art der Außerbetriebnahme aufgefächert. Allerdings wurden von den 5200 aus dem Betrieb genommenen Schiffen 4 200 abgewrackt. Es ist also durchaus davon auszugehen, daß etwa 80 % der Mittel für die Abwrackung von Schiffen, 10 – 15 % für die Überführung der Schiffe in Drittländer und 5 – 10 % für Schiffe verwendet wurden, die außerhalb der Fischerei genutzt werden.

3.-4. Angesichts des indirekten Charakters der Maßnahme liegen der Kommission keine Informationen über die Unternehmen vor, die die Stilllegungsprämien erhalten haben. Angesichts der Vielzahl der aus dem Verkehr genommenen Schiffe muß es sich um mehrere Tausend Unternehmen und Reeder handeln.

5. Die Aufteilung der Gemeinschaftsmittel zur endgültigen Stilllegung auf die Mitgliedstaaten (ohne Gemischte Gesellschaften) ist der Tabelle 1 unten zu entnehmen. Insgesamt wurden 5 196 Schiffe (323 000 Bruttoregistertonnen und 842 000 kW) stillgelegt.

Die Angaben zu den Gemischten Gesellschaften sind der Tabelle 2 unten zu entnehmen, in der die Zahl der finanzierten Vorhaben, die entsprechenden Tonnagen und die gemeinschaftliche Beteiligung ausgewiesen sind.

Tabelle 1:
Prämien für die endgültige Stilllegung

(in Mio. Ecu)

	1987-1990 Verordnung (EWG) Nr. 4028/86	1991-1993 Verordnung (EWG) Nr. 3944/90	Insgesamt	v.H. von insgesamt
Belgien	0.057	8.090	8.147	2,1%
Dänemark	15.753	54.370	70.123	17,9%
Deutschland	7.129	24.460	31.589	8,1%
Griechenland	3.341	25.556	28.897	7,4%
Spanien	10.721	116.804	127.525	32,6%
Frankreich	0.172	18.753	18.925	4,8%
Italien	6.917	18.454	25.371	6,5%
Niederlande	10.196	9.826	20.022	5,1%
Portugal	6.434	47.245	53.679	13,7%
VK	0	7.040	7.040	1,8%
INSGESAMT	60.720	330.598	391.318	100%

Tabelle 2:
Gemischte Gesellschaften

	Zahl der Vorhaben	Zahl der Schiffe	Bruttoregister-tonnen (BRT)	Gemeinschaftsbeteiligung in Mio. Ecu
Spanien	Portugal	Italien	Griechenland	Frankreich
Dänemark	42	18	12	12
6	1	91	26	29
17	11	4	34.739	8.827
9.810	4.642	4.050	614	92,96
18,06	26,88	14,47	12,54	3,35
INSGESAMT	91	178	62.682	168,25

(¹) ABl. L 376 vom 31.12.1986.

(96/C 280/37)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0412/96
von Sérgio Ribeiro (GUE/NGL) an die Kommission
(29. Februar 1996)

Betrifft: Verwendung von Gemeinschaftsmitteln (ESF) durch COFACO, São Miguel, Azoren, Portugal

Bekanntlich gibt es — nicht immer bestätigte — Fälle, in denen die Gemeinschaftsmittel (ESF) für die Berufsbildung mit Hilfe zahlreicher Komplizen und verschiedener Unterlassungen dazu verwendet werden, um Arbeitnehmer im Arbeitsverhältnis unter dem Vorwand „praktischer Unterrichtsstunden“ und unter dem Deckmantel vollständig falsch ausgelegter Gesetzesvorschriften zu bezahlen. In diesem Zusammenhang sei auf die portugiesischen Rechtsvorschriften vom Juli 1988 (Gesetzesverordnung 242/88) und auf ihnen beruhende Verträge sowie auf den Erlaß Nr. 464/94 verwiesen.

Ein jüngst verzeichneter und äußerst aufschlußreicher Fall ist das Beispiel der Fischkonservenfabrik von COFACO, São Miguel, Azoren, Portugal), in der keinerlei Ausbildung erfolgte, es sei denn sporadisch und mit Unterbrechungen, wo die „Auszubildenden“ ihren Ausbildungsvertrag hatten, um „untergeordnete Arbeitsbeziehungen“ zu verwalten, wodurch die EG verantwortlich zu machen ist für die Nichterfüllung von finanziellen Bedingungen und Arbeitsbeziehungen entstanden sind, die völlig unannehmbar sind.

Darüber hinaus besteht offensichtlich die Absicht, dieses Vorgehen durch Rückgriff auf Gemeinschaftsmittel unter Mißachtung der Ziele und Verdrehung des gesetzlichen Rahmens fortzusetzen.

Dies ist kein Einzelfall, er weist jedoch die Besonderheit auf, daß allem Anschein nach „irgend jemand in Verbindung mit der EU“ einen Besuch abstattete, wobei dieser Besuch Anlaß war, für einen kurzen Zeitraum die Ausbildung in den Vordergrund zu stellen, so daß dieser etwaige Besucher weniger Unregelmäßigkeiten feststellen konnte.

Vor diesem Hintergrund wird die Kommission gebeten anzugeben, ob ein derartiger Besuch stattfand, unter welchen Bedingungen er erfolgte und welche Informationen daraus resultierten.

Antwort von Pádraig Flynn im Namen der Kommission
(11. April 1996)

Den uns übermittelten Informationen zufolge hatte die mit der Verwaltung des ESF-Anteils am „Programa específico de desenvolvimento da região autónoma dos Açores (Pedraa II)“ befaßte regionale Direktion für Beschäftigung der autonomen Region Azoren 1994 einen Ausbildungsplan genehmigt, der von dem Unternehmen COFACO in seiner Fabrik von Rabo de Peixe (S. Miguel, Azoren) umgesetzt werden sollte.

Im Plan war für den Zeitraum von November 1994 bis November 1995 die Durchführung von 11 Berufsbildungsmaßnahmen für insgesamt 241 Personen (122 Arbeitnehmer und 119 Arbeitslose) vorgesehen. Die arbeitslosen Auszubildenden waren vom regionalen Arbeitsamt herangezogen worden, und die COFACO hatte sich verpflichtet, 50 % von diesen nach Abschluß der Berufsbildungsmaßnahme einzustellen. Im Plan waren 1500 Schulungsstunden je Teilnehmer vorgesehen (1000 Stunden theoretische Ausbildung und 500 Ausbildungsstunden „on the job“).

Die genehmigten Gesamtkosten beliefen sich auf 932 Millionen Escudos (4,8 Millionen ECU), deren Finanzierung folgendermaßen aufgeteilt werden sollte:

– Europäischer Sozialfonds:	42,4 %.
– Beitrag der öffentlichen Hand (nationale Ebene):	11,3 %.
– Beitrag aus privaten Quellen:	10,0 %.
– Einnahmen durch die Maßnahme:	36,3 %.

Die Einnahmen durch die Maßnahme entsprechen dem geschätzten Produktionsumfang im Rahmen der Ausbildung „on the job“.

Da es bei der Umsetzung der Maßnahmen zu gewissen Verzögerungen gekommen war, hatte die COFACO eine Verlängerung des Ausbildungsplans bis Februar 1996 beantragt.

Die der COFACO bisher bereitgestellten Mittel (ESF und nationaler Beitrag) belaufen sich auf 130 Millionen Escudos (erster Vorschuß 1994/1995) und stellen damit 26 % der genehmigten öffentlichen Kofinanzierung dar. Der zweite Vorschuß für 1995 wurde bereits bei den regionalen Behörden beantragt, die jedoch gegenwärtig noch die Abrechnung mit den angegebenen Ausgaben und die vom Unternehmen angeforderten Auszüge aus den Geschäftsbüchern auswerten.

Die effektive Durchführung der Maßnahme wird erst mit dem Antrag auf Restzahlung endgültig bewertet werden, wenn alle finanziellen und inhaltlichen Aspekte erfaßt sind. Die regionale Direktion für Beschäftigung führt jedoch häufig Gespräche mit den Verantwortlichen der COFACO und hat die Schulungsmaßnahmen mehrfach überprüft (Analyse der Buchführung und Gespräche mit den Auszubildenden).

Außerdem hat das Unternehmen bekanntgegeben, daß es im März 1996 85 Arbeitslose einstellen wollte, die die Ausbildung erfolgreich durchlaufen haben, was weit über dem ursprünglich vorgesehenen Anteil von 50 % liegt.

Anläßlich der im Juni 1995 einberufenen Sitzung des PEDRAA-II-Begleitausschusses besuchte die Kommission im Rahmen einer Besuchsreihe bei mehreren aus den Strukturfonds kofinanzierten Projekten auch kurz die COFACO. Bei dieser Gelegenheit wurden Fragen der beruflichen Bildung jedoch nicht angesprochen.

(96/C 280/38)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0419/96

von Yannis Kranidiotis (PSE) an den Rat

(29. Februar 1996)

Betrifft: Provokatives Vorgehen der Türkei in der Ägäis

Die kleine Felseninsel Imia gehört zum griechischen Staatsgebiet, genauer gesagt zur Inselgruppe des Dodekanes, und zwar auf der Grundlage sowohl des Abkommens zwischen Italien und der Türkei von 1932 als auch des Pariser Vertrags von 1947, als der Dodekanes Griechenland zugesprochen wurde.

Nun erhebt die Türkei im Rahmen ihrer langjährigen Politik, mit der sie den Status der Ägäis in Frage stellt, Anspruch auf die Felseninsel Imia. Die griechische Regierung hat gegenüber der Türkei Protest eingelegt und den Rat entsprechend unterrichtet.

Was gedenkt der Rat zur Unterstützung der Hoheitsrechte eines EU-Mitgliedstaates zu unternehmen?

(96/C 280/39)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0420/96

von Nikitas Kaklamanis (UPE) an den Rat

(29. Februar 1996)

Betrifft: Zugehörigkeit der Felseninsel Imia zu Griechenland

In Blatt Nr. 6659 vom 03.02.1996 der „AGENCE EUROPE“ wurde eine Erklärung des Sprechers der italienischen Präsidentschaft veröffentlicht, derzufolge die italienische Präsidentschaft der Europäischen Union die griechische Ansicht teilt, daß Imia griechisches Territorium ist.

Teilt auch der Rat der EU diese Ansicht der italienischen Präsidentschaft?

Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-0419/96 und E-0420/96*(25. Juni 1996)*

Der Rat (Allgemeine Angelegenheiten) hat die Lage in der Ägäis im Februar erörtert und seiner Besorgnis über die jüngsten Entwicklungen zum Ausdruck gebracht, von denen die Union als Ganzes und ihre Beziehungen zur Türkei betroffen sind.

Der Ratsvorsitz hat die beiden Parteien aufgefordert, weiterhin Zurückhaltung zu üben und von allen Maßnahmen, die die Spannung erhöhen könnten, und jeder Demonstration von militärischer Stärke abzusehen.

Der Ratsvorsitz hat Griechenland und die Türkei ferner ermutigt, zwischen ihren beiden Ländern einen Mechanismus zur Krisenverhütung einzurichten, und er hat die Ansicht vertreten, daß die Streitigkeiten und die Hoheitsfragen allein auf dem Rechtswege, d.h. durch den internationalen Gerichtshof, geklärt werden sollten.

(96/C 280/40)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0432/96**von Philippe-Armand Martin (UPE) an den Rat***(19. Februar 1996)*

Betrifft: Verwaltung des Weinsektors

Nach Artikel 6 der Verordnung Nr. 822/87 ⁽¹⁾ ist jede Neuanpflanzung von Reben bis zum 31. August 1996 untersagt.

Gemäß der Verordnung Nr. 1442/88 ⁽²⁾ werden die Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen nur noch bis zum 31. August 1996 gezahlt.

1. Welche Maßnahmen gedenkt der Rat für die kommenden Wirtschaftsjahre zu treffen?
2. Könnte der Rat eine Bilanz der strukturellen Auswirkungen dieser beiden Maßnahmen aufstellen?
3. Welche Maßnahmen gedenkt der Rat für das nächste Wirtschaftsjahr zu treffen, falls die Reform der GMO für Wein bis zum 31. August 1996 noch nicht abgeschlossen ist? Wann gedenkt er die Erzeuger über die geplanten Maßnahmen zu unterrichten?

⁽¹⁾ ABI. L 84 vom 27.03.1987, S. 1.

⁽²⁾ ABI. L 132 vom 25.05.1987, S. 3.

Antwort*(11. Juni 1996)*

Zur Überbrückung der Zeit bis zur Reform der GMO für Wein hat der Rat bisher — jeweils auf Vorschlag der Kommission — die in den verschiedenen Gemeinschaftsvorschriften für den Weinbau vorgesehenen Fristen jährlich verlängert.

Was die 1996 ablaufenden Fristen und insbesondere die beiden von dem Herrn Abgeordneten erwähnten Fristen anbelangt, so sehen die im Rahmen des Agrarpreispakets 1996/1997 von der Kommission vorgelegten Vorschläge vor, daß diese Fristen in Erwartung der Reform der GMO vorsorglich um ein Jahr verlängert werden. Der Rat hat über diese Vorschläge noch nicht befunden.

Was die Reform der GMO betrifft, so hat der Rat den 1994 begonnenen Arbeiten erst kürzlich neuen Impuls gegeben: so sind die Dienststellen des Rates derzeit dabei, den Kommissionsvorschlag von 1994 auch unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Europäischen Parlaments erneut gründlich zu prüfen.

Diese Beratungen sind insbesondere auf eine Reform ausgerichtet, die auch den im Laufe der drei letzten Weinwirtschaftsjahre festgestellten neuen Marktbedingungen Rechnung trägt.

Das Verbot der Neuanpflanzung von Reben, das seit dem 1. Dezember 1976 in der Gemeinschaft gilt, war angesichts der zunehmenden Überschüsse für eine ordnungsgemäße Verwaltung des Marktes unerlässlich.

Was die Maßnahmen zur Aufgabe von Rebflächen anbelangt, so erhält der Herr Abgeordnete in der Anlage eine Übersicht über die Ergebnisse der Anwendung der Verordnung Nr. 1442/88.

Der Rat weist insbesondere darauf hin, daß im Rahmen dieser Verordnung in den letzten acht Wirtschaftsjahren für ungefähr 500 000 ha gemeinschaftlicher Rebflächen eine Aufgabepremie gewährt wurde.

Ergebnisse der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88

Aufgegebene Rebflächen (ha)								
Land	1988/89	1989/90	1990/91	1991/92	1992/93	1993/94	(*)1994/95	(*)1995/96
Deutschland	126	96	136	116	117	152	170	—
Spanien	10362	12245	17361	42817	45244	36132	30048	26720
Frankreich	29401	9995	7411	10162	11963	11773	10950	11000
Griechenland	1281	4984	7229	6467	2440	3112	2500	3000
Italien	14740	14312	20987	16600	14581	13875	16689	23658
Luxemburg	1	2	1	1	2	6	15	11
Portugal	—	—	—	3229	3225	4579	2504	2500
INSGESAMT	55911	41634	53125	79392	77572	69629	(**)62876	(**)66889
<i>davon Flächen für Kellertrauben</i>	50025	33658	42948	68759	68769	60934		
<i>davon andere Flächen als für Kellertrauben</i>	5886	7976	10177	10677	8803	8695		

(*) vorläufige Daten, die sich bis zum Vorliegen der endgültigen Daten noch ändern können.

(**) eingereichte Anträge insgesamt.

(96/C 280/41)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0441/96
von Carlo Secchi (PPE) an die Kommission
 (29. Februar 1996)

Betrifft: Finanzhilfen für Verbraucherschutzprojekte im Jahr 1996

Im Amtsblatt C 19 vom 23. Januar 1996 wurde eine Bekanntmachung über die Gewährung finanzieller Beihilfe für die Durchführung von Projekten zum Verbraucherschutz im Jahr 1996 veröffentlicht.

Neben dem Hinweis auf die Prioritäten und Ziele der Projekte wird darauf aufmerksam gemacht, daß Sonderformulare und Erläuterungen bei der Kommission erhältlich seien.

Die Frist für die Einreichung der Anträge läuft jedoch am 31. Januar 1996 aus.

1. Ist die Kommission der Auffassung, daß es allen Interessenten der Mitgliedstaaten möglich gewesen ist, sich innerhalb der kurzen Zeitspanne zwischen der Veröffentlichung im Amtsblatt (23. Januar) und dem Fristablauf (31. Januar) rechtzeitig zu informieren, um einen Antrag einreichen zu können?
2. Wurden alle oder ein Teil der Interessenten bereits vor der Veröffentlichung auf andere Weise informiert, und wenn ja, wie?

Antwort von Frau Bonino im Namen der Kommission
 (21. März 1996)

Zur Gewährleistung größtmöglicher Transparenz bei der Gewährung von Zuschüssen hat die Kommission zum einen am 16. November 1995 per Fax und auf dem Postweg den fünf europaweiten Verbraucherorganisationen (BEUC, IEIC, EURO, COOP, EURO C und COFACE, ein auf Französisch und Englisch verfaßtes Schreiben über die Gewährung finanzieller Beihilfen für die Durchführung von Projekten zum Verbraucherschutz im Jahr 1996 geschickt und sie ausdrücklich gebeten, ihre Mitglieder entsprechend zu informieren. Zum anderen hat sie den Text auf Französisch, Englisch und Deutsch in einem Artikel im Informationsbulletin INFO-C vom Dezember 1995 veröffentlicht. Außerdem wurde derselbe Text in allen Amtssprachen als Mitteilung im Amtsblatt veröffentlicht. Angesichts der zu Jahresende bestehenden Engpässe in der Übersetzung und der damit verbundenen Fristen konnte der Text leider erst im Januar 1996 veröffentlicht werden.

Die Kommission hat daher beschlossen, das Stichdatum auf den 31. Mai 1996 zu verschieben, obwohl bereits im Dezember und Januar zahlreiche Anträge eingingen. In Kürze wird auch eine entsprechende neue Mitteilung im Amtsblatt veröffentlicht.

(96/C 280/42)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0442/96
von Hans-Gert Poettering (PPE) an die Kommission
(29. Februar 1996)

Betrifft: Anpassung nationaler Vereinsrechte an europäisches Recht

In der letzten Zeit häufen sich die Beschwerden von europäischen Dachverbänden unterschiedlichster Vereinsorganisationen, die sich in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union in das jeweilige Vereinsregister eintragen lassen wollten und einen Negativbescheid der zuständigen Gerichte erhalten haben. Begründung: die europäische Satzung stimmt in den seltensten Fällen — wie sollte es auch anders sein — mit dem jeweiligen nationalen Vereinsrecht überein. Die Rechtsfähigkeit wird insofern verweigert. Ich frage daher die Kommission:

1. Sind der Kommission diese Probleme bekannt?
2. Was gedenkt die Kommission gegen diesen Zustand, der europäischen Verbänden in den Mitgliedstaaten die Rechtsfähigkeit verweigert, zu unternehmen?
3. Ist es möglich, bis zur endgültigen Anpassung nationaler Vereinsrechte an europäisches Recht durch Verordnung eine Übergangslösung zu schaffen?

Antwort von Herrn Papoutsis im Namen der Kommission
(15. März 1996)

1. Die Kommission ist sich der Probleme bewußt, mit denen Vereine konfrontiert werden, wenn sie grenzübergreifend tätig werden wollen. Diese Probleme ergeben sich insbesondere aus der Tatsache, daß sie gezwungen sind, falls ihre Rechtspersönlichkeit nicht anerkannt wird, eine neue Rechtspersönlichkeit in dem Mitgliedstaat zu erwerben, in dem sie sich niederlassen oder ihre Tätigkeit ausüben wollen, was in der Praxis die Gründung eines neuen Vereins bedeutet.
2. Die Kommission hat aus diesem Grund im Dezember 1991 einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Statut des Europäischen Vereins ⁽¹⁾ angenommen. Dieses Statut mit fakultativem Charakter wird es den Vereinen ermöglichen, auf Wunsch eine Rechtspersönlichkeit auf Gemeinschaftsebene zu erwerben. Die Eintragung in das Register eines einzigen Mitgliedstaates wird ausreichen, um einem Verein in allen Mitgliedstaaten die Rechtsfähigkeit zu verleihen. Das Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß haben ihre Stellungnahme am 20. Januar 1993 bzw. am 26. Mai 1992 abgegeben. Der geänderte Vorschlag ⁽²⁾ zu diesem Statut wurde dem Rat am 6. Juli 1993 übermittelt und wird derzeit geprüft.
3. Zwischenlösungen kommen vor der Annahme der Verordnung über das Statut des Europäischen Vereins nicht in Betracht. Es besteht jedoch ein europäisches Übereinkommen über die Anerkennung der Rechtspersönlichkeit der internationalen nichtstaatlichen Organisationen, das im Rahmen des Europarates abgeschlossen wurde und 1991 in Kraft trat; es gilt jedoch nicht auf dem gesamten Gebiet der Gemeinschaft ⁽³⁾.

⁽¹⁾ ABl. C 99 vom 21.4.1992.

⁽²⁾ ABl. C 236 vom 31.8.1993.

⁽³⁾ Folgende Länder haben dieses Übereinkommen bisher ratifiziert: Belgien, Griechenland, Portugal, das Vereinigte Königreich, Österreich, die Schweiz und Slowenien.

(96/C 280/43)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0456/96
von Jaime Valdivielso de Cué (PPE) an den Rat
(22. Februar 1996)

Betrifft: Kulturprogramme Raphael, Ariane usw.

Der große Reichtum Europas und seine kulturelle Vielfalt haben die Kommission bewogen, das künstlerische und architektonische Erbe zu schützen und zu erschließen; außerdem ist dem Sektor Kultur mit Inkrafttreten des

Vertrags über die Europäische Union ein eigener Artikel gewidmet worden, nämlich Artikel 128. Die Bürger werden sich für die europäische Idee nur erwärmen, wenn wir die tieferen traditionellen und historischen Werte bewahren, die die Seele unserer Völker ausmachen. Wie das Europäische Parlament mehrfach bekundet hat, kann die Integration der EU nur dann Fortschritte machen, wenn diese Werte stets in Ehren gehalten und bewahrt werden, wobei das kulturelle Erbe zweifellos das am besten geeignete Instrument zur Erhaltung und Vervollkommnung dieser Werte darstellt. Hat der Rat angesichts dieses Tatbestandes die negativen Auswirkungen einer Einstellung des Programms Raphael bedacht? Der Rat fordert auf der einen Seite nachdrücklich, für alle kulturellen Maßnahmen der Gemeinschaft die vom Unionsvertrag (Art. 128) vorgesehene Rechtsgrundlage heranzuziehen und verhindert auf der anderen Seite das Anlaufen der Programme Ariane und Raphael.

Welche Ziele verfolgt der Rat? Sollen kulturpolitische Maßnahmen Jahr für Jahr neu getroffen werden müssen und lediglich im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens beschlossen werden können? Ist der Rat der Auffassung, daß dies als Grundlage einer kohärenten und planmäßigen Kulturpolitik auf mittlere und lange Sicht angesehen werden kann?

Mißt der Rat der Förderung der Kulturpolitik, einem ausdrücklich im Vertrag (Art. 3 und 128) genannten Bereich, keinerlei Bedeutung zu?

Antwort

(1. Juli 1996)

Der Rat hält es genau wie das Europäische Parlament für äußerst wichtig, daß die Gemeinschaft, wie es in Artikel 128 EG-Vertrag heißt, einen Beitrag zur Entfaltung der Kulturen der Mitgliedstaaten unter Wahrung ihrer nationalen und regionalen Vielfalt sowie gleichzeitiger Hervorhebung des gemeinsamen kulturellen Erbes leistet.

Seit Inkrafttreten des Vertrags über die Europäische Union sind der Rat und das Parlament mit drei Vorschlägen für Entscheidungen über kulturelle Programme befaßt worden.

Der erste dieser drei Vorschläge, das Programm KALEIDOSKOP, ist kürzlich von Parlament und Rat verabschiedet worden.

Für den zweiten Vorschlag, der das Programm ARIANE betrifft, zeichnet sich nun eine positive Lösung ab; die Beratungen im Rat sind nämlich in konstruktiver Atmosphäre wieder aufgenommen worden, so daß die Festlegung eines gemeinsamen Standpunktes des Rates in Kürze möglich werden dürfte.

Für den dritten Vorschlag, das Programm RAPHAEL, konnte der Rat noch nicht die für die Festlegung eines gemeinsamen Standpunktes erforderliche Einstimmigkeit erreichen. Die Gespräche zur Lösung der Probleme, die das Dossier blockieren, werden fortgesetzt.

Der Rat hat sich um akzeptable Lösungen bemüht, die unter Wahrung des Geistes der Vorschläge zu dem erforderlichen gemeinsamen Nenner führen können.

Der Erfolg von KALEIDOSKOP und die Wiederbelebung von ARIANE zeugen von der positiven und entschlossenen Haltung des Rates.

Ferner werden Vermittlungsversuche nötig sein, um für ARIANE und RAPHAEL zu einem positiven Ergebnis zu kommen.

Der Rat, der im Falle von KALEIDOSKOP bereits die konstruktive Unterstützung des Parlaments gefunden hat, hofft, daß das Parlament den rechtlichen und institutionellen Schwierigkeiten des Entscheidungsprozesses Rechnung trägt und den Rat wie bereits in der Vergangenheit bei der Suche nach einer ausgewogenen Lösung unterstützt.

(96/C 280/44)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0461/96

von Frode Kristoffersen (PPE) an die Kommission

(29. Februar 1996)

Betrifft: Recht der EU-Mitgliedstaaten zur Beschränkung des freien Empfangs von Fernsehsendungen gemäß Artikel 2a des geänderten Richtlinienvorschlags betreffend „Fernsehen ohne Grenzen“ (KOM(95)0086 end)

Gemäß Artikel 2a des Vorschlags der Kommission zur Änderung der Richtlinie betreffend „Fernsehen ohne Grenzen“ (KOM(95)0086 end) ⁽¹⁾ respektieren die Mitgliedstaaten grundsätzlich den freien Empfang und behindern deshalb nicht den Empfang/die Verbreitung von Fernsehsendungen aus anderen EU-Staaten, sofern

diese nicht gegen Artikel 22 und/oder Artikel 22a der Richtlinie (Schutz von Minderjährigen) verstoßen. Die öffentliche Diskussion über dieses Thema zeigt jedoch, daß unter den EU-Staaten eine gewisse Uneinigkeit darüber besteht, worin der Schutz von Minderjährigen bestehen soll. So hat mindestens ein Mitgliedstaat ein allgemeines Verbot der Aussendung von Fernsehwerbung für Kinderspielzeug eingeführt, während sich andere EU-Staaten nicht veranlaßt sahen, ein derartiges Verbot auszusprechen.

Ist die Kommission der Auffassung, daß der betreffende Mitgliedstaat weiterhin unter Hinweis auf diesbezügliche eigene nationale Vorschriften die Möglichkeit der Zuschauer des eigenen Landes, Kanäle aus anderen EU-Ländern zu empfangen, in denen heute die Verbreitung von Werbung für Kinderspielzeug zulässig ist, beschränken darf?

(¹) ABl. C 185 vom 19.07.1995, S. 4.

Antwort von Herrn Oreja im Namen der Kommission

(2. Mai 1996)

Die Kommission weist den Herrn Abgeordneten darauf hin, daß die Richtlinie 89/552/EWG (¹) („Fernsehrichtlinie“) in Kapitel IV für alle Mitgliedstaaten verbindliche Vorschriften für Werbung und Sponsoring enthält. Darüber hinaus sieht sie in Artikel 16 eine Reihe von Maßnahmen für den Schutz insbesondere von Kindern gegen jedweden Mißbrauch vor. Ansonsten unterliegt Werbung für die Zielgruppe Kinder keinen weiteren Einschränkungen.

Gemäß Artikel 3 der Richtlinie kann ein Mitgliedstaat strengere Bestimmungen in den von der Richtlinie erfaßten Bereichen erlassen. Voraussetzung ist allerdings, daß diese Bestimmungen nur auf Fernsehveranstalter Anwendung finden, die seiner Rechtshoheit unterworfen sind und nicht gegen den Grundsatz des freien Empfangs und der freien Weiterverbreitung verstoßen (Artikel 2 Absatz 2).

Die Tatsache, daß Fernsehsendungen Werbung für Kinder enthalten, ist in sich noch keine Rechtfertigung dafür, daß ein Mitgliedstaat unter Berufung auf die Bestimmungen der Richtlinie den Empfang und die Weiterverbreitung von Fernsehsendungen aus anderen Mitgliedstaaten untersagt.

(¹) ABl. L 298 vom 17.10.1989.

(96/C 280/45)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0470/96

von Antonio Tajani (UPE) an die Kommission

(29. Februar 1996)

Betrifft: Verordnung (EWG) Nr. 3463/87 zu den Grundregeln für die Einfuhr von Olivenöl mit Ursprung in Tunesien

- Tunesien kommt beim Verkauf von Olivenöl verschiedenster Qualität in den Ländern der Europäischen Gemeinschaft gemäß der Verordnung Nr. 3463/87 vom 17.11.1987 (¹) und der nachfolgenden Verlängerungen in den Genuß von Präferenzzöllen, die um 90% unter dem normalen Zollsatz liegen.
- Im Januar 1994 hat die tunesische Regierung per Erlaß einigen Unternehmen die direkte Ausfuhr von Olivenöl erlaubt und so das Monopol des ONH (Office Nationale de L'Huile) gebrochen.
- Das berühmte Kontingent wird jedoch tatsächlich gänzlich vom ONH Tunis ausgeschöpft, was in eklatantem Widerspruch zum Geiste der Ausführungsverordnung steht, in der ganz allgemein von tunesischen Exporteuren die Rede ist.
- Tunesien hat das Freihandelsabkommen GATT unterzeichnet; die EWG hätte dem Land somit eine Vorzugsbehandlung garantiert, die diesem internationalen Abkommen widerspricht.

Welche Maßnahmen gedenkt die Kommission zu ergreifen, um der Verteilung der Kontingente allein durch das ONH ein Ende zu setzen? Darf die tunesische Regierung das Entgegenkommen der Gemeinschaft als ein bloßes Geschenk annehmen und so die Kriterien des Freihandels einfach mißachten? Kann jeder beliebige tunesische Exporteur seine Produkte nach der Kontingentregelung verkaufen, und können die zuständigen Behörden die entsprechenden Einfuhrlizenzen ausstellen?

(¹) ABl. L 329 vom 20.11.1987, S. 3.

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission*(27. März 1996)*

Gemäß Artikel 37 des am 17. Juli 1995 unterzeichneten Assoziationsabkommen zwischen der Gemeinschaft und Tunesien sind staatliche Handelsmonopole schrittweise so umzuformen, daß am Ende des fünften Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens jede Diskriminierung in den Versorgungs- und Absatzbedingungen ausgeschlossen ist. Außerdem sind nach Artikel 38 desselben Abkommens innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens alle Maßnahmen abzuschaffen, die den Handel zwischen den beiden Vertragsparteien beeinträchtigen.

Was den angesprochenen Fall von Olivenöl anbelangt, so wurden dem Office national de l'huile (ONH) im Rahmen des Assoziationsabkommens von der Gemeinschaft keinerlei Rechte zugebilligt.

Die Übereinkünfte der Welthandelsorganisation stehen einer Abschaffung der Monopole nach einem entsprechenden Zeitplan nicht entgegen.

Nach den von der Kommission erlassenen Durchführungsbestimmungen für die Verwaltung der Zollkontingente müssen Einführer den Behörden der Mitgliedstaaten einen Einfuhrlizenzantrag zusammen mit einer Kopie des mit dem Ausführer geschlossenen Kaufvertrages vorlegen. Für das OHN wurde weder ein Alleinvertriebsrecht noch eine Präferenz vorgesehen.

(96/C 280/46)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0473/96**von Nel van Dijk (V) und Magda Aelvoet (V) an den Rat***(7. März 1996)*

Betrifft: Steuerfreies Benzin für Beamte des Rates

Gibt es für hohe Beamte des Rates eine Regelung, die ihnen das Vorrecht einräumt, 200 bis 300 Liter Benzin pro Vierteljahr steuerfrei zu erwerben?

Kann der Rat uns folgende Informationen erteilen:

- Wieviele Beamte des Rates haben 1995 diese Regelung in Anspruch genommen?
- Wieviel Liter Benzin wurde 1995 nach dieser Regelung verkauft und zu welchem Preis?
- Um welchen Gesamtbetrag, einschließlich Lohnkosten, geht es – ansatzweise – bei der administrativen Durchführung dieser Regelung?
- Unter welchen Haushaltsposten fallen die Kosten für diese administrative Durchführung?

Teilt der Rat die Auffassung, daß diese Regelung kaum mit der Notwendigkeit, den Autoverkehr einzudämmen, vereinbar ist, da dies u.a. erreicht werden soll, indem die durch den Verkehr und die Mobilität entstandenen Umweltkosten in höhere Preise umgesetzt werden?

Gilt nicht auch für Beamte des Rates, insbesondere in einer Stadt wie Brüssel, die in einem solchen Maße von Verkehrsüberlastung betroffen ist, daß sie vielmehr dazu aufgefordert werden sollten, auf die öffentlichen Verkehrsmittel umzusteigen?

Genießen Beamte des Rates auch andere Privilegien, wie z.B. ein jährliches steuerfreies Alkohol- und Tabakpaket sowie Befreiung von der Mehrwertsteuer beim Erwerb von Kraftfahrzeugen und anderen „dauerhaften“ Gebrauchsgütern?

Teilt der Rat die Auffassung, daß solche Privilegien ziemlich übertrieben sind angesichts der Tatsache, daß die betreffenden hohen Beamten zu den am besten bezahlten in der Union gehören?

Teilt der Rat die Auffassung des Präsidenten des Europäischen Parlaments, daß diese Privilegien ein Bild des europäischen öffentlichen Dienstes vermitteln, das nicht mehr zeitgemäß und deswegen kaum zu rechtfertigen ist?

Ist die Präsidentschaft des Rates wie der Präsident des Europäischen Parlaments bereit, mit den zuständigen Behörden der Länder, in denen die Institutionen der Gemeinschaft ihren Sitz haben, und den Institutionen der EU über die Abschaffung dieser Privilegien zu beraten?

Antwort*(13. Juni 1996)*

Bestimmte Beamte des Generalsekretariats des Rates mit Dienstort Brüssel besitzen Karten für steuerfreien Kraftstoff, für welche folgende Modalitäten gelten:

Die Beamten der Besoldungsgruppen A1-A2 erhalten Karten für 240 l pro Vierteljahr für ein Kraftfahrzeug bis 9 Steuer-PS und 300 l pro Vierteljahr für ein Fahrzeug mit mehr als 9 Steuer-PS.

Die Beamten der Besoldungsgruppe A3-LA3 erhalten Karten für insgesamt 180 l pro Vierteljahr für ein Fahrzeug bis zu 9 Steuer-PS und für 240 l pro Vierjahr für ein Fahrzeug mit über 9 Steuer-PS.

94 Beamte sind 1995 in den Genuß dieser Vergünstigungen gekommen. Dabei ging es um eine Menge von 95 160 Litern Kraftstoff, dessen Preis zwischen 8.50 und 9.50 bfrs. schwankte (je nach Oktanzahl und der Art des verwendeten Kraftstoffs: Super, Super Plus, Eurosuper, Diesel).

Der Verwaltungsaufwand für diese Regelung beträgt mehr oder minder 16 Arbeitstage pro Jahr, was ungefähr 85 000 bfrs entspricht.

Diese Verwaltungskosten fallen unter den Haushaltsposten 110 des Ratshaushalts.

Alle Ratsbeamten haben die Möglichkeit, einmal jährlich ein Alkohol- und Tabakpaket im Werte von Werte von 1 800 bfrs. zu kaufen. Die A1-, A2- und LA3-Beamten können zusätzlich ein weiteres Alkohol- und Tabakpaket kaufen. Bei den Beamten der Besoldungsgruppe A1 handelt es sich um ein steuerfreies Paket von bfrs. 10 000, bei den Bediensteten der Besoldungsgruppe A2 um ein Paket im Werte von 3 000 bfrs. und bei den Beamten der Besoldungsgruppe A3-LA3 um eines solches im Werte von 1 500 bfrs.

Die MWSt.-Befreiung für Kraftfahrzeug und andere dauerhafte Gebrauchsgüter wird Beamten und sonstigen Bediensteten zuteil, die vor ihrem ersten Dienstantritt nicht in Belgien gewohnt haben, und zwar für einen Zeitraum von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten. Diese Steuerbefreiung gilt für den Kauf neuer Gegenstände, die für die Einrichtung einer Unterkunft in Belgien erforderlich sind, sowie für den Kauf eines Kraftfahrzeugs. Sie gilt nur einmal und kann nicht verlängert werden.

Diese Vorrechte werden von den belgischen Behörden gewährt.

(96/C 280/47)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0494/96
von Jens-Peter Bonde (EDN) an die Kommission

(1. März 1996)

Betrifft: Transparenz

Kann die Kommission sicherstellen, daß Tagesordnungen und Sitzungsberichte von den Sitzungen der Kommission den Mitgliedern des Europäischen Parlaments und der Öffentlichkeit in allen Amtssprachen übermittelt bzw. zugänglich gemacht werden?

Antwort von Herrn Oreja

im Namen der Kommission (3. Mai 1996)

Die Kommission weist den Herrn Abgeordneten darauf hin, daß die Mitglieder des Europäischen Parlaments und die breite Öffentlichkeit grundsätzlich Zugang zu den Dokumenten der Kommission haben (Beschluß der Kommission vom 8. Februar 1994 über den Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten der Kommission ⁽¹⁾). Von diesem Grundsatz kann abgewichen werden, wenn der Schutz öffentlicher oder privater Interessen oder die Geheimhaltung der Beratungen der Kommission Vorrang hat. Diese Ausnahmeregelungen sind in dem für Kommission und Rat geltenden Verhaltenskodex festgelegt, der mit dem vorgenannten Beschluß (Artikel 1) in Kraft tritt.

Die Ausnahmeregelungen werden nicht automatisch angewandt; jeder einzelne Antrag wird sorgfältig geprüft und je nach Fall weiterbehandelt.

Obwohl gemäß Artikel 7 der Geschäftsordnung der Kommission vom 17. Februar 1993 ⁽²⁾ ihre Aussprachen vertraulich sind, bemüht sich die Kommission in bezug auf die Veröffentlichung ihrer Tagesordnungen und Sitzungsberichte stets um einen Ausgleich zwischen dem Interesse des Bürgers am Zugang zu den Dokumenten der Kommission und dem Interesse der Kommission an der Geheimhaltung der Beratungen, welche unter die im Verhaltenskodex für den Zugang der Öffentlichkeit zu Kommissions- und Ratsdokumenten genannten Ausnahmeregelungen fällt.

Auf die Frage des Herrn Abgeordneten, ob die Tagesordnungen und Sitzungsberichte in allen Amtssprachen der Gemeinschaft zur Verfügung stehen, teilt die Kommission mit, daß es sich bei diesen Dokumenten um interne Papiere handelt, die daher lediglich in den Arbeitssprachen der Kommission vorliegen.

⁽¹⁾ ABl. L 46 vom 18.2.1994.

⁽²⁾ ABl. L 230 vom 11.9.1993.

(96/C 280/48)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0502/96
von Sebastiano Musumeci (NI) an die Kommission
(1. März 1996)

Betrifft: Entfiskalisierung von Erdöl in Sizilien

- Die italienische Regierung hat durch Finanzminister Fantozzi erklärt, daß sie gegen die „Entfiskalisierung“ von Erdölerzeugnissen in Sizilien ist.
- Dies ist eine unbestreitbare Diskriminierung der Insel, da zwei Regionen Norditaliens bereits seit langer Zeit in den Genuß einer solchen Maßnahme kommen.
- Diese Weigerung der italienischen Regierung scheint noch umso weniger gerechtfertigt, wenn man bedenkt, daß Sizilien bereits seit Jahrzehnten Erdölraffinerien vor seinen Küsten (Gela, Priolo, Milazzo) beherbergen muß, die die Umwelt stark verschmutzen, um das raffinierte Öl dann in anderen Regionen zu einem erheblich niedrigeren Preis als auf dem sizilianischen Markt zu verkaufen.
- Eine Entfiskalisierung von Erdölerzeugnissen in Sizilien würde der Fremdenverkehrsindustrie der Insel unbestreitbaren Auftrieb verleihen und hätte überdies positive Auswirkungen auf den Schiffahrtstourismus, der bisher gegenüber anderen Ländern des Mittelmeerraums benachteiligt ist.

Hält es die Kommission nicht für geboten, bei der italienischen Regierung darauf hinzuwirken, ihrer willkürlichen und diskriminierenden Politik gegenüber einer stark benachteiligten Region mit Entwicklungs-rückstand Abhilfe zu schaffen?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission
(15. April 1996)

Nach Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 92/81/EWG des Rates zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Mineralöle ⁽¹⁾ kann der Rat auf Vorschlag der Kommission einstimmig einen Mitgliedstaat ermächtigen, Steuerbefreiungen oder Ermäßigungen aus besonderen politischen Erwägungen zu gewähren.

Auf Antrag der italienischen Behörden hat der Rat entschieden, Italien zur Anwendung von ermäßigten Verbrauchsteuersätzen oder Verbrauchsteuerbefreiungen auf Mineralöle zu ermächtigen, die für den Verbrauch in den Regionen Val d'Aosta und Görz sowie Udine und Triest bestimmt sind. ⁽¹⁾

Es ist nun an den italienischen Behörden zu entscheiden, ob sie weitere Ausnahmeregelungen beantragen wollen.

⁽¹⁾ ABl. L 316 vom 31.10.1992.

(96/C 280/49)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0520/96
von Richard Howitt (PSE) an die Kommission
(11. März 1996)

Betrifft: Programm HELIOS

Welche Maßnahmen erwägt die Kommission, um den Fortbestand der europäischen NRO der Behinderten sicherzustellen, falls der Rat ein neues HELIOS-Programm Ende 1996 verhindert und diesen Organisationen keine Mittel bewilligt werden?

Ist die Kommission auch der Ansicht, daß derartige Verbände eine nicht zu unterschätzende Rolle im Dialog zwischen der Europäischen Union und behinderten Bürgern Europas spielen, und erwägt sie Sofortmaßnahmen, um Übergangszahlungen zu ermöglichen, falls diese Situation eintreten sollte?

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission
(15. April 1996)

Der von der Kommission am 23. Januar 1996 verabschiedete Zwischenbericht zum HELIOS II-Programm ⁽¹⁾ weist auf den Stellenwert einer Zusammenarbeit zwischen Organisationen behinderter Menschen hin. Der europäische Mehrwert eines solchen Dialogs und einer solchen Kooperation wird allgemein begrüßt.

Die Kommission prüft derzeit intensiv die Nachfolgemeasures zu dem im Dezember 1996 auslaufenden HELIOS-II-Programm. In jedem Fall wird die Kommission entsprechende Initiativen zur Förderung der Chancengleichheit für Behinderte vorschlagen. Nach Ansicht der Kommission sollte hierzu auch die Unterstützung der Zusammenarbeit mit Behindertenorganisationen gehören.

(¹) Dok. KOM(96) 8 endg.

(96/C 280/50)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0544/96
von Gianni Tamino (V) an die Kommission
(11. März 1996)

Betrifft: Italien mißachtet den Euratom-Vertrag mit der Militärbasis und dem Park des Archipels Maddalena

Im Archipel Maddalena (Sardinien) befindet sich eine amerikanische Militärbasis mit atomarbetriebenen U-Booten.

Die dortige Bevölkerung beklagt seit langem, daß es keine geeigneten Pläne für eine Evakuierung im Fall von Unfällen sowie für die Kontrolle der Umweltbelastung durch die Basis und deren Zusammenhang mit der hohen Anzahl an tödlichen Tumorerkrankungen und Geburten mit Mißbildungen in dieser Zone gibt.

Außerdem wurde kürzlich der Park des Archipels Maddalena eingerichtet, in dem diese Militärbasis liegt. Der italienische Minister Mozzo hat erklärt, daß das geheime Abkommen zwischen Italien und den Vereinigten Staaten über die Abtretung des Gebietes der Basis gegen die Bestimmungen der italienischen Verfassung verstößt, da damit ein Teil des Territoriums, das zu einem Land der EU gehört, den vom Euratom-Vertrag vorgesehenen Kontrollen entzogen wird.

1. Hält die Kommission das Vorhandensein einer Basis für atomarbetriebene U-Boote mit der Einrichtung eines auch vom Gemeinschaftsprogramm INTERREG vorgesehenen Parks für vereinbar?
2. Hält es die Kommission nicht für unannehmbar, daß ein Teil des italienischen Hoheitsgebiets und damit der EU den im Euratom-Vertrag vorgesehenen Kontrollen entzogen wird, zumal sich die Anlegestelle der atomarbetriebenen U-Boote der Basis in der Nähe des Munitionsdepots des Kais der Mole von S.Stefano befindet, was auch im Widerspruch zu den Bestimmungen der IAEO steht?

Antwort von Herrn Papoutsis im Namen der Kommission

(2. Mai 1996)

1. Der internationale Meeresspark Straße von Bonifacio-Lavezzi-Maddalena ist ein Projekt, das die Regionen Korsika und Sardinien gemeinsam im Rahmen der Programme Interreg I und II für Südkorsika und die Provinz Sassari eingereicht haben. Nach den der Kommission vorliegenden Informationen umfaßt dieses Projekt für einen Meeresspark nicht die Zonen, in denen sich militärische Stützpunkte befinden; jene sind von der betroffenen Zone weit entfernt.

2. Der Kommission ist nicht bekannt, zu welchen Konditionen der Teil des italienischen Hoheitsgebiets im Archipel Maddalena, in dem sich nunmehr der Marinestützpunkt der Vereinigten Staaten befindet, zu diesem Zweck freigegeben wurde. Sofern das betroffene Gebiet Teil des italienischen Hoheitsgebiets bleibt, gilt jedoch der Euratom-Vertrag und folglich auch dessen Kapitel III, „Der Gesundheitsschutz“, bestehend aus den Artikeln 30-39; ferner gelten die auf der Grundlage dieser Artikel — insbesondere Artikel 31 über die Festlegung gemeinschaftlicher Grundnormen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen — erlassenen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften.

Gleichzeitig gilt jedoch auch Kapitel VII des Vertrags, „Überwachung der Sicherheit“. Dort heißt es in Artikel 84 Absatz 3: „Die Überwachung erstreckt sich nicht auf Stoffe, die für die Zwecke der Verteidigung bestimmt sind, soweit sie sich im Vorgang der Einfügung in Sondergeräte für diese Zwecke befinden oder soweit sie nach Abschluß dieser Einfügung gemäß einem Operationsplan in eine militärische Anlage eingesetzt oder dort gelagert werden.“

Die Kommission geht nicht davon aus, daß irgendein Teil des Territoriums der EU von den im Euratom-Vertrag vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen ausgenommen ist; Hinweise auf eine Mißachtung des Euratom-Vertrags auf italienischem Hoheitsgebiet liegen ihr nicht vor.

(96/C 280/51)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0547/96
von Anita Pollack (PSE) an die Kommission
(11. März 1996)

Betrifft: Statistiken über die Verwendung von Tieren zu Versuchszwecken

Kann die Kommission bestätigen, daß nunmehr Schritte zur Gewährleistung einer verbesserten Erfassung und Darstellung statistischer Daten über die Verwendung von Tieren zu Versuchszwecken in den Mitgliedstaaten unternommen wurden? Kann die Kommission mitteilen, wann und für welches Jahr die nächsten statistischen Angaben veröffentlicht werden?

Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission
(7. Mai 1996)

Nach der Richtlinie 86/609/EWG ⁽¹⁾ müssen die Mitgliedstaaten statistische Informationen über die Verwendung von Tieren für Versuchszwecke sammeln und, soweit möglich, in regelmäßigen Zeitabständen veröffentlichen sowie eine angemessene Zusammenfassung der gesammelten Informationen vorlegen.

Die Richtlinie enthält keine Angaben zur Art der für die Statistiken zu verwendenden Tabellen. Allerdings besteht eine Einigung, die Tabellen aus dem Europäischen Übereinkommen zum Schutz der zu Versuchen oder anderen wissenschaftlichen Zwecken verwendeten Wirbeltiere (Europarat) zu benutzen. Diese Tabellen wurden von einigen Mitgliedstaaten verwendet, von anderen jedoch nicht. Diejenigen Mitgliedstaaten, die die Richtlinie trotz eines von der Kommission eingeleiteten Verstoßverfahrens noch nicht umgesetzt haben, verfügen über keine rechtliche Grundlage, die die Erhebung dieser Statistiken erfordert.

Um diese Sachlage zu verbessern, begann die Kommission 1990 mit Unterstützung der Mitgliedstaaten, ausführlichere Tabellen auszuarbeiten, um sich von Art und Ausmaß der Verwendung von Tieren zu Versuchszwecken ein Bild zu machen. Mit Hilfe des Europäischen Zentrums zur Validierung Alternativer Methoden (ECVAM) ist nunmehr eine Reihe von Tabellen, begleitet von einem Glossar, angenommen worden.

Die Kommission wird nunmehr alle Mitgliedstaaten auffordern, 1997 diese Tabellen mit den Angaben für 1996 auszufüllen. Das Endergebnis wird dann dem Rat und dem Parlament mitgeteilt. Falls dieses Verfahren sich nicht bewährt, wird sich die Kommission anderer Mittel bedienen, um die gewünschten Ergebnisse zu erzielen; hierzu zählt auch ein Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 86/609/EWG, um nicht nur das Einreichen der Statistiken, sondern auch die Art der zu benutzenden Tabellen verbindlich vorzuschreiben.

Nach der geltenden Richtlinie ist es nicht möglich, gegen Mitgliedstaaten, die andere Formen der Berichterstattung wählen oder andere Tabellen verwenden, Sanktionen einzuleiten.

Die Kommission verweist die Frau Abgeordnete auch auf ihre Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. E-482/96 von Herrn Crampton ⁽²⁾.

⁽¹⁾ ABl. L 358 vom 18.12.1986.

⁽²⁾ ABl. C 185 vom 25.6.1996, S. 65.

(96/C 280/52)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0555/96
von Gianni Tamino (V) an die Kommission
(11. März 1996)

Betrifft: Verteilung von Rapsöl als Lebensmittelhilfe in Angola

Im Rahmen der humanitären Hilfe seitens der Europäischen Union wird in Angola auch eine beachtliche Menge Rapsöl aus der Union verteilt, das für die menschliche Ernährung nicht geeignet ist, weil es als kanzerogen betrachtet wird und daher in Europa für diesen Gebrauch verboten ist. Leider wird dieses Erzeugnis jedoch im Rahmen der Hilfsaktionen zusammen mit anderen Nahrungsmitteln verteilt, wodurch eine gefährliche Verwirrung entsteht (da ein großer Teil der angolanischen Bevölkerung vor Ernährungsproblemen steht und die Flaschen nicht eindeutig beschriftet sind). In einigen Fällen wird dieses aus der Nahrungsmittelhilfe stammende Erzeugnis sogar als Öl für die menschliche Ernährung auf den angolanischen Märkten verkauft; man hat es in den Küchen verschiedener Häuser gefunden. Noch schwerwiegender ist jedoch die Tatsache, daß dieses Erzeugnis auch italienischen Ordensschwwestern im Rahmen eines Programms für die Ernährung von Kindern ausgehändigt wurde.

Sind der Kommission diese Fakten bekannt?

Hält die Kommission es nicht für unangebracht, Rapsöl als Lebensmittel zu verwenden und daher in Angola zu verteilen, ohne auf dem Etikett dieses Erzeugnisses die Bestimmung zu Futterzwecken und die korrekten Bedingungen seiner Verwendung zu vermerken?

Welche Schritte gedenkt die Kommission zu unternehmen, um in Anbetracht der beschriebenen Fakten die fälschliche Verwendung der Erzeugnisse zu verhindern, die sie als humanitäre Hilfe in den notleidenden Ländern verteilt?

Antwort von Herrn Pinheiro im Namen der Kommission

(13. Mai 1996)

Auf Antrag der Nichtregierungsorganisationen und des Welternährungsprogramms hat die Gemeinschaft diesen Organisationen Rapsöl zur kostenlosen Verteilung in Angola bereitgestellt. Gleichzeitig wurde der angolanschen Regierung Sonnenblumenöl geliefert, das zum Verkauf bestimmt war, um Gegenwertmittel zur Finanzierung von Entwicklungsprojekten zu schaffen.

Alle im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft bereitgestellten Erzeugnisse müssen im Einklang mit der Mitteilung der Kommission über die Merkmale der als Nahrungsmittelhilfe gelieferten Erzeugnisse⁽¹⁾ gekennzeichnet sein. Dies beinhaltet, daß auf den Verpackungen angegeben wird, um welche Erzeugnisse es sich handelt.

Raffiniertes Rapsöl besitzt einen hohen Nährwert und eignet sich hervorragend für die menschliche Ernährung. Es ist das meistverkaufte Pflanzenöl in der Gemeinschaft.

⁽¹⁾ ABl. C 114 vom 29.4.1991.

(96/C 280/53)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0562/96

von Iñigo Méndez de Vigo (PPE) an die Kommission

(11. März 1996)

Betrifft: Finanzierung des Plans zum Wiederaufbau Bosniens

Die Durchführung der ersten Phase des internationalen Plans zum Wiederaufbau Bosniens ist aufgrund finanzieller Probleme bedroht. Für dieses Programm waren Mittel in Höhe von 550 Mio Dollar vorgesehen, tatsächlich sind jedoch nur 62,5 Mio von der Kommission bereitgestellt worden. Keines der übrigen Länder, die Verpflichtungen übernommen hatten — USA, Japan, arabische Länder — hat irgend einen Beitrag geleistet.

Welchen Standpunkt wird die Kommission anlässlich der nächsten für April vorgesehenen internationalen Geberkonferenz einnehmen?

Antwort von Herrn Van den Broek im Namen der Kommission

(3. Mai 1996)

1. Erste Geberkonferenz und Folgemaßnahmen

Zur Deckung des für das erste Vierteljahr 1996 auf 400 Mio. Ecu geschätzten Hilfebedarfs sagte die internationale Gemeinschaft anlässlich der ersten Geberkonferenz, die im Dezember in Brüssel stattfand, die Bereitstellung von 427 Mio. Ecu zu, zusätzlich zu den bereits bewilligten rund 96 Mio. Ecu für laufende Programme. Der Anteil der humanitären Hilfe an den insgesamt 523 Mio. Ecu beläuft sich auf etwa 10 %, so daß für die Rehabilitation und den Wiederaufbau rund 462 Mio. Ecu zur Verfügung stehen.

Hiervon wurden inzwischen 269 Mio. Ecu verbindlich für konkrete Programme gebunden, während über die Verwendung von 195 Mio. Ecu noch keine endgültigen Beschlüsse gefaßt wurden, d.h. daß das Bindungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist und die Mittel noch nicht ausgezahlt werden können.

Von den verbindlichen Mittelbindungen in Höhe von 269 Mio. Ecu entfallen 88 Mio. Ecu auf Programme der Gemeinschaft. Davon stammen 25 Mio. Ecu aus unterschiedlichen Haushaltsposten (ECHO und andere Haushaltslinien) und 62,5 Mio. Ecu aus dem PHARE-Programm (als erste Tranche des mit 125 Mio. Ecu dotierten Hilfsprogramms für den Wiederaufbau).

Für etwa die Hälfte der 62,5 Mio Ecu der ersten Tranche wurden die Ausschreibungen bereits vorgenommen; die Güter werden im April eintreffen. Die Ausschreibungsverfahren für die andere Hälfte des Betrages laufen noch bzw. werden derzeit vorbereitet. Die Lieferung der meisten Güter wird bis Ende der ersten Jahreshälfte erfolgen.

Auch verschiedene andere Geber, u.a. einige Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer bilateralen Programme, haben Soforthilfeaktionen vorbereitet. Der genaue Wert dieser Aktionen ist jedoch nicht bekannt.

Zu den anderen Gebern, die derzeit ebenfalls die ersten Auszahlungen vornehmen, gehören die USA (48 Mio. Ecu) und Japan (40 Mio Ecu). Die islamischen Länder haben noch keine Angaben vorgelegt.

2. Zweite Geberkonferenz

Gemeinsam mit der Präsidentschaft und in Zusammenarbeit mit dem Hohen Repräsentanten und der Weltbank bemühte sich die Kommission um die Mobilisierung der Geber und die Vorbereitung der Zusagen für die zweite Geberkonferenz, die am 12./13. April stattfand.

Was die Zusagen anbetrifft, war die zweite Konferenz ebenfalls ein Erfolg, denn die angestrebten 930 Mio. Ecu wurden erreicht. Insgesamt wurden 990 Mio. Ecu an Zusagen gemacht.

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten sagten die Bereitstellung von 330 Mio. Ecu zu, was einem Drittel des Gesamtbetrages entspricht. Die USA erklärten sich bereit, 170 Mio. Ecu zur Verfügung zu stellen, Japan 101 Mio. Ecu, die erstmals vertretenen islamischen Länder 130 Mio. Ecu, andere bilaterale Geber 33 Mio. Ecu, die Weltbank 140 Mio. Ecu und andere Finanzinstitutionen bzw. Organisationen 84 Mio. Ecu.

Die Durchführung muß nun effizient koordiniert werden, damit die Lage vor Ort sich so schnell wie möglich verbessert. Priorität haben:

- Schlüsselinfrastrukturen, um den Zugang zu den wichtigsten Dienstleistungen und die Wohnungslage zu verbessern und somit die Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen zu erleichtern;
- rascher Wiederaufbau der Produktion, um Arbeitsplätze zu schaffen, insbesondere für entlassene Soldaten;
- Minenräumung, als Grundvoraussetzung für die praktische Durchführung der Projekte.

Die Teilnehmer einigten sich auf eine erneute Zusammenkunft nach den Wahlen im Herbst 1996, bei der eine Zwischenüberprüfung der Hilfe vorgenommen werden soll. Sie sagten zu, ihre Unterstützung auch im Zeitraum 1997-99 fortzusetzen. Auch eine Prüfung des Bedarfs der anderen kriegsgeschädigten Gebiete im ehemaligen Jugoslawien könnte in Erwägung gezogen werden.

3. Überblick über die Zusagen für das Jahr 1996

(Mio. Ecu)

	Dezember 1995	April 1996	Insgesamt
Gemeinschaft	88,92	202,80	291,72
Mitgliedstaaten	149,76	122,46	272,22
Zwischensumme:	238,68	325,26	563,94
USA	49,14	170,82	219,96
Japan	39,00	101,40	140,40
Kanada	4,68	14,04	18,72
Islamische Länder	—	130,26	130,26
Weltbank	117,00	140,40	257,40
andere Finanzinstitutionen/andere Organisationen	2,34	84,24	86,58
Insgesamt	450,84	966,42	1417,26

(96/C 280/54)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0567/96
von Florus Wijsenbeek (ELDR) an die Kommission
(11. März 1996)

Betrifft: In Finnland zugelassene Fahrzeuge

Ist der Kommission bekannt, daß die finnischen Behörden seit einiger Zeit niederländische Lastzüge im Transitverkehr durch Finnland auf dem Weg nach Rußland wegen mangelnder Verkehrssicherheit aus dem Verkehr ziehen und mit Bußgeldern belegen?

Die finnischen Behörden vertreten die Auffassung, daß diese Lastzüge, die mit einer sogenannten „Kurz-Kupplung“ ausgerüstet und länger als 18,35 m sind, jedoch den Kriterien des Vorschlags für eine Richtlinie (KOM(93)0679⁽¹⁾) entsprechen, wie er in zweiter Lesung einstimmig vom Ausschuß für Verkehr und Fremdenverkehr des Europäischen Parlaments angenommen und in Kürze als A-Punkt auf der Tagesordnung des Ministerrats erscheinen wird, nicht durch Finnland fahren dürfen, während aufgrund nationaler Rechtsvorschriften Lastzüge von 20 m Länge zulässig sind.

Teilt die Kommission die Auffassung, daß die finnischen Behörden in diesem Fall die derzeit noch geltenden europäischen Rechtsvorschriften so auslegen, daß die Vermutung diskriminierender Maßnahmen zum Schutze des Marktes sich aufdrängt?

Ist die Kommission bereit, mit den finnischen Behörden Kontakt aufzunehmen, um zu erreichen, daß in Erwartung der endgültigen Annahme des Vorschlags für eine Richtlinie (KOM(93)0679 denjenigen Fahrzeugen, die diesen Kriterien entsprechen, ungehinderte Durchfahrt gestattet wird?

Kann die Kommission außerdem mitteilen, welche Maßnahmen sie zu ergreifen gedenkt, um dem Mitgliedstaat Finnland klarzumachen, daß Maßnahmen zum Schutz des Marktes und Diskriminierung in der Union keine geeigneten Methoden sind?

Falls ja, wie gedenkt sie hierbei vorzugehen, falls nein, warum nicht?

⁽¹⁾ ABL C 38 vom 08.02.1994, S. 3.

Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission
(3. Mai 1996)

Nach der Richtlinie 85/3/EWG⁽¹⁾ des Rates über die Gewichte, Abmessungen und bestimmte andere technische Merkmale bestimmter Fahrzeuge des Güterkraftverkehrs (geänderte Fassung) ist derzeit nur der freie Verkehr von Lkw-Fahrzeugkombinationen („Straßenzügen“) mit bis zu 18,35 m Länge gewährleistet.

Das wird sich mit dem Inkrafttreten des Vorschlags der Kommission für eine neue Richtlinie, die die Richtlinie 85/3/EWG ersetzen soll, ändern. Allerdings wurde die Verwendung von Kurzkupplungen in Fahrzeugkombinationen von über 18,35 m Länge in dem vom Rat festgelegten Gemeinsamen Standpunkt⁽²⁾ nicht beanstandet.

Zu den anderen angesprochenen Fragen verweist die Kommission den Herrn Abgeordneten auf ihre Antwort auf die schriftliche Anfrage E-20/96⁽³⁾.

⁽¹⁾ ABL L 2 vom 3.1.1985.

⁽²⁾ ABL C 356 vom 30.12.1995.

⁽³⁾ ABL C 173 vom 17.6.1996, S. 16.

(96/C 280/55)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0568/96
von Peter Pex (PPE), Leen van der Waal (EDN) und Bartho Pronk (PPE) an die Kommission
(11. März 1996)

Betrifft: Beschluß der Kommission vom 20. Dezember 1995 zur Gewährung einer Beihilfe für den spanischen Schiffbau in Höhe von 90 Mrd. Peseten

Kann die Kommission mitteilen, wie hoch im Rahmen der vorgenannten Beihilfe der Zinsanteil mit Blick auf rückständige Zahlungen ausgefallen ist?

Den Mitgliedstaaten wurde in dieser Angelegenheit eine Konsultation in Aussicht gestellt, bevor die Kommission einen Beschluß faßt. Die Kommission hat jedoch ihre Zusage nicht gehalten und ohne Anhörung der Mitgliedstaaten einen endgültigen Beschluß gefaßt. Kann die Kommission den Grund dafür nennen, und ist sie der Ansicht, daß dies eine korrekte Vorgehensweise gegenüber den betreffenden Mitgliedstaaten ist?

Darüber hinaus wäre es empfehlenswert, wenn die Kommission Klarheit über die Untersuchung der geplanten Steuervorteile schaffen würde, die der spanische Schiffbau im Zeitraum 1995-1998 im Land selbst erhalten soll. Steht dies im Einklang mit den europäischen Regelungen für staatliche Beihilfen?

Werden durch die Beihilfe von 90 Mrd. Peseten zusätzlich zu den 180 Mrd., die bereits im Rahmen des OECD-Abkommens genehmigt wurden, nicht die Wettbewerbsbedingungen in der Union verzerrt, und kann die Kommission in diesem Zusammenhang die Berichte bestätigen, denen zufolge in Spanien Beihilfen bis zu 50% für den Bau von Fischereifahrzeugen gewährt werden?

Antwort von Herrn Van Miert im Namen der Kommission

(25. April 1996)

Die Kommission hat am 20. Dezember 1995 beschlossen, die Zahlung der bereits genehmigten Verlustausgleichsbeihilfe in Höhe von 89 104 Mrd. PTA zuzulassen, die aus einem Kapitalbetrag in Höhe von 64 196 Mrd. PTA und Zinsen in Höhe von 24 908 Mrd. PTA besteht und die wegen Haushaltsschwierigkeiten noch nicht ausgezahlt wurde. Diese Beihilfe ist ein Beitrag zu dem Umstrukturierungsplan für die spanischen Staatswerften. Sie ist Teil einer Gesamtbeihilfe in Höhe von 180 Mrd. PTA, die Spanien ausnahmsweise nach einem OECD-Übereinkommen gewährt wurde, und wird keineswegs zusätzlich zu dieser Sonderbeihilfe bewilligt. Die übrigen Teile der Gesamtbeihilfe (80 Mrd. PTA für Sozialbeihilfen und 10 Mrd. PTA für Investitionsbeihilfen) werden zur Zeit noch geprüft.

Die Kommission hat am 20. Dezember 1995 weiterhin beschlossen, ein Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten, um zu prüfen, ob die geplanten Steuervergünstigungen für die Werften mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind.

Die Verlustausgleichsbeihilfe wurde in Übereinstimmung mit Artikel 5a der Richtlinie über Schiffbaubeihilfen (Richtlinie 90/684/EWG in der Fassung der Richtlinie 94/73/EG ⁽¹⁾) genehmigt, dem zufolge die Kommission bis 31. Dezember 1995 eine Entscheidung zu fällen hatte. Da Spanien die Beihilfe erst im November notifiziert hatte, stand nicht genügend Zeit zur Verfügung, um die Mitgliedstaaten vor dem Erlass einer Entscheidung anzuhören. So wurden die Mitgliedstaaten auf einer multilateralen Zusammenkunft zu den wichtigsten Aspekten des spanischen Umstrukturierungsplans befragt. Außerdem wird das Schreiben der Kommission, mit dem die spanische Regierung von ihrer Entscheidung unterrichtet wird, im Amtsblatt veröffentlicht, so daß die übrigen Mitgliedstaaten und Dritte weitere Informationen zur Verfügung haben und sich im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag äußern können.

Auf Beihilfen für Fischereifahrzeuge sind die Leitlinien für die Prüfung der einzelstaatlichen Beihilfen im Fischereisektor ⁽²⁾ und insbesondere die Kriterien und Bedingungen der Ratsverordnung (EG) Nr. 3699/93 ⁽³⁾ anwendbar. Diesen Regeln zufolge kann sich die staatliche Beteiligung am Bau neuer Fischereifahrzeuge auf bis zu 60 % der Investition belaufen (siehe Tabelle 3 in Anhang IV der Verordnung (EG) N. 3699/93). Die Beihilfen können nur für Fischereifahrzeuge in den Ziel-1-Regionen der Strukturfonds gewährt werden (die meistens spanischen Fischereihäfen fallen in diese Kategorie) und damit nicht für Fischereifahrzeuge, die in den betreffenden Regionen gebaut werden, aber für den Einsatz von anderen Regionen aus bestimmt sind.

⁽¹⁾ ABl. L 351 vom 31.12.1994.

⁽²⁾ ABl. C 260 vom 17.9.1994.

⁽³⁾ ABl. L 346 vom 31.12.1993.

(96/C 280/56)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0571/96 von Bernd Lange (PSE) an die Kommission

(29. Februar 1996)

Betrifft: Maßnahmen der Europäischen Gemeinschaft zur Vorbereitung der Weltausstellung „EXPO 2000“ in Hannover

Zur Jahrtausendwende, im Jahr 2000, wird in Hannover/Deutschland die Weltausstellung „EXPO 2000“ unter dem Motto „Mensch-Natur-Technik“ stattfinden. Sie bietet Gelegenheit, umfassende Konzepte für eine nachhaltige Entwicklung zu erarbeiten und vorzustellen. Gleichzeitig wird sie zu einer erheblichen Nachfrage nach zukunftsweisenden Technologien und deren Umsetzung nicht nur in der Region Hannover, sondern in der gesamten Union führen. Dazu wäre aber eine stärkere Beteiligung der Gemeinschaft am Vorbereitungsprozeß wünschenswert.

1. Welche Aktivitäten sind auf Gemeinschaftsebene geplant? Inwiefern begleitet die Europäische Kommission die nationalen und regionalen Aktivitäten im Rahmen der Vorbereitung auf die EXPO 2000?
2. Wie könnte eine durch die Europäische Kommission koordinierte Begleitung aussehen? Ist zum Beispiel an die Einsetzung einer kleinen task force „EXPO 2000“ gedacht?
3. Wird die Kommission eine eigene Haushaltslinie zur Unterstützung der Vorarbeiten für die EXPO 2000 vorschlagen?

Antwort von Herrn Oreja im Namen der Kommission

(8. Mai 1996)

Die Kommission hat von deutscher Seite eine Einladung zur Beteiligung an der Weltausstellung des Jahres 2000, die in Hannover stattfinden wird, erhalten und im Grundsatz angenommen. Diese grundsätzliche Zustimmung unterliegt jedoch dem Vorbehalt, daß Rat und Parlament zum geeigneten Zeitpunkt die für eine Beteiligung erforderlichen Haushaltsbeschlüsse treffen.

Kommission und Parlament stehen in engem Kontakt mit den Organisatoren der Expo 2000 in Hannover und bemühen sich um eine optimale Form der Beteiligung durch die Europäische Union. Darüber hinaus wird die Kommission durch die Arbeitsgruppe des Rates „Messen und Ausstellungen“ regelmäßig über die Fortschritte der Mitgliedstaaten bei ihren Vorbereitungen auf Hannover 2000 unterrichtet.

Die Kommission plant für 1996 eine Mitteilung an den Rat und das Parlament, und wird zur rechten Zeit die notwendigen Haushaltsverfahren in Erwägung ziehen.

(96/C 280/57)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0574/96
von Peter Truscott (PSE) an die Kommission**

(1. März 1996)

Betrifft: Statistisches Amt

Kann die Kommission die Statistik in dem Entwurf des DGY-Dokumentes „über die Gesundheitssituation in der Europäischen Gemeinschaft“ CEC/Y/F/I/LUX/13/95 bestätigen, aus der hervorgeht, daß das Vereinigte Königreich der einzige Mitgliedstaat der EU mit einem Abwanderungsüberschuß ist.

Kann die Kommission ferner zu dem Asyl- und Einwanderungsgesetz Stellung nehmen, das demnächst vom Parlament des Vereinigten Königreichs mit Unterstützung der Regierung verabschiedet werden soll, und sich zu der vorgeschlagenen Heranziehung einer sogenannten „weißen Liste“ sicherer Länder äußern?

Antwort von Frau Gradin im Namen der Kommission

(11. April 1996)

Nach der jüngsten, 1995 erstellten Zu- und Auswanderungsstatistik für den Zeitraum 1960-1993, verzeichnet das Vereinigte Königreich seit 1983 einen anhaltenden Zuwanderungsüberschuß von durchschnittlich etwa 50 000 Personen jährlich. Der von dem Herrn Abgeordneten erwähnte Bericht über den Gesundheitszustand in der Gemeinschaft ⁽¹⁾ stützt sich für das Vereinigte Königreich auf Zahlen, die zwischenzeitlich berichtigt worden sind.

Die Kommission hält es nicht für angebracht, sich zu dem Entwurf des Asyl- und Einwanderungsgesetzes zu äußern, über den das Parlament des Vereinigten Königreichs noch debattiert.

Bezüglich des Begriffs „sicherer Drittstaat“, der in den letzten Jahren in die Rechtsvorschriften einiger Mitgliedstaaten aufgenommen wurde, verweist die Kommission den Herrn Abgeordneten auf ihre Antwort auf die Schriftliche Anfrage E-46/95 von Frau Majj-Weggen ⁽²⁾.

⁽¹⁾ KOM(95) 357 endg.

⁽²⁾ ABl. C 175 vom 10.7.1995.

(96/C 280/58)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0579/96
von David Hallam (PSE) an die Kommission**

(11. März 1996)

Betrifft: EG-Rechtsvorschriften über geschützte Herkunftsbezeichnungen

Sollen die derzeitigen Rechtsvorschriften über geschützte Herkunftsbezeichnungen für Worcestersoße gelten, die innerhalb und außerhalb der Grafschaft Worcestershire im Vereinigten Königreich hergestellt wird?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(18. April 1996)

Soßen fallen nicht unter den Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel⁽¹⁾, da es sich hierbei weder um ein landwirtschaftliches Erzeugnis noch um ein Lebensmittel im Sinne von Anhang I der Verordnung handelt. Die Bezeichnung „Worcestershire Sauce“ kann somit nicht im Rahmen dieser Verordnung geschützt werden.

Hingegen könnte die Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 über Bescheinigungen besonderer Merkmale von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln⁽¹⁾ auf dieses Erzeugnis Anwendung finden. Mit dieser Verordnung sollen nämlich unter anderem traditionelle Zubereitungen geschützt werden, und in ihrem Anhang über Lebensmittel sind „zubereitete Würzsoßen“ ausdrücklich aufgeführt. Der Kommission liegt jedoch bislang noch kein entsprechender Antrag auf Eintragung der Bezeichnung „Worcestershire Sauce“ vor.

⁽¹⁾ ABl. L 208 vom 24.7.1992.

(96/C 280/59)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0585/96
von Mihail Papayannakis (GUE/NGL) an die Kommission**

(11. März 1996)

Betrifft: Die „Katakomben von Milos“

Die „Katakomben von Milos“, der einzige christliche Friedhof dieser Art im griechischen Raum und ein unschätzbare Bestandteil des geschichtlichen und kulturellen europäischen Erbes, sind aufgrund der Bodenerosion vom Verfall bedroht, wenn nichts für ihre Erhaltung getan wird. Dieses Monument datiert aus der Zeit zwischen dem zweiten und fünften Jahrhundert nach Christus und besteht aus einem Komplex von drei ursprünglich unabhängigen Höhlen, die später miteinander verbunden wurden, so daß zwei Kammern und sechs Korridore entstanden.

Da in Artikel 128 des Vertrags über die Europäische Union insbesondere die Erhaltung und der Schutz des kulturellen Erbes von europäischer Bedeutung vorgesehen ist, und angesichts der – wenn auch nur subsidiären – Tätigkeit der Europäischen Union im kulturellen Bereich und der maßgeblichen Rolle Griechenlands selbst in diesem Bereich wird die Kommission um Mitteilung ersucht, wie sie auf das Ersuchen der zuständigen griechischen Behörden um Einbeziehung der Arbeiten zur Erhaltung der Katakomben von Milos in ein Gemeinschaftsprogramm und ihre diesbezügliche Finanzierung zu reagieren gedenkt, und ob sie möglicherweise auch technische Hilfe für die Erhaltung des genannten Monuments bereitstellen kann.

Antwort von Frau Wulf-Mathies im Namen der Kommission

(6. Mai 1996)

Die Kommission ist wie der Herr Abgeordnete der Auffassung, daß die historischen Denkmäler in der Gemeinschaft geschützt werden müssen. Denkmäler wie die Katakomben auf der griechischen Insel Milos könnten außerdem für bestimmte abgelegene Regionen der Gemeinschaft zu Touristenattraktionen werden, was ihnen im Hinblick auf die Entwicklung dieser Regionen besondere Bedeutung verleiht.

Es ist jedoch Sache der griechischen Behörden, eine solche Aktion vorzuschlagen, sei es im Rahmen des Operationellen Multifonds-Programms für die südliche Ägäis (1994-1999), des Operationellen Programms „Fremdenverkehr und Kultur“ (1994-1999) oder im Rahmen der im Amtsblatt angekündigten Pilotaktion zur Erhaltung des kulturellen Erbes und insbesondere der archäologischen Stätten (¹).

Bei Einreichung eines entsprechenden Antrags könnte die Kommission die Möglichkeit einer etwaigen Kofinanzierung untersuchen.

(¹) ABl. C 67 vom 5.3.1996.

(96/C 280/60)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0589/96

von **Ernesto Caccavale (UPE)** an die Kommission

(11. März 1996)

Betrifft: EFRE-Verordnung für den Zeitraum 1994-1999 — Ziel 1, Region Abruzzen (Italien)

- Im Rahmen des gemeinschaftlichen Förderkonzepts (1994-1999) kommen für die Region Abruzzen EFRE-Kofinanzierungen nur für den Zeitraum 1994-1996 in Betracht. Die Verzögerungen bei der Genehmigung des operationellen Programms haben zu Verzögerungen bei der Veröffentlichung der Bekanntmachungen geführt, die bis jetzt immer noch nicht abgeschlossen ist.
- Die Mittel für die in dem multiregionalen operationellen Programm im Rahmen des Schwerpunkts 2 (Industrie und Dienstleistungen) vorgesehenen Beihilfen für Unternehmen sind erst nach der öffentlichen Bekanntmachung der Inkraftsetzung des Gesetzes Nr. 488/92 durch das Industrieministerium, d.h. nicht vor Oktober 1996, verfügbar.
- Die Unternehmen in den Abruzzen können ab 1. Januar 1997 nicht mehr in den Genuß der Beitragsermäßigungen und Sozialversicherungssubventionen kommen.

1. Wäre es unter diesen Umständen nicht zweckmäßig, den Anwendungszeitraum des fondsübergreifenden operationellen Programms (FOP) entsprechend den Verzögerungen bei den Zahlungen zu verlängern, falls die Region Abruzzen das Entwicklungsprogramm nicht abgeschlossen hätte?

2. Hält es die Kommission außerdem nicht für angebracht, eine genaue Bilanz der Situation der Strukturfonds bei den Verpflichtungen und Zahlungen zu erstellen, bevor sie die Förderfähigkeit der Abruzzen im Rahmen des Ziels Nr. 1 am 31. Dezember 1996 aussetzt?

Antwort von Frau Wulf-Mathies im Namen der Kommission

(23. April 1996)

Nach den Strukturfondsverordnungen (¹) ist die Geltungsdauer für die Förderfähigkeit der Region Abruzzen im Rahmen von Ziel 1 auf die Jahre 1994-1996 begrenzt.

Die Kommission, der die Verzögerungen bei der Durchführung des Regionalprogramms für die Abruzzen bekannt sind, drängt darauf, daß die Mittelbindungen auf regionaler und nationaler Ebene beschleunigt vorgenommen werden, damit die verfügbaren Gelder voll in Anspruch genommen werden können. Dabei ist zu beachten, daß die Zahlungen, die diesen Mittelbindungen entsprechen, auch in den beiden folgenden Jahren, d.h. 1997 und 1998, geleistet werden können.

Die Kommission wird die weitere Entwicklung aufmerksam verfolgen. Da es bei den Verhandlungen vor der Genehmigung der operationellen Regionalprogramme zu Verzögerungen gekommen ist, dürfte die Kommission dem Antrag des Mitgliedstaats auf etwaige Verlängerung der derzeitigen Fristen für die Mittelbindungen und Zahlungen aufgeschlossen gegenüberstehen.

(¹) ABl. L 193 vom 31.7.1993.

(96/C 280/61)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0608/96
von Peter Truscott (PSE) an die Kommission
(13. März 1996)

Betrifft: Indirekte Besteuerung

Welchen Standpunkt vertritt die Kommission in bezug auf die Senkung der indirekten Besteuerung von Alkohol und Tabak in verschiedenen Mitgliedstaaten?

Würde die Kommission eine einheitliche Festlegung dieser Abgaben auf dem höchsten Satz anstatt dem niedrigsten Satz unterstützen?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(6. Mai 1996)

Im Zuge ihrer Vorarbeiten zum Binnenmarkt schlug die Kommission ursprünglich gänzlich harmonisierte Verbrauchsteuersätze für Alkohol und Tabak vor. Dieser Vorschlag wurde vom Rat abgelehnt, ebenso wie ein geänderter Vorschlag, der auf Mindest- und Zielsätzen beruhte. Letzten Endes beschloß der Rat nur recht niedrige Mindestsätze. Daher steht es den Mitgliedstaaten rechtlich frei, ihre Steuersätze zu erhöhen oder zu senken, solange sie sich an die vom Rat beschlossenen Mindestsätze halten.

Jedoch schreiben die einschlägigen Richtlinien vor, daß die Mindestsätze alle zwei Jahre unter Berücksichtigung der Binnenmarktentwicklung, des realen Werts der Steuersätze und der weitergefaßten Vertragsziele überprüft werden. Die erste Überprüfung brachte keine neuen Vorschläge, sondern mündete in eine breit angelegte Konsultation mit Verwaltungen, Wirtschaftsvertretern und sonstigen Interessengruppen. Dieses Verfahren, das kurz vor seinem Abschluß steht, bezweckt eine Analyse der verschiedenen politischen Ziele, die für die künftige Verbrauchsteuernpolitik ausschlaggebend sein könnten. Auch das Parlament ist beteiligt; mit seinem Beitrag wird in Kürze gerechnet.

Sodann wird die Kommission ihre Schlüsse ziehen und Vorschläge für die künftige Verbrauchsteuernpolitik unterbreiten, und zwar bei der nächsten Überprüfung der Mindestsätze, die zu einem späteren Zeitpunkt in diesem Jahr geplant ist.

(96/C 280/62)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0614/96
von Amedeo Amadeo (NI) an die Kommission
(13. März 1996)

Betrifft: Fernsehen ohne Grenzen

Im Zusammenhang mit dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates (KOM(95)0086) ⁽¹⁾ zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG ⁽²⁾ des Rates will die Kommission die Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ von 1989 ändern, um der technologischen Entwicklung und der Entwicklung des Marktes Rechnung zu tragen und um einigen Schwierigkeiten zu begegnen, die bei ihrer Umsetzung aufgetreten sind.

Die Absicht, einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Harmonisierung und Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität auszuarbeiten, ist zu begrüßen. Kann die Kommission dennoch zu folgenden Fragen Stellung nehmen:

1. Sind die neuen Maßnahmen im Zusammenhang mit den Anteilen gerechtfertigt?
2. Wäre nicht ein flexibleres und schrittweises System vorzuziehen, um auf die allmählichen Auswirkungen des Programms MEDIA II besser reagieren zu können?
3. Sollte die Richtlinie nicht weiter den Fernsehanstalten die Wahl darüber überlassen, ob sie die Anteile für die Ausstrahlung oder die Investitionen erreichen wollen oder nicht, gleich, ob es sich um Spartenkanäle oder spartenübergreifende Kanäle handelt?

4. Wäre es nicht besser, die Anteile – gleich welcher Art – schrittweise zu erfüllen und bestimmte Etappen für die Bewertung der Effizienz der von Fall zu Fall ergriffenen Maßnahmen festzulegen, bevor eine neue Phase eingeleitet wird?

(¹) ABl. C 185 vom 19.07.1995, S. 4.

(²) ABl. L 298 vom 17.10.1989, S. 23.

Antwort von Herrn Oreja im Namen der Kommission

(14. Mai 1996)

1. Die Richtlinie 89/552/EWG stützt sich auf die Artikel 57 Absatz 2 und 66 EGV. Wichtigstes Ziel ist es, die rechtlichen Voraussetzungen für den freien Verkehr der Fernsehsendungen innerhalb der Gemeinschaft zu schaffen. Hierzu werden die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten in einer Reihe von Bereichen – u.a. anwendbares Recht, Förderung des Vertriebs und der Produktion von Fernsehprogrammen, Fernsehwerbung und Sponsoring, Schutz von Minderjährigen und Recht auf Gegendarstellung – koordiniert. Artikel 2 Absatz 2 legt fest, daß die Mitgliedstaaten den freien Empfang von Fernsehsendungen aus anderen Mitgliedstaaten gewährleisten und deren Weiterverbreitung nicht aus Gründen behindern dürfen, die in Bereiche fallen, die mit dieser Richtlinie koordiniert werden. Die von dem Herrn Abgeordneten angesprochenen Maßnahmen fallen in den Bereich der Förderung des Vertriebs und der Produktion von Fernsehprogrammen. Mit ihrem Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG beabsichtigt die Kommission sowohl eine Verbesserung der Rechtssicherheit im Lichte der bei der Umsetzung dieses Rechtsaktes seit 1989 gewonnenen Erfahrungen als auch eine Aktualisierung bestimmter Bestimmungen zur Anpassung an die Entwicklung des Fernsehens seit diesem Zeitpunkt. Die Vorschläge der Kommission auf dem Gebiet der Förderung europäischer Werke folgen diesem Gesamtkonzept. Zudem wollte die Kommission die Aufnahme von Artikel 128 Absatz 4 in den EG-Vertrag (siehe Erwägungsgrund Nr. 14 des Vorschlags) berücksichtigen; dort ist vorgesehen, daß die Gemeinschaft den kulturellen Aspekten bei ihrer Tätigkeit aufgrund anderer Bestimmungen dieses Vertrags Rechnung trägt.

2. Die Richtlinie 89/552/EWG schafft den gemeinsamen rechtlichen Rahmen, der den freien Verkehr von Fernsehsendungen innerhalb der Gemeinschaft ermöglicht (siehe Ziff. 1). Sie ist nur insofern mit dem Programm Media II verknüpft, als mit diesem Programm angestrebt wird, den Medienvertretern finanzielle Unterstützung in ihrem Bestreben zu gewähren, aus dem europäischen Medienraum den größtmöglichen Nutzen zu ziehen.

3. Die Richtlinie ist unmittelbar an die Mitgliedstaaten gerichtet. Nach Artikel 189 EGV ist es Sache der Mitgliedstaaten, unter Einhaltung des Gemeinschaftsrechts die Form und die Mittel zu wählen, durch die erreicht werden soll, daß die ihrer Rechtshoheit unterworfenen Fernsehveranstalter die in den Artikeln 4 und 5 genannten Anteile erreichen, wobei der Wortlaut dieser Artikel zu berücksichtigen ist.

4. Die Kommission weist den Herrn Abgeordneten darauf hin, daß das Wort „schrittweise“ in die Formulierung der Artikel 4 und 5 der Richtlinie 89/552/EWG Eingang gefunden hat, und daß in dem Vorschlag zur Änderung der Richtlinie sowie in der Legislativen Entschließung mit der am 14. Februar 1996 (¹) angenommenen Stellungnahme des Parlaments zu diesem Vorschlag die Beibehaltung eines Systems zur schrittweisen Anpassung vorgeschlagen wurde.

(¹) ABl. C 65 vom 4.3.1996.

(96/C 280/63)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0615/96 von Amedeo Amadeo (NI) an die Kommission

(13. März 1996)

Betrifft: Bodenabfertigungsdienste

Im Zusammenhang mit dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Zugang zum Markt der Bodenabfertigungsdienste auf den Flughäfen der Gemeinschaft (KOM(94)0590) (¹) will die Kommission:

- auf Gemeinschaftsebene Regeln festlegen, die eine wirksame Anwendung der allgemeinen Grundsätze des Vertrags auf den spezifischen Markt der Bodenabfertigungsdienste ermöglichen;
- flankierende Maßnahmen zur Erreichung der Grundsätze der Liberalisierung des Luftverkehrs und damit verbundener Tätigkeiten festlegen;

- für eine Transparenz der Kosten sorgen, mit einer rechnerischen und finanziellen Trennung der Bodenabfertigungsdienste und mit dem Verbot jedweder Finanzierung, die zu Wettbewerbsverzerrungen führen könnte.

Kann die Kommission eine technische Trennung zwischen für Flugzeuge bestimmten und nicht für Flugzeuge bestimmten Tätigkeiten durchführen und eine erschöpfende Liste der einzelnen Aktivitäten aufstellen?

(¹) ABl. C 142 vom 08.06.1995, S. 7.

Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission

(30. April 1996)

Der Anhang des Vorschlages für eine Richtlinie des Rates über den Zugang zum Markt der Bodenabfertigungsdienste auf den Flughäfen der Gemeinschaft enthält ein Verzeichnis, in dem die unterschiedlichen Kategorien der Bodenabfertigungsdienste aufgeführt sind. Wie schon aus der Begründung des Vorschlags hervorgeht, liegt diesem Verzeichnis die vom Internationalen Luftverkehrsverband (IATA) erstellte und von den Luftfahrtunternehmen verwendete Nomenklatur zugrunde, die technische Definitionen der von den einzelnen Dienstekategorien erfaßten Tätigkeiten enthält. Das Verzeichnis erlaubt es dem Leser, eine Trennung zwischen den Flugzeugabfertigungsdiensten und anderen Diensten vorzunehmen.

(96/C 280/64)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0616/96

von Amedeo Amadeo (NI) an die Kommission

(13. März 1996)

Betrifft: Zoll 2000

In Verbindung mit dem Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Annahme eines Aktionsprogramms für das gemeinschaftliche Zollwesen („Zoll 2000“) (KOM(95) 119) (¹) wird darauf hingewiesen, daß die koordinierte Einführung computergestützter und auf nationaler und europäischer Ebene kompatibler Zollabfertigungsverfahren eines der wichtigsten Erfordernisse der europäischen Wirtschaft darstellt. Derzeit bemühen sich alle Mitgliedstaaten der Union, EDV-Systeme einzurichten, die mit den Systemen kompatibel sind, die von den entsprechenden Wirtschaftssparten entwickelt wurden. Die Zollunion und die obligatorische einheitliche Anwendung sowohl der Zollvorschriften (Zollkodex und Durchführungsverordnung) sowie damit verbundener Vorschriften (beispielsweise betreffend den Außenhandelsverkehr, das Ursprungsrecht, den Schutz geistigen Eigentums usw....) in der ganzen Union machen die Schaffung eines europäischen Kommunikationssystems im Zollbereich unerlässlich.

Kann die Kommission im Hinblick auf eine wirksame Bekämpfung von Betrügereien einen zwischen den Finanzbehörden der Mitgliedstaaten und den Dienststellen zur Bekämpfung von Zollbetrügereien abgestimmten Plan vorlegen?

(¹) ABl. C 346 vom 23.12.1995, S. 4.

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(6. Mai 1996)

Die Computerisierung der Zollverfahren wird von der Kommission vorrangig verfolgt, da mit der Verwendung EDV-gestützter Systeme zur Risikoanalyse die Effizienz der Verwaltungen gesteigert, die Geschwindigkeit und Sicherheit der Zollvorgänge erhöht und dem Betrug erfolgreicher vorgebeugt werden kann.

Die Computerisierung ist in den Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten unterschiedlich weit fortgeschritten. Daher muß nach Auffassung der Kommission unbedingt eine bessere Kompatibilität und Koordinierung zwischen den einzelstaatlichen Systemen angestrebt werden. Mit dem elektronischen Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten werden die wesentlichen Vorbedingungen für eine Gemeinschaftsstrategie zur Computerisierung des Zollwesens gelegt.

Daher untersuchen die Kommission und die Mitgliedstaaten, wie die Zollverwaltungen in relativ kurzer Zeit einen Informatisierungsgrad erreichen können, der es ermöglicht, daß alle interessierten Wirtschaftsbeteiligten, die die für eine wirksame Kontrolle ihrer Operationen erforderlichen Sicherheiten erbringen, die Anmeldungen unabhängig von dem jeweiligen Zollverfahren elektronisch vornehmen können. Somit werden den Unternehmen, die in mehreren Mitgliedstaaten vertreten sind, die Kosten für verschiedene EDV-Systeme erspart.

Hierbei ist zwischen der Computerisierung der Zollabfertigungsverfahren und den EDV-Systemen zu unterscheiden, die die Kommission und die Mitgliedstaaten zur Betrugsbekämpfung einsetzen. In diesem Zusammenhang erinnert die Kommission daran, daß die Mitgliedstaaten für die interne Organisation ihrer Finanzbehörden und Zollverwaltungen verantwortlich sind. Im übrigen ist darauf zu achten, daß die verschiedenen Behörden beim Austausch von Informationen ihren Zuständigkeitsbereich bei der Erhebung, Übermittlung und Verarbeitung der Daten nicht überschreiten.

Zur Verbesserung des elektronischen Datenaustauschs und der Kommunikation sowohl zwischen den Zoll- und Steuerbehörden der Mitgliedstaaten untereinander als auch mit der Kommission wird gegenwärtig an der Entwicklung des CCN/CSI-Projekts (Common communication network/Common system interface) gearbeitet.

Was die gegenseitige Amtshilfe der für den Zoll- und Agrarbereich zuständigen Verwaltungsbehörden angeht, so ist in dem geänderten Vorschlag für eine Verordnung ⁽¹⁾, durch den die Verordnung (EWG) Nr. 1468/81 ⁽²⁾ ersetzt werden soll, ein Informationsaustausch zum Zwecke der Betrugsbekämpfung sowie die Schaffung eines Zollinformationssystems (ZIS) vorgesehen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt verfügen die Kommission und die Verwaltungen der Mitgliedstaaten bereits über das Meldesystem SCENT (System für customs enforcement), über das die Anwender Informationen austauschen und Zugang zu bestimmten Datenbanken erhalten können.

⁽¹⁾ ABl. C 80 vom 17.3.1994.

⁽²⁾ ABl. L 144 vom 2.6.1981.

(96/C 280/65)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0617/96
von Amedeo Amadeo (NI) an die Kommission
(13. März 1996)

Betrifft: Binnenschifffahrt

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1101/89 ⁽¹⁾ hat der Rat ein System der Strukturbereinigung in der Binnenschifffahrt eingeführt, um die Überkapazitäten der Flotten durch gemeinschaftsweit koordinierte Abwrackaktionen abzubauen. Zu diesem Zweck haben die betroffenen Mitgliedstaaten aus ihren aus den nationalen Haushalten finanzierten Abwrackfonds die erforderlichen Finanzmittel dafür bereitgestellt, um Schiffseignern, die ihre Anträge vor dem 30. Juni 1994 gestellt haben, gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3039/94 ⁽²⁾ eine Abwrackprämie zu zahlen.

Nach Ablauf dieser Frist wurden jedoch angesichts der schwierigen wirtschaftlichen Lage des Sektors bei den nationalen Abwrackfonds weitere Anträge auf Abwrackprämien gestellt. Die Haushaltsbehörde hat deshalb beschlossen, in den Gemeinschaftshaushaltsplan für 1995 einen Betrag von 5 Mio Ecu (10 Millionen Lire) einzusetzen.

Dièse Maßnahmen sind zu begrüßen. Hält es die Europäische Kommission dennoch nicht auch für geboten, die Art und Weise sowie die Möglichkeiten der Strukturbereinigungsmaßnahmen zu ändern, die bisher in erster Linie von der Binnenschifffahrt selbst finanziert wurden?

⁽¹⁾ ABl. L 116 vom 28.04.1989, S. 25.

⁽²⁾ ABl. L 322 vom 15.12.1994, S. 11.

Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission

(6. Mai 1996)

Der Rat hat den Vorschlag zur Verstärkung des bestehenden Abwrackprogramms im wesentlichen bestätigt. Mit einer gemeinsamen Abwrackaktion soll die Verringerung der gesamten Tonnage-Kapazität um 15 % innerhalb von drei Jahren (1996-1998) erreicht werden. Dieses Programm wird durch die betroffenen Mitgliedstaaten, die Industrie und einen Zuschuß aus dem Gemeinschaftshaushalt finanziert.

Der Rat hat jedoch auch beschlossen, den Gemeinschaftszuschuß zur Abwrackaktion auf das Jahr 1996 zu beschränken, so daß die betroffenen Mitgliedstaaten für 1997 und 1998 zusätzliche Mittel im Verhältnis zur Größe ihrer jeweiligen Flotte aufbringen müssen.

Am 11. März 1996 kam der Rat zu einer politischen Einigung über ein Maßnahmenpaket zur Liberalisierung des Binnenschifffahrtsmarktes sowie entsprechende Begleitmaßnahmen.

(96/C 280/66)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0618/96**von Amedeo Amadeo (NI) an den Rat***(19. März 1996)**Betrifft:* Bau des Plenarsaals in Straßburg

Eine französische Tageszeitung hat im Dezember einen Auszug aus einem angeblich vertraulichen Bericht des Rechnungshofs veröffentlicht. Darin erklärt der Rechnungshof, daß der Finanzkontrolleur von der Unterzeichnung des Vertragsentwurfs abgeraten hatte, der von der SERS, der für die Ausführung zuständigen Gesellschaft der Region Straßburg, vorgelegt worden war. In dem Vertrag war ein Betrag von 443 Mio Ecu (ungefähr 900 Milliarden Lire) genannt, der Finanzkontrolleur zweifelte jedoch den Wert des Grundstücks und die Zwischenzinsen an; er bedauerte den vagen Charakter der dem Parlament entstehenden endgültigen Kosten sowie die Wechselkursrisiken. Nach Ansicht des Rechnungshofs verstieß der Vertragsabschluß also gegen einige haushaltsrechtliche Bestimmungen der Gemeinschaft.

Wie bewertet der Rat die Erklärungen des Rechnungshofs, und wurden tatsächlich schwere Vertragswidrigkeiten begangen und/oder unzulässige Beschlüsse gefaßt?

Antwort*(25. Juni 1996)*

Der Herr Abgeordnete sei auf folgende Antwort des Rates auf die schriftliche Anfrage Nr. K-2795/94 von Herr Yves Verwaerde an den Rat ⁽¹⁾ verwiesen:

„Sollten die vom Herrn Abgeordneten angesprochenen Bemerkungen des Rechnungshofes einer genauen Analyse bedürfen, so wäre dies Sache des Europäischen Parlaments, das in erster Linie betroffen ist. Der Rat ist sicher, daß das Parlament, das die Entlastung erteilt, zu seiner Verantwortung in dieser Angelegenheit stehen wird.“

⁽¹⁾ ABl. C 103 vom 24.4.1995.

(96/C 280/67)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0620/96**von Amedeo Amadeo (NI) an die Kommission***(13. März 1996)**Betrifft:* Zugang zum Dienstleistungsmarkt

Auf den meisten Flughäfen der Gemeinschaft ist die Bodenabfertigung, d.h. die Ausführung von Tätigkeiten im Rahmen des Flugverkehrs, nationalen Fluggesellschaften oder den Flughäfen selbst vorbehalten. Dies entspricht nicht dem Grundsatz des freien Wettbewerbs, der die Liberalisierung des Luftverkehrs voraussetzt.

Nach aufmerksamer Prüfung der zahlreichen Artikel der Richtlinie über den Zugang zum Markt der Bodenabfertigungsdienste und in Anerkennung der darin enthaltenen Bemühungen um die Sicherstellung rascher und funktioneller Dienste auf den europäischen Flughäfen, insbesondere für Passagiere und Güter, wird die Kommission gebeten, zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

1. Sollte der Anwendungsbereich der einschlägigen Bestimmungen nicht im Rahmen einer genauen Analyse der Arbeitsverfahren auf den Flughäfen untersucht werden?
2. Sollten die Luftverkehrsunternehmen und die anderen Erbringer von Dienstleistungen nicht verpflichtet werden, die verschiedenen Aktivitäten in der Betriebsbuchführung und der Verwaltung separat zu behandeln?
3. Sollten die Zusammensetzung und die Aufgaben des Nutzausschusses nicht genauer präzisiert werden?

Antwort von Herrn Kinnoek im Namen der Kommission*(30. April 1996)*

In dem gemeinsamen Standpunkt vom 25. März 1996 zum Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾ für eine Richtlinie des Rates über den Zugang zum Markt der Bodenabfertigungsdienste auf den Flughäfen der Gemeinschaft wird eine Schwelle von 2 Mio. Fluggastbewegungen bzw. 50 000 t Fracht für die volle Liberalisierung der Drittabfertigung

auf Flughäfen der Gemeinschaft festgelegt. Dies entspricht der durchschnittlichen Anzahl an Fluggastbewegungen bzw. dem durchschnittlichen Frachtaufkommen, das zumindest für zwei Abfertigungsdienste die Wirtschaftlichkeit ihrer Leistungen an einem bestimmten Flughafen garantiert. Der Geltungsbereich der Richtlinie sowie besondere Maßnahmen für bestimmte Flugdienste berücksichtigen Ergebnisse von Studien, die insbesondere kapazitäten-, raum- und sicherheitsbezogene Einschränkungen im Vorfeld ansprechen.

Die Kommission unterstützt die Entscheidung des Rates, die Verpflichtung der buchhalterischen Trennung auf alle Anbieter von Bodenabfertigungsdiensten auszudehnen.

Der Nutzerausschuß wird aus Vertretern aller Luftfahrtunternehmen (bzw. deren Vertreterorganisationen) bestehen, die an dem jeweiligen Flughafen Luftverkehrsdienste anbieten. Gemäß dem gemeinsamen Standpunkt kann der Ausschuß keine Entscheidungen treffen, sondern hat ausschließlich beratende Funktion. In dem Richtlinienentwurf wird nicht die Einsetzung eines neuen Ausschusses verlangt, wenn ein solcher an dem Flughafen bereits existiert.

(¹) ABl. C 142 vom 8.6.1995.

(96/C 280/68)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0622/96

von José Torres Couto (PSE) an die Kommission

(13. März 1996)

Betrifft: Europäischer Sozialfonds 1986/1996 (Weitervergabe von Aufträgen)

Hat die Kommission durch die GD V Probleme hinsichtlich der Weitervergabe von Aufträgen von Stellen zur Förderung der beruflichen Bildung aufgegriffen? Die Kommission wird um ausführliche und genaue Informationen zu den gesetzlichen Vorschriften und schriftlichen Verordnungen gebeten, die seit 1986 bis heute den Rückgriff auf die Weitervergabe von Aufträgen regeln, begrenzen bzw. verbieten, wobei mit Nachdruck ihre Auffassung über einen derart wichtigen und empfindlichen Bereich zu begründen ist.

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission

(22. Mai 1996)

Im Artikel 2 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ist vorgesehen, daß die Haushaltsmittel nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und vor allem der Sparsamkeit und der Entsprechung zwischen eingesetzten Mitteln und erwartetem Nutzen zu verwenden sind (¹).

Die angegebenen Beträge müssen echten Ausgaben entsprechen, die anhand von Rechnungen oder gleichwertigen Belegen nachzuweisen sind. Kauft der Träger Güter oder Dienstleistungen, so hat dieser Vorgang nach Kriterien der Transparenz zu erfolgen und der Dienstleistungsanbieter muß entsprechend den Wettbewerbsregeln ausgewählt werden. Um zulässig zu sein, muß eine Ausgabe alle der folgenden Kriterien erfüllen: Sie muß

- in den nationalen und gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften vorgesehen sein;
- in dem Zuschußantrag aufgeführt und genehmigt sein;
- einem Betrag entsprechen, der nicht über dem ursprünglich genehmigten Wert liegt;
- durch ein beweiskräftiges Dokument belegt sein;
- notwendig und rechtmäßig sein.

Da es beim Europäischen Sozialfonds (ESF) keine Rechtsvorschriften und keine schriftlichen Bestimmungen für die Weitergabe von Aufträgen gibt, sind die aus der Auftragsvergabe entstehenden Ausgaben nach diesen Grundsätzen zu bewerten. Nicht zulässig sind demzufolge vor allem ungerechtfertigte Mehrausgaben, die zurückgehen auf

- eine mehrfache oder ungerechtfertigte Weitervergabe, durch die der Wert des Gutes oder der Dienstleistung nicht steigt und die lediglich Mehrausgaben zur Folge hat;
- eine Weitervergabe, die Gewinnspannen erbringt, die nicht möglich gewesen wären, wenn der Träger die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung berücksichtigt hätte;
- Verträge, in denen die an die zwischengeschalteten Stellen zu zahlenden Beträge als prozentualer Anteil der finanziellen Beteiligung ausgedrückt werden.

Die Kommission versucht, falls erforderlich durch Kontrollen bei der Entstehung der Kosten, die Rechtmäßigkeit der erklärten Kosten zu gewährleisten.

Anwendung finden die folgenden Gemeinschaftsvorschriften:

- Verordnung (EWG) Nr. 2950/83 des Rates vom 17. Oktober 1983 zur Durchführung des Beschlusses 83/516/EWG über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds ⁽¹⁾;
- Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits ⁽²⁾;
- Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Sozialfonds ⁽³⁾;
- Verordnung (EWG) Nr. 2082/93 des Rates vom 20. Juli 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits ⁽⁴⁾;
- Verordnung (EWG) Nr. 2084/93 des Rates vom 20. Juli 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Sozialfonds⁴.

⁽¹⁾ ABl. L 356 vom 31.12.1977, in der geänderten Fassung (AbI. L 240 vom 7.10.1995.)

⁽²⁾ ABl. L 289 vom 22.10.1983.

⁽³⁾ ABl. L 374 vom 31.12.1988.

⁽⁴⁾ ABl. L 193 vom 31.7.1993.

(96/C 280/69)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0628/96
von Nikitas Kaklamanis (UPE) an die Kommission

(13. März 1996)

Betrifft: Kernkraftwerk in der Türkei

Neue mir zur Kenntnis gekommene Informationen zwingen mich, auf die Frage des Kernkraftwerks in der Türkei zurückzukommen.

Ein japanisches Unternehmen hat eine Machbarkeitsstudie über das Kernkraftwerk vom Typ Akkuyu angefertigt, während das koreanische Unternehmen Kaeri-Gamb den technischen Teil einer internationalen Ausschreibung für den Bau übernommen hat.

Am 25. Mai wollen die türkischen Umweltschützer mit einer 80 km langen Menschenkette gegen das genannte Atomkraftwerk protestieren.

Das türkische Energieministerium plant bis zum Jahr 2010 den Bau von zwei Kernkraftwerken zur Stromerzeugung.

Kann die Kommission angesichts der nunmehr errichteten Zollunion EU-Türkei folgende Fragen beantworten:

1. Sind ihr diese Pläne der Türkei bekannt?
2. Stehen diese im Einklang mit der europäischen Politik im Bereich der Kernkraftnutzung?
3. Liegt eine Sicherheitsstudie für die Bevölkerung und die Umwelt vor?
4. Wie gedenkt die Kommission zu reagieren?

Antwort von Herrn Van den Broek im Namen der Kommission

(22. April 1996)

Nach den in der Türkei geltenden Verwaltungsverfahren bedarf der vom türkischen Energieministerium geplante Bau eines Atomkraftwerks in Akkuyu der Zustimmung des türkischen Umweltministeriums. Dieses muß zuvor eine umfassende Studie über die Umweltverträglichkeit und den Schutz der Bevölkerung durchführen, mit der noch nicht begonnen worden ist.

Im übrigen hat in der Türkei selbst eine nichtstaatliche türkische Umweltschutzorganisation ein Gerichtsverfahren gegen die Entscheidung des Energieministeriums angestrengt, in dem das Urteil noch aussteht.

Zunächst verfolgt die Kommission die Entwicklung dieser Angelegenheit mit großer Aufmerksamkeit.

(96/C 280/70)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0633/96

von Giacomo Santini (UPE) an die Kommission

(15. März 1996)

Betrifft: Genehmigung für das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln für Kleinkulturen

Die italienischen Rechtsvorschriften zur Genehmigung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln für verschiedene Kulturen sind zu komplex und erlauben es den Erzeugern faktisch nicht, zum Schutz ihrer Kulturen Erzeugnisse mit geringer Toxizität einzusetzen, die das Ergebnis neuester Forschungen sind und hinsichtlich der dabei erzielten agronomischen Ergebnisse wesentlich wirksamer sind. Die notwendige Harmonisierung der Rechtsvorschriften der verschiedenen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 100 ff der Römischen Verträge wird in Italien als immer dringlicher empfunden, da nach den diesbezüglichen strengen Normen mühevoll Prozeduren für den Einsatz der neuen Wirkstoffe vorgesehen sind, welche dagegen in den anderen Ländern der Gemeinschaft seit Jahren genehmigt werden. Als Folge davon spüren die Erzeuger immer stärker die harte Konkurrenz der anderen Länder der Europäischen Union, die auf dem italienischen Markt Erzeugnisse absetzen, die sie unter Verwendung von in Italien nicht genehmigten Pflanzenschutzsubstanzen produziert haben. Die italienischen Erzeuger von Waldfrüchten, Kastanien, Haselnüssen, Knoblauch, Linsen usw. werden durch die italienischen Vorschriften doppelt benachteiligt, da diese für die Genehmigung von Pflanzenschutzmitteln nicht nur überaus verworrene Prozeduren vorsehen, sondern für die zulässigen Rückstände auch viel restriktivere Toleranzgrenzen festlegen als die verschiedenen Richtlinien der Europäischen Union.

Könnte die Kommission nicht baldmöglichst, zumindest jedoch anlässlich der Verabschiedung der neuen GMO, verbindlichere Vorschriften — wie Verordnungen anstelle von Richtlinien — für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln festlegen, um einerseits einen korrekten Wettbewerb zwischen den verschiedenen Erzeugerländern zu ermöglichen und andererseits die Forschungsbemühungen zur Ermittlung von umweltfreundlichen und die Gesundheit der Verbraucher nicht beeinträchtigenden Pflanzenschutztechniken zu fördern?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(3. Mai 1996)

Im Anschluß an die Kontakte, die aufgrund der Anfrage des Herrn Abgeordneten mit den italienischen Behörden aufgenommen wurden, sei darauf hingewiesen, daß Italien die Bestimmungen der Richtlinie 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln⁽¹⁾ mit Gesetzesdekret Nr. 194 vom 17. März 1995 in Landesrecht umgesetzt hat. In dieser Richtlinie ist festgelegt, welche Vorkehrungen die Mitgliedstaaten zu treffen haben, damit Pflanzenschutzmittel nur dann auf den Markt gelangen und angewandt werden, wenn sie wirksam sind und allen Anforderungen in bezug auf den Gesundheits- und Umweltschutz genügen.

Was die Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln in landwirtschaftlichen Erzeugnissen anbelangt, so sind laut Aussage im Rahmen der vorgenannten Kontakte die verschiedenen Gemeinschaftsrichtlinien, u.a. die Richtlinien 76/895/EWG⁽²⁾, 86/362/EWG, 86/363/EWG⁽³⁾ und 90/642/EWG⁽⁴⁾ sowie die verschiedenen Richtlinien zur Änderung der Anhänge von Italien in nationales Recht umgesetzt worden. Dies hat dazu geführt, daß bestimmte dort vorher geltende Höchstgehalte herabgesetzt, andere wiederum angehoben werden mußten. Die Festlegung von Höchstgehalten, die auf Gemeinschaftsebene noch nicht harmonisiert sind, erfolgt in Italien auf der Grundlage einer wissenschaftlich technischen Begutachtung, bei der das Risiko für den Verbraucher abgewogen wird.

Die Kommission ist bereit, bestimmte vom Herrn Abgeordneten angeschnittene Fragen zu prüfen, sobald er ihr entsprechendes konkretes Informationsmaterial vorlegt.

Die Kommission arbeitet derzeit daran, wie sich die Bestimmungen für die Eintragung und das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln noch mehr vereinheitlichen lassen. Außerdem läuft auf der Grundlage der

vorgenannten Richtlinien ein Arbeitsprogramm, das bereits sehr weit fortgeschritten ist und für die wichtigen Pflanzenschutzmittel auf eine weitere Vereinheitlichung der Höchstgehalte an Rückständen in landwirtschaftlichen Erzeugnissen abzielt.

(¹) ABl. L 230 vom 19.8.1991.

(²) ABl. L 340 vom 9.12.1976.

(³) ABl. L 221 vom 7.8.1986.

(⁴) ABl. L 350 vom 14.12.1990.

(96/C 280/71)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0643/96

**von Gastone Parigi (NI), Cristiana Muscardini (NI), Spalato Belleré (NI)
und Amedeo Amadeo (NI) an den Rat**

(18. März 1996)

Betrifft: Die ethnischen Säuberungen in den 40er Jahren unter der italienischen Bevölkerung an der Adria

Das Entsetzen der zivilisierten Welt angesichts der Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die von den jeweiligen Truppen des ehemaligen Jugoslawien in dem — längst noch nicht beendeten — Bürgerkrieg begangen wurden, ruft uns nach 50 Jahren schuldhaften Schweigens das dramatische Schicksal der 350.000 Bewohner Dalmatiens, Istriens und Julisch-Venetiens ins Gedächtnis zurück, die zwischen 1943 und 1946 von der seit jeher zu Italien gehörenden Adriaküste zwangsvertrieben wurden, sowie das ihrer Brüder, die von den slawo-kommunistischen Folterknechten des Marschall Tito barbarisch gefoltert und in den Karsthöhlen von Slowenien, Kroatien und Julisch-Venetien lebend begraben wurden.

So wie die zivilisierte Welt heute die Bestrafung der Balkan-Verbrecher der 90er Jahre fordert, so fordert Italien, daß die über 80 Mörder von damals, die von italienischen Gerichten bereits ausfindig gemacht wurden und mit staatlicher Pension beiderseits der italienisch-slowenischen und italienisch-kroatischen Grenze leben, bestraft werden.

Der Rat als aufmerksamer Hüter der Menschenrechte wird aufgefordert, diesen Genozid an der schutzlosen italienischen Bevölkerung zumindest moralisch zu verurteilen, zumal er als erste ethnische Säuberung in die Geschichte eingegangen ist, die von bewaffneten Banden derjenigen Nationen begangen wurden, die sich heute nicht schämen, die Mitgliedschaft in der Europäischen Gemeinschaft anzustreben.

Antwort

(13. Juni 1996)

Der Rat wurde zwar nie mit den von den Abgeordneten erwähnten Ereignissen befaßt, es versteht sich aber von selbst, daß der Rat jegliches Verbrechen gegen die Menschlichkeit und insbesondere den Völkermord verurteilt.

(96/C 280/72)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0645/96

von Leonie van Bladel (PSE) an den Rat

(18. März 1996)

Betrifft: Jüngste Erklärung der iranischen Regierung zur Fatwa gegen Salman Rushdie

Der iranische Außenminister, Herr Ali Akbar Velayati, hat am 18. Februar 1996 in einem Interview mit „Iran News“ erklärt, daß die Fatwa gegen Salman Rushdie zwar nicht ungeschehen gemacht werden könne, daß die iranische Regierung jedoch nichts unternehmen werde, um diese Todesstrafe vollstrecken zu lassen. Diese Erklärung erfolgte anläßlich der Aussprache mit dem Rat am 14. Februar 1996 im Europäischen Parlament.

1. War der Rat über diese Haltung des Iran bereits unterrichtet?
2. Ist der Rat der Auffassung, daß diese Haltung ausreicht, um Extremisten abzuschrecken?
3. Kann der Rat mitteilen, was er von dieser Position hält und wie er darauf reagieren will?
4. Wie lange gedenkt der Rat angesichts der Haltung der iranischen Regierung den kritischen Dialog mit Iran noch fortzusetzen?

5. Was ist der nächste Schritt nach dem „kritischen Dialog“?
6. Herr Velayati hat später in Genf erklärt, daß während der spanischen Präsidentschaft gewisse Fortschritte bei den Verhandlungen mit der EU erzielt worden seien. Kann der Rat mitteilen, welche Fortschritte er damit meint?

(96/C 280/73)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0646/96

von Leonie van Bladel (PSE) an den Rat

(18. März 1996)

Betrifft: Kritischer Dialog mit Iran

Seit einigen Jahren führt der Rat einen kritischen Dialog mit der iranischen Regierung, u.a. über die gegen Salman Rushdie verhängte Todesstrafe (Fatwa).

1. Kann der Rat angeben, wodurch ein Dialog zu einem kritischen Dialog wird?
2. Ist der Rat mit den Ergebnissen des derzeitigen kritischen Dialogs zufrieden?
3. Was sind diese Ergebnisse?
4. Hält der Rat einen kritischen Dialog für ein wertvolles Instrument der Außenpolitik? Falls ja, warum?

Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-0645/96 und E-0646/96

(25. Juni 1996)

Dem Rat sind die öffentliche Erklärung, auf welche die Frau Abgeordnete Bezug nimmt, sowie andere Erklärungen von Vertretern der iranischen Regierung zu der Frage des Fatwa gegen Sulman Rushdie bekannt, und er hat dessen Inhalt zur Kenntnis genommen. Die Europäische Union hat die iranische Regierung wiederholt aufgefordert, sich den Bemühungen der EU um eine zufriedenstellende Lösung dieser Frage anzuschließen. Im April 1995 hat die EU Iran ersucht, schriftlich die Sicherheit von Salman Rushdie zu garantieren. Iran hat diese Garantie zwar noch nicht gegeben, die diesbezüglichen Gespräche zwischen der EU und Iran werden jedoch fortgesetzt.

Das Ziel der Politik der Europäischen Union gegenüber Iran besteht darin, eine Verbesserung des Verhaltens Irans zu erreichen. Die Grundlage für die Beziehungen der EU zum Iran ist und bleibt der kritische Dialog, der in den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Edinburgh im Dezember 1992 gefordert wurde. In diesem kritischen Dialog gelangt die Besorgnis über das Verhalten Irans zum Ausdruck und werden „Verbesserungen auf verschiedenen Gebieten gefordert, insbesondere in bezug auf die Menschenrechte, das Todesurteil gegen den Schriftsteller Salman Rushdie, das in Verletzungen des Völkerrechts durch ein Fatwa des Ayatollah Khomeini verhängt wurde, und in bezug auf den Terrorismus“. Er bietet auch die Gelegenheit, über die iranischen Waffenbeschaffungsmaßnahmen und die Einstellung Irans zum Nahostfriedensprozeß zu sprechen. Bei den regelmäßigen Begegnungen im Rahmen des kritischen Dialogs seit 1993 wurde eine deutliche Sprache gesprochen, und die Europäische Union hat dabei wiederholt klargestellt, daß Verbesserungen auf diesen ebieten entscheidend dafür sein werden, inwieweit es möglich sein wird, engere Beziehungen herzustellen und ein Vertrauensverhältnis zu schaffen.

Durch den kritischen Dialog und andere Initiativen, wie das Dringen der EU auf scharfe Resolutionen und Erklärungen der VN-Generalversammlung und der VN-Menschenrechtskommission zu Iran, ist es der Europäischen Union gelungen, das Verhalten Irans stärker ins Bewußtsein der Öffentlichkeit zu rücken. Wenngleich Iran darauf noch nicht positiv eingegangen ist, hofft die EU, daß sich durch anhaltenden Druck seitens der EU und der internationalen Staatengemeinschaft die gewünschte Verbesserung im Verhalten Irans erreichen läßt.

(96/C 280/74)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0658/96

von Karl Schweitzer (NI) an die Kommission

(15. März 1996)

Betrifft: Transeuropäische Netze

Welche Projekte hat Österreich im Zusammenhang mit den Transeuropäischen Netzen eingereicht?

Kann die Kommission die genauen Trassenverläufe der möglichen Aus- und Neubauprojekte bekanntgeben?

Wann werden die Prioritätsprojekte formell beschlossen?

Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission*(13. Mai 1996)*

Die Verkehrsprojekte von gemeinsamem Interesse, denen Österreich zugestimmt hat, sind in dem vom Rat am 28. September 1995 festgelegten gemeinsamen Standpunkt (EG) Nr. 22/95 über gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes enthalten. Karten befinden sich in Anhang I, die Kriterien für die Auswahl der Vorhaben in Anhang II ⁽¹⁾. Die Leitlinien stellen einen allgemeinen Bezugsrahmen dar, während die genaue Festlegung der Streckenführung den nationalen Planungsverfahren unterliegt. Die Leitlinien sind nunmehr Gegenstand eines Vermittlungsverfahrens; es wird davon ausgegangen, daß sie noch vor der Sommerpause vom Parlament und vom Rat verabschiedet werden. Österreich hat für 1996 Anträge auf eine Förderung aus den für transeuropäische Netze bereitstehenden Haushaltsmitteln beantragt, und zwar vor allem für Studien über Abschnitte der Korridore oder Vorhaben von gemeinsamem Interesse (Brenner-Achse, Tauern-Achse, Pyhrn-Schober-Achse, Pontebbana-Achse, Donau-Achse, Koralmbahn Graz-Klagenfurt) sowie für Projekte aus dem Bereich des Luftverkehrsmanagements.

Für den Energiesektor sind die Österreich betreffenden Vorhaben von gemeinsamem Interesse im gemeinsamen Standpunkt (EG) Nr. 12/95 über eine Reihe von Leitlinien betreffend die transeuropäischen Netze im Energiebereich ⁽²⁾ aufgeführt. Österreich ist an zwei Projekten unmittelbar beteiligt: an der Einrichtung eines Elektrizitäts-Verbundnetzes mit Italien und am Ausbau des vorhandenen Systems von Gaspipelines von Rußland durch die Ukraine in die Gemeinschaft. Eine Förderung aus den für transeuropäische Energienetze bereitstehenden Haushaltsmitteln wurde 1995 für weitere Studien über den italienischen Abschnitt des geplanten Elektrizitäts-Verbundnetzes zwischen Österreich und Italien gewährt.

Im Telekommunikationsbereich wurde seit 1993 eine Reihe von Pilotprojekten zum Ausbau des ISDN (diensteintegrierendes digitales Fernmeldenetz) zu einem transeuropäischen Telekommunikationsnetz eingeleitet. Die Auswahl der Projekte erfolgte mit Hilfe von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen. 1995 wurden zwei Projekte ausgewählt, an deren Konsortien auch österreichische Unternehmen beteiligt sind. Es handelt sich um die Projekte TI2.7 über interregionale Lernprogramme unter Einsatz des Euro-ISDN und TI2.8 zur Erhöhung des Bekanntheitsgrades des Euro-ISDN bei kleinen und mittleren Unternehmen. Diese Projekte wurden von dem für transeuropäische Telekommunikationsnetze zuständigen Finanzausschuß am 20. November 1995 positiv bewertet und am 19. Dezember 1995 von der Kommission angenommen. Die Auswahl der Projekte für 1996 erfolgt im Anschluß an eine Mitte April veröffentlichte Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen und auf der Grundlage der Entscheidung Nr. 2717/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Leitlinien für die Entwicklung des EURO-ISDN zu einem transeuropäischen Netz ⁽³⁾.

⁽¹⁾ ABl. C 331 vom 8.12.1995.

⁽²⁾ ABl. C 216 vom 21.8.1995.

⁽³⁾ ABl. L 282 vom 24.11.1995.

(96/C 280/75)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0659/96**von Klaus Lukas (NI) an die Kommission***(15. März 1996)*

Betrifft: Phytosanitäre Kontrolle bei Brennholzimport

Seit einiger Zeit beliefern Direktvermarkter aus östlichen Nachbarländern massiv österreichische Privathaushalte und Kleinbetriebe mit billigem Brennholz; die Lieferung erfolgt direkt in Klein-LKWs. An der Grenze erfolgt aufgrund der geänderten Gesetzeslage durch den EU-Beitritt keine phytosanitäre Kontrolle mehr, obwohl das Brennholz dann in den privaten Haushalten bis zum nächsten Frühling lagert, somit schädlingbefallenes Holz ungehindert die Verbreitung von Schadinsekten und Pflanzenkrankheiten fördern kann. Holzimportierende Betriebe sind dagegen verpflichtet, zumindest auf ihrem Betriebsgelände phytosanitäre Kontrollen durchführen zu lassen und dabei erteilte Auflagen zu befolgen, womit wenigstens ein Mindestschutz der heimischen Pflanzenwelt angenommen werden kann.

Ist Ihnen bekannt, daß seit einiger Zeit Direktvermarkter aus östlichen Nachbarstaaten österreichische Privathaushalte und Kleinbetriebe mit billigem Brennholz beliefern, bei dem keinerlei phytosanitäre Kontrollen durchgeführt werden?

Gibt es dieses Problem auch in anderen EU-Staaten?

Wie lautet die Stellungnahme der Kommission zu den Gefahren für die heimische Pflanzenwelt durch diesen Direktimport von schädlingsbefallenem Holz?

Welche Maßnahmen ergreift die Kommission, um die Verbreitung von Schadinsekten und Pflanzenkrankheiten durch diese Brennholzimporte hintanzuhalten?

Welche Möglichkeiten haben die von diesen Importen betroffenen Mitgliedstaaten, insbesondere Österreich?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(29. April 1996)

Der von dem Herrn Abgeordneten berichtete Sachverhalt der Direktvermarktung von billigem Brennholz aus Mitteleuropa in bestimmten Mitgliedstaaten ohne pflanzengesundheitliche Kontrolle war der Kommission nicht bekannt.

Die Kommission ist sich der Gefahr bewußt, die von der Einfuhr dieses Holzes in die Gemeinschaft ausgeht, sofern keine pflanzengesundheitliche Kontrolle erfolgt. Die Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Verschleppung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse sind in der Richtlinie 77/93/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 ⁽¹⁾ verankert, die insbesondere hinsichtlich ihres Anhangs IV und vor allem ihres Anhangs V (Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände, die einer Gesundheitsuntersuchung zu unterziehen sind) mehrfach geändert wurde.

Brennholzeinfuhren sind daher unbeschadet bestimmter Ausnahmeregeln gemäß der Richtlinie 94/13/EG des Rates vom 29. März 1994 ⁽²⁾ im Versandland einer pflanzengesundheitlichen Kontrolle zu unterziehen, wenn das betreffende Holz Gegenstand der Richtlinie 77/93/EWG des Rates ist; ferner muß ihm eine von dem betreffenden Land ausgestellte Gesundheitsbescheinigung beiliegen. Die Erfüllung dieser Bedingungen ist am Ort der Einfuhr in die Gemeinschaft zu überprüfen.

Die Kommission nimmt den von dem Herrn Abgeordneten berichteten Sachverhalt zur Kenntnis und wird das Amt für Veterinärhygiene und pflanzengesundheitliche Überwachung ersuchen, ihm nachzugehen.

⁽¹⁾ ABl. L 26 vom 31.1.1977.

⁽²⁾ ABl. L 92 vom 9.4.1994.

(96/C 280/76)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0665/96

von Bernie Malone (PSE) an den Rat

(18. März 1996)

Betrifft: Lage in Burundi & Ruanda

Kann der Präsident mitteilen, welche Schritte von der Europäischen Union unternommen werden, um das Abgleiten Burundis in einen echten Bürgerkrieg zu verhindern.

Insbesondere wäre von Interesse, ob die Europäische Union die Möglichkeit untersucht, in der Region der großen Seen in Burundi ein Waffenembargo einzuführen.

Antwort

(25. Juni 1996)

Als Beitrag zur Lösung der Probleme in der Region der Großen Seen hat der Rat am 29. Januar 1996 beschlossen, einen EU-Sonderbeauftragten für die Region der Großen Seen zu ernennen. Am 26. Februar hat der Rat Herrn Aldo Ajello für einen anfänglichen Zeitraum von sechs Monaten zum Sonderbeauftragten ernannt; er hat dabei besondere Besorgnis über die sich verschlechternde Lage in Burundi zum Ausdruck gebracht und hat erklärt, daß er sich für Versöhnung und Dialog in diesem Land einsetzen würde. Der EU-Sonderbeauftragte wird die Bemühungen der Vereinten Nationen und der Organisation der Afrikanischen Einheit sowie jene Persönlichkeiten aus Afrika, die den beiden Organisationen hierbei zur Seite stehen, insbesondere den vormaligen Präsidenten Tansanias Julius Nyerere, unterstützen. Er wird enge Kontakte mit den Regierungen der Länder der Region, mit anderen betroffenen Regierungen und Organisationen aufnehmen und aufrechterhalten, um zu ermitteln, welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die Probleme der Region zu Parteien, die das

gleiche Ziel anstreben, eng abstimmen. Eine gemeinsame Aktion, mit der die Einzelheiten von Herrn Ajellos Ernennung förmlich festgelegt werden, wurde vom Rat am 25. März 1996 angenommen.

Seit den Anfängen der Krise in der Region der Großen Seen hat die Europäische Union im Bemühen um Entschärfung der Lage eine Politik der Präventivdiplomatie und der humanitären Hilfeleistung befolgt. Sie hat in diesem Sinne am 24. März 1996 einen gemeinsamen Standpunkt zu Burundi festgelegt (in dem sie sich zu folgendem bereit erklärte: Unterstützung für die burundische Regierung bei der Durchführung einer nationalen Debatte mit dem Ziel der nationalen Aussöhnung, Unterstützung für die Entsendung von Beobachtern auf dem Gebiet der Menschenrechte durch den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, Unterstützung des Rechtssystems, Unterstützung für die Einberufung eines durch das UNDP zu organisierenden Round-Table-Treffens der Kapitalgeber, Beitrag zur Durchführung des im Februar 1995 von der Bujumbura-Konferenz über die Unterstützung für Flüchtlinge, Vertriebene und Rückkehrer angenommenen Aktionsplans, Unterstützung für die Maßnahmen der OAU). Darüber hinaus wurden in der Zeit zwischen Februar 1995 und Februar 1996 vier EU-Missionen in Burundi durchgeführt. Die EU hat wiederholt zur Mäßigung aufgerufen. Seit dem Ausbruch der Krise wurden, zusätzlich zu der von EU-Mitgliedstaaten auf bilateralem Wege gewährten substantiellen Unterstützung, über 500 Mio Ecu für Zwecke der humanitären und der Wiederaufbauhilfe sowie der Nahrungsmittelhilfe aus dem Gemeinschaftshaushalt zur Verfügung gestellt. Die Europäische Union ist somit die größte Geberorganisation für die Region.

Die Troika hat bei ihrem letzten Besuch in Burundi am 12. Februar 1996 die tiefe Besorgnis der EU über die dortige Lage zum Ausdruck gebracht und erneut erklärt, daß die EU die Anwendung von Gewalt verurteilt und sich Bestrebungen widersetzt, die derzeitige Regierung sowie die Regierungsvereinbarung zu unterminieren. Sie hat unmißverständlich zum Ausdruck gebracht, daß die Europäische Union keine Regierung unterstützen würde, die auf gewaltsamem Wege zur Macht gelangt. Sie hat auch dazu aufgerufen, daß in der Armee und im Gerichtswesen alle ethnischen Gruppen angemessen vertreten sein sollten und daß allen Jugendlichen ungeachtet ihrer ethnischen Herkunft gleicher Zugang zu den Hochschulen gewährt werden sollte.

Die Troika hat ihre Gesprächspartner daran erinnert, daß die humanitäre Hilfe in der Region bisher hauptsächlich durch die EU erbracht wurde, daß dies auch weiterhin der Fall ist und daß die Voraussetzung für den Übergang zu einer stärker strukturierten Zusammenarbeit mit der EU darin besteht, daß konkrete und erfolgreiche Schritte in Richtung auf Frieden und Aussöhnung unternommen werden. Sie hat außerdem warnend darauf hingewiesen, daß für den Fall einer Verschlechterung der Lage die EU bereit sein würde, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wie sie zum Beispiel in der Resolution 1040 des VN-Sicherheitsrates vorgesehen sind.

Die Troika hat die Behörden Burundis dazu aufgerufen, durch Maßnahmen zur Beseitigung der Angst und zur Wiederherstellung des Vertrauens im Sinne einer unverzüglichen Lösung des Flüchtlingsproblems tätig zu werden (ein erheblicher Teil der über 500 Mio Ecu, die seit dem Ausbruch der Krise in der Region der Großen Seen aus dem Gemeinschaftshaushalt für humanitäre Hilfe sowie Nahrungs- und Wiederaufbauhilfe ausgegeben wurden, ist für die Linderung des Flüchtlingselends eingesetzt worden).

Die Union hat den Vorschlägen für eine Regionskonferenz über Frieden, Sicherheit und Stabilität, die unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und der Organisation der Afrikanischen Einheit stattfinden soll, um eine umfassende Lösung der Krise herbeizuführen, mehrfach ihre Unterstützung ausgesprochen. Die Troika hat bei ihrem Besuch die burundische Regierung ersucht, positive Maßnahmen zu ergreifen, damit dieses Ziel erreicht wird.

Die Europäische Union ist, wie sie in ihrer Erklärung vom 16. Januar 1996 erneut bestätigt hat, auch weiterhin bereit, beim Wiederaufbau Burundis zu helfen, insbesondere durch Unterstützung von Maßnahmen zugunsten des Friedens und der Aussöhnung zwischen den verschiedenen Gruppen, die von den burundischen Behörden durchgeführt werden müßten. Sie hat daran erinnert, daß nur politische Lösungen eine dauerhafte Beendigung des Konflikts herbeiführen können.

Der Rat verfolgt auch weiterhin die Entwicklung der Lage in Burundi sehr aufmerksam, und er wird sein weiteres Vorgehen dementsprechend gestalten.

(96/C 280/77)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0669/96

von Gijs de Vries (ELDR) an den Rat

(18. März 1996)

Betrifft: Waffenembargos

1. Gegen welche Länder führte der Rat in den Jahren 1985 bis 1995 Waffenembargos ein und wie lange blieb jedes einzelne in Kraft?

2. In welchen Fällen waren schwere Menschenrechtsverletzungen die Ursache für die Einführung des Embargos?
3. Welche Beschlüsse des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen dienten als Basis für ein Waffenembargo der Europäischen Gemeinschaft?
4. Welche rechtliche Basis wählte der Rat jeweils für seine Beschlüsse?

Antwort

(25. Juni 1996)

1. Der Herr Abgeordnete erhält in der Anlage eine Auflistung der Embargos für Waffenlieferungen, die in der Europäischen Union seit 1985 beschlossen wurden. In dieser Liste wird auch angegeben, wann das betreffende Embargo verhängt und gegebenenfalls wieder aufgehoben wurde.
2. Für die Beschlüsse über ein Embargo gegenüber China, Birma, Zaire, Sudan und Nigeria waren Bedenken aufgrund schwerer Menschenrechtsverletzungen ausschlaggebend.
3. Die Resolutionen des Sicherheitsrates über Waffenembargos gelten unmittelbar für die Mitgliedstaaten der Union und bedürfen keines Beschlusses des Rates. Bei allen Beschlüssen der Liste in der Anlage handelt es sich daher um autonome Beschlüsse des Rates, die in einigen Fällen ähnlichen Beschlüssen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vorausgingen.
4. Vor Inkrafttreten des Vertrags über die Europäische Union wurden alle Beschlüsse über Waffenembargos auf der Grundlage der Bestimmungen über die Europäische Politische Zusammenarbeit gefaßt. Nunmehr ergehen solche Beschlüsse auf der Grundlage dieses Vertrags, insbesondere des Artikels J.2.

ANLAGE

Liste der Waffenembargos der Europäischen Union seit 1985

SYRIEN	<i>Verbot weiterer Waffenverkäufe an Syrien</i> Beschluß vom 10. November 1986; dieses Embargo wurde vom Rat (Allgemeine Angelegenheiten) am 22. November 1994 aufgehoben.
LIBYEN	<i>Verbot der Ausfuhr von Waffen und anderen militärischen Ausrüstungsgütern nach Libyen</i> Erklärung der Außenminister vom 14. April 1986; dieser Beschluß ist noch in Kraft.
CHINA	<i>Embargo für den Waffenhandel mit China</i> Erklärung des Europäischen Rates von Madrid vom 27. Juni 1989; dieser Beschluß ist noch in Kraft.
IRAK	<i>Embargo für den Verkauf von Waffen und anderen militärischem Gerät nach Irak</i> Erklärung Nr. 56/90 vom 4. August 1990 zu der Besetzung Kuweits durch Irak; dieser Beschluß ist noch in Kraft.
BIRMA	<i>Beschluß, den Verkauf jeder Art militärischen Geräts aus Ländern der Gemeinschaft an Birma abzulehnen</i> Erklärung des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) vom 29. Juli 1991; dieser Beschluß ist noch in Kraft.
ZAIRE	<i>Embargo auf Waffenverkäufe</i> Erklärung zu Zaire, 7. April 1993; dieser Beschluß ist noch in Kraft.
SUDAN	<i>Embargo für Waffen, Munition und militärische Ausrüstung</i> Vom Rat auf der Grundlage von Artikel J.2 des Vertrags über die Europäische Union festgelegter gemeinsamer Standpunkt 94/165/GASP vom 15. März 1994 (ABl. L 75 vom 17. März 1994, S. 1); dieser Beschluß ist noch in Kraft.

- NIGERIA** *Embargo für Waffen, Munition und militärische Ausrüstung*
 Vom Rat aufgrund von Artikel J.2 des Vertrags über die Europäische Union festgelegter gemeinsamer Standpunkt 95/515/GASP vom 20. November 1995 (ABl. L 298 vom 11.12.1995, S. 1); dieser Beschluß ist noch in Kraft.
- EHEMALIGES JUGOSLAWIEN** *Beschluß über ein Embargo für Waffen und militärische Ausrüstung für das gesamte Jugoslawien*
 Schlußfolgerungen der außerordentlichen Ministertagung vom 5. Juli 1991, geändert durch den vom Rat aufgrund des Artikels J.2 des Vertrages über die Europäische Union festgelegten gemeinsamen Standpunkt vom 26. Februar 1996 (ABl. L 58 vom 7.3.1996) mit dem das Embargo für zum Töten bestimmte Waffen und zugehörige Munitionen, Waffenplattformen und nicht für den Einsatz von Waffen bestimmte Plattformen sowie Zusatzgeräte für Bosnien-Herzegowina, Kroatien und die Bundesrepublik Jugoslawien aufrechterhalten wurde.

(96/C 280/78)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0670/96
von Gijs de Vries (ELDR) an die Kommission
 (15. März 1996)

Betrifft: Aufhebung des Abkommens von Lomé

1. In welchen Fällen beschloß die Kommission, aufgrund schwerer Menschenrechtsverletzungen die Entwicklungshilfe in dem betreffenden Land einzustellen? Wie lange blieben die einzelnen Aufhebungsbeschlüsse in Kraft?
2. In welchen Fällen und für wie lange wurde das Abkommen von Lomé (I, II, III, IV) aufgrund von Menschenrechtsverletzungen außer Kraft gesetzt?

Antwort von Herrn Pinheiro im Namen der Kommission
 (31. Mai 1996)

Klare Verfahren für eine vollständige oder teilweise Aussetzung des Abkommens von Lomé seitens der Kommission bestehen erst seit dem Inkrafttreten des zweiten Finanzprotokolls zu Lomé IV. Erstmals angewendet wurden sie im Fall Nigers.

Menschenrechtsfragen waren bereits bei den Verhandlungen zu Lomé I ein Thema. Formell vorgesehen wird der Schutz der Menschenrechte jedoch erst seit dem Lomé-IV-Abkommen. Menschenrechtliche und andere Überlegungen haben seither zur vorübergehenden oder teilweisen Aussetzung der finanziellen und technischen Zusammenarbeit mit mehreren Ländern geführt, darunter Äquatorialguinea, Liberia, Ruanda, Togo und Uganda.

Gegenwärtig ist die finanzielle und technische Zusammenarbeit mit Gambia, Niger, Nigeria, Sudan und Zaire ausgesetzt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß die Aussetzung nicht für die humanitäre Hilfe gilt und in bestimmten Fällen auch nicht für im Rahmen der dezentralen Zusammenarbeit durchgeführte Projekte zugunsten der ärmsten Bevölkerungsgruppen.

(96/C 280/79)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0671/96
von Christian Jacob (UPE) an die Kommission
 (15. März 1996)

Betrifft: Auswirkungen des Urteils des Gerichtshofs in Luxemburg vom 14. Dezember 1995

Die Reform der GAP in Form einer Preissenkung von europäischen Getreidesorten zielt auf die Wiederherstellung der Wettbewerbsfähigkeit zwischen einheimischen Getreidesorten und importierten Getreideaustauschzeugnissen aus Drittländern ab.

Das zur letztgenannten Gruppe zählende Maiskleberfutter (Tarifposition 2303) ist eines der Austauschserzeugnisse, die zoll- und abgabenfrei sind und keinen Quotenbeschränkungen unterliegen, im Gegensatz zu Maniok, um hier nur ein Beispiel zu nennen.

Die Auswirkungen des Urteils des Gerichtshofes vom 14. Dezember 1995 auf die zolltarifliche Einreihung von „angereichertem Maiskleberfutter“, wie durch das Blair-House-Abkommen definiert, könnte dazu führen, daß es aus der zollfreien Tarifposition 2303 ausgeschlossen wird.

In diesem Falle hat die Kommission ihre Absicht bekundet, Maiskleberfutter in die Tarifposition 2309 einzureihen und ihm damit die Eigenschaft einer „Zubereitung von der zur Fütterung verwendeten Art“ zuzuerkennen. Könnte die Kommission von daher folgendes erläutern:

1. Sieht die Kommission, falls sie die Zollfreiheit einer Tarifposition, die theoretisch stimmt, d.h. die einer „Zubereitung von der zur Fütterung verwendeten Art“ (2309), aufrechterhält, die Anwendung von Quoten vor oder wird sie diese Einfuhren besonders überwachen?
2. Ist die Zollkontrolle von „angereichertem“ Maiskleberfutter, die die mikroskopische Untersuchung ausschließt, in den Tarifpositionen 2303 und 2309 die gleiche?
3. In welche Tarifposition wird Maiskleberfutter, das aus einer Verarbeitung von Mais im aktivem Veredelungsverkehr hergestellt und zum freien Verkehr in der Europäischen Union abgefertigt wurde, eingereiht?
4. Wie haben sich die Einfuhrmengen von Maiskleberfutter („angereichert“ oder nicht), und zwar sowohl von unverarbeitetem als auch von solchem, das dem aktiven Veredelungsverkehr unterliegt, besonders im Jahr 1995 im Vergleich zum Bemessungszeitraum vor dem Blair-House-Abkommen (1990-1992) entwickelt?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(11. April 1996)

1. Nach dem Urteil des Gerichtshofes vom 14. Dezember 1995 ⁽¹⁾ hat der Rat auf Vorschlag der Kommission beschlossen, daß das Erzeugnis — so wie es im Blair-House-Abkommen definiert ist — unter dem KN-Code 2309 90 20, d. h. unter die Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art, fällt die zollfrei eingeführt werden.

Die Kommission möchte die internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft auf diesem Gebiet nicht in Frage stellen und hat nicht die Absicht, ein Einfuhrkontingent anzuwenden. Sie hat jedoch im Rahmen einer „monitoring group“, die regelmäßig mit Vertretern der amerikanischen Behörden zusammentritt, ein sehr wachsames Auge auf die Gültigkeit und Begründung der Einfuhren.

2. Die Übereinstimmung des Erzeugnisses mit der vereinbarten Definition wird durch Laborkontrollen überprüft, wenn bei den Lieferungen nicht die beiden besonderen Bescheinigungen gemäß Verordnung (EG) Nr. 2019/94 ⁽²⁾ mitgeführt werden. Bei Vorlage der Bescheinigungen wird das Erzeugnis den vorgesehenen Einfuhrkontrollen unterzogen, unter Umständen auch einer mikroskopischen Untersuchung, um die Art der beigemischten Zutaten feststellen zu können.

3. Wenn das im aktiven Veredelungsverkehr hergestellte Maiskleberfutter der Definition echter Rückstände von der Stärkegewinnung aus Mais entspricht (KN-Code 2303 10 19), so ist das Erzeugnis in diese Unterposition einzureihen. Entspricht es nicht mehr der Definition echter Rückstände von der Stärkegewinnung, ist aber die Definition des Blair House Abkommens eingehalten, so fällt das Erzeugnis unter KN-Code 2309 90 20.

4. Die gesamten Maisklebereinfuhren der Zwölfergemeinschaft haben sich nach Eurostat-Angaben wie folgt entwickelt:

1990	—	5 611 000	Tonnen
1991	—	5 321 000	Tonnen
1992	—	6 290 000	Tonnen
1993	—	5 852 000	Tonnen
1994	—	5 497 000	Tonnen
1995	—	3 249 000	Tonnen (Erstes Halbjahr)

In diesen Zahlen sind die Einfuhren von Maiskleberfutter, das nach Verarbeitung im aktiven Veredelungsverkehr hergestellt wurde, das aber nicht gesondert ausgewiesen werden kann, mit berücksichtigt.

⁽¹⁾ ABl. C 64 vom 2.3.1996.

⁽²⁾ ABl. L 203 vom 6.8.1994.

(96/C 280/80)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0674/96**von Gianfranco Dell'Alba (ARE) an die Kommission***(15. März 1996)*

Betrifft: Aufnahme der Schließung des Kernkraftwerks von Krsko als eine der Bedingungen des Assoziierungsabkommens zwischen der EU und Slowenien

Kann die Kommission die jüngsten von Greenpeace durchgeführten Studien über die extreme Gefährlichkeit des Kernkraftwerks von Krsko bestätigen, daß in der am stärksten erdbebengefährdeten Zone dieses Landes — wenig mehr als 100 km von Triest entfernt — liegt, und in der es zwischen 1628 und 1990 zu mehr als 100 Erdbeben gekommen ist?

Hält es die Kommission nicht für unerlässlich, die Frage der Schließung des Kernkraftwerks von Krsko auch in Anbetracht seines substantiell veralteten Charakters, als wesentliche Bestimmung des Assoziierungsvertrags Sloweniens mit der EU aufzunehmen?

Antwort von Herrn Van den Broek im Namen der Kommission*(23. Mai 1996)*

Zu dem Kernkraftwerk von Krsko in Slowenien kann die Kommission folgende Informationen geben:

- Slowenien unterzeichnete das Übereinkommen über die nukleare Sicherheit 1994 und arbeitet aktiv mit der Internationalen Atomenergieorganisation zusammen;
- Inspektionen der Organisation finden regelmäßig statt (63 Routineinspektionen und 11 Inspektionen zur Überprüfung des Qualitätssystems im Jahr 1994);
- 1994 wurde mit Österreich ein Abkommen über den frühzeitigen Informationsaustausch im Fall von nuklearen Störfällen unterzeichnet, und ähnliche Abkommen wurden mit den nuklearen Sicherheitsbehörden der Nachbarländer erörtert.

Die Kommission möchte den Herrn Abgeordneten darauf hinweisen, daß dem mit Slowenien ausgehandelten Europa-Abkommen im Hinblick auf die Sorge um die nukleare Sicherheit eine spezifische Erklärung beigefügt ist. Es handelt sich dabei um eine gemeinsame Erklärung zu Artikel 81, derzufolge beide Vertragsparteien übereinkommen, die notwendigen Methoden und Mittel für die Einrichtung eines effizienten Informationsaustausches im Fall von nuklearen Störfällen festzulegen.

(96/C 280/81)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0678/96**von Jan Mulder (ELDR) an die Kommission***(15. März 1996)*

Betrifft: Verwendung landwirtschaftlicher Rohstoffe zu industriellen Zwecken (nach dem französischen Beschluß zur Verwendung von Biotreibstoffen)

Die französische Regierung hat vor kurzem mitgeteilt, daß sie auf ihrem Territorium die Verwendung von Biotreibstoffen (u.a. Biodiesel) in gewissem Umfang obligatorisch machen will.

1. Teilt die Kommission die Auffassung der französischen Regierung, daß die Verwendung landwirtschaftlicher Rohstoffe für industrielle Zwecke gefördert werden muß, und welche Haltung nimmt sie gegenüber diesem ermutigenden französischen Vorhaben ein?
2. Aus der Umweltbewegung kommen von Zeit zu Zeit kritische Äußerungen, wonach der Nutzen für die Umwelt, der aus der Verwendung landwirtschaftlicher Rohstoffe resultieren kann, durch bestimmte intensive Anbaumethoden bei den betreffenden landwirtschaftlichen Erzeugnissen zunichte gemacht wird. Hat die Kommission bereits eine Analyse des zu erwartenden Nutzens für die Umwelt durch die Verwendung bestimmter in Betracht kommender Erzeugnisse wie Biobrennstoffe, pflanzliche Schmieröle, kompostierbare Plastikmaterialien und pflanzliche Fasern erstellen lassen? Wenn ja, zu welchem Ergebnis ist man dabei gelangt? Wenn nein, ist die Kommission bereit, in absehbarer Zeit diese Untersuchungen durchführen zu lassen?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission*(17. April 1996)*

Die Kommission teilt die Auffassung, daß die Verwendung landwirtschaftlicher Rohstoffe zu industriellen Zwecken gefördert werden sollte. Insbesondere dürfte die aus solchen Rohstoffen erzeugte Energie ihrer Ansicht nach dazu beitragen, die Energieabhängigkeit zu verringern.

Da die Kommission den französischen Gesetzentwurf zur Luftreinhaltung, der dem Vernehmen nach noch vor Ende des Jahrhunderts die Verwendung von Sauerstoff in Treibstoffen zwingend vorschreiben soll, noch nicht im Detail kennt, kann sie zum Inhalt dieser Initiative auch noch nicht Stellung nehmen.

Obgleich die Kommission die Gewinnung von Energie aus landwirtschaftlichen Rohstoffen unterstützt, muß gewährleistet sein, daß eine solche Gewinnung nicht zu Lasten der Umwelt geht. Der genaue Nutzen für die Umwelt wird derzeit noch untersucht. Produktspezifikationen, Methoden zur Messung von Luftemissionen und Sicherheitsbestimmungen betreffend die Verwendung von Nitraten und Pestiziden müssen in den Einzelheiten noch ausgearbeitet werden.

(96/C 280/82)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0679/96

von Viviane Reding (PPE) an den Rat

(18. März 1996)

Betrifft: Keramikeinfuhrquoten für China

Die Einfuhr von billigen Keramiken aus Drittländern als Imitationen von europäischen Vorlagen stellt eine Bedrohung für die Beschäftigung und die Wirtschaft in Europa dar.

So werden z.B. chinesische Imitationen von Villeroy & Boch-Tellern auf den europäischen Markt gebracht, deren Verkaufspreis nur 1/40 des Originals beträgt.

Welche Maßnahmen werden zur Bekämpfung dieses Betrugs getroffen? Werden die Einfuhrquoten von chinesischen Keramiken verringert, falls dieser Tatbestand aufrechterhalten bleibt?

Wie steht es um den Vorschlag der Kommission, die Quoten für China um 10% zu erhöhen? Wäre eine solche Erhöhung nicht eine direkte Bedrohung für unsere Keramikindustrie und für die Arbeitsplätze in diesem Sektor?

Antwort

(25. Juni 1996)

1. Mit der derzeit geltenden Verordnung (EG) des Rates Nr. 519/94 wird eine gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern, insbesondere aus der Volksrepublik China, aufgestellt. In Anhang II dieser Verordnung werden die Kontingente für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in China festgelegt, und zwar unter anderem für keramisches Geschirr und keramische Haushaltsgegenstände.

2. Was die gemäß dieser Verordnung angewendeten mengenmäßigen Kontingente anbelangt, so hat die Kommission in ihrem Bericht an den Rat vom Dezember 1995 — trotz des innerhalb der Gemeinschaft festzustellenden starken Drucks zugunsten einer Liberalisierung der Einfuhren dieser Erzeugnisse — die Ansicht vertreten, daß die Kontingentierungsregelung für die chinesischen Einfuhren, namentlich für Gegenstände zum Tisch- und Küchengebrauch aus Porzellan oder aus Keramik beibehalten werden sollte. Im Lichte dieser Erwägungen hat der Rat eine Aufstockung der vorgenannten Kontingente für diese Erzeugnisse um 5 % beschlossen.

3. Der Rat stellt im übrigen fest, daß die Kommission in ihrem vorerwähnten Bericht auch die von der Frau Abgeordneten zur Sprache gebrachten Probleme der Nachahmung angesprochen und hier die Auffassung vertreten hat, daß die häufige Nachahmung ein zusätzlicher Faktor der Verzerrung der Wettbewerbsbedingungen ist. Der Rat stellt jedoch fest, daß die Gemeinschaft diesbezüglich über Mittel zur Bekämpfung dieser Nachahmungen verfügt, und zwar insbesondere auf der Grundlage der Verordnung Nr. 3295/94 des Rates. Der Rat weist auch darauf hin, daß China derzeit Verhandlungen im Hinblick auf eine Mitgliedschaft in der WTO führt. Sobald dieser Beitritt vollzogen wird, müssen die Bestimmungen des TRIPS-Übereinkommens (Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums) auch auf dieses Land Anwendung finden.

(96/C 280/83)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0682/96

von Thomas Megahy (PSE) an den Rat

(27. März 1996)

Betrifft: Behandlung britischer Fußballfans in anderen Mitgliedstaaten

Britische Fußballfans stehen international auf der schwarzen Liste der „Hooligans“, obwohl sie keinerlei Straftat für schuldig befunden wurden. In den Niederlanden und in anderen Mitgliedstaaten wurden einige bereits ohne

Verhandlung inhaftiert und abgeschoben. Das Problem scheint sich daraus zu ergeben, daß die Namen aller Briten, die während eines Fußballspiels (oder auf der damit verbundenen Reise) verhaftet werden, in eine Computerliste eingetragen werden, selbst wenn keine Anklage erhoben wird, die Betreffenden nach der Verhandlung freigesprochen werden oder die Zuwiderhandlung nur ein Bagatelldelikt ist, das kein ordnungswidriges oder gewalttätiges Verhalten darstellt (dies gilt für die 123 Anhänger von Leeds United, die in Eindhoven wegen einer technischen Zuwiderhandlung verhaftet wurden, die darin bestand, daß sie ihren Ausweis nicht bei sich trugen). Diese Computerlisten werden dann der Polizei der anderen Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt.

Wird der Rat Schritte unternehmen, um zu gewährleisten, daß die Systeme zur Kontrolle gefährlicher Straftäter nicht länger zur Belästigung unschuldiger Menschen benutzt werden, die ihr Recht ausüben, sich bei einer legalen Gelegenheit frei in der Europäischen Union zu bewegen?

Antwort

(27. Juni 1996)

1. Die öffentliche Sicherheit bei Sportveranstaltungen ist Gegenstand eines Europäischen Übereinkommens vom 19. August 1985, das im Rahmen des Europarates ausgearbeitet worden ist, sowie von zwei Empfehlungen des Rates vom 30. November 1993 bzw. vom 22. April 1996. In dem Europäischen Übereinkommen geht es um die Verringerung von Gewalttätigkeit und Fehlverhalten von Zuschauern bei Sportveranstaltungen und insbesondere bei Fußballspielen. Die Empfehlung des Rates vom 30. November 1993 betrifft die Verantwortung der Organisatoren von Sportveranstaltungen, und die Empfehlung vom 22. April 1996 enthält Leitlinien zur Verhinderung von Störungen der öffentlichen Ordnung bei Fußballspielen und zur Eindämmung dieser Störungen.
2. Die Organisatoren von Sportveranstaltungen und die Polizeidienste der Mitgliedstaaten haben den Auftrag, das Übereinkommen und die Empfehlungen anzuwenden. Zu diesem Zweck ist ein Korrespondentennetz zwischen den Mitgliedstaaten eingerichtet worden, das den Austausch von Informationen über die Anzahl der Zuschauer und die verschiedenen Verkehrsmittel erlaubt, die von diesen Zuschauern genutzt werden könnten. Dieser Informationsaustausch dient einzig und allein dazu, die Sicherheit bei Sportveranstaltungen zu erhöhen.
3. Was den Datenschutz anbelangt, so sei erneut auf das Europäische Übereinkommen vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten sowie auf die Empfehlung Nr. R(87)15 des Ministerkomitees des Europarates vom 17. September 1987 zur Regelung der Benutzung personenbezogener Daten durch die Polizei hingewiesen.

(96/C 280/84)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0685/96

von Jesús Cabezón Alonso (PSE) an die Kommission

(26. März 1996)

Betrifft: Verbrauch von „ökologischer Zellulose“

Von den ungefähr 1.000 Zellulose-Betrieben, die weltweit existieren, wenden nur 27 ein sauberes Verfahren zur Herstellung von Papierstoff mit Bleichtechniken an, die Sauerstoff und nicht Chlor verwenden.

Diese Betriebe mußten dafür erhebliche Beträge investieren. Deshalb ist die sogenannte „saubere Zellulose“ auf dem Markt etwas teurer.

Hat die Kommission an irgendeine Initiative gedacht, um den Verbrauch dieser Art von Papiermasse zu fördern?

Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission

(10. Mai 1996)

Die Herstellung von Zellstoff und Papier in der Gemeinschaft muß mit den einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten übereinstimmen, zu denen auch die Begrenzung und Vermeidung der Wasserverschmutzung gehört.

Darüber hinaus wurde 1992 ein freiwilliges System für die Vergabe von Umweltzeichen der Gemeinschaft für Erzeugnisse eingeführt, das indirekt auch saubere Fertigungstechnologien fördert. Im Rahmen des freiwilligen

Systeme für die Vergabe von Umweltzeichen werden Kriterien für Tissue-Erzeugnisse (Küchenrollen und Toilettenpapier) entwickelt, die die Verringerung des Einsatzes chlorierter Verbindungen durch Begrenzung adsorbierbarer organischer Halogenverbindungen (AOX) fördert. Zur Zeit werden auch Kriterien für die Vergabe des Umweltzeichens für Kopierpapier ausgearbeitet.

Da Chlor, insbesondere elementarer Chlor, der wichtigste Stoff ist, der einen Beitrag zu AOX-Verbindungen in Zellstoffabwässern leistet, sind die Grenzwerte für AOX-Emissionen bei der Zellstoff- und Papierherstellung auf 0,5 kg pro Tonne luftgetrockneter Zellstoff und Papier festgelegt. Neben elementarem Chlor verwendet die Industrie als Substitutionsprodukte beim Bleichverfahren auch Chlordioxid, Sauerstoff und Ozon. Es ist jedoch bekannt, daß der Energiebedarf für das Bleichen bei diesen Verfahren höher als bei elementarem Chlor ist.

Angesichts der Tatsache, daß das Umweltzeichen Erzeugnissen mit geringen Auswirkungen auf die Umwelt insgesamt zugute kommen soll, ist der Einsatz von elementarem Chlor oder sonstigen Bleichverfahren nur eines der zu berücksichtigenden Kriterien. Die Kommission fördert daher kein besonderes Verfahren auf der Grundlage eines einzigen Kriteriums, sondern jedes Verfahren, das umweltfreundlichere Technologien fördert und den Rechtsvorschriften entspricht.

Soweit die Kommission unterrichtet ist, kam weniger umweltbelastender Zellstoff, insbesondere vollständig chlorfreier Zellstoff, in den Genuß eines Marktbonus. Gleichwohl wird davon ausgegangen, daß das Absatzvolumen und der Bonus Ende 1995 und Anfang 1996 zurückgingen, da die Marktpreise für Zellstoff drastisch fielen.

(96/C 280/85)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0699/96

von Joan Vallvé (ELDR) an die Kommission

(26. März 1996)

Betrifft: Grenzübergreifende Zusammenarbeit mit Andorra

In der Verordnung betreffend die Initiative INTERREG II sind die Leitlinien für die operativen Programme für die Entwicklung der Grenzregionen, die grenzübergreifende Zusammenarbeit und die Energieversorgungsnetze festgelegt.

Die Zusammenarbeit im Rahmen von INTERREG II betrifft die Binnengrenzen und die Außengrenzen der Europäischen Union.

Besteht nach Ansicht der Kommission in Anbetracht der Tatsache, daß Andorra kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, und daß Ariège in Frankreich und Lleida (Lérida) in Spanien als NUTS III-Regionen an dieses Land angrenzen, die Möglichkeit, daß diese Grenzregionen in den Genuß des Programms INTERREG II kommen könnten?

Antwort von Frau Wulf-Mathies im Namen der Kommission

(15. April 1996)

Das Verzeichnis der förderungswürdigen Grenzregionen im Anhang zu den Leitlinien für die Operationellen Programme von Interreg II⁽¹⁾ umfaßt für Spanien die Provinz Lleida und für Frankreich das Departement Ariège. Diese beiden Gebiete sind Grenzgebiete nicht nur wegen der gemeinsamen Grenze der beiden oben genannten Mitgliedstaaten, sondern auch wegen ihrer Grenze zu Andorra.

Die Mittelzuweisung im Rahmen von Interreg II wurde für jede Grenzregion auf der Grundlage objektiver Kriterien und unabhängig von der Anzahl der benachbarten Länder berechnet. Die Kommission hat zwar die grenzübergreifende Zusammenarbeit mit Andorra nicht speziell erwähnt, doch kann sie grundsätzlich akzeptieren, daß das Operationelle Programm für die Grenzregionen Spaniens und Frankreichs in den Pyrenäen auch Maßnahmen vorsieht, die sich auf dieses vom Anwendungsbereich des Programms umschlossene Gebiet außerhalb der Gemeinschaft beziehen. Es obliegt den spanischen und französischen Behörden, derartige Maßnahmen in das Programm aufzunehmen, falls sie dies wünschen.

⁽¹⁾ ABl. C 180 vom 1.7.1994.

(96/C 280/86)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0701/96
von José Valverde López (PPE) an die Kommission
(26. März 1996)

Betrifft: Mittelzuweisungen aus dem EFRE, ESF und EAGFL-Ausrichtung im Zeitraum 1989-1993

Beim Vergleich der Beträge, die im Zeitraum 1989-1993 aus dem EFRE, ESF und EAGFL-Ausrichtung an Spanien und Italien ausgezahlt wurden, sind starke Schwankungen festzustellen.

So hat Italien 1991 Mittel in Höhe von 1.336,26 Mio Ecu und 1993 3.406,6 Mio Ecu erhalten; die Zuweisungen haben sich also verdoppelt. Dagegen war in Spanien zwischen 1992 und 1993 ein starker Rückgang der Mittelzuweisungen zu verzeichnen; es erhielt 1993 mit nur 2.971,3 Mio Ecu weniger als Italien.

Kann die Kommission erläutern, welche Faktoren hauptsächlich für diese starken Schwankungen ausschlaggebend waren?

Antwort von Frau Wulf-Mathies im Namen der Kommission

(23. April 1996)

Die finanzielle Abwicklung der Strukturfondsinterventionen spiegelt den Stand der Arbeiten vor Ort wider. Folglich hängt das Tempo der Zahlungen von der Durchführung der Programme ab.

So erhielten die Mitgliedstaaten, in denen die Durchführung der Gemeinschaftlichen Förderkonzepte im Zeitraum 1989-1993 zufriedenstellend verlief, mehr Mittel zu Beginn als am Ende des Zeitraums. Demgegenüber erhielten die Mitgliedstaaten, in denen sich die Durchführung beträchtlich verzögerte, weniger Mittel zu Beginn und mehr Mittel am Ende des Zeitraums. Über den gesamten Zeitraum 1989-1993 gesehen entsprechen die Mittelzuweisungen an die einzelnen Mitgliedstaaten jedoch global den Zahlungen, auf die sie Anspruch haben.

(96/C 280/87)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0704/96
von André Laignel (PSE) an die Kommission
(26. März 1996)

Betrifft: Begrenzung der Ausgleichsbeihilfen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik

Im vergangenen Jahr ist das Einkommen einiger Erzeuger landwirtschaftlicher Kulturpflanzen infolge der überaus günstigen Konjunkturlage erheblich gestiegen; die Höhe der mit der Reform von 1992 eingeführten Ausgleichszahlungen blieb davon unberührt, da es sich dabei um keine echten „deficiency payments“ handelt. Daher kam es zu einer Überkompensation von Einkommensverlusten.

Diese Situation wurde noch verschärft durch eine ganze Reihe von Änderungen der Reform, die häufig als Vereinfachungen bezeichnet wurden, wie die Anhebung des Flächenstilllegungsausgleichs im Jahre 1993; die Möglichkeit, auf den stillgelegten Flächen Kulturen für die Agrarindustrie anzubauen und die einheitlichen Flächenstilllegungssätze. Dies hat dazu geführt, daß eine kleine Gruppe gutsituierter Erzeuger, die häufig in den reichen Regionen Europas ansässig sind, den Großteil der europäischen öffentlichen Gelder kassieren und ihre Betriebe übermäßig vergrößern und damit den ländlichen Gebieten die Lebenskraft nehmen, indem sie eine Intensivierung betreiben, die dem Umweltschutz und den Erfordernissen der Raumordnung entgegengesetzt ist.

Dies ist für die breite Masse der einkommensschwachen Landwirte in der Union natürlich unbegreiflich, ebenso für jene, die besorgt darüber sind, daß Europa gegenüber anderen Sektoren wie Fleisch, Obst und Gemüse und Wein nicht großzügiger ist, deren Reform im übrigen auf sich warten läßt und die dem verschärften externen Wettbewerb infolge einer wachsenden Zahl von Freihandelsabkommen stärker ausgesetzt sind.

Diese ungleiche Verteilung der Beihilfen wird für alle Bürger, Steuerzahler und Verbraucher in der Union politisch untragbar, die derzeit etwas europamüde sind, die sich jedoch dem Europagedanken möglicherweise stärker zuwenden würden, wenn die Unterstützung für die Landwirtschaft gerechter verteilt würde, damit diese ihre Funktionen zum Nutzen aller erfüllen kann.

Zu wissen, daß Beihilfen gewaltige Summen erreichen können, ist schließlich für jene unerträglich, die von der nationalen und der europäischen Solidarität ausgeschlossen sind.

Plant die Kommission vor diesem Hintergrund nicht in Kürze und warum nicht anläßlich der Agrarpreisdebatte, gemäß der EntschlieÙung vom 15. Februar 1996 (B4-0137/96) zu den Perspektiven der GAP, die direkten Beihilfen je Betrieb zu begrenzen oder zunächst einmal ein System von „deficiency payments“ einzuführen, da das kommende Jahr für jene, die im letzten Jahr und in der Vergangenheit übermäßig von der Solidarität profitiert haben, unter noch günstigeren Vorzeichen zu stehen scheint?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission*(2. Mai 1996)*

Die Kommission weiß darum, daß sich die Entwicklung des Getreidemarktes in den letzten Wirtschaftsjahren sowohl auf dem Gemeinschafts- als auch auf dem Weltmarkt durch feste Preise kennzeichnete.

Diese Entwicklung ist hauptsächlich auf besondere Witterungsverhältnisse zurückzuführen, von denen aber die Agrarerzeugung insgesamt betroffen ist.

Die Kommission hält eine grundlegende Änderung der Regelung, die seit der Ernte 1993 für die Ackerkulturen eingeführt wurde noch für verfrüht. Sie räumt allerdings ein, daß mit Blick auf die verschiedenen Herausforderungen, denen sich die Gemeinschaft bis zur Jahrhundertwende gegenübersteht, eine Grundsatzdiskussion vonnöten ist, um die Agrarpolitik insgesamt anzupassen und dabei unter anderem die erforderliche Einbindung der Agrarerzeugung in die Umwelt- und Raumordnungspolitik vorzunehmen. Dabei darf sie jedoch nicht in ihrer Entwicklung eingeengt werden, zumal einerseits die Erweiterung der Gemeinschaft auf die osteuropäischen Länder bevorsteht und andererseits die Liberalisierung des Welthandels mit Agrarerzeugnissen zwangsläufig fortschreiten wird, um der ständig wachsenden Nachfrage gerecht zu werden.

(96/C 280/88)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0708/96**von Konstantinos Hatzidakis (PPE) an den Rat***(14. März 1996)*

Betrifft: Das Los der während der zyprischen Tragödie 1.619 Verschollenen

Vor kurzem räumte der führende türkisch-zyprische Politiker Rauf Denktasch in einem Fernsehinterview öffentlich ein, daß die während der zyprischen Tragödie im Jahre 1974 1.619 Verschollenen, unter denen sich außer griechischen Zyprioten auch Bürger Griechenlands, Großbritanniens und der Vereinigten Staaten befanden, von paramilitärischen türkisch-zyprischen Verbänden ermordet wurden.

Kann der Rat nach dieser erschütternden Erklärung angeben, wie er zur nun entstandenen Situation steht und was er zu tun gedenkt, damit das Schicksal jedes einzelnen der Verschollenen, darunter auch zahlreicher Bürger der Europäischen Union, restlos und zweifelsfrei aufgeklärt werden kann?

Antwort*(25. Juni 1996)*

Der Rat mißt der Klärung des Schicksals der Verschollenen auf Zypern größte Bedeutung bei, so wie es auch der amtierende Präsident am 13. März 1996 in der Antwort auf eine mündliche Anfrage zur Lage auf Zypern ausgeführt hat. Der Rat unterstützt mit größtem Nachdruck den 1981 eingesetzten Ausschuß der Vereinten Nationen für die Vermißten, der ein geeignetes Forum für die erforderlichen Nachforschungen darstellt.

Der Rat ist von dem Schicksal der Verschollenen, wie es in der jüngsten Erklärung von Herrn Denktasch zum Ausdruck kommt, zutiefst betroffen. Dies zeigt deutlich, daß es geboten ist, dringend die Wahrheit über das Schicksal der Personen in Erfahrung zu bringen, die seit Juli 1974 verschollen sind.

Der Rat wird diese Angelegenheit weiterhin verfolgen und bei den zuständigen Stellen zur Sprache bringen.

(96/C 280/89)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0716/96**von Michèle Lindeperg (PSE) an die Kommission***(26. März 1996)*

Betrifft: Definition des Begriffs „Flüchtling“ im Sinne der Genfer Konvention — zeitlich befristeter Schutz

Der Rat hat kürzlich einen Gemeinsamen Standpunkt zur Definition des Begriffs „Flüchtling“ im Sinne des Artikels 1A der Genfer Konvention angenommen.

Dieser Standpunkt folgt einer restriktiven Auslegung des Begriffs der Verfolgung durch Dritte, der zufolge von nichtstaatlichen Gruppen verfolgte Personen keinen Schutz genießen, wenn die Behörden untätig bleiben und diese Untätigkeit nicht beabsichtigt ist.

Gedenkt die Kommission, eine gemeinsame Regelung für einen zeitlich befristeten Schutz dieser Personen aufzunehmen und ihnen dadurch einen Status zu verleihen, durch den sie Schutz genießen und auf dem Gebiet der Europäischen Union in menschenwürdigen Bedingungen leben können?

Antwort von Frau Gradin im Namen der Kommission

(13. Mai 1996)

Die Frau Abgeordnete verweist auf den Gemeinsamen Standpunkt vom 4. März 1996 ⁽¹⁾ betreffend die harmonisierte Anwendung der Definition des Begriffs „Flüchtling“ in Artikel 1 Abschnitt A des Genfer Abkommens von 1951.

Der Gemeinsame Standpunkt versteht sich als das Bemühen der 15 Mitgliedstaaten, gemeinsame Grundsätze für eine in der gesamten Union einheitliche Anwendung von Artikel 1 Abschnitt A zu vereinbaren. Das Dokument stellt nicht den Versuch dar, die Bedingungen zu ändern, unter denen ein Mitgliedstaat einer Person das Verbleiben in seinem Hoheitsgebiet gestatten kann oder nicht.

Besonders eingegangen wird auf die schwierige Frage der Verfolgung durch Dritte. Damit ist der Fall gemeint, daß jemand von einem anderen Akteur als der Regierung in dem betreffenden Land bedroht wird. Bleibt in einem solchen Fall eine Regierung absichtlich untätig, so sollte dies – wie in dem Gemeinsamen Standpunkt eindeutig festgestellt wird – zu einer besonderen Prüfung eines Asylantrags auf Anerkennung als Flüchtling Anlaß geben. Bleibt andererseits eine Regierung unfreiwillig untätig, so entscheidet der Mitgliedstaat in Übereinstimmung mit der nationalen Rechtsprechung, ob einer Person die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird oder nicht. In dem Dokument wird ferner festgestellt, daß für Asylsuchende auf jeden Fall andere Schutzformen nach einzelstaatlichem Recht in Betracht kommen. Dieser Gemeinsame Standpunkt wird daher in keiner Weise das Schutzniveau verringern, das die Mitgliedstaaten derzeit von Dritten verfolgten Personen gewähren.

Die Kommission hat wiederholt darauf hingewiesen, daß die Frage der Gewährung eines befristeten Schutzes geprüft werden muß. Vor dem Bosnien-Krieg wurde in der Union selten von befristeten Schutzregelungen Gebrauch gemacht. Bei Ausbruch dieses Krieges wurden die Bedingungen für die Gewährung eines befristeten Schutzes in vielen Mitgliedstaaten rasch ausgearbeitet. Für Koordinierung und Konsultation blieb jedoch keine Zeit. Daher überrascht es nicht, daß die bestehenden befristeten Schutzregelungen von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich sind. Nach Ansicht der Kommission ist die Zeit nun gekommen, die derzeitige Situation zu überprüfen und eine Diskussion über die künftigen befristeten Schutzregelungen in die Wege zu leiten.

⁽¹⁾ ABl. L 63 vom 13.3.1996.

(96/C 280/90)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0726/96

von Concepció Ferrer (PPE) an die Kommission

(26. März 1996)

Betrifft: Netz von Euro-Beratern

Das von der Kommission ins Leben gerufene Netzwerk von Euro-Beratern stellt ein Instrument dar, Beschäftigungsangebot und -nachfrage einander gegenüberzustellen und dadurch die Wahrnehmung des Rechts auf Freizügigkeit zu ermöglichen.

Derzeit gibt es acht grenzübergreifende Koordinatoren sowie mehrere Projekte, die in der Durchführung begriffen sind.

Die Kommission wird um Auskunft darüber gebeten, welche grenzübergreifenden Organisationen über einen Euro-Berater verfügen und wie sich diese Organisationen zusammensetzen.

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission*(19. April 1996)*

EURES in Grenzregionen ist ein Zusammenschluß von Kooperationsstrukturen zu dem Zweck, dem aus der Grenzregionen spezifischen Mobilität entstehenden Informations- und Konzertierungsbedarf Rechnung zu tragen. Daran beteiligt sind öffentliche Arbeitsverwaltungen und Berufsbildungseinrichtungen, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, Gebietskörperschaften und sonstige Einrichtungen, die sich mit Fragen der Beschäftigung und der Berufsbildung in Grenzregionen befassen, sowie die Kommission.

Am 20. März 1996 gab es in folgenden Mitgliedstaaten bzw. Grenzregionen zwölf von der Kommission bezuschußte grenzübergreifende EURES-Strukturen:

- 1) Hennegau/Nord Pas-de-Calais/Westflandern/Kent (HNFK)
(Belgien, Frankreich, Vereinigtes Königreich)
- 2) Schelde/Kempen (IGA I)
(Belgien, Niederlande)
- 3) Euregio Gronau (Enschede)
(Deutschland, Niederlande)
- 4) Euregio Maas-Rhein (IGA II)
(Belgien, Deutschland, Niederlande)
- 5) Pôle européen de développement (PED)
(Belgien, Frankreich, Luxemburg)
- 6) Lothringen/Saarland
(Frankreich/Deutschland)
- 7) Provence/Alpes-Côte d'Azur/Ligurien (Eurazur)
(Frankreich, Italien)
- 8) Rhône-Alpes/Piémont/Valle d'Aosta (Transalp)
(Frankreich, Italien)
- 9) Schleswig – Sonderjylland
(Deutschland, Dänemark)
- 10) Kärnten/Friaul – Venetien (Euralp)
(Österreich, Italien)
- 11) Rhein-Waal/Rhein-Maas-Nord
(Niederlande/Deutschland)
- 12) Bayern/Vorarlberg – Tirol – Salzburg – Oberösterreich
(Deutschland, Österreich)

Hauptakteure des EURES-Netzes in Grenzregionen sind die Euroberater. Innerhalb der jeweiligen grenzübergreifenden Struktur üben die Euroberater ihre Tätigkeiten bei ihrer jeweiligen Institution aus. Bei diesen Institutionen handelt es sich insbesondere um öffentliche Arbeitsverwaltungen, repräsentative Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen sowie regionale Körperschaften.

(96/C 280/91)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0732/96**von Reimer Böge (PPE) an die Kommission***(26. März 1996)*

Betrifft: Aktueller Stand der EU-Fischereiflotte

Kann die Kommission Auskunft geben über den aktuellen Stand der Gemeinschaftsflotte (Tonnage, KW)?

Kann die Kommission Angaben machen über den Stand der Umsetzung der vereinbarten Kapazitätsziele in den Mitgliedstaaten (nach BRT und KW) und deren Einhaltung?

Erwägt die Kommission, bei Nichtumsetzung der Kapazitätsziele in einzelnen Mitgliedstaaten Teile der fischereiwirtschaftlichen Förderung auszusetzen, um endlich Chancengleichheit zwischen den Fischereifloten zu schaffen?

Antwort von Frau Bonino im Namen der Kommission*(17. April 1996)*

Eine Tabelle zum derzeitigen Stand der Gemeinschaftsflotte (1. Januar 1996) mit Angabe der Anzahl Schiffe, Tonnage und Motorstärke nach Mitgliedstaaten läßt die Kommission dem Herrn Abgeordneten sowie dem Generalsekretariat des Parlaments direkt zugehen.

Außerdem übermittelt die Kommission eine Aufstellung, die nach Mitgliedstaaten mit Stand vom 1. Januar 1995 einen Vergleich der Situation der Gemeinschaftsflotte mit den Zielen der mehrjährigen Ausrichtungsprogramme (MAP) III enthält.

Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 3699/93 ⁽¹⁾ verpflichtet die Mitgliedstaaten, die Beihilferegulungen für die Flotte, die eine Erhöhung des Fischereiaufwands zur Folge haben, auszusetzen, wenn die jährlichen Ziele der MAP und auch die Zwischenziele nicht eingehalten werden.

⁽¹⁾ ABl. L 346 vom 31.12.1993.

(96/C 280/92)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0736/96**von Bernie Malone (PSE) an die Kommission***(26. März 1996)*

Betrifft: Zollerklärungen für Postpakete

Kann die Kommission erklären, weshalb die britischen Postbehörden nach wie vor vorschreiben können, daß für alle auf dem Postweg zwischen dem Vereinigten Königreich und Irland beförderten Pakete Zollerklärungen ausgefüllt werden müssen? Ist diese Praxis mit Gemeinschaftsrecht vereinbar?

Antwort von Herrn Bangemann im Namen der Kommission*(2. Mai 1996)*

Im Paketverkehr zwischen dem Vereinigten Königreich und Irland bzw. anderen Ländern der Gemeinschaft sind keine Zollerklärungen erforderlich.

Möglicherweise betrifft die Frage des Herrn Abgeordneten ein Formular mit dem Titel „Despatch Pack PFU5“, das von Parcelforce International, einer Abteilung der Gruppe British Post Office, benötigt wird, um die Partner im Postverkehr vorab über bestimmte Merkmale von Paketen zu unterrichten und dadurch Versand und Zustellung zu erleichtern, und gemäß den Vorschriften für die Flugsicherheit den Paketinhalt anzugeben.

(96/C 280/93)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0738/96**von Peter Truscott (PSE) an die Kommission***(26. März 1996)*

Betrifft: Handel mit lebenden Kälbern

Kann die Kommission eine Übersicht über alle Rechtsvorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Kälbern, die weniger als 15 Tage alt sind, zur Verfügung stellen?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission*(22. April 1996)*

Für den Handel mit lebenden Kälbern im Alter unter 15 Tagen (und für den Handel mit anderen Rindern, außer, es ist etwas anderes angegeben) gelten folgende Rechtsvorschriften:

- Richtlinie 64/432/EWG des Rates zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen ⁽¹⁾. Nach Artikel 8 sind Zucht- und Nutzkälber im Alter unter 15 Tagen von den Bestimmungen dieser Richtlinie ausgenommen, die zusätzlichen Erfordernisse, die gemäß den Artikeln 9 und 10 beschlossen werden, gelten jedoch auch für Zucht- und Nutzkälber.
- Richtlinie 90/425/EWG zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt ⁽²⁾. Speziell Artikel 11 sieht Schutzmaßnahmen vor, die beim Ausbruch bestimmter Krankheiten zu treffen sind.
- Entscheidung 94/474/EG der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 95/287/EG, über Schutzmaßnahmen gegen die spongiforme Rinderenzephalopathie und zur Aufhebung der Entscheidungen 89/469/EWG und 90/200/EWG ⁽⁴⁾. Rechtsgrundlage für diese Entscheidung ist Artikel 11 der Richtlinie 90/425/EWG.
- Richtlinie 91/628/EWG des Rates über den Schutz von Tieren beim Transport sowie zur Änderung der Richtlinien 90/425/EWG und 91/496/EWG ⁽⁵⁾.
- Entscheidung 93/42/EWG über ergänzende Garantien hinsichtlich der infektiösen bovinen Rhinotracheitis bezüglich Rinder, die für Dänemark bestimmt sind ⁽⁶⁾.
- Entscheidung 95/109/EG über ergänzende Garantien hinsichtlich der infektiösen bovinen Rhinotracheitis für Rinder, die für bestimmte Teile des Gemeinschaftsgebiets bestimmt sind ⁽⁷⁾.
- Richtlinie 77/504/EWG des Rates über reinrassige Zuchtrinder ⁽⁸⁾.

⁽¹⁾ ABl. L 121 vom 29.7.1964 (Konsolidierte Fassung, ABl. C 189 vom 20.8.1975).

⁽²⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990.

⁽³⁾ ABl. L 194 vom 29.7.1994.

⁽⁴⁾ ABl. L 181 vom 1.8.1995.

⁽⁵⁾ ABl. L 340 vom 11.12.1991.

⁽⁶⁾ ABl. L 16 vom 25.1.1993.

⁽⁷⁾ ABl. L 79 vom 7.4.1995.

⁽⁸⁾ ABl. L 206 vom 12.8.1977.

(96/C 280/94)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0739/96
von Caroline Jackson (PPE) an die Kommission

(26. März 1996)

Betrifft: Großaffen in Westafrika

Kann die Kommission angesichts ihrer Besorgnis über das Abschachten von Großaffen in Westafrika — worüber sie bereits unterrichtet ist — bestätigen, daß sie ihre Überprüfung der Finanzierung im Rahmen des EEF-Programms Ecofac dazu nutzen wird, sicherzustellen, daß die gefährdeten Arten in dieser Region — als Vorbedingung für den Erhalt von EU-Beihilfen — geschützt werden?

Kann sie bestätigen, daß diese Finanzierung ausgesetzt werden kann, falls diese Bedingung nicht erfüllt wird?

Antwort von Herrn Pinheiro im Namen der Kommission

(10. Mai 1996)

Die Kommission kennt die Besorgnis über das Abschachten von Großaffen in Afrika.

Die erste Phase des Projektes zum Schutz und zur rationellen Nutzung der Waldökosysteme in Zentralafrika (Ecofac) führte zu sehr ermutigenden Ergebnissen beim Schutz der Fauna und insbesondere der bedrohten Arten, wie der Art der Großaffen. Die Kommission hält die Weiterführung des Ecofac-Programms für die geeignete Lösung, einen optimalen Schutz der Großaffen in den schwer zugänglichen Regionen Zentralafrikas zu gewährleisten. Eine Aussetzung des Ecofac-Projektes würde alle bisher in den Einsatzgebieten des Programmes unternommenen Anstrengungen zum Schutz der Waldökosysteme im allgemeinen und der Fauna im besonderen zunichte machen.

(96/C 280/95)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0740/96
von Robin Teverson (ELDR) an die Kommission
(26. März 1996)

Betrifft: Gemeinschaftsinitiativen (ADAPT)

Bei den von der Europäischen Kommission im Amtsblatt veröffentlichten „Ausschreibungen“ für EU-Programme und -Finanzierungsmöglichkeiten liegt die Frist für die Einreichung von Anträgen in der Regel bei zwei bis drei Monaten. Im Zusammenhang mit der Gemeinschaftsinitiative ADAPT, die sich an die KMU richtet, reicht diese derzeit geltende Frist nicht für solche Unternehmen aus, die sich kein zusätzliches Personal zur Vorbereitung eines Antrags leisten können.

Plant die Kommission deshalb eine Verlängerung der Zeit zwischen der Veröffentlichung von „Ausschreibungen“ und der Frist für die Einreichung von Anträgen?

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission

(9. April 1996)

Die Ausschreibungen im Rahmen der Adapt-Gemeinschaftsinitiative werden ausschließlich von den für den Europäischen Sozialfonds zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten veranstaltet. Es gibt keine Ausschreibungen auf Gemeinschaftsebene und daher auch keine Ankündigungen im Amtsblatt.

Die Kommission arbeitet eng mit den Behörden des Mitgliedstaats zusammen, um den Zeitplan für solche Ausschreibungen zu koordinieren. Im Jahre 1995 (der ersten Ausschreibung im Rahmen von Adapt) räumten die Behörden des Mitgliedstaats generell 3,5 Monate ein (Ende Mai bis 15. September 1995). Die Vorkehrungen für die nächste Ausschreibung 1997 werden z. Zt. geprüft und die Notwendigkeit, ausreichend Zeit für die Erstellung der Angebote speziell von Klein- und Mittelbetrieben einzuräumen, wird von allen Beteiligten akzeptiert. Zwar liegt der Zeitplan noch nicht fest, doch geht der derzeitige Vorschlag von einem Zeitraum von vier Monaten zwischen der Veröffentlichung der Ausschreibung und dem Schlußtermin für die Bewerbungen aus. Auch andere Änderungen des Auswahlverfahrens werden z. Zt. geprüft, um die Beteiligung zu erleichtern.

(96/C 280/96)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0741/96
von Robin Teverson (ELDR) an die Kommission
(26. März 1996)

Betrifft: EU-Anreize für artgerechte Tierhaltungsmethoden

Die Unfähigkeit der Europäischen Union, sich über eine Vielzahl grundlegender Fragen artgerechter Tierhaltung zu einigen, kann nur als enttäuschend bezeichnet werden. Trotzdem gibt es im Agrarsektor viele Landwirte, die bereit wären, bessere Tierzuchtbedingungen einzuführen, die jedoch nicht über die dazu erforderlichen Mittel verfügen.

Ist die Kommission bereit, die Möglichkeit zu prüfen, Mittel aus den Strukturfonds für die Landwirtschaft zur Entschädigung und Förderung von Landwirten zu benutzen, damit diese eine möglichst artgerechte Tierhaltung erreichen können?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(22. April 1996)

In der Gemeinschaft gibt es seit 1974 Vorschriften für den Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Haltungen, beim Transport und zum Zeitpunkt der Schlachtung. In einer Erklärung im Anhang des EU-Vertrags werden „Parlament, Rat und Kommission sowie die Mitgliedstaaten ersucht, bei der Ausarbeitung und Durchführung gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften in den Bereichen Gemeinsame Agrarpolitik, Verkehr, Binnenmarkt und Forschung den Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere in vollem Umfang Rechnung zu tragen.“ In ihren Vorschlägen an den Rat hat die Kommission immer ein möglichst hohes Tierschutzniveau angestrebt.

Im Zusammenhang mit den Strukturfondsprogrammen haben die Kommission und die betroffenen Mitgliedstaaten bereits eine Reihe spezifischer Maßnahmen zur Förderung des Wohlergehens der Tiere vereinbart. So werden beispielsweise in einigen Ziel-1-Programmen Maßnahmen kofinanziert, durch die das Wohlergehen insbesondere von Legehennen, Schweinen und Rindern verbessert werden soll. Zusätzlich gibt es speziell bei den Ziel-5a-Maßnahmen (Anpassung der Agrarstruktur) die Möglichkeit, daß sich Kommission und Mitgliedstaaten im Rahmen gemeinsamer Maßnahmen an Projekten zur Förderung einer artgerechten Tierhaltung beteiligen, und zwar auch in Sektoren, wo üblicherweise keine Investitionen gefördert werden.

(96/C 280/97)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0743/96

von Robin Teverson (ELDR) an die Kommission

(26. März 1996)

Betrifft: System zur Kennzeichnung von Produkten aus artgerechter Tierhaltung

Zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten der EU gibt es beträchtliche Unterschiede in den Normen für artgerechte Tierhaltung.

Ist die Kommission bereit, die Möglichkeit der Einführung eines Kennzeichnungssystems für Tierprodukte zu untersuchen, mit denen ihre Herkunft aus artgerechter Tierhaltung und Tierzucht unter anerkanntermaßen artgerechten Bedingungen bezeichnet wird?

Angesichts des Interesses der Mehrheit der Unionsbürger an dieser Frage wäre dies ein positiver Schritt zur Ermutigung aller Landwirte, Tierzuchtmethoden einzuführen, die optimalen artgerechten Normen entsprechen und außerdem den Verbrauchern bessere Informationen bei der Wahl dieser Produkte bieten würden.

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(22. April 1996)

Die Kommission weiß, daß es zur Zeit noch beträchtliche Unterschiede bei den Tierschutzstandards gibt, und zwar nicht nur zwischen den Mitgliedstaaten, sondern auch innerhalb ein und desselben Mitgliedstaats. Eines der Hauptziele der bisher erlassenen Richtlinien in diesem Bereich ist daher der Abbau dieser Unterschiede. Die drei Richtlinien über die Aufzucht von Tieren⁽¹⁾ basieren jedoch auf Mindeststandards, so daß hier eine gewisse Variationsbreite möglich ist.

Für die Kennzeichnung tierischer Erzeugnisse verweist die Kommission den Herrn Abgeordneten auf ihre Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. E-1476/92 von Frau Pollack⁽²⁾.

⁽¹⁾ Richtlinie 88/166 EWG – ABl. L 74 vom 19.3.1988 und Richtlinien 91/629/EWG sowie 91/630/EWG – ABl. L 340 vom 11.12.1991.
⁽²⁾ ABl. C 289 vom 5.11.1992.

(96/C 280/98)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0747/96

von Giovanni Burtone (PPE) an die Kommission

(26. März 1996)

Betrifft: Ungerechtfertigte Verzögerung bei der Annahme des Nationalprogramms Urban für Italien

Die Abteilung für Gemeinschaftspolitiken des Präsidiums des Ministerrats der Italienischen Republik hat in Abstimmung mit der DG XVI der Kommission im November 1995 das Nationalprogramm Urban gebilligt und es der Kommission zur endgültigen Annahme unterbreitet, um die Arbeitsprogramme in Angriff nehmen zu können.

Inzwischen sind vier Monate vergangen, und die Kommission hat dieses Programm noch nicht angenommen. Der Kommission werden daher folgende Fragen unterbreitet:

1. Aus welchen Gründen ist es zu einer Verzögerung der endgültigen Annahme des italienischen Nationalprogramms Urban durch die Kommission gekommen?

2. Ist die Kommission nicht der Ansicht, daß nach der Festlegung eines genauen Zeitplans und sehr strenger qualitativer Standards während des gesamten Verfahrens die gegenwärtige Verzögerung ungerechtfertigt ist und dazu beiträgt, bei den Bürgern das Bild einer unfähigen und überbürokratisierten Gemeinschaft zu erwecken?
3. Muß die Gemeinschaft nicht für die Schäden aufkommen, die die Bürger und die Behörden durch die bürokratische Schwerfälligkeit und die Unstimmigkeit zwischen den eigenen Dienststellen erlitten haben, sowie dadurch, daß sie in gutem Glauben Verpflichtungen und Zahlungen ausgeführt haben, in der sicheren Annahme, daß das Nationalprogramm Urban rechtzeitig angenommen wird?

Antwort von Frau Wulf-Mathies im Namen der Kommission

(24. Mai 1996)

Aufgrund des neuartigen und komplexen Charakters der Gemeinschaftsinitiative URBAN waren eingehende Untersuchungen erforderlich, die auf den verschiedenen institutionellen Ebenen in enger Zusammenarbeit mit den italienischen Behörden durchgeführt wurden.

Da sicherzustellen war, daß das Programm der Gemeinschaft einen zusätzlichen Nutzen bringt, und die zuschufähigen Ausgaben sowie geeignete Begleit- und Kontrollmechanismen festgelegt werden mußten, haben diese Untersuchungen einige Zeit in Anspruch genommen.

Einige Aspekte konnten erst Ende März 1996 geregelt werden. Anschließend wurde die endgültige Fassung des Programms ausgearbeitet, die von der Kommission am 30. April 1996 genehmigt wurde.

Die Kommission erinnert daran, daß die Ausgaben für alle in das Programm aufgenommene Maßnahmen ab dem Zeitpunkt zuschufähig sind, zu dem die Kommission den ersten Programmvorschlag erhalten hat.

(96/C 280/99)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0755/96

von Kenneth Collins (PSE) an die Kommission

(21. März 1996)

Betrifft: Schutzniveau der Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume

Kann das für Umweltfragen zuständige Kommissionsmitglied bestätigen, ob das Schutzniveau in den besonderen Schutzgebieten für die Lebensräume der Vogelarten gemäß Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG ⁽¹⁾ des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten demjenigen in den besonderen Schutzgebieten mit prioritären natürlichen Lebensraumtypen und/oder prioritären Arten der Richtlinie 92/43/EWG ⁽²⁾ des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen gleichwertig ist und, falls ja, ob das Verfahren gemäß Artikel 5 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates in gleicher Weise für die besonderen Schutzgebiete für die Vogelarten gemäß Anhang I und die besonderen Schutzgebiete mit prioritären natürlichen Lebensraumtypen und/oder prioritären Arten gilt?

⁽¹⁾ ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7.

Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission

(29. April 1996)

Der Schutz in den besonderen Schutzgebieten (Special Protection Areas – SPA) für die Vogelarten nach Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten entspricht weitgehend dem Schutz der besonderen Schutzgebiete (Special Areas of Conservation – SAC) mit prioritären natürlichen Lebensraumtypen bzw. prioritären Arten nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Dennoch gibt es einige Unterschiede. Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG gilt für SAC, aber nicht für SPA, und Artikel 6 Absatz 4 Unterabsatz 2 gilt nicht für SPA, es sei denn, das Gebiet beherbergt prioritäre Lebensräume oder Arten (Vogelarten gelten in dem Fall nicht als prioritäre Arten).

Das Einstufungsverfahren für SPA unterscheidet sich von der Art, wie SAC ausgewiesen werden. Ersteres erfolgt nach Regeln, die in der Richtlinie 79/409/EWG festgelegt sind, SAC dagegen werden nach den Vorschriften der Richtlinie 92/43/EWG ausgewiesen. Artikel 5 der Richtlinie 92/43/EWG bezieht sich ausschließlich auf das Ausweisungsverfahren für SAC.

(96/C 280/100)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0759/96
von Nikitas Kaklamanis (UPE) an die Kommission
(26. März 1996)

Betrifft: Sanierungsprogramm für Olympic Airways

Es ist gemeinhin bekannt, daß fast alle staatlichen Unternehmen in der EU mit finanziellen Problemen konfrontiert sind. Eines dieser Unternehmen ist die griechische Fluggesellschaft „Olympic Airways“. Für dieses Unternehmen wurde gemäß den Vorgaben der Europäischen Kommission ein Sanierungsprogramm eingeleitet.

1. Kann die Kommission die grundlegenden Leitlinien des Sanierungsprogramms mitteilen?
2. Kann die Kommission Informationen über den Durchführung des Programms bereitstellen?
3. Kann die Kommission mitteilen, ob das Programm ihres Wissens vorschriftsmäßig durchgeführt wird oder ob eine Kontrolle über die vorschriftsmäßige Durchführung des Programms erfolgen soll? Kann sie ferner mitteilen, was bei dieser Kontrolle herausgekommen ist?

Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission
(24. Mai 1996)

In ihrer Entscheidung 94/696/EG vom 7. Oktober 1994 ⁽¹⁾ genehmigte die Kommission die dem Unternehmen Olympic Airways gewährten staatlichen Beihilfen, die mit einem Umstrukturierungsprogramm verbunden waren, das in der genannten Entscheidung skizziert ist. Die ausführliche Antwort auf die ersten beiden Fragen des Herrn Abgeordneten kann dieser Entscheidung entnommen werden.

Das Umstrukturierungsprogramm soll bis 1997 laufen; sein Ziel ist es, Olympic Airways in den kommenden Jahren zu einem soliden und rentablen Unternehmen zu machen. Zentrale Maßnahmen dabei sind wesentliche Kostensenkungen, insbesondere beim Personal, eine Produktivitätssteigerung sowie eine Neuorganisation der Flotte und des Streckennetzes.

Wie in der obengenannten Entscheidung festgelegt, prüft die Kommission gegenwärtig — d.h. vor Zahlung der zweiten Beihilfentranche durch die griechische Regierung — gemäß den üblichen Verfahren die Durchführung des Programms und untersucht, ob die in der Entscheidung enthaltenen Bedingungen für die Genehmigung der Beihilfe uneingeschränkt eingehalten werden. Im Rahmen dieser Prüfung hat die Kommission am 30. April 1996 das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 des EG-Vertrags erneut eröffnet.

⁽¹⁾ ABl. L 273, 25.10.1994.

(96/C 280/101)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0768/96
von Ben Fayot (PSE) an die Kommission
(1. April 1996)

Betrifft: Diskriminierende Bestimmung im belgischen Versicherungsrecht

Laut Artikel 10 Ziffer 5 des belgischen Gesetzes vom 27. März 1995 über die Vermittlungstätigkeit im Versicherungswesen und den Abschluß von Versicherungen muß der Versicherungsvermittler gewährleisten, daß die von ihm angebotenen Produkte den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen Belgiens entsprechen, sofern es sich um Versicherungsverträge handelt, die mit Versicherungsunternehmen geschlossen werden, die nicht in Belgien zugelassen sind.

Trifft es zu, daß diese Bestimmung insofern eine Diskriminierung darstellt, als sie sich nur auf Verträge bezieht, die als freie Dienstleistung abgeschlossen werden? Stellt die Bezugnahme auf die Zulassung in Belgien nicht eine Diskriminierung oder gar einen Widerspruch zu dem Grundsatz des von den 3. Richtlinien eingeführten Europapasses dar?

Stellt diese Bestimmung nicht zudem eine der bezeichnenden Behinderungen der freien Dienstleistungserbringung dar, weil sie die in Belgien tätigen Versicherungsvermittler davon abhält, nicht in Belgien zugelassene Versicherungsprodukte anzubieten?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission
(13. Mai 1996)

Die Kommission prüft zur Zeit das belgische Gesetz vom 27. März 1995 über die Vermittlungstätigkeit im Versicherungswesen und den Abschluß von Versicherungen.

Die Kommission ist der Auffassung, daß Artikel 10 Ziffer 5 des Gesetzes dem Gemeinschaftsrecht, insbesondere den Artikeln 52 und 59 EG-Vertrag, nicht entspricht. Um in Belgien registriert und zur Vermittlertätigkeit zugelassen zu werden, muß der Versicherungsvermittler gewährleisten, daß die von ihm angebotenen Versicherungsverträge, die mit Unternehmen geschlossen werden, die in Belgien nicht über eine Lizenz verfügen, allen belgischen Rechtsvorschriften über das Allgemeininteresse entsprechen. Der Versicherungsvermittler muß dagegen nicht gewährleisten, daß die von ihm angebotenen Versicherungsverträge, die mit in Belgien zugelassenen Versicherungsunternehmen abgeschlossen werden, den vorgenannten belgischen Vorschriften entsprechen. Daraus folgt, daß Artikel 10 Ziffer 5 eine Diskriminierung gegenüber den Versicherungsunternehmen darstellt, die in anderen Mitgliedstaaten zugelassen sind und in Belgien im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs oder der Niederlassung ihre Tätigkeit ausüben.

Die Kommission wird die belgischen Behörden von ihrer Haltung unterrichten und sie um Stellungnahme bitten.

(96/C 280/102)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0769/96
von Jan Mulder (ELDR) an die Kommission
(1. April 1996)

Betrifft: Schutz geographischer Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse

Vor kurzem wurden Vorschläge zur Erstellung von Verzeichnissen der geschützten Ursprungsbezeichnungen bzw. der Gattungsbezeichnungen von Agrarerzeugnissen veröffentlicht. Seltsamerweise wurden in dem Verzeichnis der Erzeugnisse mit geschützter Ursprungsbezeichnung niederländische Milcherzeugnisse, bei denen es sich seit Jahrhunderten um typisch niederländische Produkte handelt, wie Gouda und Edamer Käse nicht aufgeführt. Diese beiden Käsesorten wurden in das Verzeichnis der Gattungsbezeichnungen aufgenommen, was nicht sehr logisch ist, da beide Käsesorten schon seit dem 13. Jahrhundert nach einem spezifischen Verfahren in den Niederlanden hergestellt werden.

1. Aus welchen Gründen hat die Kommission die Käsesorten Gouda und Edamer in das Verzeichnis der Gattungsbezeichnungen aufgenommen, während Käsesorten wie Danablu, Feta und Parmigiano Reggiano eine geschützte Ursprungsbezeichnung erhalten?
2. Ist die Kommission angesichts der vorstehenden Ausführungen bereit, ihre Vorschläge zu überprüfen und die Käsesorten Gouda und Edamer aus dem Verzeichnis der Gattungsbezeichnungen zu streichen?
3. Ist die Kommission bereit, die Käsesorten Gouda und Edamer auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats in das Verzeichnis der Erzeugnisse mit geschützter Ursprungsbezeichnung aufzunehmen?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission
(30. April 1996)

Das von dem Herrn Abgeordneten angesprochene Verzeichnis der Gattungsbezeichnungen geht auf die Verpflichtung der Kommission zurück, dem Rat ein nichterschöpfendes, informatives Verzeichnis der zu Gattungsbezeichnungen gewordenen Erzeugnisnamen vorzulegen, wie dies in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel⁽¹⁾ verlangt wird. Gattungsbezeichnungen können nämlich nach Maßgabe der vorgenannten Verordnung nicht eingetragen und geschützt werden.

Um sich ein genaueres Bild von der bestehenden Situation in den Mitgliedstaaten zu verschaffen, hielt die Kommission es für unerlässlich, die Mitgliedstaaten zur Übermittlung einer Liste der Erzeugnisnamen aufzufordern, die ihrer Ansicht nach für eine Einstufung als Gattungsbezeichnung in Betracht kommen.

Für die Ausarbeitung des Verzeichnisses der Gattungsbezeichnungen hat die Kommission also die Kriterien nach Artikel 3 zugrunde gelegt und insbesondere den einschlägigen Rechtsvorschriften und den Vorschlägen der Mitgliedstaaten Rechnung getragen. Dabei zeigte sich, daß die Bezeichnungen Edamer und Gouda (ebenso wie die Bezeichnungen Camembert, Brie, Cheddar und Emmentaler) von zahlreichen Mitgliedstaaten, so auch den Niederlanden, vorgeschlagen wurden. Im übrigen waren diese Bezeichnungen nicht durch internationale Übereinkünfte (bilaterale Abkommen oder andere) geschützt. Schließlich noch hat der Gerichtshof in einem kürzlichen Urteil (Exportur) hervorgehoben, daß es zur Feststellung, ob ein Erzeugnisname zu einer Gattungsbezeichnung geworden ist, vor allem auf die Situation im Ursprungsmitgliedstaat ankommt.

Man darf davon ausgehen, daß ein Mitgliedstaat, der eine seiner eigenen Erzeugnisbezeichnungen als schutzwürdig ansieht, sie nicht zur Einstufung als Gattungsname vorschlägt. Zwecks Eintragung als Ursprungsbezeichnung haben die Behörden der Niederlande nun aber die Bezeichnungen „Noord-Hollandse Edammer“ und „Noord-Hollandse Gouda“ mitgeteilt. Letztere Bezeichnungen, die die Anforderungen von Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 erfüllen, sind folglich im ersten Verzeichnis der zur Eintragung durch die Kommission vorgeschlagenen Ursprungsbezeichnungen und geographischen Angaben enthalten.

⁽¹⁾ ABl. L 208 vom 24.7.1992.

(96/C 280/103)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0770/96**von Jan Mulder (ELDR) und Florus Wijsenbeek (ELDR) an die Kommission***(1. April 1996)*

Betrifft: Durchführung der Richtlinie 90/675/EWG: Probleme bei der Umladung von Sendungen tierischer Erzeugnisse mit anschließendem See- oder Lufttransport

1. Sind der Kommission die spezifischen Probleme bekannt, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Richtlinie 90/675/EWG ⁽¹⁾ bei der Umladung von Sendungen tierischer Erzeugnisse mit anschließendem Transport auf dem See- oder Luftweg entstehen?
2. Wenn ja, ist die Kommission bereit, bei der bevorstehenden Überprüfung der oben genannten Richtlinie diesen unnötigen, schwerwiegenden Behinderungen der logistischen Verfahren in den Häfen, den erheblichen Verzögerungen, die dadurch entstehen können, der Gefahr einer erheblichen Wertminderung der verderblichen tierischen Erzeugnisse und der dadurch anfallenden Mehrkosten für Veterinärkontrollen in den Umschlaghäfen Rechnung zu tragen?
3. Ist die Kommission aufgrund der vorstehenden Ausführungen bereit, die Richtlinie dahingehend anzupassen, daß die Warenuntersuchung, die Nämlichkeitskontrolle und die Dokumentenprüfung im Falle der Umladung mit anschließendem See- oder Lufttransport im Bestimmungshafen erfolgen können?
4. Wenn nein, aus welchem Grund ist die Kommission nicht zu dieser Anpassung bereit?

⁽¹⁾ ABl. L 373 vom 31.12.1990, S. 1.

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission*(30. April 1996)*

1.-3. Der Kommission ist bekannt, daß die Industrie bei der Umladung auf Schiffe oder Flugzeuge den Veterinärbehörden der Bestimmungsgrenzkontrollstellen nur ungern das Original der tierärztlichen Gesundheitsbescheinigung vorlegen.

Die Umladevorschriften für den Transport auf dem See- bzw. Luftweg sind in Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 90/675/EWG enthalten. Danach ist die Warenuntersuchung im Bestimmungshafen bzw. -flughafen möglich, sofern die Erzeugnisse auf dem See- bzw. Luftweg befördert werden.

Die Kommission hat vor kurzem die sogenannten Übergangsmaßnahmen (Entscheidung 96/105/EWG ⁽¹⁾) verlängert, die den Übergang zur neuen Kontrollregelung erleichtern. In dieser Entscheidung ist vorgesehen, daß bei Umladung in einem Flug- oder Seehafen die Nämlichkeitskontrollen und die Beschau an der Bestimmungsgrenzkontrollstelle stattfinden.

Die Kommission bereitet derzeit eine Änderung der Richtlinie 90/675/EWG vor, wonach die Dokumentenprüfung und die Beschau bei der Umladung grundsätzlich in der Bestimmungsgrenzkontrollstelle durchzuführen ist. Die Behörde kann anhand des Originals der Bescheinigung oder des Dokuments oder einer beglaubigten Abschrift eine Dokumentenprüfung an der Eingangsgrenzkontrollstelle vornehmen.

4. Der Wortlaut der Richtlinie muß beibehalten werden, damit gegebenenfalls aus veterinärrechtlichen Gründen an der Eingangsgrenzkontrollstelle eine Dokumentenprüfung durchgeführt werden kann. Hierfür muß aber nicht das Original der Bescheinigung oder des Dokumentes an der Eingangsgrenzkontrollstelle vorgelegt werden, es genügt eine beglaubigte Abschrift.

Die Kommission wird dafür Sorge tragen, daß die Umladung von Sendungen nur in dem Maße durch Kontrollvorschriften beeinträchtigt wird, als dies unbedingt zum Gesundheitsschutz von Mensch und Tier in der Gemeinschaft erforderlich ist.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 31.3.1996.

(96/C 280/104)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0772/96
von Frode Kristoffersen (PPE) an die Kommission
(1. April 1996)

Betrifft: Durchführung der Richtlinie 92/29/EWG über Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz auf Schiffen

Die Richtlinie des Rates 92/29/EWG ⁽¹⁾ vom 31. März 1992 über Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz zum Zweck einer besseren medizinischen Versorgung auf Schiffen enthält eine Reihe weitreichender Anforderungen an die medizinische Ausstattung, die jederzeit an Bord von Schiffen vorhanden sein muß. Diese medizinische Ausstattung ist äußerst kostspielig und kann in der Praxis nur von ausgebildeten Ärzten korrekt angewendet werden. Dessen ungeachtet gelten diese weitreichenden Anforderungen auch für die gewerblichen Fischer, die sich nur ganz kurz auf offener See aufhalten, und im übrigen innerhalb eines geographisch abgegrenzten Bereichs arbeiten, aus dem sie bei ernsthaften Arbeitsunfällen mit Rettungshubschraubern geborgen werden können. Dies gilt u.a. für die dänischen Fischer, die zum größten Teil in der Nordsee oder Ostsee operieren und die deshalb zu keiner Zeit die vielfältigen, teuren und sehr speziellen Arzneimittel brauchen, die in den Anlagen zur Richtlinie aufgeführt sind, beispielsweise Arzneimittel, die eine Kontraktion der Gebärmutter nach der Geburt bewirken. Die Bestimmungen der Richtlinie werden deshalb nicht nur von den betroffenen Fischern, sondern auch von der Bevölkerung generell als Beispiel für Bürokratie und übertriebenen Perfektionismus betrachtet, wie sie in den letzten Jahren die EU-Institutionen in Verruf gebracht haben.

Ist die Kommission vor diesem Hintergrund bereit, eine Überprüfung der Richtlinie 92/29/EWG im Sinne einer offenbar dringend gebotenen Anpassung ihrer Bestimmungen an die Realität einzuleiten, und kann sie im übrigen Beispiele dafür anführen, daß sich weibliche Fischer zur Niederkunft am Arbeitsplatz genötigt sahen?

⁽¹⁾ ABl. L 113 vom 30.4.1992, S. 19.

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission
(22. Mai 1996)

Die stets sehr kostspielige Rettung mit Hubschrauber kann nicht bei jedem Wetter durchgeführt werden. Daher müssen Schiffe über eine Bordapotheke verfügen. Die Kommission hat einen Vorschlag unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Ärzte der medizinischen Funkberatungszentren auf See ausgearbeitet. Weder dieser Vorschlag noch der geänderte Vorschlag sah ein Arzneimittel für die Auslösung einer Gebärmutterkontraktion vor. Ein blutstillendes Mittel war nur für die Schifffahrt in einer Entfernung von über 100 Meilen vom nächsten Hafen vorgeschrieben.

Die Kommission verweist darauf, daß die Richtlinie auch Handelsschiffe betrifft, auf denen sich häufig Frauen befinden. Dies erklärt, daß der Rat durch seinen Zusatz eventuelle Gesundheitsprobleme von Frauen berücksichtigen wollte. Ein die Gebärmutterkontraktion auslösendes Arzneimittel ist nur vorgeschrieben, wenn sich weibliches Personal an Bord befindet. Die Kommission hat zu diesem Punkt keine Vorbehalte geäußert, da die Kosten-Nutzenanalyse ihres Vorschlags zeigt, daß im Vergleich zu den Kosten für die Kursänderung eines Schiffes oder für die Unterbrechung des Fischereivorgangs zur Rettung eines Seemannes, der nicht an Bord behandelt werden kann, die Kosten für die medizinische Ausrüstung gering sind. Dieses Mißverhältnis rechtfertigt, daß weniger gebräuchliche, preisgünstige Arzneimittel, die jedoch laut den Statistiken der medizinischen Versorgungszentren wirksam sind, mitgeführt werden müssen. Das von mehreren Mitgliedstaaten empfohlene Arzneimittel für die Auslösung der Gebärmutterkontraktion nach der Geburt kostet in Frankreich etwa 2,2 Ecu (zur Injektion) und als oral zu verabreichendes Medikament weniger als 4 Ecu. Das Ergebnis dieser Ausführungen ist kein Grund, die Richtlinie hinsichtlich der medizinischen Ausstattung zu ändern.

(96/C 280/105)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0773/96
von Freddy Blak (PSE) an die Kommission
(1. April 1996)

Betrifft: Zunahme der Erkrankungen am Arbeitsplatz

Aus neuerlichen Zahlen der Zentralerfassungsstelle für Berufskrankheiten in Dänemark ergibt sich, daß die Zahl der berufsbedingten Erkrankungen zunimmt. In den letzten fünf Jahren ist die Zahl der registrierten Erkrankungen um gut 3.000 gestiegen. Die dänischen Arbeitnehmer sind in erster Linie von Gehör- und Hauterkrankungen betroffen, doch herrschen in der Statistik auch Rücken-, Schulter- und Nackenprobleme vor. Im gleichen Zeitraum stieg die Zahl der gemeldeten Arbeitsunfälle.

Liegen europäische Untersuchungen vor, die die gleiche Tendenz erkennen lassen? Liegen europäische Forschungen vor, in denen die Ursachen des Anstiegs der arbeitsbedingten Erkrankungen untersucht werden? Gedenkt die Kommission entsprechende Richtlinienvorschläge vorzulegen?

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission

(22. Mai 1996)

Die Kommission mißt der Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz größte Bedeutung bei, um die Zahl der Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten zu verringern.

Seit 1978 hat sie vier Aktionsprogramme ausgearbeitet, wovon das vierte (1996-2000) ⁽¹⁾ zur Zeit im Rat diskutiert wird.

Die gegenwärtig in den Mitgliedstaaten vorliegenden statistischen Daten über Berufskrankheiten und Arbeitsunfälle sind nicht einheitlich und vergleichbar; daher ist auch keine stichhaltige Trendanalyse möglich. 1995 wurde deshalb ein Pilotprojekt zur Erfassung von Daten über die in den Mitgliedstaaten anerkannten Berufskrankheiten eingeleitet. Für die Daten über Arbeitsunfälle wurde ähnlich verfahren.

Die Kommission hält den gegenwärtigen rechtlichen Rahmen auf der Grundlage von Artikel 118A EGV für ausreichend, um die wichtigsten Sicherheits- und Gesundheitsrisiken bei der Arbeit zu bewältigen. Spezifische Richtlinienvorschläge zu den vom Abgeordneten angesprochenen Fragen sind nicht vorgesehen, die Kommission behält die Situation jedoch im Auge.

Im Rahmen der EGKS-Sozialforschung sind mehrere Untersuchungen in spezifischen Bereichen (u.a. beruflich bedingte Erkrankungen der Haut und des Stützapparats) durchgeführt worden, ebenso im Rahmen des Programms Biomed.

Im Laufe des Jahres 1996 wird die Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Bilbao (Spanien) eingerichtet; sie soll den Gemeinschaftseinrichtungen, den Mitgliedstaaten und den betroffenen Kreisen alle sachdienlichen technischen, wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Informationen zur Verfügung stellen, die benötigt werden, um Prioritäten für Maßnahmen zu setzen.

⁽¹⁾ KOM (95) 282.

(96/C 280/106)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0776/96

von Gerardo Fernández-Albor (PPE) an die Kommission

(1. April 1996)

Betrifft: Förderung der industriellen Verarbeitung von Fischereierzeugnissen

Modernisierung, Umstrukturierung und Diversifizierung lauten die Schlüsselbegriffe, von denen die Zukunft des Fischereisektors in den meisten Regionen Spaniens abhängt.

Um die Rentabilität dieses Sektors in den meisten Gebieten Spaniens noch weiter zu erhöhen, empfiehlt sich jedoch vor allem eine Organisation der Märkte einhergehend mit besonderen Maßnahmen zur Förderung der Vermarktung von Fischereierzeugnissen sowie die Ansiedlung von Industriezweigen für die Verarbeitung von Fischereierzeugnissen, was auch eine Erhöhung der Zahl der Arbeitsplätze in diesem Sektor zur Folge hätte, in dem sich die Einsicht durchsetzen muß, daß die Fischerei nicht nur die eigentliche Fangtätigkeit bedeutet, sondern eine ganze Reihe weiterer Tätigkeiten umfaßt.

Maßnahmen zur Förderung der industriellen Verarbeitung von Fischereierzeugnissen sind also ein wichtiger Motor für die Umstrukturierung des Fischereisektors in weiten Teilen Spaniens.

Kann die Kommission Auskunft darüber geben, inwieweit ihre Programme zur Förderung von Unternehmensinitiativen zur Diversifizierung des Fischereisektors gezielte Maßnahmen zur Förderung von Initiativen mit dem Ziel der Schaffung neuer Industriezweige für die Verarbeitung von Fischereierzeugnissen beinhalten?

Antwort von Frau Bonino im Namen der Kommission*(21. Mai 1996)*

Im Rahmen der Strukturmaßnahmen zugunsten des spanischen Fischereisektors wird der Industriezweig Verarbeitung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen bei Finanzierungen über das FIAF (Finanzierungsinstrument für die Ausrichtung der Fischerei) besonders berücksichtigt. Insgesamt belaufen sich die Investitionen im Verarbeitungssektor auf rund 408 Mio Ecu: 273 Mio Ecu öffentliche Mittel, davon etwa 223 Mio Gemeinschaftsmittel, sowie eine Beteiligung des privaten Sektors von über 134 Mio. Ecu. Diese Beihilfe soll in erster Linie der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, der Einhaltung der Hygienevorschriften, und der Einführung neuer Technologien dienen.

Die Kommission ist der Auffassung, daß die Beihilfen für den Verarbeitungssektor seine schrittweise Anpassung an die neuen Bedingungen der Internationalisierung des Marktes für Fischereierzeugnisse erlauben müßten.

Die Gemeinschaftsinitiative PESCA soll die Umstrukturierung des Fischereisektors in den von der Fischerei abhängigen Gebieten begleiten. Diese Initiative bildet eine Ergänzung zum FIAF und ist für den Zeitraum 1994-1999 mit 41 Mio Ecu ausgestattet, von denen rund 24 Mio Ecu für Investitionen im Bereich der Haltbarmachung und Verarbeitung von Fischereierzeugnissen vorgesehen sind.

(96/C 280/107)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0782/96**von Amedeo Amadeo (NI) an die Kommission***(1. April 1996)**Betrifft: Jugendarbeitslosigkeit*

Prüft die Kommission in Anbetracht der hohen Jugendarbeitslosigkeit und der damit verbundenen sozialen Folgen in der Europäischen Union die Möglichkeit, im Rahmen eines europaweiten Programms den freiwilligen Einsatz von Jugendlichen in gemeinnützigen Diensten zu fördern?

Ausgangspunkt eines solchen Programms könnte eine regional gebundene soziale Partnerschaft zwischen Behörden, Privatpersonen, Sozialpartnern und jugendlichen Volontären sein. Zu denken wäre dabei, wie das Weißbuch darlegt, an Partnerschaften zwischen öffentlichen und privaten Einrichtungen, Teilzeitbeschäftigungsmodelle und Lohngarantien. Partnerschaften für Tätigkeiten im gemeinnützigen Bereich, die steuerlich und versicherungstechnisch zu begünstigen wären, könnten durch grenzüberschreitende Pilotprojekte unterstützt werden, wie dies in anderen Programmen geschieht.

In diesem Zusammenhang wäre zu prüfen, ob nicht zusätzlich zu dem bereits vorliegenden, mit 30 Millionen Ecu dotierten Programm „Youth-start“, einem grenzüberschreitenden Modellprojekt für Jugendliche unter 20 Jahren, ab 1996 ein weiteres Programm im obengenannten Sinne durchgeführt werden könnte, wenn die Zwischenbilanz der laufenden Programme des ESF vorliegt. Auf diese Weise würde u.a. einem der alternativen Ziele des „Youth-start“-Programms entsprochen, das schon in der Entwicklungsphase dieses Programms konzipiert wurde.

Antwort von Frau Cresson im Namen der Kommission*(20. Mai 1996)*

Die Kommission teilt die Auffassung des Herrn Abgeordneten, nach der der Einsatz von Jugendlichen für gemeinnützige Tätigkeiten auf europäischer Ebene die soziale und berufliche Integration begünstigen und die Entwicklung einer echten europäischen Staatsbürgerschaft fördern kann.

Speziell unter diesem Aspekt startet die Kommission dieses Jahr ein neues Pilotprojekt für einen europäischen Freiwilligendienst, das es in den Mitgliedstaaten wohnhaften Jugendlichen von 18 von 25 Jahren ermöglichen soll, an grenzüberschreitenden Tätigkeiten von allgemeinem Interesse im Sozialbereich oder Umweltschutz im Rahmen eines Projektes auf kommunaler Ebene für eine Dauer von 6 Monaten bis 1 Jahr teilzunehmen. Es handelt sich um ein pädagogisches Projekt, das den Jugendlichen die Möglichkeit gibt, sich persönlich weiterzuentwickeln, neue Erfahrungen und Fachkenntnisse zu erwerben und gleichzeitig zum Wohl der sie für die Zeit ihres freiwilligen Dienstes aufnehmende Gemeinschaft beizutragen.

Die Kommission begrüßt das Interesse und die Unterstützung des Parlaments für diese Initiative. Das Parlament hat am 22. September 1995 eine Entschließung zur Beschaffung eines europäischen Zivildienstes⁽¹⁾ für Jugendliche verabschiedet. Ferner hat das Parlament im Rahmen des Haushalts 1995 eine neue Haushaltslinie B3-1011 über 15 Mecu für den Start eines Pilotprojekts für den europäischen Zivildienst geschaffen.

Es sollte zwischen der Maßnahme für den europäischen Zivildienst und zwischen Berufsausbildungsmaßnahmen unterschieden werden. Der europäische Zivildienst hat zum Ziel, neue Methoden für die soziale und berufliche Eingliederung zu erproben und den Jugendlichen eine neue Möglichkeit für ein aktives Berufsleben zu bieten. Weiter untersucht die Kommission zur Zeit, ob sich der europäische Zivildienst und eine Reihe von Eingliederungs- und Berufsausbildungsmaßnahmen für Jugendliche, die im Rahmen der Strukturfonds unterstützt werden, eventuell ergänzen. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang das Programm Youthstart, der dritte Teil der Gemeinschaftsinitiative Beschäftigung, zu nennen, das eine Reihe von Maßnahmen für die Eingliederung von Jugendlichen unter 20 Jahren, insbesondere von wenig oder nicht qualifizierten Jugendlichen vorsieht.

(¹) ABl. C 269 vom 16.10.1995.

(96/C 280/108)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0788/96

von Bernd Lange (PSE) an den Rat

(22. März 1996)

Betrifft: Auslegung von Art. 109j EGV

1. Beabsichtigt der Rat, nach Art. 109j Absatz 3 EGV im vereinbarten Zeitrahmen die dort beschriebenen Entscheidungen zu treffen, oder betrachtet er eine Entscheidung nach dieser Vorschrift nach der Stellungnahme des Europäischen Rats von Madrid für obsolet? Falls keine Entscheidung nach Art. 109j (3) EGV getroffen werden sollte, welche Berichtstermine ergeben sich daraus für die Europäische Kommission und das Europäische Wirtschaftsinstitut für die Berichte nach Art. 109j Abs. 1 EGV?
2. Wie bewertet der Rat die Tatsache, daß er bei einem Verzicht auf eine Entscheidung nach Art. 109j (3) EGV dem Europäischen Parlament die Möglichkeit verwehrt, zur Frage der Mehrheit der Teilnehmerländer sowie zur Zweckmäßigkeit des Übergangs zur dritten Stufe im Interesse der europäischen Bürgerinnen und Bürger Stellung zu nehmen? Wird hier nicht eine durch den Vertrag mit gutem Grund gebotene Chance zur argumentativen Auseinandersetzung über die WWU vertan?
3. Welche Alternative nach Art. 148 EGV besteht für die Entscheidungen nach Art. 109j Abs. 3 bzw. 4 EGV nach Affassung des Rates? Inwieweit ist der Kompromiß von Ioannina relevant für eine Mehrheitsbildung im Rat?

Antwort

(25. Juni 1996)

Die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Madrid stehen der Anwendung der Bestimmungen des EG-Vertrags, einschließlich seines Artikels 109 j Absatz 3, selbstverständlich nicht entgegen. Der Rat mißt dem in Absatz 1 beschriebenen Vorgang, anhand dessen geprüft werden soll, welche Fortschritte die Mitgliedstaaten im Bereich der Konvergenz und in bezug auf die für die Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion erforderlichen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften erzielt haben, große Bedeutung bei. Daher muß nicht nach einer „Alternative“ gesucht werden.

Was den „Kompromiß von Ioannina“ (¹) anbelangt, so kann dieser nur dann herangezogen werden, wenn der Rat mit qualifizierter Mehrheit beschließt, wobei dies unbeschadet der zwingenden Fristen, die durch die Verträge und durch das abgeleitete Recht vorgeschrieben sind, und stets unter Beachtung der Geschäftsordnung des Rates erfolgt.

(¹) Beschluß des Rates vom 29. März 1994 über die Beschlußfassung mit qualifizierter Mehrheit (94/C 105/01), in der durch den Beschluß vom 1. Januar 1995 geänderten Fassung (95/C 1/01).

(96/C 280/109)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0791/96

von Anita Pollack (PSE) an die Kommission

(3. April 1996)

Betrifft: Fristen für die allmähliche Beseitigung der VOC-Emissionen (flüchtige organische Verbindungen) im Vereinigten Königreich

Ist die Kommission darüber unterrichtet, daß die Regierung des Vereinigten Königreichs eine Reihe von Fristen für die allmähliche Abschaffung der VOC-Emissionen in der Druck-, Leder-, Farb-, Papier-, Gummi-, Film-,

Textil- und Stoffindustrie verlängert hat, und könnte dies nach Ansicht der Kommission zu Schwierigkeiten für das Vereinigte Königreich führen, die in der EU-Richtlinie zur Reduzierung der VOC-Emissionen um 30% bis 1999 festgelegte Fristen einzuhalten?

Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission

(7. Mai 1996)

Die Kommission ist darüber unterrichtet, daß die Regierung des Vereinigten Königreichs gewisse Fristen für die allmähliche Abschaffung der VOC-Emissionen (flüchtige organische Verbindungen) in der Druck-, Leder-, Farb-, Papier-, Gummi-, Film-, Textil- und Stoffindustrie verlängert hat. Die Kommission hat sich in ihrem Arbeitsprogramm 1996 verpflichtet, eine Richtlinie zur Reduzierung der Emissionen aus diesen Anlagen vorzulegen. Diese Richtlinie wird über das Protokoll der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (UNECE) hinausgehen und Richtwerte enthalten, die nach Auffassung der Kommission für diesen Sektor angemessen sind.

Bei der Einhaltung der im UNECE-Protokoll festgehaltenen Verpflichtungen, die sich auf alle vom Menschen verursachten VOC-Emissionen erstrecken, handelt es sich in erster Instanz um eine Verpflichtung des ratifizierenden Landes nach internationalem Recht. Das Vereinigte Königreich hat erklärt, daß sein Verhalten keine Auswirkungen auf seine Fähigkeit haben wird, seinen Verpflichtungen gemäß dem UNECE-Protokoll nachzukommen.

(96/C 280/110)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0794/96

von Dominique Souchet (EDN) an die Kommission

(3. April 1996)

Betrifft: Internationale Konferenz der WTO

Auf dem nächsten euro-asiatischen Gipfeltreffen soll insbesondere die erste internationale Konferenz der WTO, die im Dezember 1996 in Singapur stattfindet, vorbereitet werden.

Die Frage der Sozialklauseln wird dort erörtert werden, obwohl die Länder Asiens möchten, daß dieser Punkt nur kurz zur Sprache kommt. Kommissionsmitglied Brittan hat vor kurzem darauf hingewiesen, daß es ihm notwendig erscheint, die Debatte über die Einhaltung der Sozialklauseln erneut zu eröffnen, ohne allzusehr das Mißfallen der asiatischen Länder zu erregen und ihnen, so Herr Brittan, ein „soziales Diktat“ aufzuerlegen.

Herr Brittan hat ferner erklärt, daß die Europäische Union nicht die Absicht habe, ihre Handelsbeziehungen von der Einhaltung von Mindestsozialklauseln durch die Schwellenländer abhängig zu machen, und keine Rede davon sein könne, das niedrige Lohnniveau, das für diese Länder einen berechtigten Vorteil darstellt, in Frage zu stellen.

Wie gedenkt die Kommission unter diesen Bedingungen gegen die Wettbewerbsnachteile vorzugehen, die den Zugang unserer Industrien zu den asiatischen Märkten beeinträchtigen?

Ist die Einrichtung einer europäischen Datenbank, die unseren Unternehmen ein klares Bild der immer noch mit Asien bestehenden Zollhemmnisse vermitteln sowie über bessere Mittel zu deren Überwindung informieren soll, nicht eine völlig unzureichende Initiative, angesichts der Dringlichkeit der Lage unserer Wirtschaft, da allein im Bereich Textil und Bekleidung in den kommenden 13 Jahren über 850.000 Arbeitsplätze verlorengehen, wenn keine entsprechenden Maßnahmen getroffen werden.

Muß nicht sehr viel entschlossener vorgegangen werden, um einen gerechten Wettbewerb wiederherzustellen, indem grundlegende Verhandlungen über die Sozialklauseln gefordert, eine größere Wirksamkeit der europäischen Anti-dumping-Verfahren erzielt und gegebenenfalls zusätzliche Zölle auf asiatische Produkte erhoben werden?

Antwort von Sir Leon Brittan im Namen der Kommission

(29. Mai 1996)

In ihrer Mitteilung vom 14. Februar 1996 hat die Kommission eine „Marktöffnungsstrategie der Europäischen Union“⁽¹⁾ vorgeschlagen. Diese Strategie beschränkt sich keineswegs auf die Einrichtung einer Datenbank, sondern sieht ein systematisches Vorgehen vor, das die Abstimmung der Maßnahmen der verschiedenen Handlungsträger beinhaltet und das auf den Abbau der außerhalb der Gemeinschaft bestehenden Handels- und Investitionshemmnisse abzielt.

Diese Strategie setzt natürlich voraus, daß die Gemeinschaft ihren multilateralen und bilateralen Verpflichtungen nachkommt. Andernfalls müßte sie mit Streitbeilegungsverfahren rechnen, deren Ergebnis Ausgleichsforderungen bzw. Vergeltungsmaßnahmen ihrer Partner sein könnten, die sich äußerst nachteilig auf den Export und damit auf die Beschäftigungslage auswirken würden.

So läuft der Vorschlag, gegebenenfalls zusätzliche Zölle auf asiatische Erzeugnisse mit Ursprung in Ländern, die Mitglieder der Welthandelsorganisation (WTO) sind, zu erheben, auf einen Verstoß gegen Artikel I des GATT (Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen) hinaus, der bei der Anwendung von Zöllen die Achtung des Meistbegünstigungsprinzips vorschreibt. Ähnliche Überlegungen gelten für die Beziehungen zu Ländern, mit denen die Gemeinschaft lediglich bilaterale Abkommen auf der Grundlage des Meistbegünstigungsprinzips geschlossen hat.

Außerdem ist ein wettbewerbsfähiger Preis als Ergebnis eines niedrigen Lohnniveaus an sich kein Dumping im Sinne der Gemeinschaftsvorschriften, die ebenfalls im Einklang mit den im Rahmen der WTO-Übereinkommen eingegangenen Verpflichtungen stehen müssen. Daher trifft die Kommission die erforderlichen Maßnahmen, damit die Antidumping-Instrumente entschlossen eingesetzt werden, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

In der Debatte über den Zusammenhang zwischen Handel und Sozialklauseln vertritt die Kommission die Auffassung, daß diese Frage mit sämtlichen Billiglohnländern auf multilateraler Ebene erörtert werden muß, und deshalb hat sie in der obengenannten Mitteilung vorgeschlagen, anläßlich der Ministerkonferenz in Singapur eine einschlägige Arbeitsgruppe im Rahmen der WTO einzusetzen. Im Mittelpunkt der Beratungen muß nach Ansicht der Kommission die Einhaltung einer Reihe von grundlegenden Normen stehen, wie sie in den im Rahmen der Internationalen Arbeitsorganisation geschlossenen Konventionen festgelegt sind: Koalitionsfreiheit, Verbot der Zwangsarbeit, gleichberechtigter Zugang zur Beschäftigung sowie Verbot der Ausbeutung der Arbeitskraft von Kindern. Im übrigen hat die Kommission deutlich gemacht, daß sie nicht beabsichtigt, die komparativen Vorteile der Entwicklungsländer, die sich aus den Arbeitskosten ergeben, in Frage zu stellen. Damit wäre jeder Versuch, in multilateralen Verhandlungen Ergebnisse zu erzielen, von vornherein zum Scheitern verurteilt.

Der Gedanke, die Wahrung der sozialen Grundrechte fördern zu müssen, fand zudem bereits seinen Niederschlag im System Allgemeiner Präferenzen, das der Rat im Dezember 1994 annahm.

(¹) Dok. KOM(96) 53.

(96/C 280/111)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0797/96

von Hartmut Nassauer (PPE) an den Rat

(12. April 1996)

Betrifft: Am 26. Juli 1995 geschlossenes Übereinkommen über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich

Kann der Rat für jeden Mitgliedstaat den Stand — per 1. März 1996 — der Ratifizierungsverfahren für das am 26. Juli 1995 (¹) geschlossene Übereinkommen über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich mitteilen?

(¹) ABl. C 316 vom 27.11.1995, S. 33.

Antwort

(27. Juni 1996)

Der Rat stellt fest, daß bis zum 1. März 1996 kein Mitgliedstaat dem Generalsekretariat des Rates den Abschluß der für die Annahme des obengenannten Übereinkommens erforderlichen Verfahren notifiziert hat. Bekanntlich ist das Generalsekretariat nach Artikel 26 Absatz 2 dieses Übereinkommens verpflichtet, den Stand der Annahmen des Übereinkommens im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zu veröffentlichen.

(96/C 280/112)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0804/96
von Christoph Konrad (PPE) an die Kommission
(3. April 1996)

Betrifft: Nationalitätenkennzeichen

1. Ist die Kommission der Überzeugung, daß die Einführung des Euro-Kennzeichenschildes ein wichtiger Beitrag zur Integration innerhalb der Europäischen Union darstellt?
2. Teilt die Kommission die Auffassung, daß das Wiener Übereinkommen aus dem Jahre 1968 dahingehend ergänzt bzw. überarbeitet werden sollte, daß ein Nationalitätenkennzeichen auch auf den Nummernschildern und in anderer als bisher vorgeschriebener Form anzuerkennen ist?
3. Wird die Kommission sich dafür einsetzen, daß die auf dem Euro-Kennzeichenschild eingepprägten Nationalitätenkennzeichen innerhalb der Europäischen Union den gegenwärtigen Bestimmungen des Wiener Übereinkommens gleichgesetzt werden und wenn ja, zu welchem frühestmöglichen Zeitpunkt?

Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission

(20. Mai 1996)

1. Die Kommission ist der Überzeugung, daß die Europa-Flagge ein wichtiges Symbol für die Mitgliedschaft in der Europäischen Union ist und ihr Vorhandensein auf Kraftfahrzeugkennzeichen einen wertvollen Beitrag zur europäischen Integration leistet.

2. Die sogenannte „Euro-Kennzeichen“ wurde zusammen mit Sachverständigen aus den Mitgliedstaaten entworfen. Die Aufbringung des Nationalitätenkennzeichens an genau festgelegter Stelle (unter der Europa-Flagge) und klar von der Zulassungsnummer getrennt erscheint aus folgenden Gründen angebracht:

- Es besteht keinerlei Möglichkeit einer Verwechslung mit der Zulassungsnummer, und
- der Mitgliedstaat, in dem das Fahrzeug zugelassen ist, kann unzweifelhaft festgestellt werden.

Dies stimmt mit den Zielen von Artikel 37 des Wiener Übereinkommens von 1968 überein und wird bereits in mehreren Mitgliedstaaten (P, IRL, D) – unabhängig von der Tatsache, daß sie Parteien zu diesem Übereinkommen sind – so gehandhabt.

3. Formal könnten die Mitgliedstaaten (insbesondere diejenigen, die das „Euro-Kennzeichen“ noch nicht eingeführt haben) auf das Wiener Übereinkommen verweisen und ein zusätzliches Nationalitätenkennzeichen fordern, das über die Herkunft ausländischer Fahrzeuge Auskunft gibt, die in ihrem Hoheitsgebiet verkehren. Um dies zu vermeiden, wäre eine Änderung der entsprechenden Bestimmungen des Übereinkommens erforderlich. Dies dürfte jedoch ein langwieriger Prozeß sein, der von einem der Unterzeichnerstaaten des Wiener Übereinkommens eingeleitet werden muß.

In der Zwischenzeit überprüft die Kommission die Frage, ob eine Initiative auf Gemeinschaftsebene gerechtfertigt wäre, um – unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips – eine angemessene Rechtsgrundlage für die gemeinschaftsweite Verwendung des „Euro-Kennzeichens“ ohne zusätzliches Nationalitätenkennzeichen zu schaffen.

(96/C 280/113)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0813/96
von Nel van Dijk (V) an die Kommission
(3. April 1996)

Betrifft: Neue Verordnung der Europäischen Union betreffend die Genehmigung für das Inverkehrbringen von Arzneimitteln

Am 14. Februar 1996 erteilte die Kommission eine für das gesamte Gebiet der Europäischen Union geltende Genehmigung für das Inverkehrbringen des Arzneimittels Fareston (Toremifene). Am gleichen Tag wurde von der Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln als Teil des europäischen öffentlichen Beurteilungsberichts (CPMP/730/95) eine Zusammenfassung der Merkmale des Erzeugnisses veröffentlicht, derzufolge dieses Arzneimittel für die Hauptbehandlung von hormonabhängigem, metastatischem, nach den Wechseljahren auftretendem Brustkrebs angezeigt ist. Fareston wird nicht empfohlen für Patienten mit östrogenrezeptornegativen Tumoren.

In der Verbraucherinformation des Beipackzettels wird als Indikation auch die Behandlung von bestimmten, bei weiblichen Patienten nach den Wechseljahren auftretenden Brusttumorarten aufgeführt. Hierbei handelt es sich um eine Fehlinformation, da unter Brusttumor sowohl gutartige als auch bösartige Tumorarten zu verstehen sind, die Anwendung von Fareston (Toremifene) jedoch auf die Behandlung von bösartigem Brustkrebs beschränkt werden sollte und gegen gutartige Tumoren nicht angezeigt ist.

1. Trifft es zu, daß der Beschluß, das Wort „Krebs“ nicht im Text des Beipackzettels zu verwenden, das Ergebnis einer Auseinandersetzung zwischen Mitgliedern des Ausschusses für Arzneimittelspezialitäten betreffend die Angemessenheit der Verwendung des Wortes „Krebs“ in den Beipackzetteln ist?
2. Ist die Kommission der Ansicht, daß die Indikation „Behandlung von bestimmten, bei weiblichen Patienten nach den Wechseljahren auftretenden Brusttumorarten“ für ein Erzeugnis, das nur zur Behandlung von Brustkrebs eingesetzt werden darf, der Richtlinie des Rates 92/27/EWG vom 31. März 1992 ⁽¹⁾ über die Etikettierung und die Packungsbeilage von Humanarzneimitteln und insbesondere deren Artikel 7 entspricht, in dem es heißt: „Die Packungsbeilage wird in Übereinstimmung mit der Zusammenfassung der Merkmale des Erzeugnisses erstellt.“

⁽¹⁾ ABl. L 113 vom 30.04.1992, S. 8.

(96/C 280/114)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0814/96
von Nel van Dijk (V) an die Kommission
(3. April 1996)

Betrifft: Neue Verordnung der Europäischen Union betreffend die Genehmigung für das Inverkehrbringen von Arzneimitteln

Am 14. Februar 1996 erteilte die Kommission eine für das gesamte Gebiet der Europäischen Union geltende Genehmigung für das Inverkehrbringen des Arzneimittels Fareston (Toremifene). Am gleichen Tag wurde von der Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln als Teil des öffentlichen europäischen Beurteilungsberichts eine Zusammenfassung der Merkmale des Erzeugnisses veröffentlicht, derzufolge dieses Arzneimittel für die Hauptbehandlung von hormonabhängigem, metastatischem, nach den Wechseljahren auftretendem Brustkrebs angezeigt ist. Fareston wird nicht empfohlen für Patienten mit östrogenrezeptornegativen Tumoren.

In der Verbraucherinformation des Beipackzettels wird als Indikation auch die Behandlung von bestimmten, bei weiblichen Patienten nach den Wechseljahren auftretenden Brusttumorarten aufgeführt. Hierbei handelt es sich um eine Fehlinformation, da unter Brusttumor sowohl gutartige als auch bösartige Tumorarten zu verstehen sind, die Anwendung von Fareston (Toremifene) jedoch auf die Behandlung von bösartigem Brustkrebs beschränkt werden soll und gegen gutartige Tumoren nicht angezeigt ist.

1. Ist die Kommission auch der Ansicht, daß das Fehlen korrekter Angaben einem hohen Schutzniveau des Verbrauchers abträglich sein kann und aufgrund der unvollständigen Verbraucherinformation zu einem verfehlten Einsatz medizinischer Erzeugnisse führen kann? (Richtlinie des Rates 92/27/EWG) ⁽¹⁾
2. Welche Maßnahmen schlägt die Kommission vor, um ein Höchstmaß an Information für die Patienten in den Beipackzetteln sicherzustellen?
3. Stimmt die Kommission der Ansicht zu, daß in Anbetracht dieses Vorfalles größere Transparenz und Offenheit in Beurteilungsverfahren für Arzneimittel angezeigt wäre und die Sitzungsprotokolle des Ausschusses für Arzneimittelspezialitäten wie im Falle der beratenden Ausschüsse der United States Food and Drug Administration, die öffentliche Einsichtnahme in 90% der FDA-Unterlagen gewähren, öffentlich zugänglich gemacht werden sollten? (Gerald Deighton, FDA Commissioner for Freedom of Information, im National Consumer Council, Balancing Acts — conflict of interest in the Regulation of Medicine, London 1993).

⁽¹⁾ ABl. L 113 vom 30.04.1992, S. 8.

Gemeinsame Antwort von Herrn Bangemann im Namen der Kommission
auf die Schriftlichen Anfragen E-0813/96 und E-0814/96
(7. Mai 1996)

Es ist richtig, daß die Packungsbeilage im Anhang des Beschlusses der Kommission vom 14. Februar 1996 über die Genehmigung des Inverkehrbringens des Arzneimittels Fareston (Toremifene) im gesamten Gebiet der Gemeinschaft das Wort „Krebs“ nicht erwähnt, obwohl dieser Begriff in der Zusammenfassung der Merkmale dieses Arzneimittels, die ebenfalls im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt ist, erscheint. Die Stellungnahme des Ausschusses für Arzneimittelspezialitäten zu diesem Medikament, die den Vorschlag enthält, den Begriff „Krebs“ in dem Beipackzettel für den Verbraucher nicht zu verwenden, wurde einstimmig angenommen.

Die Kommission ist der Auffassung, daß dieses Vorgehensweise vollkommen im Einklang mit der Richtlinie 92/27/EWG des Rates vom 31. März 1992 über die Etikettierung und die Packungsbeilage von Humanarzneimitteln⁽¹⁾ ist. Artikel 7 Absatz 2 dieser Richtlinie bestimmt: „... können die zuständigen Behörden beschließen, daß bestimmte Heilanzeigen nicht auf der Packungsbeilage angegeben werden, wenn die Verbreitung dieser Information schwerwiegende Nachteile für den Patienten zur Folge haben kann“. Die Vorarbeiten für die Richtlinie 92/27/EWG zeigen, daß die Gemeinschaft bei der Verabschiedung dieser Bestimmung genau diese Absicht im Sinn hatte. Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 des Rates vom 22. Juli 1993⁽²⁾ zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung des Inverkehrbringens des Arzneimittels sieht ausdrücklich vor, daß im Falle einer befürwortenden Stellungnahme zu der Genehmigung des Inverkehrbringens des betreffenden Arzneimittels der Ausschuß für Arzneimittelspezialitäten seiner Stellungnahme „den Textentwurf für die vom Antragsteller vorgeschlagene Etikettierung und Packungsbeilage gemäß der Richtlinie 92/27/EWG, unbeschadet des Artikels 7 Absatz 2 jener Richtlinie“ beifügt.

Die Kommission ist der Auffassung, daß die Angabe der medizinischen Indikation auf dem Beipackzettel ein unerläßlicher Hinweis zur Information des Verbrauchers und zur vernunftgemäßen Verwendung von Arzneimitteln ist. Daher ist diese Angabe aufgrund der Richtlinie 92/27/EWG obligatorisch. Nur unter außergewöhnlichen Umständen, wie in Artikel 7 Absatz 2 besagter Richtlinie ausgeführt, kann von dieser Verpflichtung abgesehen werden, dies aber ausschließlich im Interesse des Patienten.

Die Kommission ist der Auffassung, daß die Richtlinie 92/27/EWG ein sehr hohes Informationsniveau für die Patienten gewährleistet. Sie beabsichtigt jedoch, demnächst gewisse Initiativen zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der Packungsbeilage für die Patienten zu ergreifen.

(1) ABl. L 113 vom 30.4.1992.

(2) ABl. L 214 vom 24.8.1993.

(96/C 280/115)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0819/96

von Pieter Dankert (PSE) und Carlos Pimenta (ELDR) an die Kommission

(3. April 1996)

Betrifft: Besuch des für Regionalpolitik zuständigen Kommissars in Portugal

Der für Regionalpolitik zuständige Kommissar stattet offensichtlich in Kürze Portugal einen Besuch ab.

Wird der Kommissar auch die Stelle besichtigen, wo laut Plan ein neuer Damm gebaut werden soll (Alqueva)?

Gedenkt die Kommission den Bau dieses Damms aus Mitteln des Kohäsionsfonds bzw. der Strukturfonds zu finanzieren?

Kann sie, falls sie daran denkt, Mittel aus dem Kohäsionsfonds zur Verfügung zu stellen, angeben, welche Umweltinteressen damit verbunden sind?

Kann sie, falls sie daran denkt, Mittel aus den Strukturfonds zur Verfügung zu stellen, angeben, aufgrund welcher Zielsetzung sie dies tut?

Antwort von Frau Wulf-Mathies im Namen der Kommission

(3. Mai 1996)

Es ist zutreffend, daß das für Regionalpolitik zuständige Kommissionsmitglied den fraglichen Ort Alqueva in Alentejo am 25. März 1996 im Rahmen seines jüngsten Portugalaufenthaltes besichtigt hat.

Das Staudammprojekt in Alqueva fällt unter das Gemeinschaftliche Förderkonzept (GFK) Portugals für den Zeitraum 1994-1999, in dem von einer etwaigen Kofinanzierung in Höhe von 117 Mio. Ecu aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und von 70 Mio. Ecu aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft sowie gegebenenfalls aus dem Kohäsionsfonds die Rede ist.

Die portugiesischen Behörden haben der Kommission am 5. September 1995 einen Antrag auf Kofinanzierung dieses Vorhabens durch den Kohäsionsfonds eingereicht. Sie übermittelten ferner zwecks Kofinanzierung „des Großprojekts“ im Rahmen des Förderprogramms für das regionale Entwicklungspotential Informationsunterlagen sowie eine Umweltverträglichkeitsstudie mit der entsprechenden Stellungnahme der zuständigen portugiesischen Umweltbehörden.

Da dieses Projekt für Portugal und vor allem für die Region Alentejo von großer Bedeutung ist, hat die Kommission den portugiesischen Behörden bereits am 18. Dezember 1995 zu verstehen gegeben, daß sie dieses Projekt grundsätzlich befürwortet.

Die endgültige Entscheidung der Kommission hängt jedoch neben einer unabhängigen Begutachtung der Umweltverträglichkeit des Projekts davon ab, daß die Verfügbarkeit von Wasser sowohl qualitäts- als auch quantitativ und damit die Rentabilität des Projekts ausreichend gewährleistet ist.

Die Kommission hat in Partnerschaft mit den zuständigen portugiesischen Behörden Untersuchungen über diese beiden Aspekte in die Wege geleitet.

(96/C 280/116)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0823/96

von Mihail Papayannakis (GUE/NGL) an die Kommission

(12. April 1996)

Betrifft: Geldwäsche

Gemäß der Richtlinie 91/308/EWG⁽¹⁾ zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche sind die Mitgliedstaaten gehalten, die erforderlichen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der genannten Richtlinie bis zum 01.01.1993 in Kraft zu setzen (Artikel 16).

Die Wirksamkeit der Bemühungen zur Bekämpfung der Geldwäsche hängt vor allem von der Koordinierung und der Vereinheitlichung der nationalen Durchführungsbestimmungen ab; kann die Kommission daher angeben, welche Maßnahmen Griechenland auf nationaler Ebene zur Bekämpfung des genannten Phänomens ergriffen hat, ob es die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft gesetzt hat, um der Richtlinie 91/308/EWG nachzukommen, ob Griechenland ihr den Wortlaut seiner wichtigsten auf diesem Gebiet erlassenen nationalen Rechtsvorschriften mitgeteilt hat, und welche Maßnahmen sie für den Fall zu ergreifen gedenkt, daß sie eine unzureichende Umsetzung der genannten Richtlinie durch die zuständigen griechischen Behörden feststellt?

⁽¹⁾ ABl. L 166 vom 28.06.1991, S. 77.

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(13. Mai 1996)

Griechenland hat die Richtlinie 91/308/EWG zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche mit Gesetz Nr. 2331 vom 24. August 1995⁽¹⁾ zur Anwendung gebracht. Dieses Gesetz wurde der Kommission förmlich mitgeteilt.

Die Kommission prüft zur Zeit die griechischen Rechtsvorschriften. Sollte sie Zweifel an ihrer Vereinbarkeit mit der Richtlinie bekommen, wird sie die üblichen Maßnahmen einleiten.

⁽¹⁾ Griechischer Staatsanzeiger Nr. 173 vom 24.08.1995.

(96/C 280/117)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0824/96

von Mihail Papayannakis (GUE/NGL) an die Kommission

(12. April 1996)

Betrifft: Errichtung einer biologischen Kläranlage auf der Insel Samos

Die Gemeinde Pagondas im Bezirk Samos wurde in ein Programm des Innenministeriums und der Region Nördliche Ägäis für den Bau einer biologischen Kläranlage in diesem Gebiet aufgenommen. Nach der Einbeziehung in das genannte Programm gab die Gemeinde Pagondas ein Bauvorhaben sowie eine Umweltverträglichkeitsstudie in Auftrag, die sie auch finanzierte. Es sei darauf hingewiesen, daß das Vorhaben der biologischen Kläranlage der gesamten Umgebung auf vielfältige Weise zugute kommt, weil nicht allein die

hygienischen Verhältnisse verbessert werden, sondern auch weil Fremdenverkehr und Wirtschaft davon profitieren (fast der gesamte Strand von Ireo könnte genutzt werden).

Vor kurzem beschloß die Region Nördliche Ägäis, die für die biologische Kläranlage vorgesehenen Mittel anderen Vorhaben zuzuweisen, wahrscheinlich Straßenbauprojekten, so daß von dem so notwendigen Vorhaben der biologischen Kläranlage lediglich die Ausgaben für die Voruntersuchungen blieben. Da ein solcher Beschluß dem gesunden Menschenverstand widerspricht und auch keiner wissenschaftlichen Untersuchung (über Entwicklung, Wirtschaft oder Umwelt) standhält, werden also der Fremdenverkehr und eine Reihe direkt von ihm und von der See abhängiger Berufe sehr beeinträchtigt, obwohl bereits Ausgaben für die Studien getätigt und Erwartungen bei den Einwohnern der Umgegend geweckt wurden; kann die Kommission daher mitteilen, ob die obigen Angaben der Wahrheit entsprechen, und falls ja, anhand welcher objektiver Kriterien die Mittel umgewidmet wurden, und was sie zu unternehmen gedenkt, damit die ursprünglich geplante Investition vorangetrieben und verwirklicht wird, die als absolute Priorität sowohl aus der Sicht der Wirtschaft und des Fremdenverkehrs als auch vom Umweltstandpunkt aus anerkannt wird und in unmittelbarem Zusammenhang mit der Gesundheit der dortigen Einwohner steht?

Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission

(24. Mai 1996)

Die von dem Herrn Abgeordneten genannten Projekte, deren Finanzierung offensichtlich aus nationalen Haushaltsmitteln erfolgt, sind der Kommission nicht bekannt. Natürlich kann die griechische Regierung selbst entscheiden, welche Projekte sie in den einzelnen Regionen vorrangig finanziert.

(96/C 280/118)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0830/96

von Miguel Arias Cañete (PPE) an die Kommission

(28. März 1996)

Betrifft: Pensionsfonds in Gibraltar

Die Behörden des Vereinigten Königreichs und von Gibraltar kamen überein, ab 31. Dezember 1993 den sogenannten Gibraltar Social Insurance Fund aufzulösen, wovon Tausende von spanischen Rentnern betroffen sind, die so ihren Pensionsanspruch verloren haben. Außerdem verstößt die Vereinbarung gegen die Verordnungen des Rates Nr. 1408/71 ⁽¹⁾ und 574/72 ⁽²⁾ sowie gegen die Artikel 48, 51 und 227 der Römischen Verträge.

Das Europäische Parlament hat diese Situation wiederholt scharf kritisiert, während die Kommission erklärt hat, sie werde das Vereinigte Königreich um Informationen bitten, um entsprechende Schritte einleiten zu können.

Mittlerweile sind mehr als zwei Jahre vergangen, ohne daß diese ungerechte Situation in irgendeiner Weise korrigiert wurde.

Kann die Kommission deshalb mitteilen, was sie gegenüber dem Vereinigten Königreich unternommen hat und zu welchen Ergebnissen ihre Schritte in dieser Angelegenheit bisher geführt haben?

Wann ist nach Ansicht der Kommission zu erwarten, daß die Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts über die Freizügigkeit und die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer uneingeschränkt angewendet werden, und wann erwartet die Kommission, daß die spanischen Rentner ihre Rentenansprüche wiedererlangen?

⁽¹⁾ ABl. L 149 vom 5.7.1971, S. 2.

⁽²⁾ ABl. L 74 vom 27.3.1972, S. 1.

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission

(13. Mai 1996)

Die Kommission teilt dem Herrn Abgeordneten mit, daß sie zur Auflösung des „Gibraltar Social Insurance Fund“ die mit Gründen versehene Stellungnahme gemäß Artikel 169 EG-Vertrag gegenüber dem Vereinigten Königreich abgegeben hat.

Die Kommission prüft z. Zt. die britische Antwort auf diese Stellungnahme.

(96/C 280/119)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0831/96
von Cristiana Muscardini (NI) an die Kommission
(28. März 1996)

Betrifft: Europäischer Gesundheitspaß

Aufgrund der ständigen Zunahme einiger ernster Infektionskrankheiten wie Hepatitis, HIV und zumindest in einigen Ländern auch TBC stellt sich die Frage, ob es nicht möglich wäre, einen intelligenten Gesundheitspaß einzuführen, der durch die Verbindung mit einer zentralen oder regionalen Datenbank der einzelnen Länder unverzüglich die gesundheitlichen Informationen über die betreffende Person liefert, also eine Art rechnergestützter, individueller, vollständiger und effizienter Gesundheitsausweis wäre?

Kann sich die Kommission darüber informieren, ob ein solcher Paß bereits in einem Mitgliedstaat existiert?

Hält sie es nicht auf jeden Fall für sehr zweckmäßig, angesichts der Ausbreitung der oben genannten Krankheiten einen obligatorischen Europäischen Gesundheitspaß für alle Mitgliedstaaten einzuführen?

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission

(31. Mai 1996)

Der Kommission ist nicht bekannt, daß irgendein Mitgliedstaat ein Chipkartensystem für Infektionskrankheiten eingeführt hätte.

Um die Mitgliedstaaten bei ihren Anstrengungen in diesem Bereich durch die Schaffung eines Netzes für die epidemiologische Überwachung und Kontrolle übertragbarer Krankheiten in der Gemeinschaft zu unterstützen, hat die Kommission einen entsprechenden Vorschlag für einen Beschluß des Parlaments und des Rates vorgelegt ⁽¹⁾.

Nach den Erkenntnissen der Kommission besteht keine Notwendigkeit einen intelligenten Gesundheitspaß auf Gemeinschaftsebene einzuführen; sie hat daher nicht die Absicht, zur Bekämpfung von Krankheiten einen obligatorischen Gesundheitspaß vorzuschlagen.

⁽¹⁾ KOM(96) 78 endg., 7.3.1996.

(96/C 280/120)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0835/96
von Amedeo Amadeo (NI) an die Kommission
(12. April 1996)

Betrifft: Zinswucher

Das Phänomen des Zinswuchers hat in den letzten Jahren verheerende Ausmaße angenommen. In Italien hat sich die Zahl der Familien, die sich durch Wucherdarlehen ruiniert haben, von 80.000 im Jahr 1987 auf 342.000 im Jahr 1993 erhöht.

1993 dürfte das Darlehensvolumen bei 3.900 Mrd Lire gelegen haben, während die Zinsen, die in die Taschen der Wucherer geflossen sind, auf jährlich 3.500 Mrd. Lire gegenüber 820 Mrd. Lire im Jahr 1987 veranschlagt werden können. Der monatliche Zinssatz beträgt mindestens 4% und maximal 12,5%. Normalerweise verdoppelt sich der Zinssatz, wenn der von dem Wucherer gesetzte Termin nicht eingehalten werden kann.

Wie kann auf die zunehmende Kriminalität auf dem Geld-Schwarzmarkt reagiert werden? Die Antwort kann nur lauten: durch Wachsamkeit.

In diesem Sinne wird die Europäische Kommission um Auskunft darüber gebeten, ob ihr Statistiken über das Phänomen des Zinswuchers in der Gemeinschaft vorliegen, und wie sie zur Schaffung einer Ad-hoc-Beobachtungsstelle steht, die alle Maßnahmen gegen Zinswucher koordinieren kann und das Phänomen ständig beobachtet.

Antwort von Frau Bonino im Namen der Kommission

(24. Mai 1996)

Im Zusammenhang mit den in Italien geführten Diskussionen über das Wucherproblem wird der Herr Abgeordnete auf die Antworten verwiesen, die die Kommission auf die schriftlichen Anfragen E-3652/95 von Frau Graenitz ⁽¹⁾ und E-675/96 von Herrn Tajani ⁽²⁾ sowie auf die mündlichen Anfragen H-599/95 in der Fragestunde der Sitzungsperiode des Parlaments vom September 1995 ⁽³⁾ und H-275/96, H-281/96 und H-282/96 in der Fragestunde der Sitzungsperiode des Parlaments vom April 1996 ⁽⁴⁾ gegeben hat.

Da der Wucher als „Schwarzmarkt“ des Verbraucherkredits gilt, liegen der Kommission hierzu keine konkreten Statistiken vor und plant sie auch keine Beobachtungsstelle zu diesem Zweck.

(¹) ABl. C 112 vom 17.4.1996.

(²) ABl. C 183 vom 24.6.1996, S. 45.

(³) Beratung des Parlaments (September 1995).

(⁴) Beratung des Parlaments (April 1996).

(96/C 280/121)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0836/96

von **Cristiana Muscardini (NI)** an die Kommission

(12. April 1996)

Betrifft: Ausübung des Berufs des Zahnarztes

Die Kommission weiß sicher um die Schwierigkeiten bei der Auslegung einiger Punkte der italienischen Gesetze 409/85 und 471/88 in bezug auf die Richtlinien EWG 78/686 (¹), 78/687 (²) und 93/16 (³), was das Recht auf Ausübung des Berufs des Zahnarztes anbelangt. Insbesondere ist nicht klar, ob das italienische Gesetz 471/88 verbietet oder nicht, daß alle Ärzte für Odontostomatologie den Beruf des Zahnarztes nur ausüben können, wenn sie in das Arztregister eingetragen sind, wie dies bereits in Frankreich der Fall ist.

Kann die Kommission bestätigen, daß das Urteil vom 1. Juni 1995 (Rechtssache C 40/93) des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften zur Folge hat, daß das Recht zur Ausübung der Zahnheilkunde den Ärzten aberkannt wird, die in das Register der Zahnärzte in Anwendung des Gesetzes 471/88 eingetragen sind?

(¹) ABl. L 233 vom 24.08.1978, S. 1.

(²) ABl. L 233 vom 24.08.1978, S. 10.

(³) ABl. L 165 vom 07.07.1993, S. 1.

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(24. Mai 1996)

Der Kommission sind die Probleme im Zusammenhang mit der Auslegung bestimmter Punkte der italienischen Gesetze Nr. 409/85 und 471/88 bekannt. Diese Auslegung ist ausschließlich Aufgabe des nationalen Richters, der jedoch bei Fragen zur Interpretation gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen jederzeit den Gerichtshof im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens anrufen kann.

In dem Urteil vom 1. Juni 1995 in der Rechtssache C-40/93, Kommission gegen Italienische Republik, hat der Gerichtshof festgestellt, daß Italien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 19 der Richtlinie 78/686/EWG für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Zahnarztes (¹) und aus Artikel 1 der Richtlinie 78/687/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten des Zahnarztes verstoßen hat, daß es durch das Gesetz Nr. 471 vom 31. Oktober 1988 die in Artikel 19 der Richtlinie 78/686/EWG vorgesehene Frist in bezug auf die Diplome der Medizin und der Chirurgie auf das Studienjahr 1984/85 ausgedehnt hat. Bis zur Annahme der Richtlinien 78/686/EWG und 78/687/EWG wurden die Tätigkeiten des Zahnarztes in Italien ausschließlich von Ärzten ausgeübt, so daß sich der Mitgliedstaat aufgrund der Richtlinien gezwungen sah, eine neue Berufsgruppe einzuführen. Artikel 19 der Richtlinie 78/686/EWG trug dieser Ausnahmesituation Rechnung und gab den betroffenen Ärzten die Möglichkeit, die zahnärztliche Tätigkeit weiterhin auszuüben und auch in anderen Mitgliedstaaten als Zahnarzt tätig zu werden, sofern sie ihr Medizinstudium vor dem 28. Januar 1980 aufgenommen haben.

Das aufgrund einer Klage auf Feststellung eines Verstoßes erlassene Urteil ist rein deklaratorisch und kann als solches die von der Frau Abgeordneten angeführten Folgen im innerstaatlichen Recht — Aberkennung des Rechts der nach dem Gesetz Nr. 471/88 in das italienische Register der Zahnärzte eingetragenen Ärzte auf Ausübung der Zahnheilkunde — nicht bewirken. Stellt der Gerichtshof eine Vertragsverletzung fest, so hat der betreffende Mitgliedstaat gemäß Artikel 171 EG-Vertrag die Maßnahmen zu ergreifen, die sich aus dem Urteil des Gerichtshofs ergeben. Es ist daher Aufgabe der Behörden Italiens, das italienische Recht mit dem Gemeinschaftsrecht in Einklang zu bringen. In jedem Falle muß der nationale Richter die Möglichkeit haben, die Schlußfolgerungen zu ziehen, die sich aus dem Urteil für das italienische Recht ergeben, wobei er gegebenenfalls — z.B. bei Unsicherheiten in bezug auf die Auslegung des Gemeinschaftsrechts — den Gerichtshof um Vorabentscheidung ersuchen kann.

(¹) ABl. L 233 vom 24.08.1978, S. 1.

(96/C 280/122)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0842/96
von Brendan Donnelly (PPE) an die Kommission
(12. April 1996)

Betrifft: Nichtdurchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 durch die griechischen Sozialversicherungsbehörden

Am 12. Januar 1996 reichte ich eine schriftliche Anfrage (E-3636/95) ⁽¹⁾ ein, in der ich fragte, wann die Kommission rechtliche Schritte gegen die griechische Regierung wegen Nichtdurchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 ⁽²⁾ in der Sache meines Wählers, Herrn A. Zafiropoulos, unternehmen würde. Am 1. März 1996 erhielt ich eine Zusicherung, daß die Kommission beabsichtigt, Klage zu erheben. Ist die Kommission jetzt in der Lage, meine Frage vom 12. Januar, wann diese Verfahren beginnen werden, zu beantworten?

⁽¹⁾ ABl. C 326 vom 6.12.1995, S. 45.

⁽²⁾ ABl. L 149 vom 05.07.1971, S. 2.

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission
(4. Juni 1996)

Die Kommission kann bestätigen, daß sie den Gerichtshof mit dieser Sache befaßt hat.

(96/C 280/123)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0850/96
von Elisabeth Schroedter (V) an die Kommission
(2. April 1996)

Betrifft: Wettbewerbsvorteile für die Braunkohlewirtschaft und die Stromwirtschaft in den neuen deutschen Bundesländern

1. Inwieweit ist der Kommission bekannt, daß die Bundesregierung Deutschland in Zusammenarbeit mit den betroffenen Regierungen der neuen Bundesländer im Rahmen sogenannter „Energiekonsensrunden Ost“ mit den Unternehmen, die Anteile an der ostdeutschen Braunkohleförderung und der ostdeutschen Stromwirtschaft haben, eine vertragliche Vereinbarung getroffen hat, die der Braunkohle als Energieträger künstliche Wettbewerbsvorteile verschaffen könnte?
2. Inwieweit ist dies mit den Wettbewerbsregeln der Europäischen Union vereinbar?
3. Ist es auf der Grundlage der Europäischen Energiecharta einer Regierung gestattet, durch vertragliche Bindungen ein Unternehmen zu partiellen Preisnachlässen zu verpflichten?
4. Inwieweit ist es mit den Europäischen Wettbewerbsregeln vereinbar, daß eine Regierung ihre Verpflichtung zur Ausführung der gemeinschaftlichen Umweltpolitik für einzelne Unternehmen aussetzt und ihnen dadurch die Möglichkeit gibt, ihre Marktposition zu verbessern?
5. Wenn „NEIN“, was unternimmt die Kommission bezüglich der ostdeutschen Braunkohlewirtschaft, die ihre Kosten dadurch niedrig halten kann, daß sie nicht dazu verpflichtet wurde, bei der Gewinnung Auflagen zu erfüllen, die sich aus einer gesetzlich geforderten Umweltverträglichkeitsprüfung ergeben würden.

Antwort von Herrn Van Miert im Namen der Kommission
(8. Mai 1996)

1. Die vertraglichen Vereinbarungen im Rahmen der sogenannten Energiekonsensrunden Ost haben zum Ziel, daß die enormen Kosten im Zusammenhang mit Nachrüstungsinvestitionen und Modernisierungsinvestitionen in Stromversorgungsnetze und Kraftwerke in Ostdeutschland nicht zu erheblich höheren Strompreisen in den Neuen Bundesländern verglichen zu Gesamtdeutschland führen. Der Bereich der Braunkohle in der Elektrizitätsproduktion ist ein Teil dieser Vereinbarung.
2. Der Kommission wurde keine diesbezügliche Notifizierungen gemäß Artikel 93 Absatz 3 EG Vertrags übermittelt. Diese Vereinbarungen wurden daher noch nicht auf die Vereinbarkeit mit den Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft überprüft. Die Kommission wird sich mit den Deutschen Behörden in Verbindung setzen.

3. Die Europäische Energiecharta hat zum Ziel, die Beziehungen zwischen Energielieferanten und Stromabnehmern in Europa zu koordinieren, wobei ein besonderes Augenmerk auf die Sicherheit der Stromversorgung gelegt wird. Die Vereinbarungen, die Gegenstand dieser Anfrage sind, sind durch die Europäische Energiecharta nicht verboten.

4. Die Umstrukturierung des Braunkohlesektors in den Neuen Bundesländern stellt für Deutschland eine große Herausforderung dar und bringt große Vorteile für die Umwelt mit sich. Zur Zeit wird jährlich ein Betrag in der Höhe von 1 500 Millionen DM für Sanierungen und Rekultivierungsmaßnahmen alter Braunkohlelager aufgewendet. Moderne und leistungsfähige Kraftwerke, die Gegenstand einer Umweltsverträglichkeitsprüfung waren wie das thermische Kraftwerk Schwarze Pumpe, befinden sich in Bau. Im zweiten Evaluationsbericht der nationalen Programme bezüglich der Systeme zur Überwachung der CO₂ Emissionen in der Gemeinschaft wurde festgestellt, daß einer der Hauptgründe, die zur Reduzierung von CO₂-Emissionen in der Gemeinschaft im Ausmaß von 2,2% im Zeitraum von 1990 bis 1993 geführt haben, darin besteht, daß ein Großteil der Braunkohleproduktion in Ostdeutschland aufgegeben wurde.

5. Die Kommission hat diese Entwicklung durch das Rechar-Programm und durch Beihilfen zur Wiedereingliederung von Arbeitnehmern den Beschäftigungsprozess und durch regionale Umstellungspläne, wie sie im Artikel 56 des EGKS-Vertrages vorgesehen sind, unterstützt (im Zusammenhang mit Produkten, die unter diesen Vertrag fallen, wie Brikett oder Braunkohlenschwelkoks). Die Kommission hat zu keinen zusätzlichen Begünstigungen ihre Zustimmung erteilt, die zu einer Reduktion der Kosten im Braunkohleabbau führen könnten.

(96/C 280/124)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0856/96
von Odile Leperre-Verrier (ARE) an die Kommission
(2. April 1996)

Betrifft: Mittel für URBAN – Ziel 1

Kann die Kommission angeben, was mit den Mitteln geschieht, die im Rahmen des Programms URBAN für den Zeitraum 1994-1999 in die Reserve eingestellt sind?

Kann sie bestätigen, daß in Frankreich nur die unter Ziel 1 fallenden Städte berücksichtigt werden, was bedeuten würde, daß zum Beispiel die Stadt Bastia, die doch als prioritär eingestuft war, ausgeschlossen bliebe?

Antwort von Frau Wulf-Mathies im Namen der Kommission

(8. Mai 1996)

Die Kommission hat am 4. Oktober 1995 einen ersten Vorschlag zur Aufteilung der Reserve der Gemeinschaftsinitiativen vorgelegt. Im Anschluß an diesen Vorschlag begann ein Konsultationsprozeß, der insbesondere die Mitgliedstaaten, das Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen einbezieht. Erst nach Abschluß dieser Konsultationen wird die Kommission endgültig über die Aufteilung der Reserve entscheiden. Diese Entscheidung müßte im Laufe des Monats Mai erfolgen.

(96/C 280/125)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0857/96
von Hiltrud Breyer (V) an die Kommission
(12. April 1996)

Betrifft: Büchsenahrung für Hunde und Katzen

1. Ist der Kommission bekannt, daß in der Büchsenahrung für Hunde und Katzen parasitenbefallenes und viröses Fleisch enthalten sein soll?

2. Ist der Kommission bekannt, daß ein Großteil der Hunde und Katzen, die als Haustiere gehalten werden, infolge der schlechten Ernährung erkranken und sterben?

3. Ist der Kommission bekannt, daß die Tiernahrungshersteller Industrieabfälle, beschädigte Landwirtschaftsprodukte und Schlachthausabfälle von kranken Tieren verwerten?

4. Gibt es eine Rechtsgrundlage, die dieses Vorgehen beenden kann?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission*(6. Mai 1996)*

Die in Heimtierfutter eingehenden Rohstoffe tierischen Ursprungs stammen entweder von gesunden Schlachtieren, deren Fleisch als zum menschlichen Verzehr geeignet erklärt wurde, oder es handelt sich um wenig gefährliche Stoffe im Sinne der Richtlinie 90/667/EWG des Rates⁽¹⁾, von denen kein ernstes Risiko der Übertragung von Krankheitserregern auf Mensch oder Tier ausgeht.

Die Richtlinie 92/118/EWG des Rates⁽²⁾ enthält spezifische Hygienevorschriften für Heimtierfutter, in das wenig gefährliche Stoffe eingegangen sind. So muß dieses Futter insbesondere in hermetisch verschlossenen Behältnissen auf einen Fc-Wert von mindestens 3,0 hitzebehandelt worden sein.

⁽¹⁾ Amtsbl. Nr L 363 vom 27.12.1990 zuletzt geändert durch den Beitrittsvertrag von Österreich, Finnland und Schweden.

⁽²⁾ Amtsbl. Nr L 62 vom 15.3.1993 zuletzt geändert durch die Entscheidung Nr. 96/103/EG der Kommission vom 29.1.1996, Amtsbl. Nr L 24 vom 31.1.1996.

(96/C 280/126)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0860/96**von Stephen Hughes (PSE) an die Kommission***(12. April 1996)*

Betrifft: Unerlaubte Praktiken bei der Beschäftigung von Bauarbeitern in einem anderen Mitgliedstaat

Kann die Kommission im Anschluß an ihre Antwort auf die schriftliche Anfrage E-2389/95⁽¹⁾ ein Exemplar ihrer Feststellungen übermitteln, die dem Generalsekretariat des Europäischen Parlaments und mir auf der von den griechischen Behörden am 12. und 13. Oktober 1995 veranstalteten Tagung vorgelegt wurden?

⁽¹⁾ ABl. C 300 vom 13.11.1995, S. 57.

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission*(15. Mai 1996)*

Die Kommission leitet dem Herrn Abgeordneten sowie dem Generalsekretariat des Parlaments direkt eine Kopie der Studie über die Anwendung der Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71⁽¹⁾ im Bereich der Entsendung und die Verwendung der Formulare E 101 zu.

Die Kommission wird ferner die griechischen Veranstalter der Konferenz vom 12. und 13. Oktober 1995 bitten, denselben Adressaten ein Exemplar der einschlägigen Sitzungsberichte zuzusenden.

⁽¹⁾ ABl. L 149 vom 5.7.1971; konsolidierte Fassung in ABl. C 325 vom 10.12.1992.

(96/C 280/127)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0862/96**von Christine Crawley (PSE) an die Kommission***(12. April 1996)*

Betrifft: Sri Lanka

Kann die Kommission Angaben über das Ergebnis ihrer Gespräche während des Gipfels EU/Asien machen und darüber, ob die Frage der Menschenrechtsverletzungen in Sri Lanka angeschnitten wurde?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission*(7. Mai 1996)*

Die Kommission hat dem Parlament bereits am 12. März 1996 über den Gipfel in Bangkok Bericht erstattet. Der Wortlaut der Rede von Präsident Santer wird sowohl der Frau Abgeordneten persönlich als auch dem Generalsekretariat des Rates übersandt.

Das Thema Menschenrechte ist zwar zur Sprache gekommen, nicht aber der besondere Fall der Menschenrechte in Sri Lanka, da dieses Land an der Sitzung nicht teilnahm.

(96/C 280/128)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0863/96

von Iñigo Méndez de Vigo (PPE) an die Kommission

(12. April 1996)

Betrifft: Verwaltung der Programme PHARE und TACIS

Der Rat „Wirtschafts- und Finanzfragen“ hat sich auf seiner Tagung vom 11. März 1996 für eine Verbesserung der Verwaltung der Programme PHARE und TACIS ausgesprochen, wobei er darauf hingewiesen hat, daß der größte Teil der dafür bereitgestellten Mittel für Studien von Beratungsfirmen westlicher Länder verwendet wird und nicht den Ländern, für die die Programme bestimmt sind, zugute kommt.

Was meint die Kommission zu dieser Einschätzung des Rates „Wirtschafts- und Finanzfragen“? Hält sie auch eine Verbesserung der Verwaltung dieser Programme für notwendig?

Antwort von Herrn Van den Broek im Namen der Kommission

(13. Mai 1996)

Die Kommission ist nicht der Auffassung, daß die meisten Gelder der PHARE- und TACIS-Programme für Studien ausgegeben werden, die von westlichen Beratern ausgeführt werden. Effektiv mußte die Kommission bei Aufstellung der beiden Programme ein klares Bild von der wirtschaftlichen und sozialen Situation in den einzelnen Ländern haben. Zu diesem Zweck schloß die Kommission Verträge mit westlichen Beraterfirmen, die in den einzelnen Bereichen über Fachwissen verfügten. Sobald die Sachlage bekannt war, verwendete die Kommission die Gelder in den einzelnen PHARE- und TACIS-Ländern mehr und mehr für Projekte mit direkten Auswirkungen vor Ort.

Die Kommission überprüft zur Zeit die Verwaltungsverfahren beider Programme zur Erhöhung der Transparenz bei der Auftragsvergabe und zur Änderung der Durchführung der Programme, damit die lokalen Behörden und Nichtregierungsorganisationen stärker daran beteiligt werden. Geeignete Vorschläge werden zu diesem Zweck im Rahmen des Entwurfs der TACIS-Verordnung⁽¹⁾ und des neuen Konzepts für PHARE vorgelegt, das auf den letzten Ratstagungen beschlossen wurde.

⁽¹⁾ KOM(95) 12.

(96/C 280/129)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0866/96

von Miguel Arias Cañete (PPE) an die Kommission

(12. April 1996)

Betrifft: Einfuhr von Wein in die EU

Die spanischen Weinbauern haben im laufenden Wirtschaftsjahr im Rahmen der Regelung für die private Lagerhaltung über 1 Mio hl Wein gelagert, und darüber hinaus noch 400.000 hl Traubenmost, 15.000 hl konzentrierten Most und 11.000 hl rektifiziertes Traubenmostkonzentrat; an diesen Mengen wird klar deutlich, daß der Markt in Spanien stagniert, obwohl die spanische Traubenernte infolge von Dürre und Frost ungewöhnlich schlecht ausfiel.

Diese Situation ist auf den massiven Anstieg der Einfuhr von Weinen aus Drittländern, und vor allem aus Argentinien, zurückzuführen. Die Kommission wird daher gebeten, folgendes mitzuteilen:

Ist sie in der Lage, sicherzustellen, daß die Einfuhren den Mindestnormen hinsichtlich der Qualität und des Alkoholgehalts entsprechen und gemäß den richtigen Tarifpositionen verzollt werden?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission*(29. April 1996)*

Die von dem Herrn Abgeordneten genannten Zahlen über die private Lagerhaltung im laufenden Wirtschaftsjahr in Spanien sind richtig. Allerdings muß darauf hingewiesen werden, daß die eingelagerte Menge gegenüber den ersten Wirtschaftsjahren nach dem Beitritt (etwas über 2 Mio. Hektoliter) um die Hälfte zurückgegangen ist. Ferner wurden die betreffenden Lagerverträge im Dezember 1995 und Januar 1996 geschlossen, als das Preisniveau in Spanien sehr hoch war. Dies scheint darauf hinzudeuten, daß sich die spanische Weinwirtschaft nicht allein aufgrund der Marktsituation für die Einlagerung entschieden hat.

Was die Importe und deren Kontrolle anbelangt, so hat die Kommission aus der Presse erfahren, daß Unregelmäßigkeiten vorgekommen sein sollen. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß die Einfuhrkontrolle in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt. So hat die Kommission die Delegationen der Mitgliedstaaten im Verwaltungsausschuß für Wein wiederholt auf die Notwendigkeit einer strengen Überwachung der Einfuhren durch die zuständigen Kontrollstellen aufmerksam gemacht.

Obwohl bei der Kommission bisher keine offiziellen Beschwerden eingegangen sind, hat sie eine vorsorgliche Untersuchung eingeleitet, deren Ergebnisse abgewartet werden müssen.

(96/C 280/130)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0867/96**von Miguel Arias Cañete (PPE) an die Kommission***(12. April 1996)*

Betrifft: Einfuhr von mexikanischen Avocados in die Europäische Union

Es ist ein besorgniserregender Anstieg der Avocados-Einfuhren aus Mexiko in die EU zu verzeichnen, der die Entwicklung der gemeinschaftlichen Avocados-Erzeugung ernsthaft gefährdet. In dem Vorschlag für die Reform der GMO für Obst und Gemüse sind jedoch Avocados in die Qualitätsnormen für die Erzeugnisse des Anhangs Nr. 1 nicht einbezogen.

Solange sich an dieser Situation nichts ändert, kann die Einfuhr dieser Erzeugnisse aus Mexiko, die preislich günstiger sind, nicht gedrosselt werden; eine Drosselung ist nur möglich, wenn für diese Einfuhren entsprechende Qualitätsnormen wie für die gemeinschaftlichen Erzeugnisse vorgeschrieben werden.

Die Kommission wird daher gebeten mitzuteilen, ob sie bereit ist, Avocados in die Erzeugnisse des Anhangs 1 einzubeziehen und damit Standard- und Qualitätsnormen für diese Erzeugnisse festzulegen.

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission*(2. Mai 1996)*

Die Kommission muß in der Tat feststellen, daß die Einfuhren von Avocados mit Ursprung in Mexiko sich 1993 und 1994 erhöht haben. Die für 1995 vorliegenden, noch unvollständigen Daten scheinen diese Tendenz zu bestätigen. Dennoch ist zu erkennen, daß diese Zunahme auf Kosten der anderen traditionellen Lieferanten der Gemeinschaft erfolgt ist. Die Gesamteinfuhren bei diesem Erzeugnis sind nämlich für alle Ursprungsländer zusammen im selben Zeitraum verhältnismäßig stabil geblieben, worin sich ein stagnierender Anteil der Drittländer am Gemeinschaftsmarkt ausdrückt. Unter diesen Bedingungen vertritt die Kommission die Auffassung, daß die Entwicklung der Einfuhren aus Mexiko nicht zu einer Störung des Gemeinschaftsmarktes führt.

Die Kommission teilt die Ansicht des Herrn Abgeordneten, daß den Qualitätsnormen große Bedeutung als ein Instrument zukommt, das zur Lauterkeit des Handels und zur Transparenz der Märkte beiträgt. Sie weist deshalb darauf hin, daß im Rahmen der Arbeiten, die der Rat gegenwärtig zur Reform der gemeinsamen Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽¹⁾ durchführt, auch eine etwaige Einbeziehung von Avocados in die Erzeugnisse geprüft wird, die einer Einstufung nach einem Qualitätsnormensystem unterliegen.

⁽¹⁾ KOM(95) 434 endg.

(96/C 280/131)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0868/96**von Gianni Tamino (V) und Daniel Cohn-Bendit (V) an die Kommission***(12. April 1996)**Betrifft:* Ausdehnung des Rechts auf Verweigerung aus Gewissensgründen

Frau Elva Agosta, Polizistin bei der Gemeindepolizei von Viadana (Mantua) mußte Ende Februar 1996 vor der Disziplinarkommission der Gemeinde wegen Ungehorsams erscheinen, da sie sich geweigert hatte, die ihr für den Nachtdienst zugeteilte Waffe ständig zu tragen. Diese Angelegenheit wurde auch der ordentlichen Gerichtsbarkeit mitgeteilt, da es sich hierbei um ein Delikt des Ungehorsams gegen Vorgesetzte handeln würde. Die obengenannte Person ist nicht im Besitz eines ordnungsgemäßen Waffenscheins und hat öffentlich erklärt, daß sie sich nicht sicher genug fühle, um die Waffe, die sie in bestimmten Fällen verpflichtet sei, mit sich zu führen, auch zu gebrauchen. Bei der Unterzeichnung des Arbeitsvertrags sei sie außerdem nicht darüber informiert gewesen, daß sie vom Dienst mit der Waffe befreit werden könne, wenn sie erkläre, daß sie den Gebrauch der Waffe aus Gewissensgründen verweigere.

Ist die Kommission nicht der Ansicht, daß es möglich sein muß, das Recht auf Verweigerung aus Gewissensgründen jederzeit anzuwenden, und dieses Recht nicht nur zum Zeitpunkt des Dienstantritts geltend gemacht werden kann? Ist sie nicht der Ansicht, daß das Recht auf Verweigerung aus Gewissensgründen angemessen geregelt und auf solche Fälle wie den obengenannten ausgedehnt werden muß?

Antwort von Herrn Van den Broek im Namen der Kommission*(13. Mai 1996)*

Wie die Kommission bereits in verschiedenen Antworten auf schriftliche oder mündliche Anfragen im Rahmen der Parlamentsaussprache im Januar 1994⁽¹⁾ über den Bericht von Herrn Bandrés Molet und Frau Bindi dargelegt hat, fällt das Problem der Verweigerung aus Gewissensgründen in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, und es steht der Kommission demnach nicht zu, sich in eine Angelegenheit einzumischen, für die sie keine spezifische Zuständigkeit hat.

Für die Achtung der Menschenrechte sind im wesentlichen die einzelnen Mitgliedstaaten zuständig, wobei sie an die internationalen und regionalen Verpflichtungen, die sie eingegangen sind, vor allem an die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, gebunden sind.

Dies geht eindeutig aus den gemeinsamen Bestimmungen des Vertrags über die Europäische Union, insbesondere aus Artikel F Absatz 2, hervor.

⁽¹⁾ ABl. C 44 vom 14.2.1994.

(96/C 280/132)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0871/96**von Fernando Fernández Martín (PPE) an die Kommission***(2. April 1996)**Betrifft:* Europäische Investitionen in Kuba

Die Kommission veröffentlichte am 28. Juni 1995 eine Mitteilung über die Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Kuba (KOM(95)0306). Darin wird auf folgende Themen hingewiesen: der Prozeß der Öffnung und Reformen, der in diesem Land stattfindet; die wichtige Rolle, die die Europäische Union bei diesem Prozeß spielen soll; und ferner die freiheitlichere Gestaltung bei den bestehenden Handelsbeziehungen. Allerdings wurde im Rahmen dieser Handelsbeziehungen eine Reihe von Unregelmäßigkeiten bei der Handhabung der Investitionen von europäischen Unternehmen im Fremdenverkehrsgewerbe durch die kubanischen Behörden festgestellt. Diese Investitionen wurden trotz des hohen wirtschaftlichen Niveaus der auf der Insel investierten Beträge eingeschränkt.

Könnte die Kommission Angaben darüber machen, welche Lösungen sie angesichts der wiederholten Verstöße gegen das internationale Handelsrecht durch die kubanischen Behörden vorschlägt? Diese waren so häufig, daß es die normale Entwicklung der Investitionstätigkeit europäischer Unternehmer auf der Insel unmöglich macht.

Antwort von Herrn Marin im Namen der Kommission*(26. April 1996)*

Es ist der Kommission nicht bekannt, daß die kubanischen Behörden wiederholt im Zusammenhang mit Investitionen, die von europäischen Fremdenverkehrsunternehmen in Kuba getätigt wurden, gegen das internationale Handelsrecht verstoßen haben sollen.

Die Kommission ruft dem Herrn Abgeordneten überdies in Erinnerung, daß die Frage der Auslandsinvestitionen immer noch weitgehend in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten liegt und somit der Handlungsspielraum der Kommission in diesem Bereich sehr beschränkt ist.

Falls die Kommission jedoch davon erfährt, daß solche Verstöße regelmäßig und wiederholt vorkommen, wird sie es nicht versäumen, diese im Rahmen des derzeitigen Dialogs zwischen der Gemeinschaft und Kuba zur Sprache zu bringen.

(96/C 280/133)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0878/96
von James Provan (PPE) an die Kommission
(17. April 1996)

Betrifft: Käfigbatterien

Gemäß Artikel 7 der Richtlinie 88/166/EWG⁽¹⁾ zur Festsetzung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen in Käfigbatteriehaltung muß die Kommission Inspektionen durchführen, um eine allgemeine Anwendung zu gewährleisten. Seit dem 1. Januar 1995 gelten die in der Richtlinie festgelegten Mindestanforderungen für alle Käfigbatterien.

Kann die Kommission mitteilen, wieviele Inspektionen seit dem 1. Januar 1995 durchgeführt wurden und ob diese Inspektionen die Gerüchte bestätigen, daß nicht alle Mitgliedstaaten diese Richtlinie entsprechend durchsetzen? Kann die Kommission bestätigen, daß die Käfigbatterien in vielen landwirtschaftlichen Betrieben immer noch nicht den Mindestanforderungen entsprechen?

⁽¹⁾ ABl. L 74 vom 19.03.1988, S. 83.

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission
(21. Mai 1996)

Die Kommission muß dem Herrn Abgeordneten zu ihrem Bedauern mitteilen, daß sie wegen Personalmangels bisher nicht in der Lage war, Inspektionen über die einheitliche Anwendung der Richtlinie 88/166/EWG durchzuführen.

(96/C 280/134)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0879/96
von James Moorhouse (PPE) an die Kommission
(17. April 1996)

Betrifft: Sicherheit im Zusammenhang mit Elektrizität

Die Verhandlungen im CENELEC (Europäisches Komitee für Elektrotechnische Normung) über die Vereinheitlichung der Stecker und Steckdosen innerhalb der EU gehen weiter. Dies hat den Verbrauchern große Besorgnis ausgelöst. Hat die Kommission ausführliche Angaben über durch Elektrizität verursachte Unfälle?

Kann die Kommission die geschätzten Gesamtkosten der Umstellung auf ein gemeinsames elektrisches System für die Haushalte und Unternehmen angeben?

Antwort von Herrn Bangemann im Namen der Kommission
(15. Mai 1996)

Die Kommission und die Mitgliedstaaten sammeln im Rahmen der Ehlass-Entscheidung ausführliche Informationen über Haus- und Freizeitunfälle⁽¹⁾. Die von der Kommission erfaßten Daten geben Auskunft über die Anzahl der durch Stromschlag verursachten Unfälle. Sie zeigen ebenfalls an, an welchem Produkt der Unfall aufgetreten ist. Jedoch sind Stecker und Steckdosen nicht als solche als Produkt erfaßt, sondern werden als Teile eines Produkts, zum Beispiel einer Lampe oder einer Waschmaschine, betrachtet.

Darüber hinaus ist es wegen der Art der Berichte der Mitgliedstaaten, nicht möglich, einen bestimmten Unfallhergang mit einem bestimmten Produkt in Verbindung zu bringen. Daraus ergibt sich, daß die im Besitz der Kommission befindlichen Daten nicht sehr hilfreich für den Nachweis sind, daß Stecker oder Steckdosen eine Gefahr für den Verbraucher darstellen.

Zum zweiten der Teil der Anfrage über die Gesamtkosten einer Umstellung wird der Herr Abgeordnete auf die Antwort auf die Schriftliche Anfrage P-325/96 von Herrn Mombaur⁽²⁾ verwiesen.

⁽¹⁾ ABl. L 331 vom 21.12.1994, geändert durch ABl. L 120 vom 31.5.1995.

⁽²⁾ ABl. C 217 vom 26.7.1996, s. 22.

(96/C 280/135)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0880/96

von Antoni Gutiérrez Díaz (GUE/NGL) an die Kommission

(17. April 1996)

Betrifft: Spielsucht

Am 13. Dezember 1989 beantwortete die Europäische Kommission einige Anfragen des sozialistischen Abgeordneten Llewellyn Smith zur Spielsucht (sowohl bei Kindern als auch generell) und bestätigte, daß sie seinerzeit nicht die Absicht hatte, eine diesbezügliche Initiative zu ergreifen⁽¹⁾.

Danach gab es weitere Anfragen zum Thema Glücksspiel, Wetten und Lotterien, die sich jedoch immer auf die Binnenmarkts- und Wettbewerbsbestimmungen und nicht auf diese Spiele als Sucht bezogen.

Die Spielsucht ist ein ernstes Problem, das zur Bildung vieler Vereinigungen in ganz Europa führt. Spanien belegt nach den Vereinigten Staaten und den Philippinen den dritten Platz auf der Liste der Länder, in denen jährlich am meisten Geld für Glücksspiele ausgegeben wird. Allein in Katalonien gibt es mehr als 160.000 Menschen, die an dieser psychischen Störung leiden.

Ist die Kommission angesichts dieser Situation nicht der Auffassung, daß die Gemeinschaftsinstitutionen sich mit diesem Problem der Spielsucht befassen und dabei die Ursachen für diese Krankheit, vorbeugende Maßnahmen sowie die Behandlung der Spielsucht als schwerwiegende Störung untersuchen sollten, an der viele Menschen leiden und die gravierende soziale Auswirkungen auf die Betroffenen und deren Familien hat? Sollte die Union sich nicht mehr nur darauf beschränken, die Frage der Glücksspiele ausschließlich im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Bestimmungen des gemeinschaftlichen Binnenmarkts zu untersuchen?

⁽¹⁾ ABl. C 303 vom 03.12.1990, S. 6.

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission

(22. Mai 1996)

Der Kommission sind die Probleme der Spielsucht und der sich daraus ggf. für die Betroffenen und ihre Angehörigen ergebenden Nachteile bekannt.

Trotzdem ist es derzeit nicht möglich, diesen Problemkreis in ihr Programm zur öffentlichen Gesundheit aufzunehmen, dessen Prioritäten in ihrer Mitteilung⁽¹⁾ über einen Aktionsrahmen zum Gesundheitswesen festgelegt worden sind.

⁽¹⁾ KOM(93) 559 endg.

(96/C 280/136)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0887/96

von Odile Leperre-Verrier (ARE) an die Kommission

(17. April 1996)

Betrifft: Kaleidoskop — Durchführung der neuen Phase des Programms

Kann die Kommission Auskunft darüber geben, wann und gemäß welchen Bestimmungen das nach dem Mitentscheidungsverfahren angenommene neue Programm Kaleidoskop in Kraft treten wird?

Wie will sie im übrigen die betreffenden Partner im Kulturbereich über die Änderungen bei der Verwaltung dieses Programms informieren?

Antwort von Herrn Oreja im Namen der Kommission

(20. Mai 1996)

Die Kommission möchte die Frau Abgeordnete darauf aufmerksam machen, daß das Programm KALEIDOSKOP von Rat und Parlament am 29. März 1996 förmlich angenommen wurde⁽¹⁾ und rückwirkend zum 1. Januar 1996 in Kraft getreten ist; das Programm befindet sich somit derzeit in seiner voll operationellen Phase.

Eine Kopie des Amtsblatts mit den Funktionsmodalitäten des Programms, Teilnahmeformulare sowie entsprechende Erläuterungen sind beim Referat „Aktion im kulturellen Bereich“ (GD X) und bei den Informationsbüros der Gemeinschaft in den Mitgliedstaaten erhältlich. Äußerster Termin für die Einreichung der Teilnahmeanträge ist der 14. Juni 1996.

Im übrigen ist hierzu noch anzumerken, daß allen nationalen Partnern im Kulturbereich, die Interesse am Programm KALEIDOSKOP bekundet hatten, die vorgenannten Unterlagen unmittelbar zugesandt worden sind.

⁽¹⁾ ABl. C 114 vom 19.4.1996.

(96/C 280/137)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0888/96
von Odile Leperre-Verrier (ARE) an die Kommission**

(17. April 1996)

Betrifft: Schaffung eines europäischen Jugenddienstes

Kann die Kommission Auskunft darüber geben, welchen Tätigkeiten in der ersten Phase der Durchführung des Projekts zur Schaffung eines freiwilligen europäischen Jugenddienstes Vorrang eingeräumt wird?

Wurde für Tätigkeiten im Interesse des Gemeinwohls im Sozialbereich (Unterstützung in der Schule, Eingliederung von Jugendlichen bzw. Behinderten) in Betracht gezogen, Aktionen zur Ausbildung in den neuen Technologien (EDV, Multimedia usw.) zu entwickeln?

Kann die Kommission darüber hinaus Auskünfte über die Anforderungen geben, die an die jugendlichen freiwilligen Bewerber gestellt werden? Ist eine Aufteilung nach Nationalität, Alter, Geschlecht und Ausbildung vorgesehen? Hat die Kommission ferner Informationen über die Einrichtungen, die Freiwillige aufnehmen könnten?

(96/C 280/138)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1065/96
von Carlos Robles Piquer (PPE) an die Kommission**

(13. Mai 1996)

Betrifft: Freiwilliger Dienst für junge Europäer

Ende Januar hat die Kommission den Bericht Cresson über den freiwilligen Dienst für junge Europäer angenommen. Kann die Kommission Auskunft darüber geben, wie das damals angekündigte Pilot-Programm für die Einweisung von 2.500 Jugendlichen in diesen Dienst derzeit angewandt wird, und ausführlich darlegen, mittels welcher Verfahren diese Teilnehmer ausgewählt werden, wo sie eingesetzt werden und welche Aufgaben ihnen zugewiesen werden sollen?

**Gemeinsame Antwort von Edith Cresson im Namen der Kommission
auf die Schriftlichen Anfragen E-0888/96 und E-1065/96**

(28. Mai 1996)

Mittlerweile ist die Kommission mit der Durchführung der Pilotaktion zum Europäischen Freiwilligendienst für Jugendliche befaßt, die sie dieses Jahr, insbesondere dank der Unterstützung durch das Parlament, in die Wege leitet.

Die Kommission hat eine Reihe von Netzen ermittelt, die um die fünfzig Jugendliche zur Ausübung innovativer Tätigkeiten im Rahmen des Freiwilligendienstes auf bestimmten Gebieten aufnehmen werden (Umweltschutz, kulturelle Aktivitäten und Freiwilligendienst, Beteiligung benachteiligter Jugendlicher an länderübergreifenden Aktionen des Freiwilligendienstes). Außerdem findet Ende Juni 1996 eine Auswahl von Projekten statt, die von europäischen Organisationen des Freiwilligendienstes eingereicht wurden. Und schließlich trifft die Kommission gegenwärtig in Zusammenarbeit mit den Nationalagenturen des Programms „Jugend für Europa“ auf dezentralisierter Ebene eine Projektauswahl, deren Ergebnisse im Herbst 1996 bekanntgegeben werden.

In dem Arbeitsdokument „Orientations pour un service volontaire européen pour les jeunes“⁽¹⁾ – das dem Parlament zur Einsicht übermittelt wurde – hat die Kommission den allgemeinen Rahmen für die im Zusammenhang mit dieser Aktion in Frage kommenden Aktivitäten vorgezeichnet. Welche Tätigkeiten den Freiwilligen angeboten werden, hängt natürlich zum Teil von den Angeboten für die Aufnahmen Jugendlicher ab, die die Kommission festhalten wird. Die Kommission teilt die Auffassung der Frau Abgeordneten, daß es von Interesse sein könnte, Tätigkeiten miteinzubeziehen, über die im Zusammenhang mit der Pilotaktion Zugang zu neuen Technologien eröffnet werden kann, sofern sich diese in den allgemeinen, weiter oben beschriebenen Rahmen einfügen.

Die Kommission hat es sich zum Prinzip gemacht, den europäischen Freiwilligendienst ohne jede Diskriminierung allen Jugendlichen zugänglich zu machen, die Interesse haben, sich an dieser Aktion zu beteiligen. Bei der Begleitung und Bewertung der Aktion wird die Kommission ganz besonderes Augenmerk darauf verwenden zu analysieren, aus welchen Mitgliedstaaten die Jugendlichen kommen, welchen Altersgruppen, welchem Geschlecht und welchem sozialen Milieu sie angehören. Darüber hinaus sollen positive Aktionen erarbeitet werden, die die Beteiligung benachteiligter Jugendlicher an dieser Aktion erleichtern.

⁽¹⁾ SEC (95) 2268.

(96/C 280/139)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0895/96
von Herbert Bösch (PSE) an die Kommission
(11. April 1996)

Betrifft: Betrugsbekämpfung

Im Arbeitsprogramm 1996 zur Betrugsbekämpfung ist auf Seite 14 vermerkt, daß die Kommission die Gesamtheit der in der Gesetzgebung vorgesehenen positiven und negativen Anreize für die Mitgliedstaaten zur Aufdeckung und Mitteilung von Betrugsfällen und Unregelmäßigkeiten prüfen wird.

1. Welche positiven und negativen Anreize gibt es derzeit für die Mitgliedstaaten?
2. Welche sind derzeit wirksam?

Antwort von Frau Gradin im Namen der Kommission
(20. Mai 1996)

Die Mitgliedstaaten melden der Kommission jedes Jahr mehr als 4.000 Fälle von Unregelmäßigkeiten. Die Frage des Anreizes, solche Fälle zu melden, ist im Zusammenhang mit den rechtlichen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten in diesem Bereich zu sehen. Meldepflichtig sind Unregelmäßigkeiten bei den traditionellen Eigenmitteln (Unregelmäßigkeiten mit einem Schadensvolumen über 10.000 Ecu) sowie bei den Ausgaben des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft – Abteilung Garantie (EAGFL-Garantie), den Strukturpolitiken und dem Kohäsionsfonds (Unregelmäßigkeiten im Volumen von mehr als 4.000 Ecu).

Handelt es sich um Ausgaben des EAGFL-Garantie, so dürfen die Mitgliedstaaten 20% der eingezogenen und dem Fonds bereitgestellten Beträge einbehalten⁽¹⁾. Im Bereich der Strukturpolitiken können die Mitgliedstaaten die eingezogenen Beträge neu zuweisen, sofern die Kommission von der Unregelmäßigkeit unterrichtet worden ist. Hat ein Mitgliedstaat im Zusammenhang mit dem EAGFL-Garantie, den Strukturpolitiken und dem Kohäsionsfonds auf ausdrückliches Verlangen der Kommission ein Gerichtsverfahren zur Wiedereinzahlung zu Unrecht gezahlter Beträge eingeleitet oder fortgeführt, so kann die Kommission die Gerichts- und Prozeßkosten vollständig oder teilweise erstatten⁽²⁾. Im Rahmen des Rechnungsabschlußverfahrens für die Ausgaben des EAGFL-Garantie kann die Kommission die Zahlungen an Mitgliedstaaten kürzen, wenn diese ihren Verpflichtungen zu einer wirksamen Ausgabenkontrolle, zur Aufdeckung und Meldung von Unregelmäßigkeiten sowie zur Einziehung der betreffenden Beträge nicht nachgekommen sind. Auch bei den Strukturpolitiken kann die Kommission ihre finanzielle Beteiligung unter bestimmten Voraussetzungen kürzen oder aussetzen⁽³⁾.

In den geltenden Rechtsvorschriften für die traditionellen Eigenmittel⁽¹⁾ sind keine direkten Anreize vorgesehen. Die Kommission hat vorgeschlagen, die Rechtsvorschriften dahingehend zu ändern, daß die Mitgliedstaaten 10% der wiedereingezogenen Beträge einbehalten können, sofern die Fälle gemeldet worden sind. Der Rat hat diesen Vorschlag der Kommission bisher noch nicht angenommen.

Kommt ein Mitgliedstaat seinen Verpflichtungen zur Aufdeckung und Meldung von Betrugsfällen und Unregelmäßigkeiten nicht nach, so kann die Kommission den Gerichtshof anrufen (Artikel 169 EGV); dies gilt für alle Ausgabenbereiche. Der Gerichtshof kann die Zahlung eines Pauschalbetrags oder Zwangsgelds verhängen, wenn ein Mitgliedstaat seine Verpflichtungen nicht erfüllt hat und dem vorangehenden Urteil des Gerichtshofs nicht nachgekommen ist (Artikel 171 EGV).

Die Wirksamkeit der bestehenden Anreize soll gemäß dem Betrugsbekämpfungsprogramm der Kommission für 1996 noch in diesem Jahr eingehend geprüft werden. Das Arbeitsprogramm 1997 wird gegebenenfalls konkrete Verbesserungsvorschläge enthalten.

(1) Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 595/91, ABl. L 67 vom 14.3.1991.

(2) Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 595/91; Artikel 7 der Verordnungen (EWG) Nr. 1681/94 (ABl. L 178 vom 12.7.1994) und (EWG) Nr. 1831/94 (ABl. L 191 vom 27.7.1994).

(3) Artikel 24 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2082/93 (ABl. L 193 vom 31.7.1993).

(4) Verordnung (EWG) Nr. 1552/89, ABl. L 155 vom 7.6.1989.

(96/C 280/140)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0896/96

von Alexandros Alavanos (GUE/NGL) an die Kommission

(11. April 1996)

Betrifft: Kontrolle der Samenbanken zur Verhütung von AIDS

Aus den Anschuldigungen einer Frau, die den Rechtsweg beschritten hat, weil sie sich mit dem HIV-Virus, der AIDS hervorruft, bei ihren Bemühungen, durch Rückgriff auf eine Samenspende schwanger zu werden, angesteckt haben soll, ergibt sich folgendes: Es gibt keine einschlägigen verbindlichen Vorschriften für die mikrobiologischen Labors/Samenbanken, um die Kontrolle und Verhütung von HIV-Virus und AIDS sicherzustellen, die an Samenspenden zwecks künstlicher Befruchtung interessierten Personen sind verpflichtet, eine besondere Einverständniserklärung mit folgendem Wortlaut zu unterschreiben: „Wir akzeptieren ferner und sind uns bewußt, daß die Verwendung einer Samenspende die Gefahr der Übertragung von Geschlechtskrankheiten wie Gonorrhöe, Syphilis, Herpes, Hepatitis, AIDS usw. in sich birgt. Natürlich liegt uns die Versicherung des Labors vor, das unserem Arzt das Sperma liefert, daß die Spender auf alle obengenannten Krankheiten hin untersucht wurden und gesund sind. Wir akzeptieren die Beteuerung des Labors...“

Kann die Kommission folgendes mitteilen:

1. Gibt es gemeinschaftliche oder internationale Vorschriften, die diese mikrobiologischen Labors/Samenbanken, aber auch die Zentren für künstliche Befruchtung einhalten müssen und die die Verhütung von AIDS betreffen?
2. Beabsichtigt die Kommission, im Rahmen des Programms „Europa gegen AIDS“ zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen?

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission

(6. Juni 1996)

Aufgrund von Artikel 129 des EG-Vertrags befaßt sich die Gemeinschaftsaktion im Bereich der öffentlichen Gesundheit mit der Verhütung von Krankheiten, insbesondere der großen Seuchen, und der Förderung der Erforschung ihrer Ursachen und ihrer Übertragung sowie mit der Information und Aufklärung im Bereich der Gesundheit.

Artikel 129 hingegen schließt ausdrücklich jegliche Harmonisierung der Gesetzesbestimmungen der Mitgliedstaaten aus. Daher gibt es für die Übertragung des Human-Immunschwäche-Virus (HIV) keine Gemeinschaftsbestimmung zur Regelung der Vorschriften für mikrobiologische Labors und Samenbanken sowie für Zentren für die künstliche Befruchtung.

Das Gemeinschaftsaktionsprogramm zur Verhütung von Aids und anderen übertragbaren Krankheiten, das am 29. März 1996 vom Parlament und vom Rat ⁽¹⁾ angenommen wurde, sieht Maßnahmen zur Unterstützung der Verhütung der Übertragung von HIV und anderen sexuell übertragbaren Krankheiten vor. In diesem Rahmen können Projekte unterstützt werden, die den Zielen des Programms entsprechen und die der Gemeinschaft einen Mehrwert bringen.

Im Rahmen der Forschungstätigkeiten im Bereich der biomedizinischen Ethik, die mit dem Forschungsprogramm für Biomedizin und Gesundheit durchgeführt werden, wurden zwei europäische Konferenzen über Samenspende im November 1993 in Paris und im April 1995 in Brüssel abgehalten, um die Gesetzesbestimmungen und die Verfahrenspraktiken in den verschiedenen europäischen Ländern zu vergleichen. Nach Abschluß der Sitzungen sind die Teilnehmer — Fachleute für die Verwaltung von Samenbanken in ihren jeweiligen Ländern — übereingekommen, einen Verfahrenskodex für Samenspenden auf europäischer Ebene auszuarbeiten, wobei selbstverständlich die gesundheitlichen Aspekte berücksichtigt wurden. Der Verfahrenskodex ist eine Initiative aus Fachkreisen und stellt keine Gemeinschaftsgesetzgebung dar.

⁽¹⁾ ABl. L 95 vom 16.4.1996.

(96/C 280/141)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0897/96

von **Ernesto Caccavale (UPE)** an die Kommission

(11. April 1996)

Betrifft: Verarbeitung bestimmter Tomaten

Seit dem Wirtschaftsjahr 1985-1986 — mit Ausnahme des Wirtschaftsjahres 1992-1993, für das eine Übergangsregelung bestand, — gilt für den Sektor eine Quotenregelung, die eine Aufteilung der Quoten auf die Industrie auf der Grundlage der drei Bestimmungen und der in den drei vorhergehenden Wirtschaftsjahren verarbeiteten Menge vorsieht.

Dieses System hat zwar den Vorzug, daß die Mitte der 80er Jahre produzierten Überschüsse vermieden werden, doch hat es den Nachteil, daß die Erzeugerverbände auf die Vertragsabschlüsse keinen Einfluß nehmen können und unter dem Druck, ihre Erzeugnisse abzusetzen, gezwungen sind, diese den Industrien zu überlassen, auf die die Quoten ausgestellt sind, auch wenn diese durch ihr Verhalten den Sektor stören und in Schwierigkeiten bringen.

Ist die Kommission nicht der Ansicht, daß eine Reform der Vorschriften, die die Verarbeitung der Tomate regeln, nicht mehr aufzuschieben ist, zumindest was drei wichtige Aspekte der Gemeinschaftsvorschriften betrifft:

1. Übergabe der Quoten an die Erzeuger?
2. Eine Erhöhung der Gemeinschaftsquote von 65 Mio t auf 75 Mio t in Anbetracht des Beitritts der neuen Länder zur Union und der Zunahme des Verbrauchs?
3. Eine erneute Überprüfung der drei gegenwärtigen industriellen Verwendungen (Tomaten, abgezogene Tomaten und Tomatenmark)?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(26. April 1996)

In ihrem Vorschlag zur Reform der gemeinsamen Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽¹⁾ sieht die Kommission in bezug auf Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten folgendes vor:

1. Die Verwaltung der Produktionsquote und der Produktionsbeihilfe wird der Verarbeitungsindustrie übertragen, wie dies bereits jetzt der Fall ist. Bei jeder anderen Lösung, insbesondere bei Übertragung der Quoten auf die zahlreichen und weit verstreuten landwirtschaftlichen Erzeuger, wäre die Regelung nicht mehr zu verwalten und somit unwirksam.
2. Die Quote wird auf ihrer derzeitigen Höhe beibehalten. Die Erweiterung der Gemeinschaft kann nämlich nicht als Argument für eine Erhöhung der Gemeinschaftsquote um 1 Mio. Tonnen angeführt werden, da sich die neuen Mitgliedstaaten bereits zuvor weitestgehend aus der Gemeinschaft versorgt haben.

3. Die Unterteilung in die drei Erzeugnisgruppen Tomatenkonzentrat, geschälte Tomaten und andere Erzeugnisse aus Tomaten wird aufrechterhalten. Die Abschaffung der dritten Erzeugnisgruppe ginge vor allem zu Lasten von Betrieben, die geschälte Tomaten zu anderen Erzeugnissen weiterverarbeiten.

(¹) ABl. C 52 vom 21.2.1996.

(96/C 280/142)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0900/96

von Michl Ebner (PPE) an die Kommission

(23. April 1996)

Betrifft: Verwechselbare geographische Tafelweinbezeichnung in Italien

Italien hat mittels Dekret des Ministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten vom 22. November 1995, veröffentlicht im Amtsblatt der Republik Italien vom 27. Dezember 1995, den Weinproduzenten der Autonomen Provinz Trient die Verwendung der geographischen Bezeichnung „Atesino“ zur Kennzeichnung der eigenen Tafelweine gestattet. Dies, obschon die Europäische Union mit Verordnung (EG) des Rates Nr. 2392/89 (¹), Artikel 4, den Grundsatz festgelegt hat, daß für Tafelweine keine geographischen Bezeichnungen Verwendung finden dürfen, welche mit Bezeichnungen für Qualitätsweine b.A. verwechselt werden können.

Die Bezeichnung „Atesino“ ist das Adjektiv des Hauptwortes „Adige“, mit welchem sowohl die Südtiroler Qualitätsweine b.A. als auch der Qualitätswein b.A. „Valdadige“ geführt werden. Die Südtiroler Qualitätsweine b.A., insbesondere, gelangen nämlich unter der Bezeichnung „Alto Adige“ auf den Markt. Für den italienischen Konsumenten ist ein Wein aus Südtirol darum ein „vino altoatesino“. Der Konsument unterscheidet außerdem kaum zwischen „Atesino“ und „Altoatesino“, da es in Italien keine Region Adige und insofern keine mit „Atesino“ bezeichneten Produkte, wohl aber eine Autonome Provinz „Alto Adige“ (Südtirol) und demzufolge als „Altoatesino“ bezeichnete Produkte gibt.

Unterstrichen werden muß außerdem, daß der Schaden, welcher den Südtiroler Weinproduzenten durch die verwechselbare Tafelweinbezeichnung „Atesino“ entsteht, sehr groß ist, da sie praktisch ihre gesamte Produktion als Qualitätsweine b.A. „Alto Adige“ („Südtirol“) geschützt haben.

Was gedenkt die Kommission zu tun, um die Konsumenten vor der Gefahr der Verwechslung zwischen der Tafelweinbezeichnung „Atesino“ und den bereits geführten und wirtschaftlich bedeutenden Bezeichnungen für Qualitätsweine b.A. „Alto Adige“ und „Valdadige“ zu schützen und den Schaden von den Südtiroler Weinproduzenten abzuwenden?

(¹) ABl. L 232 vom 09.08.1989, S. 13.

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(15. Mai 1996)

Die Kommission weist den Herrn Abgeordneten darauf hin, daß es gemäß den Gemeinschaftsvorschriften für Tafelweine mit einer geographischen Bezeichnung Sache der Erzeugermitgliedstaaten ist, die Durchführungsvorschriften für diese Weine unter Beachtung der in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Mindestbedingungen zu erlassen und die Liste der für diese Weine zulässigen Namen der dem Mitgliedstaat untergeordneten geographischen Einheiten anzuerkennen.

Bei dem Verfahren zur Anerkennung dieser geographischen Bezeichnungen tragen die Mitgliedstaaten allen sachdienlichen Aspekten Rechnung, so insbesondere dem Kriterium, daß der Verbraucher nicht irreführt wird, und tragen dafür Sorge, daß die Gemeinschaftsvorschriften befolgt werden.

Die Kommission nimmt die von dem Herrn Abgeordneten berichteten Sachverhalte allerdings gern zur Kenntnis und wird sie zur der Prüfung dieses Vorgangs, der Gegenstand einer Beschwerde bei der Kommission ist, heranziehen.

(96/C 280/143)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0909/96
von Noël Mamère (ARE) an die Kommission
(11. April 1996)

Betrifft: Durchführung der Richtlinie 79/409/EWG durch Frankreich

Ist die Kommission der Ansicht, daß Frankreich die Richtlinie des Rates 79/409/EWG ⁽¹⁾ über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten wirklich korrekt durchführt, und welche Maßnahmen gedenkt sie im gegenteiligen Fall gegen Frankreich einzuleiten?

⁽¹⁾ ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1.

Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission

(7. Mai 1996)

Die Kommission ist der Auffassung, daß Frankreich — wie auch einige andere Mitgliedstaaten — nicht alle Bestimmungen der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten wirksam und ordnungsgemäß umsetzt.

Die Ausweisung der besonderen Schutzgebiete gemäß Artikel 4 der Richtlinie hat in Frankreich nur in unzureichendem Maße stattgefunden. Wegen der nicht oder nur ungenügend erfolgten Ausweisung bestimmter Gebiete von gemeinschaftlichem Interesse zu Schutzgebieten sind mehrere Verstoßverfahren eingeleitet worden.

Die Kommission unternimmt zahlreiche Anstrengungen, um im Rahmen der eingeleiteten Verfahren sowie ihrer Kontakte zur französischen Regierung eine positive Entwicklung dieser Sachlage voranzutreiben. Entsprechendes gilt auch für die anderen Mitgliedstaaten.

(96/C 280/144)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0923/96
von Wilmya Zimmermann (PSE) und Annemarie Kuhn (PSE) an die Kommission
(23. April 1996)

Betrifft: Vorschlagswesen bei der Europäischen Kommission

Ist der Kommission bekannt, daß nicht nur in vielen Privatunternehmen, sondern mittlerweile auch in den Verwaltungen der meisten Mitgliedstaaten ein erfolgreiches Vorschlagswesen besteht? Ist ihr bewußt, daß ein solches Vorschlagswesen den Mitarbeitern außerhalb des üblichen Dienstweges ermöglicht, bei einer durch Übereinkunft zwischen der Personalvertretung und der jeweiligen Behördenleitung geschaffenen Kommission konkrete Verbesserungsvorschläge einzureichen? Ist ihr bekannt, daß diese Kommission jeweils paritätisch besetzt und mit Entscheidungsbefugnissen versehen ist und daß die Vorschläge, über die sie entscheidet, nicht nur zu erheblichen Einsparungen und einer gesteigerten Effizienz der Verwaltung führen können? Ist der Kommission bewußt, daß durch ein Vorschlagswesen nicht nur die Motivation der Mitarbeiter erhöht, sondern auch deren kreatives Potential zur Entfaltung gebracht werden kann? Wenn ja, warum hat die Kommission bisher noch kein Vorschlagswesen in ihrer Verwaltung eingeführt?

Ist die Kommission der Auffassung, daß durch ein Vorschlagswesen gerade in dieser Zeit des knappen Geldes eine effizientere Mittelverwendung und damit eine prozentuale Senkung des Anteils der Verwaltungsausgaben im Haushalt erreicht werden könnte?

Ist die Kommission bereit, in Absprache mit der Personalvertretung die Einführung eines Vorschlagswesens mit dem Ziel voranzutreiben, ihre Verwaltung in höherem Maße effizient, bürger- und umweltfreundlich sowie energieverbrauchsbewußt zu machen? Wenn ja, wird sie bei den Verhandlungen mit der Personalvertretung die Grundsätze der unvoreingenommenen, sachgerechten und raschen Beurteilung der Verbesserungsvorschläge im Auge haben? Wird sie dafür eintreten, daß erfolgreiche, zu Einsparungen und Effizienzsteigerungen führende Vorschläge angemessen prämiert werden?

Kann die Kommission einen Zeitpunkt nennen, zu dem sie zwecks Einführung eines Vorschlagswesens (eventuell auch versuchsweise) Verhandlungen mit der Personalvertretung aufnehmen wird?

Antwort von Herrn Liikanen*im Namen der Kommission (29. Mai 1996)*

Der Kommission ist bekannt, daß verschiedene Vorschlagssysteme sowohl in Unternehmen des Privatsektors als auch bei öffentlichen Verwaltungen seit langer Zeit praktiziert werden, allerdings mit unterschiedlichem Erfolg, je nach Art der Firma oder Behörde und abhängig von der Funktionsweise solcher Systeme.

Mehrere Personalvertreter sind bereits mit der Anregung an die Kommission herangetreten, auch innerhalb ihrer Dienststellen ein derartiges Vorschlagssystem einzuführen. Auf Antrag des für Personal, Verwaltung und Haushaltsfragen zuständigen Mitglieds der Kommission werden derzeit Zweckdienlichkeit sowie gegebenenfalls praktische Funktionsmodalitäten einer entsprechenden Initiative geprüft.

(96/C 280/145)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0931/96**von Shaun Spiers (PSE) an die Kommission***(23. April 1996)*

Betrifft: Auslieferungsverfahren innerhalb der EU

Welche Pläne hat die Kommission hinsichtlich der Vorlage von Vorschlägen zur Angleichung der Auslieferungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der EU?

Antwort von Frau Gradin im Namen der Kommission*(15. Mai 1996)*

Die Zusammenarbeit der Justizbehörden in Strafsachen ist eine Angelegenheit von gemeinsamem Interesse gemäß Artikel K.1 Absatz 7 des Vertrags über die Europäische Union (Titel VI). Die Kommission wird gemäß Artikel K.4 in vollem Umfang an den einschlägigen Arbeiten beteiligt, verfügt jedoch gemäß Artikel K.3 über kein Initiativrecht in diesem Bereich und ist daher nicht befugt, Vorschläge zur Harmonisierung der Auslieferungsverfahren zu unterbreiten.

Am 10. März 1995 haben die Mitgliedstaaten das Übereinkommen über das vereinfachte Auslieferungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union unterzeichnet ⁽¹⁾. Beratungen mit Blick auf ein weiteres, umfassenderes Übereinkommen zur Verbesserung der Auslieferungsverfahren sind bereits im Gange.

⁽¹⁾ ABl. C 78 vom 30.3.1995.

(96/C 280/146)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0935/96**von Shaun Spiers (PSE) an die Kommission***(23. April 1996)*

Betrifft: Vorschlag für ein Weißbuch über Vereine

Wann wird die Kommission vorschlagen, ihr Weißbuch über Vereine zu veröffentlichen, das von den Vereinen in der gesamten Europäischen Union mit Spannung erwartet wird, und kann die Kommission ihre Gründe für die offensichtliche Verzögerung darlegen?

Antwort von Herrn Papoutsis im Namen der Kommission*(28. Mai 1996)*

Das Weißbuch über Vereine und Stiftungen wird voraussichtlich in nächster Zukunft von der Kommission verabschiedet. Die Kommission hielt es für notwendig, die Vereine und Stiftungen zu konsultieren, um zu gewährleisten, daß das Weißbuch viele der Fragen aufgreift, die die europaweite Arbeit dieser Einrichtungen betreffen. Auch hielt sie es für wichtig, Informationen über diesen Sektor in Finnland, Schweden und Österreich in das Weißbuch aufzunehmen, damit sich auch die Einrichtungen in diesen Mitgliedstaaten angesprochen fühlen.

Das Weißbuch wird auf einer bevorstehenden Sitzung der Kommission erörtert. Es wird in nächster Zukunft erscheinen und einen wesentlichen Beitrag zum Aufbau eines bürgernahen Europas leisten.

(96/C 280/147)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0939/96
von Jesús Cabezón Alonso (PSE) an die Kommission
(26. April 1996)

Betrifft: KMU und die internationale Wirtschaft

Welche Initiativen hat die Kommission ergriffen oder gedenkt sie zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen KMU sowie ihres Zugangs zum Export und zur internationalen Wirtschaft zu ergreifen?

Antwort von Herrn Papoutsis im Namen der Kommission
(7. Juni 1996)

Die Tätigkeiten der Kommission zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit europäischer kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) und zur Verbesserung ihres Zugangs zum Export und zur internationalen Wirtschaft umfassen einen weiten Politikbereich. Die Kommission veröffentlichte kürzlich einen Bericht ⁽¹⁾, in dem sowohl Maßnahmen im Rahmen der Unternehmenspolitik zugunsten von KMU, insbesondere solchen im Rahmen der Strukturfonds, der Forschung und technologischen Entwicklung, als auch Maßnahmen der internationalen Zusammenarbeit mit einigen Drittländern angesprochen sind.

Im Dritten Mehrjahresprogramm für kleine und mittlere Unternehmen (1997 – 2000) ⁽²⁾ sind die Maßnahmen dargelegt, die die Kommission im Zusammenhang mit der europäischen Unternehmenspolitik beabsichtigt. Ein vorrangiges Thema dieses Programms ist die Internationalisierung der KMU, wobei spezifische Maßnahmen zur Unterstützung von KMU bei ihrer Strategie zur Internationalisierung ihrer Tätigkeit geplant sind. Darüber hinaus bietet das Integrierte Programm für die KMU und das Handwerk ⁽³⁾ einen einheitlichen Rahmen für KMU-bezogene Maßnahmen, die auf andere Politiken der Gemeinschaft zurückgehen.

Im Rahmen einer Gemeinschaftsstrategie für den Marktzugang wird die Kommission ferner Initiativen zur Förderung der Internationalisierung der KMU entwickeln. Diese sind stets als Ergänzung zu den diesbezüglichen Tätigkeiten der Mitgliedstaaten zu sehen. Bestehende Programme, wie das „Gateway to Japan“, werden in diesen Ansatz einbezogen.

⁽¹⁾ KOM(95) 362 endg.

⁽²⁾ KOM(96) 98 endg.

⁽³⁾ KOM(94) 207 endg.

(96/C 280/148)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0943/96
von Jean-Pierre Bazin (UPE) an die Kommission
(26. April 1996)

Betrifft: Subventionen der Europäischen Union für die Mathias-Thesen-Werft Wismar

Kann die Kommission die von verschiedenen Presseorganen in der Europäischen Union wiedergegebene Information bestätigen, wonach die für die Mathias-Thesen-Werft Wismar vorgesehenen Subventionen in Höhe von 730 Millionen DM zweckentfremdet worden sein sollen und die Kommissionsdienststellen gegenwärtig diesen Fall untersuchen? Zugleich berichtet die Presse jetzt über eine mögliche Verstaatlichung dieser Werft.

Kann die Kommission in diesem schwierigen Umfeld, das durch den Konkurs der Bremer Vulkan Werft gekennzeichnet wird, das Europäische Parlament in vollem Umfang über die Vorgänge in Wismar unterrichten, sowie über die Weise, in der sie in diesem Einzelfall die Richtlinie 92/68/EWG ⁽¹⁾ des Rates vom 20. Juli 1992 auf diese Werft anwendet?

⁽¹⁾ ABl. L 219 vom 04.08.1992, S. 54.

Antwort von Herrn Van Miert im Namen der Kommission*(22. Mai 1996)*

Die Kommission hat am 28. Februar 1996 beschlossen, wegen des Transfers von bis zu 475,7 Mio. DM einer für die Umstrukturierung der MTW-Werft genehmigten Beihilfe nach anderen Teilen der Bremer Vulkan Verbund AG und wegen der nicht genehmigten Gewährung eines Investitionskredits von 112,4 Mio. DM an die MTW, der anschließend ebenfalls für andere Teile des Verbunds verwendet wurde, das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag zu eröffnen ⁽¹⁾.

Die Anfang April 1996 aus der Bremer Vulkan Verbund AG ausgegliederte MTW-Schiffswerft GmbH gehört inzwischen einer staatlichen Auffanggesellschaft. Die deutsche Regierung teilte der Kommission mit, daß sie eine baldige Reprivatisierung der Gesellschaft vorbereitet.

Die deutsche Regierung und das Land Mecklenburg-Vorpommern konnten sich über die Bedingungen der Vollendung der Umstrukturierung der MTW und anderer früher zum Verbund gehörender Unternehmen in Mecklenburg-Vorpommern noch nicht einigen. Deswegen ist bei der Kommission noch keine Notifizierung eines geplanten Beihilfeprogramms eingegangen. Die Kommission wird eine solche Notifizierung anhand der für den Schiffbausektor geltenden Rechtsvorschriften untersuchen und die Öffentlichkeit in Übereinstimmung mit ihrer in Beihilfefällen üblichen Praxis über das Ergebnis ihrer Untersuchung unterrichten.

⁽¹⁾ Der Text dieser Entscheidung wird demnächst im Amtsblatt veröffentlicht.

(96/C 280/149)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0947/96**von Cristiana Muscardini (NI) an die Kommission***(26. April 1996)*

Betrifft: Immobilienbesitz der Stadt Mailand

Der Immobilienbesitz der Gemeinden ist eine — zu oft unterbewertete - Möglichkeit zur Befriedigung des Wohnungsbedarfs in den europäischen Städten, aber auch zur Sanierung der maroden Finanzen der Großstädte.

Die Stadt Mailand besitzt Immobilien von großem Wert, der im übrigen nie katalogisiert worden ist und in verheerendem Maße vernachlässigt wird.

Viele der von der EU bereitgestellten Zuschüsse im Rahmen der Maßnahmen zum Schutz des architektonischen Erbes sind aufgrund der Unfähigkeit und der Interesselosigkeit der Stadtverwaltung, deren Bürgermeister auch europäischer Abgeordneter ist, verlorengegangen.

Die Kommission wird ersucht, im Rahmen der Maßnahmen zum Schutz des architektonischen Erbes und der Kulturgüter ein Verzeichnis des Immobilienbesitzes der Stadt Mailand aufzustellen, eine Beobachtungsstelle für den Immobilienmarkt der Stadt einzurichten und eine Richtlinie mit präzisen Vorschriften für die Verwaltung der Immobilien zu unterbreiten.

Antwort von Herrn Oreja im Namen der Kommission*(21. Mai 1996)*

Die Kommission teilt die Auffassung der Frau Abgeordneten, daß dem architektonischen Erbe der Stadt Mailand große Bedeutung beizumessen ist, kann jedoch nur erneut betonen, daß ihre einzige Interventionsmöglichkeit in diesem Bereich in den Erläuterungen zur Haushaltslinie „Kultur“ (Haushaltsplan 1996: B3-2000) begründet liegt, bei der von der Haushaltsbehörde jeweils entsprechende Aktionsmittel bereitgestellt werden. Mit Blick auf die unmittelbar bevorstehende Verabschiedung des Programms RAPHAEL hat die Kommission bereits eine Reihe von Pilotmaßnahmen eingeleitet, um die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des kulturellen Erbes durch europäische Netze und Partnerschaften zu fördern ⁽¹⁾.

Wie der Frau Abgeordneten sicher bekannt ist, fällt der Schutz des kulturellen Erbes überdies in die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten. Die Kommission kann hier, wie in Artikel 128 EGV ausdrücklich verfügt — lediglich im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips tätig werden.

Unter diesen Umständen muß die Kommission der Frau Abgeordneten zu ihrem Bedauern mitteilen, daß sie über keinerlei Kompetenzen verfügt, sich mit der genannten Angelegenheit zu befassen.

(¹) ABl. C 67 vom 5.3.1996.

(96/C 280/150)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0955/96
von David Bowe (PSE) an die Kommission
(22. April 1996)

Betrifft: United Utilities

United Utilities und das amerikanische Baukonsortium Bechtel sind zur Zeit in eine Kontroverse im VK über die Nichtanerkennung von Gewerkschaften verwickelt, die GMB, AEEU und TGWU betrifft. Hat die Kommission United Utilities und/oder Bechtel und/oder deren Tochterunternehmen irgendwelche laufenden Verträge eingeräumt? Falls ja, was bedeutet dies für die Haltung der EU gegenüber einem sozialen Europa?

Antwort von Herrn Van den Broek im Namen der Kommission

(30. Mai 1996)

Die Kommission bestätigt, daß Aufträge für die Ausrüstung zur Ölförderung in Rußland im Rahmen des TACIS-Programms von 1993 und für technische Hilfe im Energiesektor in Usbekistan im Rahmen des TACIS-Programms von 1994 erteilt wurden.

Ein Unternehmen oder ein Konsortium wird wegen seiner Fähigkeit zur Durchführung eines Projekts in der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten in die engere Auswahlliste aufgenommen. Unternehmen oder Konsortien antworten auf Ausschreibungen auf der Grundlage der dort genannten technischen Anforderungen. Streitigkeiten zwischen Unternehmen und Gewerkschaften fallen unter die Gesetze der Mitgliedstaaten.

(96/C 280/151)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0957/96
von James Provan (PPE) an die Kommission
(26. April 1996)

Betrifft: Finanzielle Entschädigung für britische Rindfleischexporteure

Durch das Verbot der Europäischen Kommission, britisches Rindfleisch zu exportieren, liegen Tausende, sich bereits auf dem Weg ins Ausland befindliche Container mit Rindfleisch fest. Der Durchschnittswert der Container liegt bei 25.000-30.000 £/Stück. Wird die Kommission die Forderungen britischer Rindfleischexporteure erfüllen, die eine finanzielle Entschädigung für den Verlust dieser Container mit Rindfleisch fordern, die zum Zeitpunkt ihrer Ausfuhr aus dem Vereinigten Königreich vollkommen legal exportiert wurden?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(13. Mai 1996)

Mit der Entscheidung der Kommission 96/239/EG vom 27. März 1996 mit den zum Schutz gegen die bovine spongiforme Enzephalopathie (BSE) zu treffenden Dringlichkeitsmaßnahmen (¹) wird die Ausfuhr von Rindfleisch aus dem Vereinigten Königreich in Drittländer untersagt. Die Kommission hat verschiedene Maßnahmen vorgeschlagen, um die nachteiligen Auswirkungen zu begrenzen, die den Exporteuren der Gemeinschaft aufgrund von BSE entstanden sind. Es wurde beschlossen, die Gültigkeit der Ausfuhrlicenzen zu verlängern und die Wirtschaftsteilnehmer von den Verpflichtungen zu entbinden, die sie in Zusammenhang mit unvollständigen Ausfuhrgeschäften eingegangen sind. Der Exporteur muß im voraus geleistete Erstattungen zurückzahlen, und die Sicherheiten in Zusammenhang mit den Geschäften müssen freigegeben werden.

Die Kommission ist sich der schwierigen Bedingungen für die Exporteure der Gemeinschaft sehr wohl bewußt und hält sich ständig über die Situation auf dem laufenden.

(¹) ABl. L 78 vom 28.3.1996.

(96/C 280/152)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0964/96
von Christine Oddy (PSE) an die Kommission
(26. April 1996)

Betrifft: Straßenkinder in Guatemala

1994 wurde ein Projekt in Höhe von 2,5 Millionen Ecu für Straßenkinder gebilligt. Ungefähr 10% wurden der Casa Alianza zugewiesen und mit fast 50% müssen die juristischen Angestellten der Rechtsberatungsstelle bezahlt werden.

Inzwischen wurde mitgeteilt, daß diese Gelder nicht für die Bezahlung der Angestellten ausgegeben werden dürfen. Wird die Kommission angesichts der wichtigen Arbeit der Casa Alianza mit den Straßenkindern diese Vorschrift aufheben?

Antwort von Herrn Marin im Namen der Kommission
(21. Mai 1996)

Die Kommission dankt dem Herrn Abgeordneten für das Interesse, das er dem Programm zugunsten der Straßenkinder entgegenbringt, das am 6. April 1995 in Guatemala vom Menschenrechts-Ombudsmann unterzeichnet wurde.

Gemäß dem Finanzierungsabkommen beläuft sich der Betrag, der der Casa Alianza für die drei Finanzierungs-jahre zur Unterstützung der Rechtsberatung bewilligt wurde, auf 160.000 Ecu. Wie ursprünglich von der Casa Alianza gefordert, ermöglicht die Gemeinschaftshilfe die Finanzierung von einem Berater, einem Anwalt, einem Forscher und drei Projektträgern. Die Gehälter des Verwaltungspersonals werden von der Casa Alianza finanziert.

(96/C 280/153)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0972/96
von Christine Oddy (PSE) an die Kommission
(26. April 1996)

Betrifft: Grameen-Bank

Diese Anfrage schließt an meine vorige Anfrage (P-2354/94 (¹)) über die Grameen-Bank an, die sehr armen Menschen kleine Darlehen gewährt, um ihre eigenen Unternehmen aufzubauen; die Bank hat 2 Millionen Dollar von der Weltbank und einen entsprechenden Betrag von den USA erhalten, um ihre Arbeit über Bangladesch hinaus auszuweiten. Welche Unterstützung wird die EU gewähren?

(¹) ABl. C 81 vom 03.04.1995, S. 26.

Antwort von Herrn Marin im Namen der Kommission
(20. Mai 1996)

Der Kommission ist bekannt, daß die Grameen Trust Zuschüsse von der United States Agency for international development (USAID) [US-Behörde für internationale Entwicklung] und von der Weltbank erhält. Derzeit prüft die Kommission und ihre Vertretung in Dhaka einen Bericht unabhängiger Berater. Nach Abschluß der Prüfung wird die Kommission sich an die Grameen Trust wenden, um die Ergebnisse und Empfehlungen dieses Berichts im Hinblick auf eine Unterstützung der Arbeit der Grameen Trust außerhalb Bangladeschs seitens der Gemeinschaft zu erörtern.

(96/C 280/154)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0974/96**von Michael Elliott (PSE) an den Rat***(16. April 1996)**Betrifft:* Visa-Listen

Kann der Rat bestätigen, daß die Verordnung (EG) Nr. 2317/95 des Rates ⁽¹⁾ vom 25. September 1995, die eine Visa-Liste für Staatsangehörige aus Drittländern für das Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten einführt, vom Europäischen Rat einstimmig angenommen wurde?

⁽¹⁾ ABl. L 234 vom 03.10.1995, S. 1.

Antwort*(27. Juni 1996)*

Der Rat bestätigt, daß die Verordnung (EG) Nr. 2317/95 zur Bestimmung der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten im Besitz eines Visums sein müssen, gemäß Artikel 100 c (Absatz 1) des EG-Vertrags, der die Rechtsgrundlage für diesen Rechtsakt darstellt, einstimmig angenommen worden ist.

(96/C 280/155)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0977/96**von Heidi Hautala (V) an die Kommission***(22. April 1996)**Betrifft:* Verbot von Legebatterien

Der Beratende Veterinärausschuß der Kommission hat 1992 einen Bericht über das Wohlbefinden von Legehennen unter verschiedenen Aufzuchtbedingungen veröffentlicht. Der Bericht hat deutlich ergeben, daß die Gesundheit von Legehennen durch die Batterieaufzucht gefährdet ist. In Finnland ist dieses Thema erneut aktuell geworden, weil das finnische Parlament kürzlich beschlossen hat, Legebatterien in Finnland aus Tierschutzgründen ab 2005 zu verbieten, es sei denn, die künftige Entwicklung in der EU und ihren Mitgliedstaaten spräche für eine längere Übergangszeit.

Beabsichtigt die Kommission, die grundlegende Arbeit, die Anfang der 90er Jahre begonnen wurde, zum Abschluß zu bringen und rasch einen Vorschlag über ein Verbot von Legebatterien im Gebiet der Union vorzulegen?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission*(14. Mai 1996)*

Gemäß der Richtlinie 88/166/EWG des Rates zur Festsetzung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen in Käfigbatteriehaltung ⁽¹⁾ legt die Kommission einen Bericht über den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse über das Wohlbefinden der Hennen in den verschiedenen Systemen zur Haltung dieser Tiere vor, dem sie gegebenenfalls geeignete Anpassungsvorschläge beifügt.

Im Mai 1992 hat der Wissenschaftliche Veterinärausschuß einen Bericht über die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse über das Wohlbefinden von Hennen angenommen. Die Kommission hat den Ausschuß aufgefordert, diesen Bericht vor August dieses Jahres zu aktualisieren und zu überarbeiten. Die Kommission beabsichtigt, im weiteren Verlauf dieses Jahres dem Rat ihren eigenen Bericht zusammen mit etwaigen Vorschlägen vorzulegen.

⁽¹⁾ ABl. L 74 vom 19.3.1988.

(96/C 280/156)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0989/96
von Richard Howitt (PSE) an die Kommission
(26. April 1996)

Betrifft: Jahr des Piers

Ist der Kommission bewußt, daß 1996 das „Jahr des Piers“ ist und daß sich das längste Vergnügungsspiel der Welt in Southend in meinem Wahlkreis befindet? Zieht die Kommission eine Initiative anlässlich dieses wichtigen Ereignisses zur Förderung des Tourismus in der Europäischen Union in Betracht, und beabsichtigt sie darüber hinaus, für eine solche Veranstaltung oder Initiative in Southend zu sorgen?

Antwort von Herrn Papoutsis im Namen der Kommission
(7. Juni 1996)

Der Kommission ist bekannt, daß 1996 zum „Jahr des Piers“ erklärt wurde, und sie weiß, wie berühmt der Pier von Southend ist.

Die Kommission bemüht sich zwar, verschiedene Formen des Fremdenverkehrs zu fördern, da ihr aber nur sehr begrenzte Mittel zur Verfügung stehen, kann sie angesichts der für 1996 festgelegten Prioritäten keine speziellen Fördermaßnahmen im Zusammenhang mit dem „Jahr des Piers“ durchführen.

(96/C 280/157)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1005/96
von Richard Howitt (PSE) an die Kommission
(26. April 1996)

Betrifft: EU-Entwicklungsprogramme in Lateinamerika

Welcher Anteil der EU-Programme zur Entwicklungszusammenarbeit in Lateinamerika ist zahlenmäßig, kostenmäßig und prozentual ausdrücklich Maßnahmen der Armutsbekämpfung gewidmet? Angesichts der wachsenden Zahl von Personen, die in dieser Region in völliger Armut leben, wird die Kommission gebeten mitzuteilen, welche Initiativen sie ergreifen wird, um ihre Programme auf die Armutsbekämpfung zu konzentrieren? Welche Vorkehrungen trifft die Kommission, um die Berücksichtigung der Armutsbekämpfung in all ihren Programmen zur Entwicklungszusammenarbeit in der Region sicherzustellen?

Antwort von Herrn Marin im Namen der Kommission
(24. Mai 1996)

Die Maßnahmen der Kommission stützen sich auf die Verordnung (EWG) Nr. 443/92⁽¹⁾, nach der die Hilfe vorrangig der Unterstützung der ärmsten Bevölkerungsschichten und der ärmsten Länder dient. Dieses Erfordernis wurde in den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Madrid wiederaufgenommen: „Die Gemeinschaft wird der Bekämpfung der Armut und sozialen Ausgrenzung bei ihrer Zusammenarbeit besondere und vorrangige Aufmerksamkeit widmen.“ Dabei wurde auf die wichtigsten Zielvorstellungen der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament mit dem Titel „Europäische Union – Lateinamerika: die Partnerschaft heute und die Perspektiven für ihren Ausbau 1996-2000“⁽²⁾ hingewiesen. Die Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung ist effektiv einer der Schwerpunkte der partnerschaftlichen Zusammenarbeit. Die Kommission betont zudem, daß dieses Ziel auch im Hinblick auf die Finanzierung höchste Priorität für die Entwicklungszusammenarbeit mit dem Subkontinent haben muß.

Die Kommission kann auf eine Reihe von Haushaltslinien⁽³⁾ zurückgreifen, um Maßnahmen zur Bekämpfung der Armut durchzuführen. 1995 wurden aus diesen Haushaltslinien Mittel in Höhe von weit über 300 Mio. Ecu bereitgestellt.

Die Maßnahmen zur Bekämpfung der Armut werden im Rahmen besonderer Kooperationsprogramme insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Bildung und Wohnungsbau durchgeführt. Außerdem empfiehlt die Kommission ein integriertes Konzept, das die nachhaltige Entwicklung erleichtert, wobei die Komponente „Armutsbekämpfung“ bei fast allen Maßnahmen als Ziel mitberücksichtigt wird. Die Kommission ist der Auffassung, daß die wirtschaftliche Entwicklung von dem sozialen Fortschritt und der Bekämpfung der Armut nicht getrennt werden kann. Auf dieser Grundlage will sie die zur Unterstützung der Wirtschaftsreformen und zur Verbesserung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit vorgesehenen Maßnahmen wie die Förderung der Institutionen und die Konsolidierung der Demokratisierungsprozesse durchführen, die die Garanten einer ausgewogenen Entwicklung sind.

Schließlich möchte die Kommission noch darauf hinweisen, daß ihrer Auffassung nach das Aktionsprogramm des Sozialgipfels von Kopenhagen vom März 1995 unbedingt umgesetzt werden muß. In diesem Zusammenhang unterstützt sie die Beratungen und Maßnahmen der lateinamerikanischen Entscheidungsträger unter der Schirmherrschaft der Südamerikanischen Friedenskommission, die beauftragt wurde, eine Sozialagenda für Lateinamerika im 21. Jahrhundert auszuarbeiten.

(¹) ABl. L 52 vom 27.2.1992.

(²) KOM(95) 495 endg.

(³) 1995 waren dies die Haushaltslinien B7-3010, B7-3020, B7-5076, B7-5041, B7-5040, B7-5080.

(96/C 280/158)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1010/96

von **Concepció Ferrer (PPE)** an die Kommission

(26. April 1996)

Betrifft: Fortentwicklung des Prozesses der Deregulierung des japanischen Marktes

Es besteht ein beträchtliches Handelsdefizit im bilateralen Handel zwischen Japan und der EU zum Nachteil der Union;

es muß eine weiterreichende Deregulierung des japanischen Marktes zur Förderung und Steigerung der Gemeinschaftsausfuhren nach Japan erzielt werden;

die neue Liste von 184 Vorschlägen und konkreten Empfehlungen (die 98 verschiedene Bereiche betrifft) wurde den japanischen Behörden auf dem Treffen Anfang November 1995 unterbreitet;

1. Welche Bereiche sind am stärksten durch diese unzureichende Deregulierung benachteiligt?
2. Konnte die Kommission eine positive Reaktion seitens der japanischen Behörden dahingehend, daß sie den Forderungen der Union entsprechen wollen, beobachten?
3. In bezug auf welche Bereiche zeigen sich die japanischen Behörden am ehesten zum Nachgeben bereit?

Antwort von Sir Leon Brittan im Namen der Kommission

(24. Mai 1996)

Die japanische Regierung hat am 29. März 1996 die Überprüfung des Deregulierungsprogramms von 1995 angekündigt. Dem vorausgegangen waren ausführliche Erörterungen zwischen der Kommission und der japanischen Regierung über die von der Kommission erstellte Liste von Deregulierungsvorschlägen. Die Kommission ist mit dem überprüften Programm relativ zufrieden. Wenn auch die Gemeinschaft auf raschere Fortschritte in diesem Prozeß gehofft hatte, wurden doch einige positive Maßnahmen beschlossen, insbesondere in den Bereichen Bauwirtschaft, Telekommunikation und Finanzdienstleistungen. Es sei auch daran erinnert, daß Japan 1995 besondere Anstrengungen unternommen hat, um den Automobilsektor zu deregulieren. Das Deregulierungsprogramm ist zweifellos ein Schritt in die richtige Richtung, und es muß unbedingt rasch in konkrete Maßnahmen umgesetzt werden.

Fortschritte im Bereich der Deregulierung spiegeln sich auch in den Außenhandelszahlen wider. Der Handel zwischen der Gemeinschaft und Japan, der in jüngster Zeit mehr als doppelt so schnell wie der Welthandel gewachsen ist, entwickelt sich ganz anders als erwartet. So wachsen die Handelsströme aus der Gemeinschaft nach Japan rascher als die Handelsströme aus Japan in die Gemeinschaft. Das Verhältnis der japanischen Einfuhren aus der Gemeinschaft zu den japanischen Ausfuhren in die Gemeinschaft ist im Zeitraum 1985-1995 von 0,44 auf 0,70 gestiegen, was den Erfolg der Handelspolitik der Gemeinschaft gegenüber Japan widerspiegelt. Das Verhältnis der japanischen Einfuhren aus den Vereinigten Staaten zu den japanischen Ausfuhren in die Vereinigten Staaten hat sich im Vergleich dazu nur von 0,40 im Jahr 1985 auf 0,62 im Jahr 1995 verbessert.

Dennoch gibt es nach wie vor eine Reihe von Marktzugangshemmnissen, so z.B. in den Bereichen Kosmetika, Luftfahrzeuge, Nahrungsmittelzusätze, Schweinefleisch sowie Frischobst und -gemüse. In einem Jahr wird das gegenwärtige dreijährige Deregulierungsprogramm überprüft, bevor das letzte Jahr seiner Laufzeit beginnt. Erst dann kann die Bedeutung des gegenwärtigen Programms wirklich beurteilt werden. Die Kommission wird natürlich weiterhin Druck auf die japanische Regierung ausüben, die Deregulierung auf weitere Bereiche auszudehnen und die Maßnahmen rascher durchzuführen, und sie wird auch weiterhin einen konstruktiven Beitrag zum Deregulierungsprozeß leisten.

(96/C 280/159)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1013/96**von Luciano Vecchi (PSE) an die Kommission**

(26. April 1996)

Betrifft: Verzögerungen bei der Annahme einer Öko-Kennzeichnungsvorschrift für Tonfliesen und -kacheln

Seit einigen Jahren laufen Verfahren zur Festlegung gemeinschaftlicher Normen für die Vergabe des Öko-Qualitätszeichens (Öko-Zeichen) für Tonfliesen und -kacheln, die für andere Produkte bereits gilt.

Da hierüber bereits ausführliche Studien ausgearbeitet wurden, wird die Frage gestellt, warum es noch nicht zur Annahme der diesbezüglichen Vorschrift gekommen ist und wann man den diesbezüglich offensichtlich eingetretenen Stillstand zu überwinden gedenkt.

Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission

(20. Mai 1996)

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 880/92 des Rates betreffend ein gemeinschaftliches System zur Vergabe eines Umweltzeichens⁽¹⁾ leitet die Kommission die Verfahren zur Aufstellung von Umweltkriterien für die Vergabe des Umweltzeichens der Gemeinschaft für spezifische Produktgruppen auf Antrag der zuständigen Stellen oder von sich aus ein. Bevor die zuständige Stelle den Antrag der Kommission vorlegt, konsultiert sie die Interessengruppen und informiert die Kommission über die Ergebnisse.

Enea, eine italienische Organisation, führte eine Studie über mögliche Kriterien für ein Umweltzeichen für Tonfliesen durch. Jedoch hat Italien bisher keine zuständige Stelle gemäß Artikel 9 benannt. Daher erhielt die Kommission bisher keinen Antrag, das Verfahren zur Aufstellung von Kriterien für diese Produktgruppe einzuleiten. Außerdem hat eine informelle Diskussion über diese Studie gezeigt, daß man bei einer möglichen Aufstellung von Kriterien für ein Umweltzeichen für Keramikfliesen auf mehrere Schwierigkeiten stößt.

Schließlich wird gegenwärtig eine Überprüfung der Verordnung zur Vergabe des Umweltzeichens vorbereitet. Die Kommission wird im Lichte der Leitlinien für die Überprüfung des gemeinschaftlichen Systems zur Vergabe des Umweltzeichens berücksichtigen, wie weit weitere Arbeiten über Keramikfliesen von Interesse sind.

⁽¹⁾ ABl. L 99 vom 11.4.1992.

(96/C 280/160)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1022/96**von David Thomas (PSE) an die Kommission**

(3. Mai 1996)

Betrifft: Zum ausschließlichen Bezug von einer Vertragsfirma verpflichtete Ausschankbetriebe

Kann das Kommissionsmitglied in Anerkennung der Bedeutung, die zum ausschließlichen Bezug verpflichtete Ausschankbetriebe nicht nur im VK, sondern auch anderswo in der EU für die Brauindustrie besitzen, mitteilen, wieviele Kommentare bei ihm zum Grünbuch über die Gruppenfreistellung und zur Art dieser Maßnahmen eingegangen sind?

Antwort von Herrn Van Miert im Namen der Kommission

(23. Mai 1996)

Die Verordnung (EWG) Nr. 1984/83⁽¹⁾ der Kommission vom 22. Juni 1983 über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Alleinbezugsvereinbarungen enthält allgemeine Vorschriften über Alleinbezugsvereinbarungen und besondere Vorschriften für Bierlieferungsverträge (die sogenannte Bier-Gruppenfreistellungsverordnung) und Tankstellenverträge. Diese Verordnung und die Verordnung Nr. 1983/83 über Gruppen von Alleinvertriebsvereinbarungen treten im Dezember 1997 außer Kraft. Außerdem ist die Gruppenfreistellungsverordnung für Franchise-Vereinbarungen nur bis Ende 1999 gültig.

Deswegen hielt die Kommission Konsultationen über die Anwendung der gemeinschaftlichen Wettbewerbsregeln auf vertikale Beschränkungen (das gemeinsame Element der vorerwähnten Gruppenfreistellungen) für angebracht und bereitet zu diesem Zweck gegenwärtig ein Grünbuch mit verschiedenen Lösungsvorschlägen vor. Kommentare zu diesem Grünbuch liegen also noch nicht vor.

Bei der Vorbereitung des Entwurfs dieses Grünbuchs hat die Kommission jedoch informelle Kontakte zu allen Wirtschaftszweigen aufgenommen. Im Bereich der Brauindustrie erstreckten sich diese Kontakte auf Vertreter der Europäischen Brauerverbände (die um eine Verlängerung der gegenwärtigen Gruppenfreistellung ersucht haben), Bierverbraucher und Pächter brauereigener Gaststätten. Außerdem wurden einige individuelle Brauer gehört und hat der britische Verband der Braubetriebe und aufgrund einer Lizenz tätigen Einzelhändler bereits eine Vorlage mit Argumenten für die Erneuerung der Bier-Gruppenfreistellungsverordnung übermittelt.

Die Konsultation zum Grünbuch hat demnach noch nicht begonnen. Die Kommission hat jedoch die Absicht, allen interessierten Kreisen einige Monate Zeit zu geben, um sich zum Grünbuch, sobald dieses veröffentlicht ist, und zu seinen Lösungsvorschlägen für die künftige Ausrichtung der gemeinschaftlichen Wettbewerbsregeln im Bereich der vertikalen Beschränkungen, zu denen Bierlieferungsverträge gehören, zu äußern.

(¹) ABl. L 173 vom 30.6.1983.

(96/C 280/161)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1038/96

von Glyn Ford (PSE) an die Kommission

(3. Mai 1996)

Betrifft: Gesetzlich festgelegter Urlaubsanspruch

Welche gesetzlich festgelegten Urlaubsansprüche bestehen, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Mitgliedstaaten?

Welche Rechte haben Arbeitnehmer in jedem einzelnen Mitgliedstaat auf diesen Urlaub?

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission

(10. Juni 1996)

Die Kommission geht davon aus, daß sich die Frage des Herrn Abgeordneten eher auf gesetzliche Feiertage als auf bezahlten Jahresurlaub bezieht, der nach Artikel 7 der Richtlinie des Rates 93/104/EG bezüglich bestimmter Aspekte der Organisation der Arbeitszeit (¹) geregelt ist.

Die Situation hinsichtlich des Anspruches auf gesetzliche Feiertage ist kompliziert. In den zwölf Mitgliedstaaten gibt es spezielle Gesetzgebungen zu den gesetzlichen Feiertagen. In Dänemark und Schweden wird dieses Recht durch Tarifverträge anerkannt, während im Vereinigten Königreich dies vom Arbeitsvertrag abhängig ist. Wo gesetzliche Bestimmungen bestehen, sehen die Tarifvereinbarungen bisweilen weitere gesetzliche Feiertage vor. Für den Fall, daß gesetzliche Feiertage mit einem anderen Feiertag zusammenfallen, gibt es unterschiedliche Bestimmungen in den verschiedenen Mitgliedstaaten.

Die Kommission hat eine Liste der Feiertage im Jahre 1996 erstellt (²).

Die Rechte bezüglich des Anspruches auf gesetzliche Feiertage und die Lohnfortzahlung an diesen Tagen sind ebenfalls unterschiedlich. In einer Reihe von Mitgliedstaaten bestehen allerdings einige gemeinsame Merkmale, d. h. die Arbeitnehmer haben normalerweise Anspruch auf Zahlungen für gesetzliche Feiertage; die Zahlung erfolgt durch die Arbeitgeber und durch keine andere Institution, wobei diese Feiertage zusätzlich zu dem bezahlten Jahresurlaub bezahlt werden. In den meisten Mitgliedstaaten werden gesetzliche Feiertage hinsichtlich der Vorschriften für die Arbeit an diesen Tagen und für die Zahlung oder für den Ausgleichsurlaub für diese Arbeit wie Sonntage behandelt.

(¹) ABl. L 307, 31.12.1993.

(²) ABl. C 45, 17. 2.1996.

(96/C 280/162)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1066/96**von Glyn Ford (PSE) an die Kommission***(13. Mai 1996)**Betrifft:* Beabsichtigtes Antidumpingverfahren (96/C 50/04)

Hat die Kommission angesichts der ihr vom Verband der Textilhersteller vorgelegten Beweise und der Eingabe von Naylor Jennings im Namen der Färbereien und Hersteller ihre Absicht geändert, Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren von rohen Baumwollgeweben mit Ursprung in der Volksrepublik China, Ägypten, Indien, Indonesien, Pakistan und der Türkei einzuleiten?

Antwort von Sir Leon Brittan im Namen der Kommission*(24. Mai 1996)*

Das Antidumpingverfahren betreffend rohe Baumwollgewebe mit Ursprung in der Volksrepublik China, Ägypten, Indien, Indonesien, Pakistan und der Türkei wurde am 21. Februar 1996 eingeleitet, nachdem ein Antrag, der ausreichend prima facie Beweis über das Dumping und die Schädigung enthielt, von Eurocoton im Namen der Baumwollhersteller der Gemeinschaft am 8. Januar 1996 bei der Kommission gestellt worden war.

Gemäß Artikel 21 der Antidumping-Grundverordnung⁽¹⁾ wird die Kommission sicherstellen, daß die Stellungnahmen und Anträge aller an diesem Fall interessierten Parteien einschließlich derer des Verbandes der Textilhersteller und derer des Naylor-Jennings-Textilbetriebes bei der Feststellung, ob die Einleitung von Maßnahmen im Interesse der Gemeinschaft liegt, berücksichtigt werden.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22.12.1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern — ABl. L 56 vom 6.3.1996.

(96/C 280/163)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1087/96**von José Barros Moura (PSE) an die Kommission***(13. Mai 1996)**Betrifft:* Zwischen den Sozialpartnern auf Gemeinschaftsebene getroffene Vereinbarungen

In Artikel 4 Absatz 2 des dem Vertrag über die Europäische Union als Anlage beigefügten Abkommens über die Sozialpolitik heißt es, daß die Durchführung der auf Gemeinschaftsebene geschlossenen Vereinbarungen entweder nach den jeweiligen Verfahren und Gepflogenheiten der Sozialpartner und der Mitgliedstaaten oder — in den durch Artikel 2 erfaßten Bereichen — auf gemeinsamen Antrag der Unterzeichnerparteien „durch einen Beschluß des Rates auf Vorschlag der Kommission“ erfolgt.

Nun hat aber der Rat in bezug auf die Rahmenvereinbarung über den Elternurlaub eine Richtlinie erlassen, deren Ziel (siehe Artikel 2 Absatz 1) es nicht ist, der Vereinbarung eine für alle verbindliche Rechtswirkung zu verleihen; sie soll lediglich hinsichtlich der zu erreichenden Ziele für die Mitgliedstaaten verbindlich sein; diese müssen spätestens bis zu einem genannten Zeitpunkt die internen Durchführungsverfahren für die (auf der Ebene der Sozialpartner oder der Mitgliedstaaten getroffenen) Vereinbarungen anwenden.

Vor diesem Hintergrund möchte ich wissen, worin die konzeptionelle Autonomie und Praxis des zweiten Teils von Artikel 4 Absatz 2 des dem Vertrag über die Europäische Union als Anlage beigefügten Abkommens über die Sozialpolitik gegenüber dem ersten Teil von Artikel 4 Absatz 2 besteht.

Weshalb wurde nicht die Form der Entscheidung gewählt, die gemäß Artikel 189 des EG-Vertrags „in allen ihren Teilen für diejenigen verbindlich [ist], die sie bezeichnet“?

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission*(10. Juni 1996)*

Für die Durchführung der auf Gemeinschaftsebene geschlossenen Vereinbarungen gibt es zwei Verfahren. Sie erfolgt entweder nach den jeweiligen Verfahren und Gepflogenheiten der Sozialpartner oder durch einen Rechtsakt des Rates auf Vorschlag der Kommission und auf gemeinsamen Antrag der Unterzeichnerparteien.

Das zweite Verfahren zur Durchführung der zwischen den Sozialpartnern auf Gemeinschaftsebene geschlossenen Vereinbarungen beinhaltet Verpflichtungen für die Mitgliedstaaten, vor allem die Verpflichtung, diese Vereinbarungen unmittelbar anzuwenden oder Vorschriften für deren Umsetzung auszuarbeiten. Angesichts der Unterschiede zwischen den einzelstaatlichen Bestimmungen für den Abschluß tariflicher Vereinbarungen dürfte dieses Durchführungsverfahren eine einheitlichere Anwendung der Vereinbarungen ermöglichen.

Der im Artikel 4 Absatz 2 des Abkommens über die Sozialpolitik verwendete Ausdruck „Beschluß“ ist als Oberbegriff für die verbindlichen Rechtsakte gemäß Artikel 189 des EG-Vertrags zu verstehen. Es obliegt der Kommission, dem Rat dasjenige der drei verbindlichen Instrumente dieses Artikels (Verordnung, Richtlinie oder Entscheidung) vorzuschlagen, das ihr am geeignetsten scheint. Im vorliegenden Fall ist es offensichtlich, daß die Rahmenvereinbarung sich als solche und im Hinblick auf den Text der Sozialpartner dafür eignet, indirekt auf dem Wege von Umsetzungsbestimmungen durch die Mitgliedstaaten oder die Sozialpartner nach einzelstaatlichem Recht Anwendung zu finden. Das am besten geeignete Instrument für ihre Durchführung ist somit also eine Richtlinie des Rates. Die Kommission ist außerdem in Übereinstimmung mit den eingegangenen Verpflichtungen der Ansicht, daß der Text der Vereinbarung nicht Teil des Aktes sein, sondern diesem im Anhang beigelegt werden soll.

(96/C 280/164)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1098/96

von Jesús Cabezón Alonso (PSE) an die Kommission

(13. Mai 1996)

Betritt: Besteuerung der KMU

Was gedenkt die Kommission im Hinblick auf die Steigerung der Investitionstätigkeit der KMU in der Europäischen Union zu unternehmen? Will sie eine weniger komplizierte Steuerregelung für die kleinen und mittleren Unternehmen empfehlen und u.a. Verfahren einführen, durch die wettbewerbsverzerrende steuerliche Benachteiligungen in diesem Bereich vermieden werden?

Antwort von Herrn Papoutsis im Namen der Kommission

(18. Juni 1996)

In ihrer Mitteilung vom 25. Mai 1994 über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) ⁽¹⁾ stellt die Kommission fest, daß entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip die Probleme der KMU bei der Erschließung ausreichender Finanzierungsquellen und bei der Handhabung der für sie zu aufwendigen Verwaltungsformalitäten auf nationaler Ebene gelöst werden müssen.

Die Kommission hat den Mitgliedstaaten empfohlen, die Umsetzung spezifischer Verbesserungen bei den steuerlichen Rahmenbedingungen für KMU zu unterstützen. Die Empfehlung zur Besteuerung der kleinen und mittleren Unternehmen ⁽²⁾ fordert die Mitgliedstaaten auf, steuerliche Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um die ungünstigen Auswirkungen der Einkommensteuerprogression auf die reinvestierten Gewinne von Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit auszugleichen und Steuerhemmnisse für die Änderung der Rechtsform dieser Unternehmen zu beseitigen. Die Empfehlung der Kommission zur Übertragung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) ⁽³⁾ enthält die Aufforderung an die Mitgliedstaaten, die Besteuerung für die Unternehmensübertragung zu verringern, insbesondere die Besteuerung von Erbschaft und Schenkung, um sicherzustellen, daß ihre Besteuerungspolitik das Überleben von Unternehmen nicht gefährdet.

Ferner fordert die Kommission die Mitgliedstaaten auf, durch entsprechende steuerliche Maßnahmen die Reinvestition des Erlöses aus der Veräußerung eines Unternehmens in ein anderes Unternehmen und so die Weiterführung des Unternehmens im Falle eines Eigentümerwechsels zu fördern.

In ihrem Bericht über die KMU ⁽⁴⁾ an den Europäischen Rat von Madrid empfiehlt die Kommission den Mitgliedstaaten zur Unterstützung der KMU die Entwicklung einer Strategie zur radikalen Vereinfachung von Verwaltungsformalitäten und Regelungen einschl. einer vereinfachten Mehrwertsteuerregelung. Ferner fordert die Kommission eine überzeugende Initiative der Mitgliedstaaten, damit die Eigenfinanzierung für KMU attraktiver wird als die Fremdfinanzierung und so ihre finanzielle Stabilität und ihre Überlebensrate unter schwierigen wirtschaftlichen Bedingungen verbessert wird.

Schließlich unterstreicht die Kommission, daß die Arbeiten im Bereich Besteuerung fortgesetzt werden müssen, die im Dokument über die Besteuerung in der Europäischen Union ⁽⁵⁾ dargelegt und von den Wirtschafts- und

Finanzministern in Verona erörtert wurden. Unter Berücksichtigung der Ziele des Binnenmarktes, der Wirtschafts- und Währungsunion und der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit schlägt das Dokument einen neuen globalen Ansatz für die Bereiche Besteuerung und soziale Sicherheit vor.

(¹) KOM(94) 206.

(²) ABl. L 177 vom 9.7.1994.

(³) ABl. L 385 vom 31.12.1994.

(⁴) CSE(95)2087.

(⁵) SEK(96)487.

(96/C 280/165)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1099/96

von Nel van Dijk (V) und Claudia Roth (V) an die Kommission

(13. Mai 1996)

Betrifft: Eheverbot für zwei Personen gleichen Geschlechts und europäische Regelungen

Am 16. April 1996 nahm die Zweite Kammer des niederländischen Parlaments eine Entschließung zur Aufhebung des gesetzlichen Eheverbots in den Niederlanden für zwei Personen gleichen Geschlechts an. Die niederländische Regierung wird darin aufgefordert, unverzüglich eine entsprechende Gesetzesvorlage einzubringen und dabei die internationalen Aspekte, insbesondere auf europäischer Ebene, zu berücksichtigen.

Ist die Europäische Kommission auch der Auffassung, daß der Aufhebung des gesetzlichen Eheverbots für Personen gleichen Geschlechts in den Niederlanden und eventuell in anderen Mitgliedstaaten keine Hindernisse aufgrund der europäischen Regelungen entgegenstehen?

Falls nicht, kann sie dann mitteilen, welche Hindernisse der Aufhebung eines derartigen Verbots aufgrund europäischer Regelungen entgegenstehen?

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission

(10. Juni 1996)

Das Familienrecht und die besonderen Rechtsvorschriften bezüglich der Eheverbote fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaft.

(96/C 280/166)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1129/96

von Cristiana Muscardini (NI) und Amedeo Amadeo (NI) an die Kommission

(13. Mai 1996)

Betrifft: Anmietung des Hochtief-Gebäudes in Luxemburg

Die Antwort der Kommission 0416/96 (¹) auf unsere Anfrage mutet etwas seltsam an.

In bezug auf Punkt 1 müßte der Kommission bekannt sein, daß die Abgeordneten keine schriftlichen Anfragen unmittelbar an die Regierungen oder an Privatgesellschaften richten können.

Zu den Punkten 4 und 5: Kann die Kommission angeben, ob sie in ihren Spezifikationen für den Bau eines Gebäudes für 800 Beamte private Geschäftstätigkeiten zulassen kann?

Auf welche Art und Weise kann die Kommission ihre Spezifikationen gegenüber dem Bauträger durchsetzen, falls sie sich mit ihm einläßt, da mit dem Bau bereits begonnen wurde und im Erdgeschoß des Gebäudes ein großes Geschäftszentrum eingerichtet werden soll?

(¹) ABl. C 183 vom 24.6.1996, S. 30.

Antwort von Herrn Liikanen im Namen der Kommission*(6. Juni 1996)*

Die Kommission bedauert, daß die Verfahrensregeln das empfohlene Vorgehen nicht zulassen. Sie bittet die Frau Abgeordnete und den Herrn Abgeordneten, zu berücksichtigen, daß sie nicht an die Stelle der Vertragsparteien treten und Informationen zu deren Vereinbarungen liefern kann.

Zu den Spezifikationen für den Bau eines Gebäudes sei angemerkt, daß die Kommission beschließen kann, Abweichungen von der Beschreibung des „Mustergebäudes“, in dem ihre Dienststellen untergebracht werden sollen, zu akzeptieren. In der Praxis entscheidet sie fallweise, inwiefern die einzelnen Bestandteile der Gebäudebeschreibung normativ sein sollen.

Die Kommission weist darauf hin, daß sie 16 Monate lang von einem Ingenieurbüro beratend unterstützt wurde und daß zahlreiche Treffen mit der Baufirma stattgefunden haben, bei denen die besonderen Erfordernisse der Kommission im Detail diskutiert wurden.

Darüber hinaus weist die Kommission darauf hin, daß bei zahlreichen Gebäuden eine bedarfsgerechte Veränderung auch nach ihrer Fertigstellung möglich ist.

(96/C 280/167)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1138/96
von Guido Podestà (UPE) an die Kommission***(3. Mai 1996)*

Betrifft: Waisenhäuser in China

Kann die Kommission im Hinblick auf die Antwort der Kommission auf meine Anfrage zu den Kinderlagern in China, und insbesondere zu den Lagern für Mädchen, die bei den meisten chinesischen Eltern aus wirtschaftlichen Gründen und wegen sozialer Konventionen weniger erwünscht sind (siehe ABl. C 340 vom 22.12.1995), in Erwägung der Erkenntnisse aus den Bildern des im Januar 1996 gedrehten und vom britischen Fernsehsender „Channel Four“ ausgestrahlten bestürzenden Filmberichts über die chinesischen Waisenhäuser „Return to the Dying Rooms“ — dieser Filmbericht wurde danach für die Mitglieder des Europäischen Parlaments in Straßburg auf Initiative des Abgeordneten Howitt am 18.1.1996 erneut vorgeführt — und der Schlußfolgerungen aus der Beschuldigung, die die amerikanische Menschenrechtsorganisation „Human Rights Watch Asia“ in einem 330 Seiten starken Bericht mit dem Titel „Death by Default: A policy of fatal Neglect in China“s State Orphanages“ vom 7.1.1996 gegen die chinesische Regierung erhebt — dieser Bericht stützt sich auf Dokumente, die zwischen 1996 und 1992 von der Ärztin Zhang Shuyun gesammelt wurden, die sie vor ihrer Flucht nach Amerika heimlich entwendet hat —, schließlich im Anschluß an die Annahme der Entschließung des Europäischen Parlaments zur 52. Tagung der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen am 27.3.1996 in Straßburg, mitteilen, ob sie beabsichtigt, weitere detaillierte Informationen zu diesem ernsten Problem einzuholen, und insbesondere genauere Angaben über die Verwendung der den NRO, die mit den chinesischen Behörden bei der Verbesserung der Lebensbedingungen vieler Waisenkinder zusammenarbeiten, gewährten Mittel?

Will sie sich darüber hinaus der Präsidentschaft des Rates der Vereinten Nationen anschließen und die chinesische Regierung darum ersuchen, die Waisenhäuser inspizieren zu können, die der schwersten Verstöße beschuldigt werden?

Auf welche Art und Weise beabsichtigt sie schließlich, die Zweckmäßigkeit einer Steigerung und Unterstützung der Handelsbeziehungen zwischen der Europäischen Union und China mit der vorrangigen Notwendigkeit des Schutzes des Grundrechtes auf Leben für jedes menschliche Wesen, dem Prinzip der Chancengleichheit für Männer und Frauen und dem Prinzip des Schutzes von Minderjährigen in Einklang bringen, all dies Prinzipien, die immer wieder von der Europäischen Union und insbesondere vom Europäischen Parlament bekräftigt wurden? .

Antwort von Sir Leon Brittan im Namen der Kommission*(22. Mai 1996)*

Die Lage der chinesischen Waisenhäuser gibt der Kommission Anlaß zur Besorgnis und wurde daher im Rahmen des regelmäßigen Menschenrechtsdialogs mit China angesprochen, insbesondere auf der Tagung am 22., 23. und 24. Januar 1996 in Peking. Am Rande dieser Tagung konnten die Vertreter der Europäischen Union die Einrichtungen eines Waisenhauses von ungefähr 400 Betten im Großraum Peking besichtigen. Erst kürzlich sprach die Europäische Kommission diese Frage im Rahmen der 52. Sitzung der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen an.

Nach Einschätzung der vor Ort arbeitenden Nichtregierungsorganisationen (NRO) scheint die in den Waisenhäusern vorherrschende Situation nicht von einer entschiedenen Politik der chinesischen Zentralregierung herzurühren, sondern vielmehr von ernsthaften Mängeln besonders im Bereich der Infrastrukturen und der mit der Aufsichtsführung beauftragten Humanressourcen. Aus diesen Gründen prüft die Kommission derzeit zusammen mit den besagten NRO, welche Aktionen zur Beseitigung der eben angesprochenen Mängeln durchgeführt werden könnten.

In dieser Hinsicht gab die Kommission bereits seit 1995 finanzielle Unterstützung für ein Waisenhausprojekt in der Provinz Anhui. Sie betrachtet es als positives Zeichen, daß die chinesischen Partner ihre Vorschläge zur Entwicklung anderer Kooperationsprogramme mit Interesse aufgenommen haben.

Da es sich um eine allgemeine Problematik der Menschenrechte und der Entwicklung der gegenseitigen Beziehungen handelt, mißt die Kommission der Fortsetzung spezifischer Menschenrechtsaktionen zwar große Bedeutung bei, ist aber ebenso der Auffassung, daß die Förderung der derzeit durchgeführten Begleitreformen zum Übergang zur Marktwirtschaft einen substantziellen Beitrag zu einer auf der Rechtsstaatlichkeit beruhenden Zivilgesellschaft leistet.

(96/C 280/168)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1141/96
von Iñigo Méndez de Vigo (PPE) an die Kommission

(13. Mai 1996)

Betrifft: Handelsbeziehungen zu den Vereinigten Staaten

Abgesehen davon, daß die Zollsätze im Handel mit den Vereinigten Staaten in Anwendung der auf der Uruguay-Runde erreichten Vereinbarungen gesenkt werden, gibt es dennoch für die europäischen Unternehmen Hindernisse, die beabsichtigen, ihre Erzeugnisse auf dem nordamerikanischen Markt zu verkaufen oder dort zu investieren: Einige protektionistische Bestimmungen verhindern, daß die europäischen Unternehmen Flugabfertigungsgebäude bauen, Fahrzeugflotten verkaufen oder irgendeine andere Form von öffentlichen Aufträgen ausführen. Außerdem stoßen die Textil- und Konfektionshersteller weiterhin auf Schwierigkeiten bei der Ausfuhr ihrer Produkte.

Die Kommission hat mitgeteilt, zu welchem Kompromiß die EU und die Vereinigten Staaten für die Prüfung der Vorteile und Nachteile der Verringerung oder Beseitigung der Handelshemmnisse gelangt sind, die immer noch zwischen beiden Parteien existieren.

Kann die Kommission mitteilen, ob es bereits einen festen Zeitplan für die Durchführung dieser Studie gibt und ob es bereits zu Kontakten mit den exportierenden europäischen Unternehmen gekommen ist, um ihre Meinung zu hören und zu erfahren, auf welche Hindernisse sie im Handel mit den Vereinigten Staaten stoßen?

Antwort von Sir Leon Brittan im Namen der Kommission

(29. Mai 1996)

Die Studie, auf die sich der Herr Abgeordnete bezieht, ist Teil des gemeinsamen Aktionsplans der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten, der auf dem Gipfeltreffen in Madrid am 3. Dezember 1995 zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten verabschiedet wurde. Die Studie wird gemeinsam von der Kommission und der Regierung der Vereinigten Staaten mit Blick auf die Schaffung des „neuen transatlantischen Wirtschaftsraums“ durchgeführt. Im Rahmen dieser Studie werden Möglichkeiten der Handelserleichterungen für Waren und Dienstleistungen sowie den weiteren Abbau oder die Beseitigung der tariflichen oder nichttariflichen Handelshemmnissen untersucht.

Beide Seiten haben vereinbart, daß sie bei den nächsten drei Gipfeltreffen Fortschrittsberichte sowie Empfehlungen für Maßnahmen vorlegen werden. In der zweiten Hälfte des Jahres 1997 werden sie die Studie einer Prüfung unterziehen, die Ergebnisse bewerten und über ihre Fortführung entscheiden.

Angesichts ihres Beitrags zur Schaffung des „neuen transatlantischen Wirtschaftsraums“ werden in der gemeinsamen Studie die Empfehlungen des „Transatlantic business dialogue“ (TABD) berücksichtigt. Die allgemeinen Schlußfolgerungen der TABD-Konferenz in Seville vom 10.-11. November 1995 wie auch die Ergebnisse der Folgemaßnahmen dieser Konferenz sind für die gemeinsame Studie, insbesondere bei der Ermittlung bestehender Handelshemmnisse mit den Vereinigten Staaten, von großer Bedeutung. Ferner haben europäische Exporteure direkt oder über die Mitgliedstaaten zu dem jüngsten Jahresbericht der Kommission über die Handels- und Investitionshemmnisse der Vereinigten Staaten beigetragen. Dieser Bericht wird ebenfalls in die gemeinsame Studie einfließen.

(96/C 280/169)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1167/96
von Christine Oddy (PSE) an die Kommission
(15. Mai 1996)

Betrifft: Altersgrenzen bei der Einstellung durch die Europäischen Institutionen

In ihrer Antwort auf Anfrage Nr. 0394/92 ⁽¹⁾ erklärte die Kommission, sie beabsichtige, die Altersgrenzen bei der Einstellung schrittweise abzuschaffen; ist die Kommission der völligen Abschaffung der Altersgrenzen seit damals näher gekommen, und falls nein, wann rechnet sie damit?

⁽¹⁾ ABl. C 296 vom 24.10.1994, S. 3.

Antwort von Herrn Liikanen im Namen der Kommission

(10. Juni 1996)

Wie alle anderen Organe der Gemeinschaft gelten bei der Kommission gemäß Anhang III des Statuts für die Teilnahme an Auswahlverfahren der Eingangsbesoldungsgruppen Altersgrenzen – im allgemeinen 35 Jahre. Aus Gründen, die für eine Beibehaltung dieser Politik sprechen, wird der Herr Abgeordnete gebeten, die Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage E-355/96 von Herrn Cabezón Alonzo und andere nachzulesen. ⁽¹⁾

Bei den Auswahlverfahren für das „mittlere Management“ wendet die Kommission gegenwärtig eine Altersgrenze von 55 Jahren an; bei den LA-Auswahlverfahren für Übersetzer der beiden neuen Sprachen wurde die Altersgrenze auf 40 Jahre herabgesetzt. Für die Auslese von Zeitbediensteten für spezifische, genau definierte Berufe gelten keine Altersgrenzen mehr, wie es die Kommission in ihrer Antwort auf die schriftliche Anfrage, auf die sich der Herr Abgeordnete bezieht, angekündigt hat.

Außerdem sei darauf hingewiesen, daß im Anschluß an die Ergebnisse der Trilog-Gruppe die interinstitutionelle Zusammenarbeit verstärkt wird, was bedeutet, daß alle Fragen der Einstellungspolitik, einschließlich der Altersgrenzen in den Stellenausschreibungen im Rahmen dieser Zusammenarbeit geprüft und behandelt werden müssen.

⁽¹⁾ ABl. C 137, 8.5.1996.

(96/C 280/170)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1189/96
von Anita Pollack (PSE) an die Kommission
(15. Mai 1996)

Betrifft: Mit Rassismusfragen befaßte Organisationen

Verfügt die Kommission über eine Liste beratender Gremien, die sie zu Rassismusfragen heranzieht? Falls ja, wie kann diese Liste um Gruppen erweitert werden, die Basisorganisationen in ganz Europa vertreten?

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission

(10. Juni 1996)

Die Kommission verfügt nicht über eine Liste beratender Gremien, die sie zu Rassismusfragen heranzieht. Allerdings erörtert sie diese und andere Fragen regelmäßig mit dem Migrantenforum. Derzeit werden im Zusammenhang mit der Vorbereitung des Europäischen Jahres gegen Rassismus die Möglichkeiten für eine erweiterte Konsultationsgrundlage durch die Einbeziehung weiterer Organisationen untersucht.

(96/C 280/171)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1235/96
von Amedeo Amadeo (NI) an die Kommission
(23. Mai 1996)

Betrifft: EU-Finanzbeihilfen für Nord-West-Italien

In welcher Höhe und in bezug auf welche Maßnahmen wurden im Jahre 1995 den italienischen Regionen Lombardei, Piemont, Ligurien und Aostatal Finanzmittel der EU aus folgenden Fonds bzw. Programmen gewährt:

1. Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE)
2. Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) -Abteilung Ausrichtung
3. Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) -Abteilung Garantie
4. Europäischer Sozialfonds (ESF)
5. Forschungsprogramme der Europäischen Gemeinschaft
6. Umweltprogramme der Europäischen Gemeinschaft
7. Sonstige Programme der Europäischen Gemeinschaft?

Antwort von Herrn Santer in Namen der Kommission
(18. Juni 1996)

Die Kommission holt gegenwärtig die zur Beantwortung der Frage erforderlichen Informationen ein. Sie wird das Ergebnis ihrer Nachforschungen unverzüglich mitteilen.

(96/C 280/172)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1236/96
von Amedeo Amadeo (NI) an die Kommission
(23. Mai 1996)

Betrifft: Fehlgeleitete Strukturfonds-Mittel

Die Gesellschaft KRAFT-JACOBS-SUCHARD-Italia aus Zingonia in der Provinz Bergamo soll dank finanzieller Anreize aus EG-Mitteln Investitionen in Spanien geplant und durchgeführt haben, verbunden mit der Einstellung ihrer Aktivitäten in der Region von Bergamo. Dies hat zu ernsthaften Problemen auf dem Arbeitsmarkt geführt.

Trifft es zu, daß die Firma KRAFT-JACOBS-SUCHARD-Italia EG-Mittel als Anreiz erhalten hat? Ist diese Art der Mittelverwendung zulässig? Steht diese Art der Mittelverwendung nicht in krassem Gegensatz zum Geist der Strukturfonds und der Forderungen des Weißbuchs über Wachstum, Wettbewerb und Beschäftigung?

Antwort von Herrn Flynn in Namen der Kommission
(1. Juli 1996)

Die Kommission hat im Zusammenhang mit dem von dem Herrn Abgeordneten angesprochenen Sachverhalt eine Untersuchung in dem betreffenden Mitgliedstaat eingeleitet. Sie wird ihn über das Ergebnis dieser Untersuchung unterrichten.

(96/C 280/173)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1238/96
von Amedeo Amadeo (NI) an die Kommission
(23. Mai 1996)

Betrifft: Verseuchung der Strandkiefern von Tigullio

Der *Matsucoccus Feytaudi* duc. hat bereits in den 80er Jahren die Strandkiefern im Bereich Tigullio verseucht. Die Verseuchung breitet sich nunmehr auf besorgniserregende Weise in ganz Ligurien und insbesondere im Bereich der Cinque Terre aus.

Man geht mittlerweile davon aus, daß mehr als 200.000 hochstämmige Bäume in den kommenden Jahren verfaulen werden.

Ist der Kommission dieser Sachverhalt bekannt? Hält es die Kommission für angebracht, unverzüglich einzugreifen oder wenigstens auf umfassend geplante Entseuchungsmaßnahmen hinzuwirken, um in Anbetracht möglicher verheerender Brandkatastrophen das natürliche Erbe zu retten?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(19. Juni 1996)

Der Herr Abgeordnete wird auf die Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage E-632/96 von Herrn Parodi ⁽¹⁾ verwiesen.

⁽¹⁾ ABl. C 217 vom 26.7.1996, s. 82.

(96/C 280/174)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1285/96
von Per Gahrton (V) an die Kommission
(15. Mai 1996)

Betrifft: Französisches Verbot der „Trauung“ von Homosexuellen in der schwedischen Botschaft in Paris

Nach einer Meldung in der Zeitung „Le Monde“ haben die zuständigen französischen Behörden der schwedischen Botschaft in Paris untersagt, homosexuelle Schweden nach geltendem schwedischem Recht zu „trauen“.

Steht dieser Vorgang nach Ansicht der Kommission in Einklang mit den geltenden Regeln über die Exterritorialität von Botschaften?

Steht er nach Ansicht der Kommission in Einklang mit den geltenden Menschenrechtsgrundsätzen und dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Menschen ungeachtet u.a. der sexuellen Neigung?

Steht er nach Ansicht der Kommission in Einklang mit der gegenseitigen Achtung der EU-Mitgliedstaaten für ihre Gesetze und Bräuche?

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission

(13. Juni 1996)

Diese Angelegenheit fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der innerstaatlichen Behörden.

(96/C 280/175)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1357/96
von Jean-Yves Le Gallou (NI) an die Kommission
(3. Juni 1996)

Betrifft: Gemeinschaftliche Beihilfen für Vereinigungen, Nichtstaatliche Organisationen und sonstige Einrichtungen

Kann die Kommission in bezug auf die Haushaltslinie B7-5040 (Umwelt in den Entwicklungsländern) mitteilen, welche Vereinigungen, Nichtstaatlichen Organisationen oder Einrichtungen im einzelnen gemeinschaftliche Beihilfen erhalten? Kann die Kommission den genauen Betrag dieser Beihilfen für das letzte abgeschlossene Haushaltsjahr angeben?

Antwort von Herrn Marin im Namen der Kommission*(24. Juni 1996)*

Eine Aufstellung mit den erbetenen Angaben geht dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments unmittelbar zu.

(96/C 280/176)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1366/96**von Jean-Yves Le Gallou (NI) an die Kommission***(3. Juni 1996)*

Betrifft: Gemeinschaftliche Beihilfen für Vereinigungen, Nichtstaatliche Organisationen und sonstige Einrichtungen

Kann die Kommission in bezug auf die Haushaltslinie B7-703 (Demokratisierungsprozeß in Lateinamerika) mitteilen, welche Vereinigungen, Nichtstaatlichen Organisationen oder Einrichtungen im einzelnen gemeinschaftliche Beihilfen erhalten? Kann die Kommission den genauen Betrag dieser Beihilfen für das letzte abgeschlossene Haushaltsjahr angeben?

Antwort von Herrn Marin im Namen der Kommission*(24. Juni 1996)*

Angesichts des Umfangs der Antwort wird diese dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments unmittelbar zugesandt.

(96/C 280/177)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1479/96**von Alexandros Alavanos (GUE/NGL) an die Kommission***(12. Juni 1996)*

Betrifft: Fortgang des Subprogramms 3: Ionische Inseln, Maßnahme 2: Gesundheitsfürsorge im Rahmen des zweiten Gemeinschaftlichen Förderkonzepts

Unter Maßnahme 3.2 des Regionalprogramms Ionische Inseln sind Finanzierungen für die Gesundheitsfürsorge in dem genannten Gebiet vorgesehen. Die Maßnahme betrifft:

- Renovierung und Erweiterung von Krankenhäusern sowie Bau eines neuen Krankenhauses auf Kerkyra mit gleichzeitiger Vermehrung der Bettenzahl,
- qualitative Verbesserungen der Gesundheitszentren und Kliniken auf dem Lande, Verbesserung der Infrastruktur und Errichtung neuer Kliniken auf dem Lande,
- Ausrüstung der obengenannten Einrichtungen mit den notwendigen elektromechanischen und medizinischen Geräten.

Die Zuteilung der Mittel sah 2.320.000 Ecu für 1994 und 4.350.000 Ecu für 1995 vor.

1. Wie weit wurden diese Beträge 1994 bzw. 1995 in Anspruch genommen?
2. Ist es zu Verspätungen in der Inanspruchnahme gekommen — welches waren die Hauptgründe hierfür?
3. Können Zahlenangaben für den Fortgang der Baumaßnahmen vorgelegt werden?

(96/C 280/178)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1480/96**von Alexandros Alavanos (GUE/NGL) an die Kommission***(12. Juni 1996)*

Betrifft: Fortgang des Subprogramms 3: Kreta, Maßnahme 3: Gesundheitsfürsorge im Rahmen des zweiten Gemeinschaftlichen Förderkonzepts

Gemäß Maßnahme 3.3 des Regionalprogramms Kreta sind Finanzierungen für Gesundheitsfürsorge-Infrastrukturen vorgesehen, bei denen es um die Gesundheitsfürsorge auf zweiter Stufe in der Region geht. Ziel der Maßnahme ist eine verbesserte Infrastruktur für die medizinischen Dienstleistungen auf Kreta und in der Krankenhausinfrastruktur (Bettenbestand).

An Mitteln waren 1994 5.172.000 Ecu und 1995 13.793.000 Ecu vorgesehen. Kann die Kommission mitteilen:

1. Wieviel Prozent wurden 1994 bzw. 1995 in Anspruch genommen?
2. Ist es zu Verspätungen bei der Inanspruchnahme gekommen, und welches waren die Hauptgründe hierfür?

(96/C 280/179)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1481/96

von Alexandros Alavanos (GUE/NGL) an die Kommission

(12. Juni 1996)

Betrifft: Fortgang des Subprogramms 3: STERE ELLAS, Maßnahme 2: Gesundheitsfürsorge im Rahmen des II. GFK

Gemäß Maßnahme 5.2 des Regionalprogramms Stere Ellas sind Finanzierungen für soziale Infrastrukturen und für die Gesundheitsfürsorge für die Einwohner der Präfekturen in dieser Region vorgesehen. Im einzelnen geht es um die Bereitstellung von ca. 500 Krankenhausbetten durch die Errichtung eines Bezirkskrankenhauses in Lamia und um Gesundheitseinrichtungen im Rahmen des nationalen Netzes der Krankenhauspflge. 1994 war die Zuteilung von 1.500.000 Ecu und 1995 die von 3.052.000 Ecu vorgesehen.

1. Wieviel Prozent der Mittel für die Jahre 1994-1995 sind jeweils in Anspruch genommen worden?
2. Ist es zu Verspätungen bei der Inanspruchnahme gekommen, und welches waren die Hauptgründe hierfür?
3. Können Zahlen für die Durchführung der Baumaßnahmen vorgelegt werden?

(96/C 280/180)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1482/96

von Alexandros Alavanos (GUE/NGL) an die Kommission

(12. Juni 1996)

Betrifft: Fortgang des Subprogramms 1: Attika, Maßnahme 4: im Rahmen des II. Gemeinschaftlichen Förderkonzepts

Gemäß Maßnahme 1.4 des Regionalprogramms Attika sind Finanzierungen für die Gesundheitsfürsorge vor allem in West-Attika vorgesehen. Für 1994 waren Mittel in Höhe von 15.500.000 Ecu und 1995 in Höhe von 15.190.000 Ecu vorgesehen. Kann die Kommission mitteilen:

1. Welche Einzelvorhaben sind unter Maßnahme 1.4 eingereicht worden? Können Zahlenangaben für den Fortgang der Durchführung und des Baus gemacht werden?
2. Wie hoch lag die Inanspruchnahme 1994 bzw. 1995 in Prozenten?

(96/C 280/181)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1483/96

von Alexandros Alavanos (GUE/NGL) an die Kommission

(12. Juni 1996)

Betrifft: Operationelles Programm — Regionalprogramm Zentralmakedonien — Subprogramm 3, Maßnahme 3

In Saloniki treten insbesondere im Sommer wegen des erhöhten Bedarfs bestimmte Wasserversorgungsprobleme in der Stadt auf, die auf das Leitungsnetz zurückzuführen sind. Im Operationellen Programm/Regionalprogramm Zentralmakedonien sind in Subprogramm 3 „Verbesserung wichtiger Infrastrukturen städtischer Zentren und Lebensqualität“ sowie unter Maßnahme 3 „Umweltmanagement“ Vorhaben im Wert von insgesamt 11.343.000 Ecu vorgesehen; unter den Zielen befinden sich auch die Wasserleitungsnetze. Kann die Kommission mitteilen:

1. Wie hoch lag die Inanspruchnahme bei Maßnahme 3 des Subprogramms 3 in den Jahren 1994 bzw. 1995?
2. Falls es zu verspäteter Inanspruchnahme kam, welches sind die Hauptgründe hierfür?

(96/C 280/182)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1484/96**von Alexandros Alavanos (GUE/NGL) an die Kommission***(12. Juni 1996)*

Betrifft: Fortgang des Subprogramms 4: Peleponnes — Maßnahme 2: Gesundheitsinfrastrukturen des zweiten Gemeinschaftlichen Förderkonzepts

Gemäß Maßnahme 4.2 des Regionalprogramms Peleponnes sind Finanzierungen von Gesundheitseinrichtungen im Interesse der Einwohner der Region und ihrer Besucher vorgesehen. Zur Maßnahme gehört „die Errichtung eines neuen Krankenhauses in Kalamata sowie der Ausbau der Krankenhäuser in Tripolis, Sparta und Korinth“. Für 1995 waren Mittel in Höhe von 3.547.000 Ecu vorgesehen.

1. Wie hoch lag die Inanspruchnahme 1995 prozentual?
2. Falls es zu Verspätungen bei der Inanspruchnahme gekommen ist, welches waren die Hauptgründe hierfür?
3. Können Zahlen vorgelegt werden, die den Fortgang der Baumaßnahmen belegen?

(96/C 280/183)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1485/96**von Alexandros Alavanos (GUE/NGL) an die Kommission***(12. Juni 1996)*

Betrifft: Fortgang des Subprogramms 3 — Ostmakedonien-Thrakien — Maßnahme 3: Gesundheitsfürsorge im Rahmen des zweiten Gemeinschaftlichen Förderkonzepts

Gemäß Maßnahme 3.3 des Regionalprogramms Ostmakedonien-Thrakien sind Finanzierungen für die Gesundheitsfürsorge in der Region vorgesehen. Stellvertretend sei der Ausbau der Krankenhäuser von Xanthi und Drama, die Renovierung und Modernisierung der bestehenden Krankenhäuser von Komotini, Kavalla und Alexandroupoli und schließlich der Bau des Universitätskrankenhauses von Alexandroupoli genannt, bei dem es sich um ein sehr wichtiges Vorhaben mit sofortiger Priorität für den Raum Ostmakedonien-Thrakien handelt. Die für 1994 vorgesehenen Mittel umfaßten 3.793.000 Ecu und die für 1995 11.379.000.

1. Welchen Prozentanteil erreichte die Inanspruchnahme jeweils 1994 und 1995?
2. Falls es zu Verspätungen bei der Inanspruchnahme gekommen ist, welches waren die Hauptgründe?
3. Können Zahlen für den Fortgang der Durchführung der Vorhaben vorgelegt werden?

(96/C 280/184)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1486/96**von Alexandros Alavanos (GUE/NGL) an die Kommission***(12. Juni 1996)*

Betrifft: Maßnahme 2.3 (Elaionas) — Regionalprogramm Attika

Maßnahme 2.3 umfaßt Aktionen wie Gestaltung und Verbesserung der Umwelt im Bereich von Elaionas, die von erheblicher strategischer Bedeutung für Athen sind.

Gemäß Zeitplan müßten an öffentlichen Mitteln 1994 bereits 2,536 Mio Ecu und im Jahre 1995 2,485 Mio Ecu abgerufen worden sein.

1. Welche Inanspruchnahme erfolgte 1994 bzw. 1995?
2. Ist es möglicherweise zu Verspätungen bei der Inanspruchnahme gekommen und, wenn ja, worauf sind sie zurückzuführen?
3. Gibt es Durchführungsbestimmungen des Ministeriums für Raumordnung, Umweltschutz und öffentliche Arbeiten zur Festlegung der zulässigen Tätigkeiten in der Region als unerläßliche Voraussetzung für das Fortschreiten des Vorhabens?
4. Welche Aufklärung kann die Kommission über die Tätigkeiten der ETVA (Griechische Bank für Industrielle Entwicklung) betreffend die Raffinerien (in Schisto — Westattika) im Zusammenhang mit der Verlagerung dieser Industrieanlagen aus Elaionas geben?

**Gemeinsame Antwort von Frau Wulf-Mathies im Namen der Kommission
auf die Schriftlichen Anfragen E-1479/96, E-1480/96, E-1481/96, E-1482/96, E-1483/96,
E-1484/96, E-1485/96 und E-1486/96**

(26. Juni 1996)

Die Kommission holt gegenwärtig die zur Beantwortung der Frage erforderlichen Informationen ein. Sie wird das Ergebnis ihrer Nachforschungen unverzüglich mitteilen.

BERICHTIGUNGEN

(96/C 280/185)

**Berichtigung zur Schriftlichen Anfrage E-521/96
von Richard Howitt an die Kommission***(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 173 vom 17. Juni 1996)*

Seite 64, in der Antwort auf die Anfrage E-521/96, zweiter Absatz, sollen die eingezogenen Zeilen wie folgt lauten:

Funktionelle Rehabilitation	25 – 14 %
Bildung	36 – 20 %
wirtschaftliche Eingliederung	164 – 68 %
soziale Eingliederung	108 – 60 %
